



Beschlusskammer 3

Öffentliche Fassung

BK 3c-20/013

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.04.2020 wegen Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellung, Kündigung, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Service Calls sowie GK-Anschaltung, Service- und Montagenachweis, manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung),

Beigeladene:

1. VATM - Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
5. 1 & 1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. 1 & 1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
9. M-net Telekommunikations GmbH, Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

10. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
11. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. vitroconnect GmbH, Hülsbrockstraße 21, 33334 Gütersloh, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch:

Dolde, Mayen und Partner Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

der Beigeladenen zu 6.: JUCONOMY Rechtsanwälte
Mörsenbroicher Weg 200
40470 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Beisitzer Axel Schug als Vorsitzenden,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Judith Schölzel

aufgrund der in Form einer Audio-/Videokonferenz am 27.05.2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

1. Folgende Entgelte werden ab dem 01.10.2020 für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genehmigt:

1.1 Einmalige Bereitstellungsentgelte

CuDA 2 Dr

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,38 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	67,88 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	26,64 €

Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,33 €
---	---------

CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	28,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	57,49 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	27,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	57,99 €

CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL

ENTGELTE

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	24,79 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	54,84 €

CuDA 2 Dr, CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen

ENTGELTE

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	13,77 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	43,49 €

CuDA 2 Dr hochbitratig

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,38 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	67,88 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	26,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,33 €

CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	28,78 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	57,49 €

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	27,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	57,99 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,21 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	81,86 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	44,03 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	84,25 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	30,59 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	79,08 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	30,81 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	69,92 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	69,99 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL**ENTGELTE*

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	26,41 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	66,84 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL, Neuschaltung einer KVz-TAL (SVt-TAL) in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL bei mindestens 10 Umschaltungen**ENTGELTE*

Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	14,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	55,14 €

*CuDA 2 Dr mit ZWR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
--	---------

Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
---------------------------------------	---------

*CuDA 4 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	34,21 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	81,86 €

*CCA-A**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,38 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	67,88 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	26,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,33 €

*CCA-B ohne ZwR**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	29,06 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,74 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	46,12 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	89,80 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	34,37 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	86,25 €

*CCA-P**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	98,92 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	276,86 €

*TeIASI OPAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	40,23 €

Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	75,76 €
--	---------

*BaAsl OPAL**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	47,96 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	100,84 €

*TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	40,23 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	75,76 €

*BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	15,18 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	47,96 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	100,84 €

*PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	106,20 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	113,73 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	283,78 €

1.2 Kündigungsentgelte*CuDA 2 Dr**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*CuDA 2 Dr für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	23,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,36 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*CuDA 2 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	23,03 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,36 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,33 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*CuDA 4 Dr hochbitratig für KVz-TAL und SVt-TAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	24,08 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,36 €

*CuDA 2 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*CuDA 4 Dr mit ZwR**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	18,33 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*CCA-A**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*CCA-B ohne ZwR**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	17,27 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*CCA-P**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	104,48 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	47,91 €

*TelAsl bei OPAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*BaAsl bei OPAL**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	7,02 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,08 €

*PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)**ENTGELTE*

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	109,42 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	47,91 €

1.3 Entgelte für Nutzungsänderung**1.3.1 Änderung der TAL-Produktvariante**

a. *Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr → TAL CuDA 2 Dr hochbitratig* *ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	5,48 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	27,62 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	54,11 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	57,05 €
Nutzungsänderung nicht möglich	5,48 €

b. *Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hochbitratig → TAL CuDA 2 Dr* *ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	2,30 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	24,60 €

1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

Änderungsvariante HVt-TAL CuDA 2 Dr hbr → Änderung Ü-Verfahren *ENTGELTE*

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,96 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz	27,26 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	54,11 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz	57,05 €
Nutzungsänderung nicht möglich	5,48 €

1.3.3 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante

*Änderungsvariante KVz-TAL CuDA 2 Dr hbr und SVt-TAL
→ Änderung Ü-Verfahren*

ENTGELTE

Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	4,96 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, ohne Umschaltung im Netz	27,45 €
Ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	47,22 €
Mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz	47,22 €
Nutzungsänderung nicht möglich	5,48 €

1.4 Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess

<i>Leistung</i>	<i>ENTGELT</i>
Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	30,36 €

1.5 TAL-Portwechsel

<i>Leistung</i>	<i>ENTGELT</i>
TAL-Portwechsel	24,60 €

1.6 Faxzuschlag

<i>Leistung</i>	<i>ENTGELT</i>
Faxzuschlag	7,61 €

1.7 Bereitstellung – Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten

<i>Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster</i>	<i>ENTGELTE / SCHALTUNG</i>
1 bis 3	73,75 €
4 bis 12	45,98 €
13 bis 52	20,25 €
ab 53	15,92 €
Projekte	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.

1.8 Reparatur der Endleitung

<i>Produktvarianten</i>	<i>ENTGELTE</i>
a. Reparatur der Endleitung, sofern die Reparatur keinen besonders hohen Aufwand darstellt und sofern die Reparatur der Endleitung gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wurde bzw. Basisentgelt, sofern die Reparatur keinen besonderen Aufwand darstellt und nicht gleichzeitig mit der TAL beauftragt wird.	50,36 €

b. Zuschlag zu (a), sofern die Reparatur der Endleitung nicht gleichzeitig mit der TAL-Bereitstellung beauftragt wird.	49,08 €
c. Erstellung eines Angebotes für die Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand	92,05 €
d. Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes	Nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin.

1.9 Entgelte für Carrier-Express-Entstörung

CEE-Einzelauftrag für nachstehend aufgeführte Produktvarianten

ENTGELTE

TAL – CuDA 2Dr (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	32,59 €
TAL – CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	32,59 €
TAL – CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung (HVt- und KVz-TAL und SVt-TAL)	32,59 €
TAL – CuDA 2Dr mit ZWR	32,59 €
TAL – CuDA 4Dr mit ZWR	32,59 €
TAL – CCA-A	32,59 €
TAL – CCA-B ohne ZWR	32,59 €
TAL – CCA-P	32,59 €
TAL – TelAsl bei OPAL	32,59 €
TAL – BaAsl bei OPAL	32,59 €
TAL – TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	32,59 €
TAL – BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	32,59 €
TAL – PMxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)	32,59 €

1.10 Entgelte für die Bereitstellung (und Entstörung) der Service Calls (Search Call, Courtesy Call)

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Bereitstellung/Entstörung Search Call (SC)	0,0191 €/Sek.
Bereitstellung/Entstörung Courtesy Call (CC)	0,0195 €/Sek.

1.11 Entgelte für GK-Anschaltungen TAL

<i>Leistungen</i>	<i>ENTGELTE</i>
Basisleistung, monatliches Grundentgelt	1.999,06 €
Basisleistung, fallweises Entgelt pro TAL	37,58 €

Hinweis: Als KVz-TAL gelten auch die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL.

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.09.2022.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Mit Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011 wurde die Antragstellerin verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch bekannt als Teilnehmeranschlussleitung, TAL) am Hauptverteiler (HVt) bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums zu gewähren. Die entsprechenden Entgelte wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen. Diese Verpflichtungen wurden mit Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 im Wesentlichen, aber insbesondere mit Ausnahme des gemeinsamen Zugangs zu den Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums, beibehalten.

Auf der Grundlage dieser Regulierungsentscheidung bietet die Antragstellerin ihren Wettbewerbern den Zugang zur TAL in verschiedenen Varianten sowohl „entbündelt“, d.h. ohne vorgeschaltete Übertragungs- bzw. Vermittlungstechnik, als auch „gebündelt“, d. h. mit vorgeschalteten Übertragungstechnischen Systemen am HVt, am KVz sowie am zwischen beiden Zugangspunkten gelegenen Schaltverteiler an.

Für die angebotenen Zugangsvarianten sind - je nach Ausführung - unterschiedliche monatliche Überlassungs- und einmalige Bereitstellungsentgelte sowie Kündigungsentgelte vorgesehen. Die monatlichen Überlassungsentgelte wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-19/001 vom 26.06.2019 bis zum 30.06.2022 genehmigt, sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Für die hier verfahrensgegenständliche Bereitstellung der HVT-, KVz- und Schaltverteiler-TAL differenziert die Antragstellerin zwischen der „Übernahme“ und der „Neuschaltung“ jeweils „mit“ oder „ohne Arbeiten beim Endkunden“. Bei der „Übernahme“ übernimmt der Wettbewerber die vorhandene, geschaltete TAL, bei der „Neuschaltung“ mietet der Wettbewerber dagegen eine bisher nicht zum Endkunden geschaltete, aber schaltbare TAL an.

Bei den Kündigungsentgelten differenziert die Antragstellerin nach Kündigungen „mit“ und „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“.

Mit der Leistung „Nutzungsänderung CuDA“ ermöglicht die Antragstellerin die Änderung der Nutzung einer bereits überlassenen CuDA auf einfachere Weise als der sich aus dem Standardvertrag über den TAL-Zugang ergebenden Praxis der Kündigung der überlassenen TAL-Ausführungsvariante unter gleichzeitiger Beauftragung der gewünschten neuen TAL-Ausführungsvariante. Die Nutzungsänderung besteht dabei entweder in einem Wechsel der Produktvariante (CuDA 2Dr von niederbitratig in hochbitratig) oder der Änderung des auf einer CuDA 2Dr hochbitratig eingesetzten Übertragungsverfahrens (hochbitratig in hochbitratig). Die Nutzungsänderung beinhaltet nicht die Änderung des Übertragungsverfahrens (niederbitratig in niederbitratig).

Daneben bietet die Antragstellerin in einer „Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anlässlich der Nutzung einer neuen IT-Architektur“ die Leistungen „Portwechsel“ und die Änderung der Produktvariante CuDA 2Dr hochbitratig (HVT) in die Produktvariante CuDA 2Dr niederbitratig (HVT) an. Die Leistung „Portwechsel“ besteht darin, dass ein defekter Port, der an einer bestimmten Doppelader im Verbindungskabel zwischen HVT und Übergabeverteiler (ÜVT) angeschlossen ist, von der Antragstellerin auf einen anderen Port, der an einer anderen Doppelader im HVT-ÜVT-Verbindungskabel angeschlossen ist, umgeschaltet wird.

Die Reparatur einer Endleitung, welche die Antragstellerin auf Basis einer Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag anbietet, ist der Bereitstellung einer TAL in jenen Fällen vorzuschalten, in denen das Kabelstück zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) und der ersten Telekommunikationsanschlusseinheit (TAE) im Haushalt des Endkunden defekt ist.

Die Antragstellerin bietet außerdem wiederum im Rahmen von Zusatzvereinbarungen als zusätzliche Leistungen den „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“, die Carrier Express Entstörung (CEE), die Service Calls, die GK-Anschaltungen, und weitere in diesem Zusammenhang stehende Serviceleistungen an.

Beim „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“ kann für die Umschaltung – abweichend von den im Standardvertrag über den Zugang zur TAL genannten Zeitfenstern - zwischen vier Umschaltzeitfenstern, die außerhalb der allgemein üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten liegen, gewählt werden, um wechselwilligen Endkunden eine unterbrechungsfreie Kommunikation während dieser Zeiten zu ermöglichen.

Die CEE ist, eine gegenüber der Standardentstörung beschleunigte Entstörung, die es dem Wettbewerber erleichtert, seinen Kunden gegenüber Zusagen über die Störungsfreiheit der erbrachten Leistungen einzuhalten.

Auch die optionalen Serviceleistungen zu den „GK-Anschaltungen“ dienen den Maßnahmen zur Anpassung der TAL-Bereitstellung an die besonderen Anforderungen von Geschäftskunden.

Die Service Calls beinhalten Anrufe von Servicetechnikern der Antragstellerin an die Hotline des Carriers und/oder den Endkunden, um im Vorfeld bzw. bei beabsichtigter Durchführung

einer TAL-Bereitstellung oder -Entstörung über bevorstehende Besuche bzw. über die vorliegende Nichterreichbarkeit des Kunden zu informieren. Ziel dieser Maßnahmen ist es insbesondere, zusätzliche (kostenpflichtige) Anfahrten der Techniker wegen Abwesenheit des Endkunden am vereinbarten Termin zu vermeiden und somit insgesamt eine effizientere Durchführung des TAL-Bereitstellungs- und Entstörungsprozesses zu bewirken.

Ebenfalls auf der Grundlage einer Zusatzvereinbarung bietet die Antragstellerin nunmehr auch die Erstellung und den Versand eines Service- und Montagenachweises (SMN) an. Die Antragstellerin erstellt dann nach Abschluss der erforderlichen Montage-, Schalt- und/oder Servicetätigkeiten für die Bereitstellung und die Entstörung einer TAL in den Fällen, in denen ein Endkundentermin vorgesehen war, unabhängig davon, ob dieser tatsächlich stattgefunden hat, einen SMN und versendet diesen an die von dem Wettbewerber benannte E-Mail-Adresse.

Erstmalig enthält der Entgeltantrag gesonderte Tarife für die Migration von der HVt-TAL auf die KVz-TAL bei mindestens zehn Umschaltungen und für eine „manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel“.

Die Genehmigung der einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, der Nutzungsänderung sowie der weiteren Vorleistungen für den Zugang zur TAL wurde zuletzt mit Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018 befristet bis zum 30.09.2020 erteilt.

Im Hinblick auf die Ende September 2020 auslaufende Entgeltgenehmigung hat die Antragstellerin am 21.04.2020 einen neuen Antrag für sämtliche der vorstehend aufgeführten Leistungsvarianten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung einer TAL eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

für die in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) dargestellten Leistungen die in Anlage 1 (Preisliste) dargestellten Entgelte für den Zeitraum 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) sowie den Kostennachweis (Anlage 4). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1. bis 9. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben und teilweise auch Anträge gestellt. Zu den Anträgen im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen, die Bestandteil der Verfahrensakten sind, verwiesen.

Schwärzungen und fehlende Erläuterungen der Antragsunterlagen

Die Beigeladenen zu 1.-9. kritisieren die umfangreichen Schwärzungen und fehlenden Erläuterungen der Antragsunterlagen, die detaillierte Aussagen zu dem Antrag unmöglich machten. So sei aus Sicht der Beigeladenen zu 4. weder einsehbar, wie sich die Prozesszeiten oder die Technikerressource noch der wichtige Faktor Fremdvergabeanteil entwickelt hätten. Die Durchführung eines effizienten Verfahrens sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 3. nur dann möglich, wenn bereits mit dem Antrag eine Begründung in Form zusätzlicher Informationen geliefert würde, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellten, jedoch eine gezielte Stellungnahme bereits vor der öffentlich mündlichen Verhandlung ermöglichen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 2., 6. und 9. verkürze der Antrag die Beteiligtenrechte der Beigeladenen, da diese einen Teil der Verfahrensdauer dafür verschwenden müssten,

eine (teilweise) Entschwärzung über die Intervention der Beschlusskammer zu erreichen. Die Beschlusskammer solle daher auf ausreichende Erklärungen und Ausführungen der Antragstellerin zu den Kostensteigerungen oder Veränderungen hinwirken, damit eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Antrag überhaupt ermöglicht werde. Insbesondere die vollständig geschwärtzten Mengen- und Kostenzusammensetzungen der beantragten Entgelte sowie weitere, über den gesamten Wholesale-Bereich aggregierte Zahlen könnten den Beigeladenen nicht verweigert werden, da die Antragstellerin solche Daten regelmäßig in den Standardangebotsverfahren veröffentliche, wenn es zu ihren Anträgen passe und ihr dienlich erscheine.

Die Beigeladene zu 6. beantragt daher

die umgehende – jedenfalls teilweise - Entschwärzung der Antragsunterlagen der Antragstellerin und entsprechenden Zugang zu diesen Unterlagen sowie eine verfahrensrechtliche Entscheidung der Beschlusskammer sowie

die Übersendung des Protokolls der (virtuellen) mündlichen Verhandlung.

Darüber hinaus fordert sie verfahrensrechtliche Konsequenzen gemäß §§ 34 Abs. 7, 29 TKG. Die Ziffern 1 bis 4 des § 34 Abs. 1 TKG entbänden die Antragstellerin nach Rechtsauffassung der Beigeladenen zu 6. nicht davon, die zur Prüfung „erforderlichen“ Unterlagen gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 TKG vorzulegen. Aus dem unionsrechtlichen Hintergrund nach Art. 13 Abs. 3 der Zugangsrichtlinie folge eine Nachweispflicht zur Kostengerechtigkeit, welche sich nicht darin erschöpfe, die Unterlagen nach § 34 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 „abzuarbeiten“.

Überdies bestreitet die Beigeladene zu 6., dass eine Teilentschwärzung der Antragsunterlagen keinen zusätzlichen Informationsgehalt biete. Ihrer Ansicht nach handele es sich bei zurückgehenden Bündelungseffekten aufgrund zurückgehender Gesamtmengen, geänderten Prozesszeiten, der allgemeinen Entwicklung von Stundensätzen, veränderten Fremdvergabeanteilen sowie Beschlusskammergebühren nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Anlehnend an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2006 (1 BvR 2087/03) bedürfe es nach Rechtsauffassung der Beigeladenen zu 1. und 8. stets einer Abwägung, ob ein Geheimnisschutz auch angesichts des Interesses der Wettbewerber an einem effektiven Rechtsschutz, insbesondere an rechtlichem Gehör, zu gewähren sei. Sei das Geheimhaltungsinteresse im konkreten Fall ohne erhebliches Gewicht, sei es gerechtfertigt, es hinter dem Interesse an effektiven Rechtsschutz zurücktreten zu lassen. Dies bedeute, dass das Bundesverfassungsgericht eine gewisse Erheblichkeit der (vermeintlich) geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen verlange, welche die Antragstellerin darlegen müsse. Ein besonderes Geheimhaltungsinteresse der Antragstellerin ließe sich jedoch z.B. für die infolge von Bündelungseffekten zurückgehenden Gesamtmengen, die Entwicklung der Prozesszeiten, der Technikerressourcen und des Fremdvergabeanteils, die allgemeine Entwicklung von Stundensätzen oder die Gebühren für Beschlusskammerverfahren nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. und 8. nicht begründen. Für den Fall einer Entschwärzung durch die Antragstellerin oder die Beschlusskammer, sei die Konsultationsfrist angemessen zu verlängern, damit die Beigeladenen eine faire Chance hätten, die sich nach einer Entschwärzung ergebenden Fakten und Informationen zu prüfen und in ihren Stellungnahmen zu verarbeiten.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beklagen außerdem, dass sich aus dem geschwärtzten Antrag der Antragstellerin die Abhängigkeit der verschiedenen Entgeltpositionen zueinander nicht erkennen ließe. Das Excel-Tool der Beschlusskammer zeige aber eindeutig die Beziehungen zwischen den Entgelten und enthalte einzelne Kostenkomponenten zur Kalkulation für die einzelnen Entgelte.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher für eine bessere Nachvollziehbarkeit der beantragten Entgelte

die Veröffentlichung des Excel-Tools der Beschlusskammer 3 sowie dessen Bereitstellung an die Beteiligten mit Formeln ohne Werte.

Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik zu Prozesszeiten

Die Beigeladenen zu 1., 2., 5., 6., 7., 8. und 9. kritisieren die Heranziehung des von der Antragstellerin eingeführten Parteigutachtens des Fraunhofer-Instituts aus 2016 für Materialfluss und Logistik IML zu Prozesszeiten als Entscheidungsgrundlage der Entgeltgenehmigung. Dieses sei zur Ermittlung effizienter Entgelte ungeeignet. Gründe dafür seien aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 8., dass das Gutachten selbst schon nur eine Aktualisierung der Prozessstudie aus 2012 sei. Die Beschlusskammer müsse insbesondere aufgrund des Ermittlungsgrundsatzes und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln (vgl. 21 L 2322/16) eigene und aktuelle Überprüfungen vornehmen und dürfe sich nicht auf veraltete Daten stützen. Die Beigeladenen zu 2., 6. und 9. weisen darauf hin, dass die organisatorische und technische Weiterentwicklung der Antragstellerin seit dem Jahr 2012 Anlass für eine neue Prozessstudie 2016 gewesen sei. Nach vier weiteren Jahren von 2016 bis 2020 sei daher mit gleicher Begründung eine neue Prozessstudie erforderlich gewesen, es sei denn, die Antragstellerin hätte sich in den letzten vier Jahren – entgegen den Äußerungen in ihren Geschäftsberichten – weder organisatorisch noch technisch weiterentwickelt.

Zudem lege das Gutachten als Parteigutachten der Antragstellerin aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 8. keinen Wert auf die Ermittlung möglicherweise effizienter Prozesse, sondern bilde den Ist-Zustand der Antragstellerin in Bezug auf Organisations- und Ablaufstrukturen ab. Die beobachteten Mitarbeiter der Antragstellerin seien offenbar über den Zweck der Studie informiert gewesen und dürften dadurch zu einer langsamen Tätigkeitsdauer motiviert worden sein.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. sind der Ansicht, das Gutachten berücksichtige einerseits entscheidende Prozesse in der Bewertung der Prozessschritte bei den Einmalentgelten, z.B. Prozess Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung nicht, andererseits stelle es nur eine Momentaufnahme im Jahr 2016 dar. Aufgrund der kommerziellen Tragweite der Entgeltentscheidung sei es erstaunlich, dass die Beschlusskammer kein unabhängiges, neutrales, eigenes Gutachten eines vereidigten Sachverständigen erstellen ließe, sondern auf ein Parteigutachten der Antragstellerin zurückgreife,

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 2., 6. und 9. erfülle die Studie bereits nicht die grundlegenden Anforderungen an Kostennachweise gemäß § 34 Abs. 4 TKG. Statt einer Überprüfung der Ablauffeffizienz bei der Antragstellerin würden die Strukturen der Antragstellerin schlicht unverändert übernommen und die Zeitmessung nur auf diese Strukturen bezogen. Es sei jedoch nach § 34 Abs. 4 TKG erforderlich gewesen, die Ablaufstrukturen nach Prozessökonomie zu bewerten, Erfahrungswerte von anderen Netzbetreibern, ggf. aus anderen Staaten und aus anderen Industrien zu verwenden und auch vertragliche Vorgaben der Antragstellerin an ihre Auftragnehmer zu erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei die Bundesnetzagentur bei der ihr obliegenden Prüfung, ob genehmigungsbedürftige Entgelte dem in § 31 Abs. 1 TKG vorgegebenen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen, grundsätzlich nicht an organisatorische Entscheidungen des regulierten Unternehmens gebunden, die die Zuordnung von Kosten zu der entgeltregulierten Leistung betreffen.

Außerdem bemängeln die Beigeladenen zu 2., 6. und 9., dass laut Prozessstudie Auftragnehmer bei der Erfassung nicht berücksichtigt und ausschließlich eigene Kräfte der Antragstellerin betrachtet worden seien. Zudem müsse negativ bewertet werden, dass die eigenen Kräfte der Antragstellerin im Rahmen der Datenerhebung der Prozessstudie unterrichtet worden seien, worin der Zweck der Datenerhebung liege. Diese Information dürfte kaum dazu geführt haben, dass die betroffenen Mitarbeiter sich bemüht hätten, die Tätigkeiten in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

In gleicher Weise ungeeignet zur Effizienzprüfung sei die schlichte Feststellung der Prozessstudie, dass Bündelungen von Aufträgen bei Arbeiten mit Endkunden (S. 101) in der Praxis „nicht beobachtet“ worden seien. Bezüglich der Fahrzeiten ermittle die Prozessstudie überhaupt nicht oder erheblich defizitär. So würde z.B. verkannt, dass eine Parkplatzsuche bei der

Anfahrt zum HVt überhaupt nicht erforderlich sei, weil am HVt in ausreichender Zahl Parkplätze für die Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer der Antragstellerin vorhanden seien.

Höhe der beantragten Entgelte

Die Beigeladenen zu 3. und 4. monieren, dass einige Entgeltpositionen sich erhöht hätten. Nach § 31 Abs.1 TKG seien genehmigungsbedürftige Entgelte nur dann genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leitungsbereitstellung (KeL) nicht überschreiten. Dass dies nicht der Fall sein könne, ergebe sich aus Sicht der Beigeladenen zu 4. bei einigen Entgeltpositionen schon dadurch, dass sie höher beantragt worden seien, als noch im Rahmen des Entgeltantrages 2016. Aber auch die übrigen Entgeltpositionen seien, auch wenn sie niedriger beantragt worden seien als noch 2018, nicht genehmigungsfähig. Gründe und Kostentreiber dafür, dass die geforderten Entgelte für dieselben Leistungen im Vergleich zu den derzeit von der Beschlusskammer als effizient anerkannten Einmalentgelten häufig sogar mehr als 50 % höher seien, sind aus Sicht der Beigeladenen zu 3. nicht ersichtlich.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. – deren Ausführungen sich die Beigeladenen zu 5. und zu 7. vollumfänglich zu eigen machen - fehle es bei der Kostensteigerung an einer klaren Linie, denn offenbar aufwendigere Positionen stiegen weit geringer in den Kosten, als weniger aufwendige Positionen. Insbesondere ein Vergleich der beantragten Entgelte zu den beantragten Layer 2 BSA Entgelten (BK3c-19/032) verdeutliche, dass die vorliegenden Antragswerte offensichtlich überhöht seien. Es sei frappierend, dass im Rahmen der Neubereitstellung einer KVz-TAL lediglich in einem Drittel der Fälle ein Endkundenbesuch notwendig sein dürfe, damit das entsprechende Layer-2 BSA Entgelt nachgebildet werden könne.

Auch bei den Entgelten für die Bereitstellung der HVt-TAL (CuDA 2Dr hbr) erscheine der Antrag den Beigeladenen zu 5. und 7. nicht plausibel im Vergleich zu den Layer 2 BSA Entgelten. Mitte 2019 habe die Antragstellerin für die Bereitstellung eines ADSL Anschlusses (Layer-2 BSA) 46,75 € beantragt. Um diesen Wert mit den hier beantragten Entgelten abbilden zu können, müsse der Geschäftsfall „Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden“ stark übergewichtet einfließen, da dieser als einziger mit beantragten 34,39 € unterhalb der bei Layer-2 BSA beantragten 46,75 € läge. In der Praxis überwiege allerdings sowohl bei KVz-TAL-Neuschaltungen als auch bei HVt-TAL-Neuschaltungen die Konstellation mit verbundenen Endkundenbesuchen.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher, dass

die Entgelte für Bereitstellungsgeschäftsvorteile nicht über den Entgelten des Beschlusses BK3c-18/005 genehmigt werden und

die Entgelte für Wechsel- und Kündigungsgeschäftsvorteile nicht über den Entgelten des Beschlusses BK3c-18/005 abzüglich einer Effizienzprämie von mindestens 10% genehmigt werden.

Effizienzsteigerungen, Modernisierung und Prozessoptimierung

Gegen die beantragten Entgelte spricht nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. und 4., dass insgesamt aufgrund ständiger Effizienzsteigerungen, Modernisierung und Prozessoptimierung davon ausgegangen werden müsse, dass die Kosten über die Jahre rückläufig seien. Es stelle sich daher die Frage, warum es bei einer anzunehmenden Kostensenkung zunächst für zwei Jahre zu einer teils massiven Entgeltabsenkung gekommen sei, bevor die Kosten nun angeblich wieder stiegen. Daraus folge offensichtlich, dass die Antragstellerin nicht alle Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, insbesondere die Nutzung elektronischer Schnittstellen, ausgeschöpft habe. Elektronische Schnittstellen und bessere Planungstools würden erhebliche Arbeits- und Kostenersparnisse bringen, sodass eigentlich unter normalen Umständen ein weiterer Einspartrend oder jedenfalls ein Gleichbleiben der Kosten zu erwarten sei.

Die Kostensenkungen müssten nach Auffassung der Beigeladenen zu 4. aber auch bei den einzelnen Entgeltpositionen für die weniger aufwendigen Arbeiten Eingang finden, bei denen kein Technikereinsatz nötig sei. Neben der Unterscheidung zwischen eigenen und fremden

Technikern, sei auch die Technikerressource an sich relevant. Diese Ressource werde nach eigenem Vortrag der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung zum TAL-Standardangebot (BK3e-15/011) von ihr selbst geplant, wobei die Planzahlen der TAL-Nachfrager nicht allein maßgeblich seien, da dies nach Aussage der Antragstellerin zu einer Überkapazität führen würde. Auch sei es der Antragstellerin durch Einführung der WITA möglich, die Technikerressource automatisiert zu steuern. Hinzu käme, dass durch die Einführung der PreOrder-Schnittstelle und der absoluten Gleichverteilung sowie der vertraglichen Vereinbarung von „Telekom plant“ im Standardangebot ebenfalls konkrete Effizienzsteigerungen und Prozessoptimierungen geschöpft würden. Mögliche Effizienzen durch die PreOrder-Schnittstelle seien nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen im Rahmen des TAL-Standardangebots von der Beschlusskammer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen seien nach Auffassung der Beigeladenen zu 5. und 7. die im Beschluss zu den LS2-BSA Entgelten (BK3c-19/032) festgestellten Effizienzgewinne im hiesigen Verfahren ebenfalls einschlägig. Steigenden Personalkosten stünden in dem damaligen Beschluss wesentliche Effizienzgewinne und Zinssenkungen gegenüber. Während die Bereitstellungsentgelte weitestgehend stabil geblieben seien, käme es bei den Kündigungs- und Wechselentgelten (mit Schaltarbeiten) zu deutlichen Absenkungen gegenüber dem vorherigen Beschluss.

Auftragnehmeranteile

Die Beigeladenen zu 2., 6. und 9. gehen auf die Effizienzprüfung der unternehmensorganisatorischen Entscheidungen zwischen Fremdvergaben sowie Realisierung durch eigene Kräfte der Antragstellerin ein und bemängeln, dass in früheren Entgeltgenehmigungsverfahren trotz einiger Hilfserwägungen die Ist-Daten der Antragstellerin und deren unternehmensorganisatorische Entscheidungen weitgehend uneingeschränkt akzeptiert worden seien. Aus Sicht der Beigeladenen entspreche das nicht der Prüfungspflicht, wie diese von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gefordert werde, da ansonsten die Beschlusskammer eine Einschätzungsprärogative des regulierten Unternehmens anerkennen würde. Bei den durchzuführenden Schalt- und Montagearbeiten könne davon ausgegangen werden, dass die Kosten einer Eigenrealisierung in der Regel erheblich über den Kosten für die Fremdvergabe lägen. Zu berücksichtigen sei auch, dass Montage- und Schaltarbeiten im Rahmen der Bereitstellung/Umstellung/Kündigung keinen hohen Komplexitätsgrad erreichten und somit ohne Weiteres für eine Fremdvergabe in Betracht kämen. Es wäre daher entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn den unternehmensorganisatorischen Entscheidungen der Antragstellerin mit dem angeblich vorrangigen Einsatz eigener Kräfte bzw. der Darlegung von Ist-Daten gegenüber einer unabhängigen Effizienzprüfung der Vorrang eingeräumt würde.

Im Übrigen widerspricht die Beigeladene zu 6. der Prognose, dass nach dem Ende der IP-Migration bei der Antragstellerin keine größeren Migrationsprojekte anstünden, die entsprechende Fremdvergabeanteile auch logistisch im Genehmigungszeitraum erforderlich machen würden. **[BuGG]**.

Auch die Beigeladenen zu 1. und 8. rügen unter Bezugnahme auf die einschlägige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Antragstellerin durch ihr Auftragsvergabeverhalten letztlich frei entscheiden könne, was kosteneffizient sei. Die Beschlusskammer müsse in der Folge bei der Festsetzung der Entgelte vielmehr annehmen, dass alle Arbeiten, die ausgelagert werden könnten, im Rahmen einer effizienten Leistungserbringung des „Als-ob-Wettbewerbs“ auch ausgelagert würden und die Entgelte entsprechend kürzen. Ansonsten hätte die Antragstellerin niemals einen Anreiz, eine effiziente Verteilung und Beschaffung von Ressourcen vorzunehmen. Unabhängig davon, dass es bei der Effizienzbetrachtung nicht auf die Zahl der tatsächlich ausgelagerten Aufträge, sondern auf die Aufträge ankäme, die ein effizienter Betreiber auslagern würde, käme es im Genehmigungszeitraum nicht zu einer Reduzierung externer Auftragsvergaben. Zum einen würde die Zahl der Schaltungen schon wegen der Menge der Wholesale-Produktwechsel nicht abnehmen, zum anderen seien die Mitarbeiter der Antragstellerin durch die Menge der noch zu realisierenden geförderten Projekte verstärkt dort gebunden.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 7. sei mit Blick auf die Geschäftsentwicklung der Antragstellerin nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerin den Anteil der Aufträge, welche an externe Auftragnehmer gehen, reduziert habe. Die Zahl der Schaltungen innerhalb des Portfolios der Antragstellerin sei aufgrund höherer Nachfrager nach Bandbreite und damit verbundener Wechsel der Vorleistungen (TAL auf VDSL BSA) steigend. Zudem seien die internen Techniker durch Ausbauprojekte der Antragstellerin (z.B. Glasfaser- und Mobilfunkausbau sowie die seit 2018 geförderten Projekte) viel stärker als in der letzten Regulierungsperiode gebunden. Die kommende Periode sei daher von einem hohen externen Auftragnehmeranteil gekennzeichnet.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher

den Grad des Auftragnehmeranteils höher anzusetzen, als bei den aktuell gültigen TAL Entgelten,

hilfsweise,

die Angaben der Antragstellerin und die Annahmen der Beschlusskammer bezüglich des Grades des Auftragnehmeranteils transparent darzustellen und dabei insbesondere auf die von ihr genannten Aspekte einzugehen.

Inkonsistenz mit anderen relevanten Entgelten

Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass es an einer Konsistenz mit anderen relevanten Entgelten mangle. Die Bundesnetzagentur habe die Konsistenz der getroffenen Entgeltregulierungsmaßnahmen sicherzustellen. Die genehmigten Entgelte dürften keine Kosten-Kosten-Scheren und auch keine Preis-Kosten-Scheren zu den Endkundenentgelten der Antragstellerin erzeugen. So sei zum Beispiel die Konsistenz zu den Entgelten für den Bitstromzugang herzustellen. Bei einer Genehmigung der Entgelte in der beantragten Höhe würde es zu einer unzulässigen Kosten-Kosten-Schere kommen, da die TAL-Nachfrager ein entsprechendes IP-BSA-Vorprodukt nicht zu einem vergleichbaren Preis bereitstellen könnten. Es entbehre darüber hinaus jeglicher Konsistenz und Logik, dass ein Entgelt, welches weniger Kostenfaktoren enthalte, prozentual teurer werden soll, als ein solches, welches durch Arbeiten beim Endkunden weitere Prozesse erfasse.

Einführung der PreOrder-Schnittstelle und manuelle Bearbeitungsaufwände durch sog. „Exceptions“

Die Beigeladene zu 6. weist darauf hin, dass die PreOrder-Schnittstelle nur für einen Teil der Geschäftsfälle überhaupt sinnvoll sei oder einen relevanten Vorteil hätte, während gleichzeitig durch die grundlegend andere Prozesslogik der maximale Aufwand zur Implementierung auf Seiten der Nachfrager anfiere. Letztlich sei auch noch nicht abschließend geklärt, wie die Prozesse der PreOrder sinnvoll an die Wholesale-Nachfrager der Beigeladenen zu 6. weitergegeben werden könnten.

Bezüglich der sog. „Exceptions“ sei aus Sicht der Beigeladenen zu 6. anzumerken, dass die Antragstellerin selbst durch IT-Fehler regelmäßig und über längere Zeiträume eine manuelle Bearbeitung bestimmter Geschäftsfälle verursache. Soweit diese manuelle Bearbeitung durch eigene Fehler in der IT-Infrastruktur, welche in den Entgelten bereits als IT-Kosten enthalten seien, verursacht würden, seien diese nicht genehmigungsfähig und vollständig zu streichen. Mit der Verschiebung der Bearbeitung der „Exceptions“ aus dem technischen Bereich in das Auftragsmanagement der Antragstellerin, müsse zudem auch eine entsprechende Prüfung und ggf. Kürzung der Stundensätze einhergehen, da eine Bearbeitung im Auftragsmanagement im Durchschnitt kostengünstiger sei, als in den technischen Servicebereichen.

Neue Migrationsentgelte von HVt-TAL auf KVz-TAL

Die erstmalig beantragten Migrationsentgelte von der HVt-TAL auf die KVz-TAL folgen aus dem TAL-Standardangebotsverfahren und seien daher nach Auffassung der Beigeladenen zu

1. zunächst nachvollziehbar. Unklar bliebe jedoch zum einen das Verhältnis zu den von der Antragstellerin präferierten Projekten - aus Sicht der Beigeladenen zu 3. insbesondere das Verhältnis zu den Migrationsentgelten für den Wechsel von TAL auf L2 BSA - zum anderen, wie es sich in diesem Zusammenhang mit den Kündigungen verhalte. Für Kündigungen sei bislang kein Entgelt beantragt worden. Dies dürfte nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. und 3. aber erforderlich werden, da die Beschlusskammer auch die Kündigung in größerem Umfang erwarte.

Auch nach Ansicht der Beigeladenen zu 6. seien die beantragten Migrationsentgelte grundsätzlich begrüßenswert. Es bleibe allerdings völlig unklar, ob hierzu ein zusätzlicher Projektvertrag benötigt werde, oder ob diese Entgeltpositionen davon unabhängig bei Eintritt der genannten Bedingungen (z.B. mindestens 10 Umschaltungen) abgerechnet werden sollten.

Die Beigeladenen zu 1. und 8. erkennen an, dass die Antragstellerin den Forderungen der Wettbewerber nach besonderen Entgelttatbeständen für eine „Massenmigration“ ein Stück weit entgegenkommt. Allerdings werde dadurch nur ein bestimmter Migrationsfall innerhalb des Netzes der Antragstellerin abgedeckt. Die Migrationsszenarien seien aber z.B. auch für die Kündigung (ohne Neuschaltung) – und damit ggf. für eine netzübergreifende Migration auf eigene oder alternative (FTTB-)Netze – deutlich vielfältiger. Durch den dynamischer werdenden Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen sei eine zunehmende Migration auf eigene oder alternative FTTB-Netze (z.B. durch Nachfrage eines Bitstromzugangs) bereits jetzt spürbar. Dies bedeute aber, dass die Stückzahlen der abgenommenen TAL immer weiter sanken, sodass sich in Zukunft die Prozesskosten auf weniger TAL verteilen ließen, was tendenziell zu einer signifikanten Verteuerung der Einmalentgelte führe. Würde dieser Entwicklung nicht begegnet, würden die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte eine Höhe erreichen, die das Geschäftsmodell der verbleibenden TAL-Nachfrager so verteuern würde, dass diese keine wettbewerbsfähigen Angebote mehr machen könnten und absehbar aus dem Markt verdrängt würden, bevor sie auf ein Glasfasernetz migrieren könnten.

Auch die Beigeladenen zu 2. und 9. meinen, die Beschlusskammer müsse ein Migrationskonzept entwickeln, welches die Migration der TAL-Zugangsnachfrager auf Glasfaser begünstige und nicht noch durch ansteigende Entgelte für die Abschaffung der Kupfer-TAL die Migration zusätzlich erschwere.

Bündelungseffekte

Nach Dafürhalten der Beigeladenen zu 2., 6. und 9. fehle es an einer Berücksichtigung der besonderen Bündelungseffekte für die „Massenkündigung“ von TAL am HVt. Den Beigeladenen zu 5. und 7. erscheint es darüber hinaus nicht plausibel, dass die Bündelungseffekte bei massenhaften Wechseln von HVt-TAL zur KVz-TAL nur bei dem Bereitstellungsentgelt, nicht aber bei dem Kündigungsentgelt berücksichtigt würden. Die Beschlusskammer habe daher die Kostenreduzierungen durch Bündelungseffekte zu ermitteln und auch bei den Kündigungsentgelten zu berücksichtigen. Zudem sei für die Beigeladenen zu 5. und 7. nicht nachvollziehbar, dass die Zahl der geschalteten TAL rückläufig sei, womit die Quote der bündelbaren Aufträge sinke. Bezüglich der Kalkulation der möglichen Bündelungseffekte sei nicht nach den Vorleistungen bzw. den Retail-Kunden der Antragstellerin zu differenzieren, da ein effizienter Anbieter sämtliche Leistungen bündeln würde. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bündelung sei vielmehr auf die steigende Verschiebung zwischen den verschiedenen Vorleistungen zu achten. Neben einer sinkenden Anzahl an abgenommenen TAL (Q1 19 bis Q1 20 = 5,05 auf 4,505 Mio. Anschlüsse), sei auch die stark steigende Zahl an Bitstrom Schaltungen zu berücksichtigen (Q1 19 bis Q1 20 = 6,975 auf 7,445 Mio. Anschlüsse). Da davon auszugehen sei, dass dieser Trend weiterhin anhalte, sei auch von einer steigenden Möglichkeit der Bündelung auszugehen.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher,

den Grad der Bündelung höher anzusetzen als bei den aktuell gültigen TAL Entgelten, hilfsweise,

die Annahmen der Antragstellerin und der Beschlusskammer bezüglich der Bündelung transparent darzustellen.

Sollten die Bündelungseffekte aufgrund gesunkener Anzahl von Schaltungen geringer ausfallen, mit der Folge des sich unmittelbar entgelterhöhend auswirkenden Stückkostenanstieges, stünde dies nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 6. und 8. nicht im Einklang mit der „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ (2013/466/EU, „Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung“). Die dort empfohlene Kostenrechnungsmethode solle insbesondere dazu führen, dass in geeigneter und konsequenter Weise die Auswirkungen der infolge des Übergangs von Kupferleitungs- zu NGA-Netzen rückläufigen Nutzung der Kupfernetze berücksichtigt würde, indem sie einen künstlichen Anstieg der Vorleistungsentgelte für den Zugang zu Kupferleitungsnetzen vermeide, zu dem es aufgrund der Umstellung von Kunden auf das NGA-Netz des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht sonst käme (Erwägungsgrund 25 der Empfehlung). Im Hinblick auf die in der „normalen“ Wirtschaft festzustellende Reaktion, dass Produkte in der „Nachlauf- bzw. „End-of-Life-Phase“ nicht nur geringeren Umsatz und Gewinn genießen, sondern durch Abverkaufsförderungen preisgünstiger angeboten würden, könnten die regulierten Entgelte für die Kupfer-TAL, die sich ebenfalls in der „End-of-Life-Phase“ befinde, nicht deshalb ansteigen, weil angeblich die Stückkosten entsprechend angewachsen seien. Auch eine Anpassung von Bündelungseffekten an eine hinreichend große hypothetische Anzahl von Nachfragern, trage dem allgemeinen Gedanken der EU-Empfehlung Rechnung, einen künstlichen Anstieg der Vorleistungsentgelte für den Zugang zu Kupferleitungsnetzen zu vermeiden, der infolge der Migration auf andere Netzinfrastrukturen ansonsten eintreten würde.

Nach Rechtsauffassung der Beigeladenen zu 6. gelte die Vorgabe der Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung auch uneingeschränkt für Vorleistungsentgelte, die fallabhängig im Rahmen von Schaltarbeiten für den Zugang zur Kupfer-TAL gezahlt werden müssten. Die Empfehlung nenne ganz generell die „Zugangsentgelte“ und schließe somit Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte klar mit ein. Besonders deutlich sei die Einbeziehung der Einmalentgelte in der ausdrücklichen Nennung von Preis-Kosten-Scheren-Tests, etwa in Erwägungsgrund 63, welche selbstverständlich alle Zugangsleistungen umfassen würden.

Kündigungsentgelte

Die Beigeladene zu 3. erbittet eine Klarstellung, welches der beiden TAL-Kündigungsentgelte (mit und ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden) jeweils für welche Geschäftsfälle zum Ansatz gebracht werden könne. Leider bestünden trotz der im TAL-Standardangebotsverfahren angepassten Definitionen einige Unklarheiten, insbesondere was die Höhe des Kündigungsentgelts bei der Migration von ADSL TAL auf VDSL BSA beträfe. Stelle man auf die Anzahl der Schaltpunkte ab, so sei weiterhin streitig, ob ein Schalten an zwei Punkten tatsächlich erforderlich sei und im Rahmen der Migration auch tatsächlich erfolge. Eine zweite Schaltung am HVt sei aus Sicht des Beigeladenen zu 3. keinesfalls erforderlich, da ein technischer Missbrauch der HVt-TAL nach der Schaltung am KVz unmöglich würde.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 7. würden von der Differenzierung (mit und ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden) nicht alle Konstellationen, bei denen eine Kündigung der TAL erfolge, in sachgerechter Weise erfasst. Unklarheit und damit Unsicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit des hohen bzw. des niedrigeren Kündigungsentgelts bestünde vor allem dann, wenn ein Endkunde, der bisher über eine HVt-TAL versorgt wurde, zukünftig über einen L2-BSA-Anschluss angebunden werde, ohne dass der Anbieter wechsele. In dieser Wechselkonstellation rechne die Antragstellerin unsachgemäß neben dem Bereitstellungsentgelt für den L2-BSA-Anschluss auch das hohe Kündigungsentgelt ab. Letzteres sei nach dem derzeit gültigen Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten allerdings dann einschlägig, wenn keine gleichzeitige Umschaltung des Endkunden vorläge. Dies sei der Fall, wenn die betreffende TAL nicht von einem anderen Anbieter oder von der Antragstellerin selbst übernommen würde. Das niedrigere Kündigungsentgelt sei demgegenüber abzurechnen, wenn ein koordinierter

Anbieterwechsel vorläge und der Endkunde zu einem anderen Anbieter oder der Antragstellerin wechsele.

Nach dieser Logik müsse aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 7. im dargestellten Szenario das niedrige Kündigungsentgelt Anwendung finden. Denn ein Wechsel der Versorgung des Endkunden von einer HVt-TAL zu einem L2-BSA-Anschluss beinhalte die gleichzeitige Bereitstellung der KVz-TAL, da diese einen wesentlichen Bestandteil der L2-BSA-Vorleistung der Antragstellerin darstelle. Eine gleichzeitige Umschaltung läge damit vor. Auf das Vorliegen eines Bereitstellungsauftrags könne es dabei nicht ankommen, denn die Antragstellerin müsse sich diesen nicht selbst erteilen. In dem beschriebenen Szenario sei das niedrige Kündigungsentgelt aber auch dann einschlägig, wenn maßgeblich auf die Erforderlichkeit von Schaltarbeiten an einem oder zwei Schaltpunkten abgestellt würde. Die Antragstellerin sei der Auffassung, dass solche Arbeiten sowohl am HVt als auch am KVz erforderlich seien. In dem oben geschilderten Fall seien Schaltarbeiten an zwei Schaltpunkten jedoch gerade nicht notwendig.

Die Beigeladenen zu 2. und 9. beantragen,

im Falle einer Migration von Kupfer-Teilnehmeranschlüssen auf FTTB/H-Anschlüsse aufgrund des endgültigen Entfalls der konkreten Kupfer-TAL für den migrierten Teilnehmer und somit der nicht mehr bestehenden Gefahr einer „missbräuchlichen Nutzung“ der konkreten Kupfer-TAL ein Kündigungsentgelt von 0 € zu genehmigen.

Zur Begründung führen sie aus, dass im Vergleich zu den Vorjahren im Genehmigungszeitraum die FTTB/H-Ausbauten der Antragstellerin parallel zu den Kupferzugangsnetzen erfolgen und somit keine Migration von Anschlussbereichen stattfinde. Die Entgeltgenehmigung für diese Art von Kündigung bzw. Rückbau nehme zunehmend grotesker werdende Züge einer Abwrackprämie für die Kupfer-TAL an, die der Antragstellerin noch zugutekommen soll, obwohl die abgeschaltete Kupfer-TAL im Falle der Migration auf FTTB/H-Anschlüsse niemals mehr für Telekommunikationszwecke genutzt werden würde.

Service- und Montagenachweis (SMN)

Die Beigeladene zu 1. ist der Auffassung, ein Entgelt für die Erstellung und den Versand eines Service- und Montagenachweises sei, wie auch in der Vergangenheit, durch die Beschlusskammer, abzulehnen, da es hierfür keinerlei Begründung gebe. Es fehle an einem plausiblen Nachweis des Nutzens und der Effizienz dieser Leistung. Auch der Beigeladenen zu 3. gegenüber habe die Antragstellerin erläutert, bei den Service- und Montagenachweisen handle es sich um „rechnungsbegleitende Unterlagen, die – wenn auch nicht selten nur eingeschränkt – die qualitative Prüfung der Rechnung und in manchen Fällen auch die Planung von Anschlussmaßnahmen ermöglichen.“ Diese Unterlagen seien jedoch selbstverständlich. Das Entgelt für die Erstellung und die digitale Übermittlung sei somit als deutlich überhöht zurückzuweisen. Es handle sich aus Sicht der Beigeladenen zu 3. nicht um eine komplexe Leistung, die ein derart hohes Entgelt rechtfertigen könne, da der SMN mittels einer Auftrags-App automatisch mit einem Klick generiert würde. Außerdem erstelle der Techniker den SMN nicht ausschließlich als Zusatzleistung für die Wettbewerber, sondern in erster Linie für die Antragstellerin selbst, da der SMN die einzige Möglichkeit sei, eine qualifizierte Rechnungsprüfung durchzuführen. Nur hier sei dokumentiert, welche Arbeiten der Techniker vor Ort tatsächlich ausgeführt habe. Schließlich sei es äußerst unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin bisher bereit gewesen sein soll, derart hohe Kosten selbst zu tragen, statt sie an Vorleistungsnachfrager weiterzureichen. **[BuGG]**. Sollten der Antragstellerin tatsächlich solch immense Kosten entstanden sein, hätte sie deutlich früher die Abrechnung über eine Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag eingeführt.

Auch aus Sicht der Beigeladenen zu 1., 5., 7. und 8. stellen die erstellten SMN als rechnungsbegleitende Unterlagen (RbU) allenfalls allein ein Mittel zur qualifizierten Rechnungsprüfung dar. Nur als solche seien sie auch von der Antragstellerin stets bezeichnet worden. Es sei daher erstaunlich, dass die Antragstellerin nunmehr für die Erstellung eines SMN ein Entgelt verlange, dessen Kosten auch in der Vergangenheit bereits angefallen seien. Hinzu käme,

dass die Nachweise hauptsächlich im Interesse der Antragstellerin und weniger im Interesse der Wettbewerber erstellt würden, da sie primär der Kontrolle der von der Antragstellerin eingesetzten Techniker und der vorgenommenen Arbeiten dienen würden. Dabei liege bereits ein hoher Grad an Automatisierung und Digitalisierung vor, indem die Techniker über eine App verfügen, welche die Nachweise automatisch generiert und versendet. Dies lasse aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 8. bereits erwarten, dass ein Entgelt, sofern es überhaupt erhoben werden dürfe, weitaus niedriger liegen müsse.

Die Beigeladene zu 6. beantragt

eine vollständige Ablehnung der Entgelte für den SMN, jedenfalls bis eine überarbeitete und schließlich genehmigte Leistungsbeschreibung vorliegt.

Zur Begründung trägt sie vor, die beantragten Entgelte seien schon deswegen nicht genehmigungsbedürftig, da bisher keine Genehmigung der Leistungsbeschreibung nach den gesetzlichen Vorgaben vorliege, die eine unbedingt erforderliche Ermittlung der KeL zu dieser Beschreibung zuließe. Ein Entgelt für die Erstellung von SMN sei unter derselben Begründung wie in dem letztmaligen Beschluss zu den Einmalentgelten (BK3c-18-005) abzulehnen. Ansonsten sei die Effizienz der SMN kritisch zu überprüfen, da deren Notwendigkeit letztlich lediglich aus Mängeln in der Leistung anderer, parallel beantragter Kostenpositionen, resultiere. Effiziente Kosten für eine Fakturierung der Leistungen seien bereits in anderen effizienten Entgelten enthalten. Eine Genehmigung der SMN müsse daher zu einer Kürzung der anderen Kostenpositionen in gleicher Höhe führen.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. halten eine Herauslösung des SMN aus dem Leistungsumfang und gesonderte Bepreisung für nicht geboten, solange die Antragstellerin nicht in der Lage sei, über die rechnungsbegleitenden Unterlagen hinaus eine sachliche Prüfung zu ermöglichen. Sie beantragen daher,

den Service- und Montagenachweis solange kostenfrei bereitzustellen, bis die Antragstellerin die rechnungsbegleitenden Unterlagen derart erweitert hat, dass die sachliche Richtigkeit der Positionen anhand dieser geprüft werden können.

Sichtprüfung am KVz bei Durchschaltung von Leitungen am HVt

Die Beigeladene zu 3. ist der Auffassung, die Einbeziehung von Kosten für eine Sichtprüfung am KVz bei Durchschaltung von Leitungen am HVt sei aufgrund der Unvereinbarkeit mit der Vorgabe einer effizienten Leistungserbringung abzulehnen. Die Verbindungselemente in einem KVz seien so ausgelegt, dass sie eine dauerhaft sichere elektrische Verbindung zwischen ankommenden und abgehenden Kabeln gewährleisten. Außerdem zeige sich daran, dass am APL keine entsprechende Sichtprüfung erfolgen soll, die Willkür und die fehlende Notwendigkeit des Vorgehens der Antragstellerin.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 5., 6., 7. und 8. seien die beantragten Kosten für eine Sichtprüfung am KVz bei Übernahme einer HVt-TAL solange nicht genehmigungsfähig, bis die Antragstellerin den Nachweis erbringe, dass diese ungezielte Maßnahme tatsächlich effizienter sei, als die Störungen bei ihrem Auftreten gezielt zu beheben. Die Beigeladenen zu 1. und 8. hegen darüber hinaus erhebliche Zweifel daran, welche Art von Störungen durch eine reine Sichtprüfung überhaupt erkannt werden könnten. Außerdem sei aus Sicht der Beigeladenen zu 1., 6. und 8. nicht vorstellbar, warum bei der Übernahme der TAL ein Fehler am KVz vorliegen sollte, wenn diese TAL vorher störungsfrei in Betrieb gewesen sei. Jede Störung würde jedenfalls durch eine unsachgerechte Arbeitsweise der Antragstellerin verursacht und die daraus resultierenden, hier beantragten Aufwände zur Behebung seien damit nicht – auch nicht präventiv – genehmigungsfähig. Dadurch, dass Schäden an der Rangierung ausschließlich durch die Antragstellerin verursacht würden, liefe aus Sicht der Beigeladenen zu 6. schließlich auch die beabsichtigte Anreizwirkung zu einer guten Bereitstellungsqualität durch die kostenlose Bereitstellungsentstörung als normalerweise kostenpflichtige Expressentstörung vollständig ins Leere.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 7. fließe die Quote der Bereitstellungsstörungen zudem in die Kalkulation der TAL-Überlassungsentgelte ein. Sofern die Antragstellerin aufgrund der Sichtprüfung belastbar einen signifikanten Rückgang der Anzahl der Bereitstellungsstörungen nachweisen könne, sei diese reduzierte Quote folglich auch in der Kalkulation der TAL-Überlassungsentgelte einzubeziehen. Letztlich seien durch diesen Effekt die TAL-Überlassungsentgelte abzusenken.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher,

dass die Antragstellerin die Effizienz der Sichtprüfung dadurch nachweist, dass sie die präventive Verhinderung von Bereitstellungsstörungen aufgrund der Sichtprüfung quantifiziert,

sowie sicherzustellen, dass keine Doppelberechnung innerhalb der Einmalentgelte und der Überlassungsentgelte stattfindet,

hilfsweise, sofern die Antragstellerin die Effizienz der Sichtprüfung am KVz nicht belastbar nachweisen kann,

dass die Antragstellerin diese Leistung nicht in Rechnung stellen darf.

Die Beigeladene zu 6. ist der Auffassung, die Sichtprüfung sei sowohl nach Abwägung technischer als auch ökonomischer Aspekte ineffizient. **[BuGG]**. In ökonomischer Hinsicht könne die Antragstellerin für eine Genehmigungsfähigkeit nach den KeL nicht nachweisen, dass es eine signifikante Senkung der Bereitstellungsstörungen bei Übernahmen durch die Sichtprüfung gebe. Sollten sich die Kosten für die Sichtprüfung dennoch als vollständig oder teilweise genehmigungsfähig herausstellen, müssten diese Anfahrten zwingend in die statistische Berechnung der Bündelungseffekte aufgenommen werden.

Manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung

Der Beigeladenen zu 3. erscheint der Zuschlag in Höhe von 12,17 € für die manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung völlig überhöht. Darüber hinaus seien klare Regelungen zu fordern, in welchen Fällen das Entgelt tatsächlich anfalle. Es müsse sichergestellt sein, dass keine missbräuchliche Abrechnung des Zuschlags erfolge, wenn der Grund für die Abstimmung per Fax im Verantwortungsbereich der Antragstellerin liege oder – wie bereits heute in Ausnahmefällen – eine Abweichung von der Nutzung der WBCI-Schnittstelle in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Antragstellerin und Wettbewerber stattfinde.

Die Beigeladene zu 6. unterstützt die Vorgehensweise der Antragstellerin, im Jahr 2020 zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen, wenn ein Anbieter die Teilnahme am elektronischen Prozess zur Vorabstimmung verweigert. So gebe es inzwischen mehrere Dienstleister, die eine entsprechende und kostengünstige Anbindung auch für kleine Bestellmengen realisieren könnten.

Anrechnungsfähigkeit von Gebühren

Entgegen der Preislisten der Antragstellerin sollten die Verfahrenskosten der Bundesnetzagentur aus Sicht der Beigeladenen zu 1. nicht auf die Entgelte angerechnet werden. Ob und wie sich diese Kosten beispielsweise aufgrund einer umfangreichen und eher ineffizienten Verfahrensführung der Antragstellerin ausgestalten könnten, zeige sich leider erst am Ende eines Verfahrens. Außerdem fehle es an einer Erklärung seitens der Antragstellerin, ob und wo die Verfahrenskosten in die Entgeltbemessung eingeflossen seien.

Auch die Beigeladenen zu 1., 5., 6., 7. und 8. sind der Auffassung, die veranschlagten Gebühren seien – zumindest im gegenständlichen Verfahren – nicht genehmigungsfähig, da es sich nicht um berücksichtigungsfähige Aufwendungen im Sinne des § 32 Abs. 2 TKG handele. Die Wettbewerber seien nicht Auslöser des Gebührentatbestandes. Vielmehr müssten die Verfahrensgebühren verursachungsgerecht von der Antragstellerin als reguliertes Unternehmen im

Sinne der §§ 9 ff. TKG getragen werden, da in einem wirksamen Wettbewerb entsprechende Verfahren nicht erforderlich wären und auch im zu simulierenden „Als-ob-Wettbewerb“ entfielen. Zudem ergebe sich nach Rechtsansicht der Beigeladenen zu 6. aus § 37 Abs. 3 S.1 TKG, dass die Entgeltgenehmigung alleine dem Interesse der Antragstellerin diene und eine Verpflichtung zur Leistungserbringung der Antragstellerin aufgrund der bestandskräftigen Regulierungsverfügung unabhängig von der Entgeltgenehmigung bestünde. Sollte die Beschlusskammer die Verfahrensgebühren dennoch als Teil der neutralen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG anerkennen, seien die Verfahrensgebühren jedenfalls erst in der nächsten Entgeltperiode berücksichtigungsfähig, da erst zu diesem Zeitpunkt, nach eingetretener Bestandskraft eines Gebührenbescheides, gesicherte Werte über die Höhe der Gebühren bestünden.

Da aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 7. eine ausschließliche Zuordnung der Kosten zur Wholesale-Ebene ohne entsprechende Berücksichtigung der Telekom-Retail-Schaltungen offensichtlich diskriminierend und damit unzulässig wäre, seien für den Fall der Annahme einer Genehmigungsfähigkeit, die Gebühren sowohl auf die Telekom-Retail- als auch auf die Wholesale-Ebene im Verhältnis anteilmäßig zu verteilen. Die Beschlusskammer habe dementsprechend zu ermitteln, wie viele Schaltungen jeweils Telekom-Retail und die Wettbewerber vorgenommen hätten.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher,

die seitens der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühren gemäß BKGebV nicht als nach § 32 Abs. 2 TKG genehmigungsfähig anzuerkennen,

hilfsweise,

die Gebühren, die sich aus der BKGebV im Zusammenhang mit dem Entgeltantrag der Antragstellerin ergeben, sowohl auf die Telekom-Retail, als auch auf die Wholesale-Ebene im Verhältnis anteilmäßig zu verteilen.

Eindeutige Verwendung der Begrifflichkeiten

Die Beigeladenen zu 5. und 7. sind der Auffassung, die Antragstellerin verwende in der Preisliste (Anlage 1 Ziff. 2) den Begriff der „gleichzeitigen Umschaltung des Endkunden“, der in der Vergangenheit auch von der Beschlusskammer zur Abgrenzung der Höhe der Kündigungsentgelte benutzt worden sei. Der TAL-Standardvertrag verwende im Zusammenhang mit der Kündigung von Leitungen den Begriff der „unmittelbaren Überlassung“. Auch wenn hiermit ein anderer Sachverhalt erfasst würde, sei es aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 7. erstrebenswert, entweder in diesem Verfahren – oder aber in dem Verfahren zum TAL-Standardvertrag – eine konsistente Verwendung, zumindest aber eine eindeutige Abgrenzung der Begrifflichkeiten vorzunehmen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Genehmigungszeitraum

Die Beigeladene zu 1. ist der Auffassung, die aktuelle wirtschaftliche Lage und ihre bisher nicht absehbaren Folgen solle dadurch Berücksichtigung finden, dass ein eher kürzerer Genehmigungszeitraum gewählt werde.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 27.05.2020 durchgeführten mündlichen Verhandlung und darüber hinaus binnen einer Frist bis zum 10.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Konferenz Bezug genommen.

Im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung, hörte die Beschlusskammer die Antragstellerin zu der beabsichtigten Offenlegung des Teils 3 A-F des mit dem Antrag vorgelegten Kostennachweises jeweils ausgenommen der Spalten vier bis sechs an. Es handelt sich dabei um vergleichsweise stark aggregierte Aktivitäten im Rahmen der Prozesskostendarstellung.

Mit Schreiben vom 29.05.2020 lehnte die Antragstellerin unter Verweis auf betroffene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, 1 BvR 2987/03 und BvR 2111/03 Rz. 87), eine weitere Entschwärzung der betreffenden Unterlagen ab.

Zur Begründung führt sie aus, auch jeweils teilentschwärzte Fassungen ohne die hinterlegten Zahlen, ermöglichten Rückschlüsse auf die betriebliche Organisation, die Arbeitsteilung im Unternehmen, die konkrete Prozessorganisation sowie die im Unternehmen verwandte Kalkulationsmethodik.

Bezüglich der Sichtprüfung am KVz teilt die Antragstellerin mit, diese sei erforderlich um Bereitstellungsstörungen zu vermeiden. Ein Vergleich des Zeitraumes bis 2007 (Prüfung mit Messhelfern) mit dem Zeitraum ab 2013 (Sichtprüfung am KVz) belege, dass die Bereitstellungsstörungen mit dem Verzicht auf den Messhelfer und der bloßen Sichtprüfung am KVz nicht gestiegen seien.

Das beantragte Wechselgeld von der HVt-TAL auf die KVz-TAL käme nach Angaben der Antragstellerin (nur) dann zum Zuge, wenn der „Projektvertrag auf Basis des Standardvertrages über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den massenhaften Wechsel von HVt-TAL auf KVz-TAL“ abgeschlossen worden sei.

Gleiches gelte für das Entgelt für den Service- und Montagenachweis. Dieses falle nur nach Abschluss der „Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Erstellung und Versand des Service- und Montagenachweises“ an.

Beide Verträge hat die Antragstellerin ihrem Schreiben vom 09.06.2020 als Anlagen beigelegt.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 hat sich die Antragstellerin wegen der WACC-Mitteilung der EU Kommission und dem BEREK WACC Parameters Report 2020 an die Bundesnetzagentur gewandt und ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass es zu einer disruptiven Absenkung des WACC kommen könne, welche zu niedrigeren regulierten Entgelten in den kommenden Entgeltgenehmigungsverfahren führen könne. Dies würde einen deutlichen Schatten auf die Attraktivität von Investitionen in Netze auch für den aktuellen Glasfaserausbau werfen. Für die Bundesnetzagentur bestünden bei der WACC-Bestimmung Spielräume, die bei sachgerechter Ausnutzung dazu führten, dass der WACC moderat steige.

So sei zu beachten, dass es sich bei der WACC-Mitteilung nicht um ein rechtlich bindendes Dokument handle. Dies gelte erst recht für die Parameter, die GEREK ermittle. Die Kommission werde die Mitteilung zwar im Konsolidierungsverfahren bei der Prüfung der Maßnahmenentwürfe heranziehen, dies mache aber eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalles durch die nationale Regulierungsbehörde, insbesondere auch nationaler Besonderheiten, keinesfalls entbehrlich. Dort wo Abweichungen von Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommission zulässig seien, wären solche Abweichungen erst recht von der Mitteilung zulässig.

Der GEREK Report weise für Deutschland einen risikofreien Zins von 0,17 % aus. Der Wert liege weit unterhalb des zuletzt von der Bundesnetzagentur verwendeten risikofreien Zinses von 1,3 %. Die Verwendung des GEREK Werts von 0,17 % wäre disruptiv und widerspräche den Stabilitätskriterien. Auch hier seien Spielräume zu beachten: Die Mitteilung der europäischen Kommission enthalte keine ausdrückliche Festlegung auf die Verwendung eines nationalen risikolosen Zinses in der WACC-Berechnung. Die Kommission habe GEREK beauftragt, nicht nur die nationalen Werte für den risikolosen Zins zu ermitteln, sondern auch den europäischen risikolosen Zinssatz. GEREK habe jedoch in Abweichung von der Mitteilung keinen EU-weiten risikofreien Zins ausgewiesen. Auch die Logik der Mitteilung lege einen europäischen Durchschnitt nahe. Die Kommission gehe davon aus, dass Anleger in der EU-Kommunikationssparte nicht überwiegend an ihren Heimatmärkten investierten, da es sich bei einem erheblichen Teil der Anteilseigner von im Bereich der elektronischen Kommunikation tätigen Unternehmen um Gebietsfremde handle. Für Anleger, die sich im gemeinschaftsweiten Kapitalmarkt bewegten, spielten nationale risikolose Zinssätze aber keine Rolle. Sie verglichen Eigenkapitalrenditen miteinander und seien nicht darauf festgelegt, in einem bestimmten Staat

zu investieren. Der Ansatz nationaler risikoloser Zinssätze würde den Wettbewerb um Kapitalgeber daher verzerren, da diese Anleger nicht in erster Linie die Investition in das Unternehmen A mit dem Ankauf von Staatsanleihen des Sitzstaates, sondern mit einer Investition in das Unternehmen B verglichen, unabhängig davon, wie Staatsanleihen in den Sitzstaaten von A und B rentierten. In der CAPM-Formel seien auch der sichere Zins und die Marktrisikoprämie miteinander verknüpft. Während bei der Marktrisikoprämie ein Durchschnittswert ermittelt werde, werde dies für den sicheren Zins nicht getan. Dies sei methodisch inkonsistent. Eine Absenkung des WACC in Deutschland stünde auch im Gegensatz zur Erwartung des Staff Working Documents, das für Deutschland von einer Erhöhung des WACC ausgegangen sei. Deutschland gehöre bereits zu den vier Mitgliedsländern mit dem niedrigsten regulatorischen WACC. Durch eine Absenkung würde die Streubreite innerhalb Europas nochmal deutlich erhöht. Nationale Besonderheiten und die Umstände des Einzelfalls rechtfertigten von der Anwendung eines risikofreien Zinses, wie er von GEREK ermittelt worden sei, abzusehen. Der Zins von Bundesanleihen werde im Vergleich zu den Anleihen anderer Mitgliedsstaaten nach unten verzerrt. Bundesanleihen hätten im internationalen Finanzsystem eine herausgehobene Rolle als „sicherer Hafen“. Zudem verfügten von den großen Mitgliedstaaten allein die Bundesanleihen über ein AAA-Rating von S&P. GEREK weise zudem einen verzerrten nationalen Zins aus, weil nicht die Bundesländer, sondern der Zentralstaat betrachtet würden. Es liege außerdem eine deutliche Reduzierung des Angebots an Bundesanleihen bei hoher Nachfrage vor. Auch dies habe den Zinssatz als nationale Besonderheit gedrückt. Eine Verwendung nationaler Werte beim sicheren Zins führe auch zu mehr Divergenz in der EU und laufe dem von der Kommission erklärten Ziel der Konvergenz zuwider. Die Bundesnetzagentur solle daher einen EU-Durchschnitt ermitteln. Im Durchschnitt liege der sichere Zins im einfachen 5-Jahres Durchschnitt bei 1,42 %. Dies ergebe sich, wenn auch negative Zinsen in der Durchschnittsbetrachtung mitgerechnet würden. Würde man in der Datenreihe anstelle negativer Werte eine 0 eintragen, ergäben sich ein leicht höherer 5-Jahres Durchschnittswert von 1,45 %.

Äußerst hilfsweise solle die Bundesnetzagentur bei der Notifizierung der Entgeltgenehmigung, wenn der WACC von der Mitteilung abweiche, die Kommission darum ersuchen, bei Überprüfung der Maßnahme von einem Vorgehen nach der Methodik der Mitteilung abzusehen. Die Kommission sehe in der Mitteilung ausdrücklich vor, dass ein Aussetzen der Anwendung der Verfahren der Mitteilung für ein Jahr gerechtfertigt sein könne, wenn die nach dieser Methodik durchgeführte Überprüfung durch die nationale Regulierungsbehörde zu einer erheblichen Absenkung des WACC-Wertes führen und dadurch die regulatorische Stabilität und Vorhersehbarkeit beeinträchtigt würde.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt Nr. 08 vom 06.05.2020 als Mitteilung Nr. 106/2020 veröffentlicht worden.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung ist am 22.07.2020 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 13/2020 vom 22.07.2020 hat die Beschlusskammer mit Mitteilung Nr. 186/2020 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Veröffentlichung Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Im Rahmen der Konsultation haben sowohl die Antragstellerin als auch die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. schriftliche Stellungnahmen abgegeben und teilweise Anträge gestellt.

Die Antragstellerin nimmt ausführlich Stellung zur neuen Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes und führt ergänzend zu ihrem Schreiben vom 02.07.2020 aus, der von der Beschlusskammer ermittelte Mittelwert widerspräche dem Grundsatz der langfristigen wirtschaftlichen Stabilität bei der Entgeltregulierung gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG, da es sich mit 17 % um die höchste prozentuale Absenkung des WACC seit Beginn der Regulierung handele. Eine so niedrige Gesamtkapitalrendite würde die Antragstellerin massiv im Vergleich zu anderen Telekommunikationsunternehmen benachteiligen, denen auf Heimatmärkten teilweise erheb-

lich höhere Gesamtkapitalrenditen zuerkannt würden. Damit käme es zu einer nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsverzerrung zwischen den europäischen Telekommunikationsunternehmen.

Die Bildung nahezu durchgängig europäischer Durchschnitte bzw. Durchschnitte einer europäischen Peer-Group in Kombination mit einem rein national ermittelten risikolosen Zins, der jeweils aus der Rendite der nationalen Staatsanleihen ermittelt würde, sei inkonsistent. Zudem wähle die Bundesnetzagentur damit jeweils die für die Antragstellerin ungünstigste Variante und verfehle auch die unternehmensindividuelle Betrachtungsweise nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG.

Zu welchen Inkonsistenzen und Wettbewerbsverzerrungen dieser Ansatz führe, zeige z.B. ein Vergleich der Zinssätze, die die Bundesnetzagentur für die Antragstellerin ermittelt habe, mit dem Zins, der sich auf der Basis des Verständnisses der Bundesnetzagentur und der Daten von GEREK für Telefónica ergebe. Beide Akteure seien international tätige Unternehmen, die nur rund 50 % ihres Umsatzes in der EU und jeweils deutlich unter 50 % auf den jeweiligen Heimatmärkten erzielten und beide aktuell bei S&P über ein „BBB-Rating“ verfügten, d.h. gleich solvent bzw. risikoreich seien. Dennoch bekäme Telefónica als Emittent mit gleichem Rating von €-Unternehmensanleihen auf Basis der von GEREK berechneten Fremdkapitalkosten bei der von der Beschlusskammer angewendeten Methode mit einem um 1,23 % höheren Fremdkapitalzins fast doppelt so hohe Fremdkapitalzinsen anerkannt wie die Antragstellerin.

Statt auf den risikolosen Zins deutscher Staatsanleihen, könne die Bundesnetzagentur auf einen EU-Durchschnitt der Staatsanleihen oder zumindest einen Durchschnitt der Eurozone zurückgreifen. Andernfalls sei die Antragstellerin benachteiligt, da deutsche Staatsanleihen in der zugrunde gelegten 5-Jahresbetrachtung nur noch knapp positiv rentieren würden und die Rendite bald womöglich in der 5-Jahresbetrachtung negativ sei. Deutsche Bundesanleihen hätten die niedrigste Rendite aller Staatsanleihen der EU. Die besonders niedrige Rendite der Bundesanleihen im Vergleich zu anderen Staatsanleihen des Euroraums spiegele keine besonders günstige Refinanzierungssituation für deutsche Unternehmen wider, sondern sei Ausdruck der besonders hoch eingeschätzten Bonität des Bundes.

Die Beschlusskammer könne sich im Rahmen des Konsultationsentwurfs auch weder auf das „Staff Working Document“, noch auf einen Übersetzungsfehler berufen. Bei dem „Staff Working Document“ handele es sich bereits nicht um ein Papier, das der Kommission als Kollegialorgan zuzurechnen sei. Es habe daher eine noch geringere Bedeutung, als es Begründungen zu Gesetzesentwürfen im deutschen Recht hätten. Die unterschiedlichen Sprachfassungen, welche alle gleichermaßen verbindlich seien, zeigten, dass es keine eindeutige Aussage zur Verwendung nationaler oder europäischer risikoloser Zinssätze gebe. Der Einwand der Beschlusskammer, dass ein unionsweit gebildeter Zins zu einer Verzerrung des Investitionsumfeldes führen würde, sei nicht berechtigt, da er lediglich auf der unzutreffenden Prämisse beruhe, dass in Ländern mit niedrigerer Bonität des Staates die Investitionen risikobehafteter wären bzw. der Kapitalmarkt Investitionen in Unternehmen in diesen Ländern als risikobehafteter ansehe. Dies sei jedoch dadurch widerlegt, dass kein Zusammenhang zwischen dem Rating des jeweiligen Sitzstaates und des jeweiligen Unternehmens bestünde. Schließlich führe das Abstellen auf nationale risikofreie Zinsen - entgegen der Zielrichtung der WACC-Mitteilung - zu stark abweichenden Bestimmungen des WACC in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Würde die Beschlusskammer im Rahmen ihres Spielraumes konsequenterweise ihren Ansatz europäischer Durchschnittswertbildung auf Basis der GEREK Daten auch auf den sicheren Zins anwenden, ergäbe sich ein sicherer Zins in Höhe von 1,35 %, wenn auch hier eine größengewichtete Durchschnittsbetrachtung angewendet würde, und im Ergebnis ein WACC in Höhe von 4,46 %. Ein niedrigerer Zinssatz würde für die Antragstellerin zu einem erheblichen Nachteil am Kapitalmarkt führen und die Finanzierung von Investitionen, einschließlich solcher in neue Glasfasernetze, erheblich beeinträchtigen. Jedenfalls müsse die Fortführung der exponentiellen Glättung erfolgen, um die langfristige Stabilität der Entgelte sicherzustellen und

Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt sowie Investitionshemmnisse im deutschen Markt zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 führt die Antragstellerin aus, der DTS/DTA-Stundensatz sei nicht sachgerecht ermittelt worden und müsse korrigiert werden. Der Bundesnetzagentur sei bei der Kürzung der Kostenstellen DTS/DTA in der Berechnungsmethodik ein Fehler unterlaufen: Durch die vollständige Kürzung von 31, überwiegend FTE führenden Kostenstellen, im DTS-Stundensatzressort, seien die Kosten (im Zähler der Stundensatzformel) vollständig eliminiert worden, die FTE (im Nenner der Stundensatzformel) dieser Kostenstellen jedoch unverändert gelassen worden. Dadurch flössen die FTE dieser Kostenstellen mit einem Kostensatz von 0 € je FTE in die Stundensatzberechnung ein, was nicht sachgerecht sei. Auch bei der Berechnung des anerkennungsfähigen Volumens für die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG läge ein Übertragungsfehler vor. Während in Tabelle 51 des Prüfungsgutachtens ein Übertrag in Höhe von **[BuGG]** € ausgewiesen sei, sei in Tabelle 52 fälschlicherweise lediglich ein Betrag in Höhe von **[BuGG]** € angesetzt worden. Schließlich sei, wie bereits in den Vorjahren, die von der Bundesnetzagentur angewandte Methodik der Gemeinkostenallokation des Headquartiers der DTAG nach einem Konzern-Umsatzschlüssel nicht sachgerecht.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 6., 8. und 9. halten die von der Beschlusskammer gesetzte zweiwöchige Konsultationsfrist für zu kurz. Die Beigeladenen zu 2., 6. und 9. sehen darin eine Verkürzung ihrer Beteiligungsrechte. Art. 23 Abs. 1 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2018/1972/EU) und damit die Vorgabe einer angemessenen, mindestens 30-tägigen Konsultationsfrist entfalte insoweit bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist Vorwirkung, da es im nationalen Recht in § 12 Abs. 1 TKG gänzlich an einer Regelung zur Fristenbemessung fehle. Die in der mündlichen Verhandlung am 27.05.2020 mitgeteilten Informationen seien zwar eine Hilfestellung zur Bewertung des Antrages, aber keinesfalls ein Ersatz für die Zuleitung schriftlicher Informationen.

Die Beigeladene zu 6. beantragt daher,

ihr alle Verfahrensunterlagen und ggf. weitere darin enthaltene Dokumente zugänglich zu machen, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten, unabhängig von ihrer positiven Kenntnis über deren Vorhandensein.

Sowohl die Entscheidung für einen „Übergangszins“ – statt des sich nach der WACC-Empfehlung errechneten Zinssatzes – als auch dessen Berechnung sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 2., 6. und 9. fehlerhaft erfolgt. Die vorgenommene Mittelung über unterschiedliche Referenzjahre (der von der Bundesnetzagentur festgelegte Zins für 2019 solle mit dem nach der WACC-Mitteilung geschätzten Zins für 2020 gemittelt werden), entbehre eines sachlichen, wissenschaftlich begründbaren Ansatzes und erscheine rein willkürlich gewählt.

Auch die Beigeladenen zu 1., 3., 5., 7. und 8. begrüßen zwar, dass die Bundesnetzagentur die WACC-Mitteilung und die jüngsten GEREK-Empfehlungen umsetzt, halten jedoch eine Übergangsregelung für nicht erforderlich, jedenfalls aber für nicht ausreichend begründet. Die Vorgabe in Nr. 71 der WACC-Mitteilung der „regulatorischen Stabilität und Vorhersehbarkeit“ beziehe sich nicht ausschließlich auf den WACC, sondern auf die Entgelte insgesamt. Dies folge auch aus dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 1 TKG, welches sich allgemein auf „Entgeltregulierungsmaßnahmen“ und nicht nur auf den Zinssatz bezöge. Die Frage, ob eine WACC-Veränderung disruptiv sei, hänge folglich ganz wesentlich davon ab, wie sich die effizienten Kosten insgesamt entwickelt hätten. Gerade vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren die TAL-Entgelte aufgrund von stark steigenden Tiefbau- und Personalkosten sowie einer abnehmenden Auslastung des Kupfernetzes erheblich angestiegen seien, stelle eine Absenkung des WACC von 1,5 %-Punkten einen wichtigen stabilisierenden Entgeltfaktor dar.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher,

dass die Beschlusskammer den kalkulatorischen Zinssatz nach Maßgabe der WACC-Mitteilung vom 06.11.2019 und des GEREK-Reports zu den WACC-Parametern vom

12.06.2020 ohne Berücksichtigung einer Übergangsregelung nach Nr. 71 der Mitteilung ermittelt.

Wenn die Bundesnetzagentur schon einen Übergangszeitraum ansetze, dürfe dieser nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. und 8. keinesfalls bis Juni 2021 andauern. Spätestens in der anstehenden Regulierung neuer VDSL-Preise müsse das volle Absenkungspotential gemäß dem GEREK-Vorgehen berücksichtigt werden.

Auch das Prüfgutachten „antragsübergreifende Parameter 2019/2020“ des Referats 113 vom 13.07.2020 spreche sich aus Sicht der Beigeladenen zu 3. klar für eine unveränderte Anwendung der GEREK-Parameter aus.

Jedenfalls sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 5. und 7. die Anwendung einer Übergangsregelung nicht hinreichend begründet. Vielmehr entstehe der Eindruck, dass die Übergangsregelung - entgegen dem Willen der EU-Kommission – die Durchführung einer exponentiellen Glättung ersetzen solle. Der WACC-Mitteilung komme allerdings eine verbindliche Wirkung zu, da sie eine „rechts-normative Steuerungswirkung“ habe. Ein Abweichen sei nur dann möglich, wenn vom europäischen Standard abweichende nationale Besonderheiten vorlägen oder wenn gegenläufige öffentliche oder private Belange zu berücksichtigen seien, denen nach der besonders zu begründenden Einschätzung der Beschlusskammer im konkreten Einzelfall ein so hohes Gewicht zukäme, dass ihr Zurücktreten gerechtfertigt erscheine (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.12.2014, 6 C 16.13 Rn.73). Nach Ablauf des Übergangszeitraumes am 30.06.2021 müssten die Entgelte folglich nach den Vorgaben der Mitteilung ermittelt werden.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. beantragen daher hilfsweise,

dass die Beschlusskammer bei der Ermittlung der Höhe des Zinssatzes nach der Übergangsregelung in Nr.71 der WACC-Mitteilung die Höhe des Zinssatzes nach entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Bestimmung der angemessenen Verzinsung ermittelt;

dass die Beschlusskammer die Entgeltgenehmigung bis zum 30.06.2021 befristet und im Anschluss an die Übergangszeit, d.h. ab dem 01.07.2021, Entgelte bestimmt, welche vollumfänglich der WACC-Mitteilung genügen.

Die Beschlusskammer habe entgegen der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 17.08.2016, 6 C 50/15, Rn.31, 35 ff.) keine Abwägung hinsichtlich der verschiedenen Methoden zur Ermittlung des Eigenkapitals und der einzelnen Parameter vorgenommen. Die geforderte Abwägung sei auch nicht im Stehle-Gutachten, auf das Bezug genommen würde, erfolgt. Zudem habe die Beschlusskammer nicht ausreichend begründet, weshalb ausgerechnet zwischen den drei Zinssätzen (1. Zins in Höhe von 3,64%, aus der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung des Übergangszeitraumes, 2. Zins in Höhe von 3,87% nach der Stehle-Methode unter Berücksichtigung der exponentiellen Glättung und 3. Zins in Höhe von 2,67% nach den Vorgaben des Stehle-Gutachtens ohne exponentielle Glättung) abgewogen worden sei, wo doch weitere Zinssätze, insbesondere der Zins nach Maßgabe der WACC-Mitteilung ohne Berücksichtigung eines Übergangszeitraumes in die Abwägung hätten eingestellt werden können und müssen.

Schließlich ginge die Beschlusskammer mit der Wahl der Kalkulationsmethodik über den nach der WACC-Mitteilung eingeräumten Ermessensspielraum für eine Übergangsphase hinaus. Mit der Wahl eines einfachen, ungewichteten arithmetischen Mittels würde der Zeitraum, welcher außerhalb der Übergangsphase läge, unterproportional berücksichtigt und der Zinssatz damit überhöht bestimmt. Sachlogisch wäre bei der Anwendung eine Kombination aus neun Monaten Übergangszeitraum und einem fünfzehnmonatigen Zeitraum, in dem die Methodik nach WACC-Mitteilung Anwendung findet.

Äußerst hilfsweise beantragen die Beigeladenen zu 5. und 7. daher,

dass die Beschlusskammer die Bestimmung des arithmetischen Mittels bei der Zinssatzbestimmung durch eine Gewichtung der Monate sachrichtig durchführt. Der gewichtete Zinssatz für die Genehmigungsperiode beträgt $(9 * 3,64\% + 15 * 2,9\%) / 24 = 3,18\%$.

Im Hinblick auf die beantragten Entgelte für den Service- und Montagenachweis (SMN), führen die Beigeladenen zu 1., 3. und 8. aus, die Beschlusskammer berücksichtige in ihrem Konsultationsentwurf nicht in ausreichendem Maße, dass der SMN von der Antragstellerin in erster Linie auch für eigene Zwecke erstellt würde, um nachvollziehen zu können, welche Tätigkeiten von den eigenen Technikern oder externen Dienstleistern durchgeführt worden seien und welche Entgelte dementsprechend gegenüber Zugangsnachfragern und Service-Unternehmen abgerechnet werden könnten. Das beantragte SMN-Entgelt sei aus Sicht der Beigeladenen zu 5. und 7. jedenfalls solange nicht berechtigt, bis die rechnungsbegleitenden Unterlagen um die prüfrelevanten Informationen angereichert würden, welche derzeit nur im SMN aufgeführt seien. Bislang seien die SMN notwendige Nachweise zur Prüfung verschiedener Rechnungspositionen bei Terminen mit und ohne Endkundenbesuch im Bereitstellungs- und Entstörungsprozess, bei Bereitstellungs- und Kündigungsentgelten sowie teilweise für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen. Das im Entwurf zur Konsultation gestellte SMN-Entgelt sei daher - und, weil die überwiegende Anzahl der Felder ohnehin maschinell ausgefüllt werde - in der Höhe prohibitiv und dürfe nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 3. und 8. lediglich wenige Cent betragen. Da die Zugangsnachfrager bei hohen Entgelten keinen SMN anfordern würden, bliebe nach Ansicht der Beigeladenen zu 5. und 7. auch eine damit verbundene Prozessoptimierung aus.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 6., 8. und 9. sind der Auffassung, die verringerte Ansetzung von Bündeleffekten bzw. der Anstieg der dadurch bedingten Stückkosten, widerspräche der Nichtdiskriminierungsempfehlung der EU. Diese sei auch auf Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur entbündelten (Kupfer-)TAL uneingeschränkt anwendbar. Nur, weil der „durchschnittliche monatliche Mietpreis“ in der Nichtdiskriminierungsempfehlung ausdrücklich in Ziffer 41 erwähnt sei und die Empfehlung darauf ihren Schwerpunkt lege, bedeutete dies aus Sicht der Beigeladenen zu 2., 6. und 9. nicht, dass andere Zugangsentgelte für den vollständig entbündelten Zugang zum Kupfer-Teilnehmeranschluss von der Empfehlung völlig unberücksichtigt geblieben seien. So müssten auch für die Bereitstellungs- und Kündigungskosten investitionsbasierte Kostenelemente, wie z.B. Sach- und Materialkosten berücksichtigt werden. Außerdem sei in EG 63 der Nichtdiskriminierungsempfehlung ausdrücklich der Preis-Kosten-Scheren-Test genannt, dessen wesentliche Kostenelemente Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte seien. Zudem spräche die Empfehlung in EG 25 generell von Vorleistungsentgelten, deren künstlicher Anstieg aufgrund der Umstellung auf das NGA-Netz vermieden werden solle. Zudem sei es mit der ausdrücklichen Nennung der Anzahl von Schaltungen in einem Kupferleitungsnetz in EG 39 der Nichtdiskriminierungsempfehlung nicht vereinbar, wenn der Konsultationsentwurf behaupte, die Empfehlung sei für Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte nicht anwendbar.

[BuGG]. Diese entstünden lediglich aufgrund des Übergangs zu NGA-Netzen.

Die Beigeladene zu 4. moniert im Hinblick auf die Berücksichtigung von Bündelungseffekten, dass die Beschlusskammer die Schaltungen für die erschlossenen HVt prozentual aus der Gesamtzahl der Schaltungen ermittelt habe. Die Verwendung realer Zahlen hätte zu einer weiteren Absenkung führen können.

Die Beigeladenen zu 4., 5. und 7. bezweifeln stark, dass der Fremdvergabeanteil aufgrund rückläufiger Schaltungen gesunken sei. Vielmehr sei der Anteil der Fremdvergabe von 2016 bis 2019 gestiegen und nehme durch den zunehmenden Ausbau von FTTB/-H weiter zu.

Die Beigeladenen zu 1. und 8. betrachten das Prüfgutachten des Fraunhofer-Instituts aus dem Jahr 2016 zur Ermittlung effizienter Entgelte als ungeeignet. Außerdem lege das Gutachten keinen Wert auf die Ermittlung möglicherweise effizienterer Prozesse, sondern bilde den jetzigen Zustand der Antragstellerin in Bezug auf Organisations- und Ablaufstrukturen ab. Letztlich seien die beobachteten Mitarbeiter über den Zweck der Studie informiert gewesen und dürften daher eine außergewöhnlich hohe, nicht charakteristische Effizienz ihrer Arbeit geachtet haben. Die Beigeladenen zu 2., 6. und 9. beklagen bezüglich der Verwendung des Fraunhofer Gutachtens als Entscheidungsgrundlage, unter Einbeziehung ihrer bereits in den Verfahren BK3c-18/005 und BK3c-16/017 geäußerten Kritik, dass die Perpetuierung der Entscheidungs-

und Begründungsmechanik der vorangegangenen Entgeltgenehmigungen letztlich dazu führe, dass die zu genehmigenden Entgelte stets gegenüber den aktuell genehmigten Entgelten ansteigen müssten.

Schließlich würde die Fehlerhaftigkeit der geplanten Entgeltsteigerungen nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 2., 6., 8. und 9. durch den internationalen Tarifvergleich der Bundesnetzagentur bestätigt. Dieser stelle fest, dass nur sieben von 30 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums überhaupt ein Kündigungsentgelt verzeichnen und es im Vergleich zu 2018 in Dänemark, Griechenland, Italien und Slowenien deutliche Tarifsenkungen gegeben habe. Zudem zeige der Tarifvergleich – ausweislich des gesonderten Prüfberichts der Fachabteilung vom 17.06.2020 –, dass nicht nur die beantragten, sondern auch die genehmigten Kündigungsentgelte für die HVt-TAL 221,59 % über dem „doppelten Durchschnitt“ und 77,48 % über dem „einfachen Durchschnitt“ der Vergleichsländer lägen. Daraus sei zwingend eine Absenkung der Entgelte zu schlussfolgern.

Am 14.08.2020 hat die Beschlusskammer die Beigeladenen darüber informiert, dass es im Zuge der Bestimmung der genehmigungsfähigen Tarife zu dem von der Antragstellerin am 07.08.2020 vorgetragenen Berechnungsfehler bei der Stundensatzermittlung gekommen ist und auf eine mit der Berichtigung des Fehlers einhergehende Entgelterhöhung hingewiesen.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. sind diesbezüglich der Ansicht, dass der Fehler bei einer transparenteren Verfahrensgestaltung bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte aufgedeckt und vermieden werden können. Eine aus dem Berechnungsfehler resultierende erhöhte Entgeltgenehmigung führe zu einem erheblichen und nicht vorhersehbaren disruptiven Entgeltsprung, welcher nicht mit dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG vereinbar sei. Es sei widersprüchlich, wenn die Beschlusskammer einerseits die Anwendung der WACC-Mitteilung ohne einen Übergangszeitraum ablehne, weil es zu einer disruptiven Absenkung der Entgelte komme, andererseits allerdings eine Steigerung der Entgelte um durchschnittlich 11,9 % bzw. 16,2 % gegenüber dem Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018 für mit dem Stabilitätserfordernis vereinbar halte.

Mit Schriftsatz vom 14.08.2020 hat die Antragstellerin ihren Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den „Service- und Montagenachweis für die Entstörung“ zurückgenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen sind als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 10.08.2020 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 15/2020 vom 19.08.2020 hat die Beschlusskammer per Mitteilung Nr. 208/2020 auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Dem Bundeskartellamt ist unter dem 25.08.2020 der Beschlussentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Nachricht vom 27.08.2020 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Am 28.08.2020 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Entscheidung der Europäischen Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 25.09.2020 hat die EU-Kommission in der Sache DE/2020/2264 unter dem Aktenzeichen C(2020) 6741 mitgeteilt, dass sie die von der BNetzA vorgeschlagene Übergangsfrist für die Festlegung des WACC-Wertes anerkenne. „In dieser Hinsicht erinnert die Kommission die BNetzA daran, dass sie spätestens ab dem 1. Juli 2021 alle Notifizierungen einer WACC-Methode oder der Werte von Altinfrastrukturen auf der Grundlage der in der Mitteilung dargelegten Grundsätze prüfen wird. Daher sollte die BNetzA künftig die von der Kommission gemäß der Mitteilung angewandte Methode berücksichtigen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3 S. 1, 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG. Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die öffentlich mündliche Verhandlung fand aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Abstands- und Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen aller Beteiligten im Rahmen einer Telefon- und Videokonferenz statt (§ 5 Abs. 2 und Abs. 5 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Die sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden.

Die Beschlusskammer hält aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Eine (teilweise) Schwärzung ist für sich genommen auch kein Beleg für eine unzureichende Transparenz, sondern eine Folge der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragstellerin, wozu die Beschlusskammer gesetzlich verpflichtet ist.

Die Beschlusskammer hat die Antragstellerin in der Vergangenheit zwar wiederholt aufgefordert - zugunsten einer höheren Transparenz gegenüber den Beigeladenen - ihren Entgeltanträgen wenigstens einige grundlegende Informationen zur Kosten- bzw. Entgeltentwicklung beizufügen und mahnt dies auch hiermit noch einmal nachdrücklich an.

Allerdings wird eine solche Aufbereitung der Kostenunterlagen – anders als z.B. gemäß § 25 TKG Abs. 3 TKG, welcher explizit eine Anrufungsbegründung verlangt – im Rahmen von § 34 TKG nicht gefordert. Auch nach § 34 Abs. 7 i. V. m. § 29 Abs. 1 TKG könnte die Bundesnetzagentur im Rahmen von Verfahren der Entgeltregulierung lediglich anordnen, dass ihr – d.h.

der Bundesnetzagentur und nicht den Beigeladenen – von der Antragstellerin detaillierte Angaben zum Leistungsangebot zur Verfügung gestellt werden, die sie zur sachgerechten Ausübung ihres Entgeltregulierungsrechts für erforderlich hält und dass die Antragstellerin die Kostenrechnung in einer Form ausgestaltet, die es der Bundesnetzagentur – nicht den Beigeladenen – ermöglicht, die für die Entgeltregulierung notwendigen Daten zu erlangen.

Um diesem Problem zu begegnen, hat die Beschlusskammer die Grundlagen des Entgeltgenehmigungsantrages, insbesondere die für die Erhöhung der Entgelte ausschlaggebenden Faktoren, am 27.05.2020 in der öffentlich mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt. Zudem wurden verschiedene Einzelheiten des Entgeltgenehmigungsantrages in der Verhandlung erörtert und eingehend diskutiert. Damit hatten die Beigeladenen Gelegenheit, umfassende Kenntnis von den wesentlichen Antragsinhalten zu erlangen. Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sodann, gerade weil eben einige Erläuterungen erstmals während der öffentlich mündlichen Verhandlung erfolgt sind, weitere Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer zweiwöchigen Frist bis zum 10.06.2020 eingeräumt. Zudem wird der Entscheidungsentwurf national konsultiert. Damit ist dem Interesse der Beigeladenen, eine hinreichende Kenntnis von den Grundlagen der beantragten Tarife zu erhalten, die ihnen eine Bewertung des Antrages ermöglicht, ausreichend Rechnung getragen.

Von einer zunächst von der Beschlusskammer angestoßenen Offenlegung des Teils 3 A-F des mit dem Antrag vorgelegten Kostennachweises, jeweils ausgenommen der Spalten vier bis sechs, hat sie nach Anhörung der Antragstellerin gemäß § 136 S. 4 TKG abgesehen.

Denn eine solche Offenlegung hätte nur einen sehr begrenzten zusätzlichen Informationsgehalt für die Beigeladenen gehabt. Insbesondere hätten auch den weitergehend offengelegten Antragsunterlagen die von den Beigeladenen offenkundig erhofften Informationen – etwa zu zurückgehenden Bündelungseffekten, geänderten Prozesszeiten, allgemeinen Entwicklungen von Stundensätzen oder geänderten Fremdvergabeanteilen und damit zu den Grundlagen der Tarifentwicklung - nicht entnommen werden können. Denn die diesbezüglichen Informationen, die die Beschlusskammer den Beigeladenen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.05.2020 erörtert hat, basieren auf einer detaillierten, von der Beschlusskammer durchgeführten Vergleichsanalyse zwischen Daten des Entgeltantrages vom 21.04.2020 und des vorausgegangenen Entgeltantrages vom 20.04.2018. Eine solche Analyse und die damit verbundene Erklärung der Entwicklung der beantragten Tarife ist nur unter Rückgriff auf quantitative Kostenangaben aus beiden Entgeltverfahren, die eindeutig von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, möglich. Sie ist nicht Bestandteil der Kostennachweise. Die mit dem Antrag vom 21.04.2020 übersandten produktspezifischen Unterlagen enthalten überwiegend aktuelle Zahlenreihen – Aktivitätszeiten und Häufigkeiten - zu den diversen Produkt- und Prozessvarianten, die neben den Stundensätzen Basis der relevanten Einzelkosten sind. Die betreffenden Daten stellen i. S. v. § 34 Abs. 2 und 4 TKG zwar ein hinreichendes Preis- und Mengengerüst dar, das eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglicht. Jedoch kann die Entschwärzung derartiger Nachweise für die Beigeladenen in der Regel kaum zu einem höheren Maß an Verständnis für die Kalkulation führen, da die quantitativen Angaben als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse immer geschwärzt bleiben und über die Tabellen hinausgehende Erläuterungen zu den Prozesskosten nur in sehr eingeschränktem Umfang enthalten sind.

Eine Veröffentlichung und Bereitstellung des Excel-Tools mit Formeln, jedoch ohne Werte, wie es von den Beigeladenen zu 5. und zu 7. gefordert worden war, kam ebenfalls nicht in Betracht.

Die von der Beschlusskammer verwendeten Formeln sind - einerseits zwecks Kalkulation der tenorierten Entgelte, andererseits zwecks Überprüfung der Angaben der Antragstellerin - an die Berechnungsformeln der Antragstellerin angelehnt und weisen einen hohen Detaillierungsgrad auf. Die diversen Verformelungen sind wesentliche Grundlage der Kalkulationsmethoden der Antragstellerin und damit der betriebsinternen Kostenrechnung und stellen als solche grundsätzlich ebenso wie die quantitativen Kostendaten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Sofern die Beschlusskammer eine Überprüfung vornehmen würde, um festzustellen, ob ungeachtet der grundsätzlichen Einstufung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis evtl. einzelne Formeln offengelegt werden können, stünde der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem daraus resultierenden Erkenntnisgewinn der Beigeladenen. Am Beispiel der günstigen Bereitstellungsvariante „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ ist festzustellen, dass zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung rund 140 Excel-Formeln und Verweise verrechnet werden. Die kostenintensiven Varianten beinhalten aufgrund der umfangreicheren Prozesskostenkalkulation noch deutlich mehr Prozessschritte und Häufigkeitsfaktoren. Demzufolge kann von einer Gesamtzahl von rund 20.000 Formeln und Verweise für alle beantragten Tarifpositionen ausgegangen werden. Darüber hinaus existieren verschiedene Excel-Registerblätter für diverse Nebenrechnungen, z.B. zur Kalkulation der Auftragnehmerkosten, der Materialkosten, der Gemeinkosten und der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG, die wiederum weitere hunderte Verformelungen beinhalten. Eine sorgfältige Bereinigung und Überprüfung würde folglich einen ganz erheblichen Zeitaufwand verursachen. Gleichzeitig ließe sich ein Zusammenhang zu den erhofften Informationen, z.B. zu zurückgehenden Bündelungseffekten, geänderten Prozesszeiten, allgemeinen Entwicklungen von Stundensätzen oder geänderten Fremdvergabeanteilen und damit zu den Grundlagen der Tarifentwicklung aus etwaig offengelegten Formeln nicht erkennen.

Den Anträgen der Beigeladenen zu 6. auf (Teil-) Entschwärzung der Antragsunterlagen sowie der Beigeladenen zu 5. und 7. auf Veröffentlichung des Excel-Tools der Beschlusskammer konnte daher nicht entsprochen werden.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ist die Entscheidung gemäß § 132 Abs. 4 TKG behördenintern abgestimmt worden. Der Entwurf der Entscheidung ist konsultiert worden. Der Konsultationsentwurf sowie die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt ist jeweils auf diese Veröffentlichungen aufmerksam gemacht worden.

Durch die von der Beschlusskammer eingeräumte zweiwöchige Konsultationsfrist, wurden die Rechte der Beteiligten im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 TKG entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1., 2., 6., 8. und 9. nicht unangemessen verkürzt.

Zunächst entspricht eine zweiwöchige Konsultationsfrist - ebenso wie der Umfang des Konsultationsentwurfs zur Entscheidung über die TAL-Einmalentgelte- der bisher gängigen und den Verfahrensbeteiligten bekannten Praxis.

Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ (im Folgenden: „EKEK“), welcher grundsätzlich eine Mindestfrist von 30 Tagen für die nationale Konsultation vorsieht, kommt als Teil einer Richtlinie gemäß Art. 288 AEUV vor der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber in das nationale Recht keine unmittelbare rechtliche Wirkung zu.

Eine Vorwirkung des Art. 23 Abs. 1 EKEK oder eine Verpflichtung zur richtlinienbezogenen Auslegung des § 12 Abs. 1 S.1 TKG ergibt sich vor Ablauf der Umsetzungsfrist für den EKEK am 21. Dezember 2020 – sowohl nach Rechtsprechung des EuGH, als auch nach Rechtsprechung des BGH – ausschließlich unter Beachtung des in Art. 4 Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 288 Abs. 3 AEUV verankerten Frustrationsverbots. Danach ist es den Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist lediglich untersagt, Vorschriften zu erlassen bzw. anzuwenden, die geeignet sind, dass durch die Richtlinie bezweckte Ziel um Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist ernstlich in Frage zu stellen.,

vgl. EuGH, Urteil vom 18. 12. 1997 - Rs. C-129/96 und BGH, Urt. v. 24. 4. 2012 – XI ZR 96/11.

Eine Gefährdung der Erreichung des Richtlinienziels droht vorliegend schon deshalb nicht, weil auch Artikel 23 Abs. 1 des EKEK die Möglichkeit eines Abweichens von der Mindestfrist von 30 Tagen vorsieht.

Die mit der Vorschrift bezweckten Ziele, interessierten Parteien die Möglichkeit zu geben, sich fundiert zu dem Verfahrensgegenstand zu äußern, sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs, wurden darüber hinaus bereits, wie zuvor dargestellt, im Rahmen des 10-wöchigen Regelverfahrens, insbesondere durch die öffentliche mündliche Verhandlung, unter Darstellung der zentralen Erwägungen des avisierten Entscheidungsentwurfs erreicht. Sämtlichen Verfahrensbeteiligten wurde mehrfach die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, wobei zuvor explizit auch auf die Entwicklung der Auftragnehmeranteile und der Bündelungseffekte hingewiesen wurde.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass bei einer Verlängerung der Konsultationsfrist eine rechtzeitige Bekanntgabe der Entscheidung zum Auslaufen der bisher genehmigten Entgelte ohne den Erlass einer vorläufigen Genehmigung nicht gewährleistet werden könnte.

Dem Bundeskartellamt ist gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Entscheidungsentwurf zu äußern.

2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016.

In der Entscheidung BK3g-15/004 ist die Antragstellerin in Ziffer 1.1.1 und 1.1.3 des Tenors dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie gebündelten Zugang zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 1.8 des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG. Das verfahrensgegenständliche Entgelt umfasst mit den Positionen für die Leistungen Bereitstellung – auch in Form einer GK-Anschaltung - und Kündigung der TAL jeweils entsprechende Zugangsleistungen zur TAL. Das Entgelt für die Nutzungsänderung betrifft eine Leistung, die den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für die Sonderfälle der Nutzungsänderung (Änderung des Übertragungsverfahrens) ergänzt und stellt damit eine Kombination der Leistungen Bereitstellung und Kündigung der TAL dar. In dieser Hinsicht ist auch der Portwechsel einer Nutzungsänderung vergleichbar.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu der Teilnehmeranschlussleitung zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzliche (Service-)Leistungen, welche die Inanspruchnahme des Zugangs überhaupt erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind, wie insbesondere auch das Schalten zu besonderen Zeiten und die Carrier Express Entstörung (vgl. Ziffer 4.2.1.4 der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016). Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Bei der „zusätzlichen Anfahrt“ handelt es sich ebenfalls um eine solche Leistung. Denn in Fällen, in denen der Endkunde beim ersten Termin nicht angetroffen wird, sind gerade zwei Anfahrten sowie zusätzliche Tätigkeiten notwendig und unerlässlich, um den Zugang schließlich bereitzustellen.

Auch die Service Calls sind von der eigentlichen Schaltung abtrennbare zusätzliche Leistungen, die für die Inanspruchnahme des Zugangs wesentlich sind. Durch den Anruf des Technikers soll sichergestellt werden, dass der Techniker Zugang zu den Räumlichkeiten des Endkunden hat und damit eine erneute Anfahrt verhindert wird. Die Service Calls sollen die Effizienz des Bereitstellungs- und Entstörungsprozesses erhöhen. Der KUNDE kann die Service

Calls auch nicht selber vornehmen. Dies kann nur der für die Schaltung zuständige Techniker, also die Antragstellerin.

Weiterhin handelt es sich auch bei der „Reparatur der Endleitung“ um eine solche Leistung (s. Beschluss BK3e-08/090, S. 14), so dass sie wie andere Zugangsleistungen auch der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 TKG unterliegt.

Ferner stellt die Migration von der HVt-TAL auf die KVz-TAL bei mindestens zehn Umschaltungen, für die erstmalig ein Tarif beantragt worden ist, eine von der eigentlichen Schaltung abtrennbare zusätzliche Leistung dar, die für die Inanspruchnahme des Zugangs wesentlich ist, so dass sie wie andere Zugangsleistungen ebenfalls der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 TKG unterliegt.

Schließlich handelt es sich bei der Erstellung des SMN grundsätzlich um eine genehmigungspflichtige Leistung, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Zugangsgewährung zur TAL steht und von den Zugangsnachfragern nicht selbst vorgenommen werden kann. Ohne einen SMN ist es den Zugangsnachfragern in bestimmten Fällen nicht möglich, die von der Antragstellerin erstellte Rechnung bzw. die von der Antragstellerin vorgenommenen Arbeiten beim Endkunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Das Entgelt für eine manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel stellt demgegenüber keine genehmigungspflichtige Leistung dar. Nach den Angaben der Antragstellerin soll ein solches Entgelt für die „manuellen Tätigkeiten der Antragstellerin bei der Vorabstimmung im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel zwischen dem Kunden und der Antragstellerin“ anfallen.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer, warum es überhaupt zu einer manuellen Vorabstimmung kommen könne, wenn TAL-Vertragspartner verpflichtend die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ vereinbaren müssen, gab die Antragstellerin an, es gebe zum einen Carrier, mit denen die „Zusatzvereinbarung WBCI“ so (noch) nicht vereinbart sei, zum anderen Endkundenvertragspartner, die gar keinen TAL-Vertrag abgeschlossen hätten und diese Vorabstimmung durchführten.

Bei Endkundenvertragspartnern ohne TAL-Vertrag ist der fehlende Zusammenhang der Leistung mit der hier gegenständlichen Bereitstellung der TAL offensichtlich. Wenn bereits kein TAL-Vertrag abgeschlossen ist, kann folglich auch kein Entgelt für eine manuelle Vorabstimmung im TAL-Bereitstellungsverfahren verlangt werden.

Zudem ist die Leistung „manuelle Vorabstimmung“ aber auch im TAL-Vertrag weder als eigenständige Leistung noch als Bestandteil einer anderen Leistung erkennbar geregelt. Die Antragstellerin hat im Hinblick auf die manuelle Vorabstimmung sowohl versäumt, den gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzulegen als auch anzugeben, ob diese Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung und -anordnung oder eines überprüften Standardangebots ist. Auch die Nachfragen der Beschlusskammer zur Klärung der Frage, ob ein Zusammenhang der manuellen Vorabstimmung mit der TAL-Bereitstellung besteht, hat die Antragstellerin nicht überzeugend beantwortet. Dass die Vorabstimmung, wie die Antragstellerin vorträgt, regelmäßig auch einer TAL-Bereitstellung voransteht, ist für sich genommen kein Indiz für eine Genehmigungspflicht der Leistung. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil z. B. die Entgelte für die Voranfrage gerade keiner Genehmigungspflicht unterliegen,

vgl. BK4a-04/027 vom 25.06.2004 sowie VG Köln 1 K 2630/00.

Auch die Tatsache, dass nach Ansicht der Antragstellerin kein anderes Entgeltverfahren in engerer Beziehung zu diesem Entgelt steht, hat nicht automatisch eine Genehmigungspflicht zur Folge. Sie legt vielmehr die Vermutung nahe, dass hier ein nicht im Rahmen eines Vorleistungsvertrages geregeltes Entgelt im Wege der Entgeltgenehmigung „legitimiert“ werden soll. Nach ständiger Praxis der Beschlusskammer ist es jedoch nicht gerechtfertigt, mit Hilfe des Entgeltgenehmigungsverfahrens den jeweiligen vertraglichen Leistungsumfang umzuinterpretieren oder zu erweitern,

vgl. BK3c-12/070 vom 17.10.2012.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Beschlusskammer legt – insoweit ergänzend zur Verweisung in § 35 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TKG auf den Maßstab des § 28 TKG – fest, dass die zur Genehmigung beantragten Entgelte auch den Maßgaben des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TKG zu genügen haben. Die Entgelte dürfen damit weder missbräuchlich sein noch dürfen sie die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG übersteigen. Die dabei anzuwendende Prüfungsmethodik folgt den Vorgaben des § 35 Abs. 1 TKG.

Gemäß Ziffer 1.8 Satz 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 vom 01.09.2016 muss sich die Antragstellerin die Entgelte für die Gewährung des TAL-Zugangs nach Maßgabe des § 31 TKG genehmigen lassen. Mit den vorstehenden Festlegungen konkretisiert die Beschlusskammer, welches diese Maßgaben sind. Die Festlegungen berücksichtigen alle der Beschlusskammer zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte, soweit sie für die Festlegung der Maßstäbe und Methoden im Rahmen des vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahrens relevant sind.

Dass die Beschlusskammer gehalten ist, die Maßstäbe und Methoden einer Entgeltgenehmigung im Rahmen des jeweiligen Entgeltgenehmigungsverfahrens – und nicht bereits in der vorausgehenden Regulierungsverfügung – festzulegen, folgt namentlich aus dem Wortlaut, der Systematik und der historischen Auslegung des TKG; Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des Unionsrechts stehen dem nicht entgegen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 4.17 vom 30.05.2018, Rz. 22 ff.

Die derart zu treffende Festlegung hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass nach der gesetzlichen Konzeption des Entgeltgenehmigungsverfahrens zumindest eine Vorprägung im Hinblick auf den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) besteht. Andere Vorgehensweisen sind dagegen subsidiär. Letzteres folgt aus der in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG genannten Voraussetzung, dass derartige Vorgehensweisen besser geeignet sein müssen, die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen, sowie aus der in § 31 Abs. 2 Satz 3 TKG geregelten besonderen Begründungspflicht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 31 m. w. N.

Es liegt dabei nahe, dass sich die erwähnte Vorprägung nicht nur auf den KeL-Maßstab, sondern auch auf die Regelmethode nach § 35 Abs. 1 TKG erstreckt. Auch hier gilt, dass eine Abweichung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG möglich ist.

Sollte Anlass für die Prüfung bestehen, ob einer anderen Vorgehensweise im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG der Vorzug zu geben ist, so hat die Bundesnetzagentur alle wesentlichen Parameter und Verfahrensschritte der in den Vergleich einzubeziehenden Vorgehensweisen im Wege einer gestaltenden Entscheidung selbst festzulegen. Anschließend hat sie zu bewerten, wie sich die Entgeltberechnungsmethoden jeweils auf die unterschiedlichen – ggf. zunächst zu konkretisierenden und zu gewichtenden – Regulierungsziele nach § 2 TKG auswirken. Dieses komplexe Prüfungsprogramm kann nur im Rahmen einer Abwägung bewältigt werden,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 48.

Insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn kein Anlass für eine derartige Prüfung besteht, kann die Bundesnetzagentur in der Begründung der Entgeltgenehmigung grundsätzlich auf ihre Erwägungen in der zugrundeliegenden Regulierungsverfügung verweisen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 32.

Sie hat in dem Fall allein noch zu entscheiden, ob im Rahmen der KeL-Prüfung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG im Einzelgenehmigungs- (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG) oder im Price-Cap-Verfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) vorzugehen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass das hiesige Entgeltgenehmigungsverfahren dem gesetzlichen Regelmodell folgen sollte.

Es besteht namentlich kein Anlass, in eine Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG einzutreten. Denn vorliegend ist ein Bedürfnis nach einer von dem KeL-Maßstab des § 31 Abs. 1 TKG oder der Prüfmethodik des § 35 Abs. 1 TKG abweichenden Vorgehensweise weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden. Vielmehr entspricht eine Prüfung anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den jeweiligen Regulierungszielen in verhältnismäßiger Weise. Die Beschlusskammer legt diesen Maßstab deshalb den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde. Wegen der Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Beschlusskammer auf die entsprechenden Ausführungen in den Gründen der Regulierungsverfügung Bezug.

vgl. BK3g-15/004 vom 01.09.2016, S. 308 ff.

Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht angängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist. Derart ist im Einzelgenehmigungsverfahren im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG i. V. m. § 35 Abs. 1 TKG vorzugehen.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte waren im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die Erhebung einmaliger Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die TAL ist vom Grundsatz her rechtlich nicht zu beanstanden (dazu Ziffer 4.1).

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (dazu Ziffer 4.2). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 4.3).

4.1 Kündigungsentgelte

Die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung von Kündigungsentgelten hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 03.09.2014, Az. 6 C 19.13.

Dies hat das Verwaltungsgericht Köln speziell für die von der Beigeladenen zu 5. und 7. angeführte Konstellation des Wechsels von einer HVt-TAL auf ein L2-BSA-Produkt der Antragstellerin (Migrationsszenario) bekräftigt,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2020, Az. 21 K 7279/18.

Demnach führe die Erhebung von Kündigungsentgelten nicht als solche, d.h. ohne Rücksicht auf die konkrete Höhe der Entgelte, zu einer Überschreitung der für die Genehmigungsfähigkeit maßgeblichen Grenze der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Bei den den Kündigungsentgelten zu Grunde liegenden Kosten handele es sich um Kosten, die der Antragstellerin tatsächlich entstehen, für deren Entstehung die Bereitstellung der auferlegten Zugangsleistung ursächlich ist und die auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen würden.

Insbesondere dürfe das zum Zugang verpflichtete Unternehmen Schaltarbeiten am HVt im Migrationsszenario auch dann für notwendig halten, wenn bei einer Kündigung die Rückgängigmachung der ursprünglich für das nachfragende Unternehmen angelegten Schaltung am

HVt nicht technisch zwingend notwendig ist, um eine unberechtigte Weiternutzung der TAL auszuschließen. Maßgeblich ist nach Auffassung des Gerichts nicht die bloße technische Notwendigkeit solcher Schaltarbeiten, um die unberechtigte Weiternutzung der TAL zu verhindern, sondern die aus der Sicht des regulierten Unternehmens bestehende Notwendigkeit, die Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Eine Grenze wäre erst dann erreicht, wenn die Aufhebung der Schaltung dadurch sinnlos würde, dass alle HVt-Standpunkte alsbald aufgegeben oder abgebaut würden,

vgl. VG Köln, Urteil vom 15.06.2020, Az. 21 K 7279/18.

Die in dem Beschluss BK3c-18/005 dargestellte, von der Antragstellerin im Verfahren BK3e-15/011 vorgeschlagene, und nunmehr vom Verwaltungsgericht Köln übernommene Abgrenzung zwischen den Kündigungsentgelten „mit“ und „ohne gleichzeitige(r) Umschaltung des Endkunden“, insbesondere das Abstellen auf die Notwendigkeit von Schaltarbeiten an einem oder an mehreren Schaltpunkten, erachtet die Beschlusskammer fortwährend als sachgerecht.

Danach fällt das Entgelt „Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung“ an, „wenn eine Beauftragung auf Grund eines von der Telekom koordinierten Anbieterwechsels des Endkunden von KUNDE zu der Telekom oder von KUNDE zu einem anderen Anbieter vorliegt und somit die Abschaltung der Leitung erfolgt, weil dieselbe Leitung aus dem KUNDE-Bestand in den Bestand der Telekom (Retail) oder in den Bestand eines anderen Wettbewerbers umgeschaltet werden kann und Arbeiten nur an einem Schaltpunkt (HVt für HVt-TAL oder KVz für KVz-TAL) vorgenommen werden müssen. „Mit gleichzeitiger Umschaltung“ bedeutet also in diesem Zusammenhang immer das Vorliegen eines koordinierten Anbieterwechsels verbunden mit Schaltarbeiten nur an einem Schaltpunkt. Dieses Entgelt findet auch dann Anwendung, wenn eine Beauftragung auf einem Produktgruppenwechsel von TAL auf ein Bitstromprodukt beruht und das Bitstromprodukt an dem gleichen Schaltpunkt wie die gekündigte TAL bereitgestellt wird.

Das Entgelt „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung“ fällt in allen anderen Konstellationen an, also z.B., wenn die Abschaltung der Leitung erfolgt und Arbeiten am HVt oder am KVz vorgenommen werden müssen, weil dieselbe Leitung von KUNDE nicht mehr benötigt wird, wenn die Leitung nicht im Zusammenhang mit einem koordinierten Anbieterwechsel von einem anderen Anbieter oder der Telekom übernommen wird oder wenn die Telekom die Leitung kündigt. Das Entgelt „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung“ fällt auch immer bei einem Wechsel von einer HVt-TAL auf eine KVz-TAL und umgekehrt an, also, wenn Schaltarbeiten an mehr als einem Schaltpunkt erforderlich sind.“

Für die Zugangsnachfrager ist damit transparent, welche Entgeltvariante für die jeweilige Fallkonstellation zur Anwendung kommt.

In Bezug auf die Forderung der Beigeladenen zu 2. und 9., ein Kündigungsentgelt von 0 € im Falle einer Migration von Kupfer-Teilnehmeranschlüssen auf FTTB/H-Anschlüsse aufgrund des endgültigen Entfalls einer Kupfer-TAL zu genehmigen bzw. die Genehmigung eines Kündigungsentgeltes abzulehnen, hält die Beschlusskammer an ihrer Bewertung im Verfahren BK3c-16/017 (S. 28) fest. Ein Verzicht auf den mit den Kündigungsentgelten vergüteten Aufwand könnte zum einen nur dann überhaupt in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin ihr Kupferleitungsnetz durch ein FTTB/H-Netz zunächst ersetzen, dann abschalten und im Zuge einer solchen Abschaltung TAL kündigen würde, weil dann kein Grund für die Wiederherstellung des vor der Überlassung der TAL bestehenden technischen Zustandes mehr bestehen könnte. Eine solche Ersetzung ihres Kupfernetzes durch ein FTTB/H-Netz ist für den Genehmigungszeitraum – trotz der inzwischen erfolgten Ankündigungen eines flächendeckenden Glasfaserausbaus bis zum Jahr 2030 durch die Antragstellerin - nicht zu erwarten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Antragstellerin ihre Zugangsnetze zunächst weiter parallel nutzen wird.

4.2 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die hiesige Erteilung der Genehmigung gemäß den Ausführungen oben unter Ziffer 3. zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach gemäß § 31 TKG nur zulässig, wenn

und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgelteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung dieser Darlegungspflicht findet sich seit der letzten TKG-Novellierung auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.2.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Den Entgelten für die Bereitstellung, die Kündigung, die manuelle Bearbeitung der Vorabstimmung, die Erstellung eines Service- und Montagenachweises, die Nutzungsänderung, den Portwechsel, die zusätzlichen Leistungen zu besonderen Zeiten, die zusätzliche Anfahrt, die CEE, die Service Calls und die GK-Anschaltungen liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Prozesskosten, ggf. anteiligen Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderlichen Materialkosten, Fakturierungskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die vorgelegte Kalkulation genügt wie bereits in zahlreichen zurückliegenden Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten weitgehend den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Im Einzelnen:

4.2.1.1 Basisvarianten CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr

4.2.1.1.1 Kalkulation der Prozesskosten

Die Aufgliederung der Prozesskosten in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten und Stundensätzen stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen

Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Prozesszeiten

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement mittels WITA im Ressort ZW Auftragsmanagement sowie für die manuelle Recherche in den Ressorts ZW Auftragsmanagement und TS DTS wurden anhand von Zeitaufnahmen oder analytischer Schätzverfahren neu bestimmt. Zeitaufnahmen mittels Beobachtung und auch analytische Schätzverfahren stellen allgemein anerkannte Methoden zur Herleitung von Zeitansätzen dar.

Die Prozesszeiten für die „Montage“ (Tätigkeiten im Ressort TS DTA) für die CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr basieren demgegenüber auf einem Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik (IML), das bereits in den beiden letzten Verfahren BK3c-16/017 und BK3c-18/005 Teil des Kostennachweises gewesen ist.

Die Beschlusskammer hat bereits in mehreren Entscheidungen Prozesszeitermittlungen für Leistungen in Zusammenhang mit den TAL-Einmalentgelten auf Grundlage von Fraunhofer Gutachten akzeptiert (siehe z. B. Beschlüsse BK4a-02/004 vom 11.04.2002, BK3c-12/070 vom 17.10.2012, BK3c-16/017 vom 27.09.2016 sowie BK3c-18/005 vom 25.09.2018).

Denn die Gutachten beinhalten insbesondere etablierte Verfahren der REFA-Methodenlehre mit vielfältigen Zeitaufnahmen durch Fremdaufschreibungen, die Bildung arithmetischer Mittelwerte für Grundzeiten der einzelnen Tätigkeiten über alle in die Beobachtung einbezogenen Standorte sowie ein transparentes, willkürfreies Verfahren zur Stichprobenauswahl (vgl. Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 31 f. des amtl. Umdrucks).

Der erneuten Verwendung des Gutachtens steht nicht entgegen, dass es bereits für das Verfahren zur Genehmigung der TAL-Bereitstellungsentgelte im Jahr 2016 erstellt worden ist. Denn die Antragstellerin hat keinesfalls die in zurückliegenden Anträgen ausgewiesenen Prozesszeiten einfach übernommen: Zum einen wurden die Zeiten des Auftragsmanagements, die auf spezielle Erhebungen außerhalb des Gutachten zurückgehen (siehe oben), - ebenso wie sämtliche über die Prozesszeiten hinausgehenden Kalkulationskomponenten - neu ermittelt. Zum anderen hat sie auch einzelne Positionen der Montagezeiten aus dem Fraunhofer Gutachten aktualisiert. Zwar sind die überwiegenden Ansätze der Montage unverändert geblieben. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden. Denn in Bezug auf die Zeitansätze für Schaltungen am HVt, KVz und beim Endkunden, für Fahrten mit dem PKW und Fußwege (jeweils vor Bündelung) kann die Beschlusskammer nach wie vor nicht erkennen, dass sich seit der Fraunhofer-Erhebung Effizienzfortschritte ergeben hätten, die bei einer erneuten systematischen Zeitaufnahme zu einem Rückgang der Aktivitätszeiten führen würden und insoweit Zeitanpassungen geboten wären (siehe auch Ziffer 4.2.3.1.1). Soweit im Rahmen der Effizienzprüfungen Anpassungen notwendig waren (vorrangig bzgl. der Bündeleffekte sowie der Verteilzeiten) konnte die Beschlusskammer diese unter Rückgriff auf die Ansätze aus dem Gutachten und ergänzend von der Antragstellerin übermittelte Daten durchführen (siehe ebenfalls ausführlich Ziffer 4.2.3.1.1).

Die Ausführungen der Beigeladenen zu 1., 2., 6., 8. und 9. sowie der Beigeladenen zu 1., 4. und 8. in ihrer Konsultationsstellungnahme, die sich gegen eine Verwendung des Fraunhofer Gutachtens wenden, dabei im Wesentlichen die Prozesszeitermittlung als „Parteigutachten“ bezeichnen, fehlende Effizienzbetrachtungen sowie eine Unterrichtung der beobachteten Kräfte über den Beobachtungszweck bemängeln und überwiegend bereits in den Verfahren BK3c-16/017 und BK3c-18/005 vorgetragen wurden, überzeugen nicht:

Die Beschlusskammer verweist zunächst auf ihre diesbezüglichen Erwiderungen, zuletzt in der Entscheidung BK3c-18/005 vom 25.09.2018, die auch in diesem Verfahren weiter Gültigkeit besitzen:

„Wie bereits im Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016 ausgeführt, ist das Fraunhofer Gutachten – entgegen der Auffassung in den Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1., 9. und 12. - nicht allein aufgrund einer fehlenden Neutralität zu verwerfen. Denn das Gutachten ist Bestandteil der Kostennachweise der Antragstellerin und kann bereits deshalb naturgemäß keine Unabhängigkeit aufweisen. Auch im Hinblick auf die in der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 1. und 12. zum wiederholten Male vorgetragene Kritik, das Gutachten sei nicht verwertbar, weil es die Effizienz nicht hinreichend überprüfe und keine Beobachtung von Auftragnehmern enthalte, wird auf die Ausführungen im Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 32 des amtl. Umdrucks, verwiesen. Dort wurde insbesondere klargestellt, dass die Kostennachweise der Antragstellerin den aktuellen Ist-Zustand der relevanten Prozesse – und nicht bereits die effizienten Prozesse - wiedergeben müssen. Gleichzeitig müssen die Kostennachweise die Beschlusskammer in die Lage versetzen, auf ihrer Grundlage die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen. Und genau diese – in § 34 Abs. 4 TKG gesetzlich vorgegebene - Voraussetzung erfüllen die von der Antragstellerin vorgelegten Prozesszeitendarstellungen des Fraunhofer Gutachtens, wie die detaillierten Anpassungen, die die Beschlusskammer auf Basis des Gutachtens vornehmen konnte und auch vorgenommen hat, zeigen (siehe Ziffer 4.2.3). So mag, wie von den Beigeladenen hervorgehoben, in dem Gutachten ausgeführt sein, dass „Bündelungen von Aufträgen bei Arbeiten mit Endkunden in der Praxis nicht beobachtet wurden“. Die Beschlusskammer hat jedoch demgegenüber im Rahmen der effizienzorientierten Korrekturen die Schaltungen am HVt aus Anlass von Bereitstellungen mit Arbeiten beim Endkunden sehr wohl in die Berechnung der Bündelungseffekte einbezogen (siehe Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.5).“

Wenn das Entgeltniveau im vorliegenden Fall ansteigt, ist dies im Übrigen nicht, wie von den Beigeladenen zu 2., 6. und 9. in ihren Konsultationsstellungnahmen behauptet, Folge einer „Perpetuierung der Entscheidungs- und Begründungsmechanik der vorangegangenen Entgeltgenehmigungen“ durch erneute Verwendung des Fraunhofer-Gutachtens, sondern vielmehr, wie unter Ziffer 4.2.3 ausführlich dargelegt wird, Konsequenz der Entwicklung mehrerer wesentlicher Kalkulationsparameter, die auch im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt werden muss. Soweit die Beigeladenen darüber hinaus beanstanden, dass die Mitarbeiter der Antragstellerin über den Zweck der Prozesszeiterhebung vorab informiert worden waren, deshalb Verzögerungen bei der Bearbeitung befürchteten und folglich im Umkehrschluss offensichtlich verdeckte Beobachtungen fordern, verkennen sie, dass verdeckte Zeitermittlungen, so auch die Darlegungen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 22.06.2020 (Antwort zu Frage 1) und vom 24.06.2020 eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle darstellen würden, die nach Angabe der Antragstellerin auf Basis von Betriebsvereinbarungen sowie allgemeinen Unternehmensgrundsätzen ausgeschlossen sind.

Im Übrigen bleibt, wenn die Beigeladenen im Zuge der Prozesszeitenfestsetzung eine Überprüfung der Organisations- und Ablaufstrukturen anmahnen, unklar, wie sich derartige Strukturen auf die Höhe beispielsweise der Anbringung oder Aufhebung einer Schaltung am HVt oder KVz auswirken sollen. Effekte sind allenfalls im Hinblick auf die Fahrzeiten denkbar – und genau hier war die Beschlusskammer in der Lage, kostenmäßige Korrekturen ineffizienter Arbeitsabläufe (keine gemeinsame Erledigung von ML- und MH-Schaltungen, siehe Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.5) der Antragstellerin durchzuführen.

Nach Würdigung der Konsultationsstellungnahmen hat die Beschlusskammer allerdings Zweifel, inwieweit das Fraunhofer Gutachten im Hinblick auf die spezielle Prozesszeit des SMN in Anbetracht der hier zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Prozessablaufs - durch Verwendung einer AuftragsApp - noch eine geeignete Entscheidungsgrundlage darstellt. Der Entgeltantrag wird daher in Bezug auf den SMN-Tarif abgelehnt. Das Entgelt soll im Rahmen eines separaten Verfahrens eingehender untersucht werden (siehe im Einzelnen Ziffer 4.2.3.2.1.9.2).

Stundensätze

Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Die konkrete Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. **[BuGG]**.

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Kalkulation der Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung bildet, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage, persönliche Verteilzeiten und sachliche konstante Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

Darüber hinaus ist für die in die Stundensatzberechnung einfließenden Mietkosten ein umfassendes Mengengerüst (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) ersichtlich.

4.2.1.1.2 Kalkulation der Materialkosten und der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer

Neben den Prozesskosten sind auch die Materialkosten und die bei Fremdvergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise hinreichend aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausführungen, welche die Antragstellerin u. a. in Zusammenhang mit den Neubescheidungsverfahren BK3c-17/069 und BK3c-17/070 in ihrem Schreiben vom 08.11.2017 vorgetragen hat, ist eine effizienzbezogene Bewertung des in der Kalkulation enthaltenen Vergabeanteils an Auftragnehmer möglich.

4.2.1.1.3 Kalkulation der Gemeinkosten

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin konnte, wie in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen,

vgl. z. B. Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-18/005 vom 25.09.2018,

als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen werden. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten (Schreiben der Antragstellerin GPRA-PRP-37 vom 31.03.2020 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

4.2.1.1.4 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG werden in der Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und

dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung. Zu den Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur hat sie eine transparente Berechnung in Form einer Zuschlagskalkulation vorgenommen.

4.2.1.2 Weitere Dienstleistungen

Die Aufbereitung der Kosten der über die Basisvariante hinausgehenden Dienstleistungen entspricht der Darstellung gemäß Ziffer 4.2.1.1. Dabei werden die Prozesszeiten für die Produktvarianten der TAL in der Regel nicht originär ermittelt, sondern aus den Berechnungen für die Basisvariante übernommen oder abgeleitet. Soweit spezielle Zeiten für die Produktvarianten und die anderen Dienstleistungen ausgewiesen sind, basieren sie auf dem analytischen Schätzverfahren.

Damit liegen auch für die übrigen Dienstleistungen weitgehend nachvollziehbare und hinreichend detaillierte Kostenunterlagen vor. Allerdings bestehen bzgl. der Kalkulation dieser Produktvarianten vereinzelt Nachweismängel, die sich aber nur auf bestimmte, abgrenzbare Kostenbestandteile beziehen (so das System „Kenos“).

4.2.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung von Ermessen soll der Behörde im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung einen gewissen Spielraum belassen, angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Einzelfalles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke, eine Lösung zu finden, die das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Auflage 2017, § 40 Rn. 18.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S. 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden.

Die Kostennachweise der Antragstellerin sind im Hinblick auf die ganz überwiegenden Tarife - so die Basistarife für die CuDA 2 Dr / CuDA 2Dr hbr und die KVz-TAL-Varianten - vollständig.

Nachweismängel beziehen sich, wie unter Ziffer 4.2.1 dargelegt, nur auf einzelne darüberhinausgehende Produktvarianten. Die punktuellen Mängel haben dazu geführt, dass die betreffenden Kostenpositionen bzw. das betreffende Entgelt gestrichen wurden.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der - nur im Hinblick auf sehr wenige Kalkulationskomponenten unvollständigen - Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des gesamten Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnisse ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 32 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte. An dieser Praxis wird sie auch künftig festhalten. Durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ist sogar ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur vollständig auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die kompletten vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen. Damit hat der TKG-Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungen durchführbar sind. Deshalb wäre es erst recht unverhältnismäßig und würde den Regulierungszielen des § 2 TKG diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen, wenn wie im vorliegenden Fall für den ganz überwiegenden Teil der Kostenbestandteile ein hinreichender Nachweis erbracht worden ist und einzelne unzureichend belegte Komponenten durch alternative Werte ersetzt oder gestrichen werden können.

4.2.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Das Tarifniveau der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte der Basisvarianten CuDA 2Dr und CuDa 2Dr hbr, auf die **[BuGG]** % des Absatzes entfallen, steigt auf Grundlage der gemäß Tenor genehmigten Entgelte gegenüber den bisher geltenden Tarifen um durchschnittlich 16,2 %. Auf Basis der Antragswerte hätte das Tarifniveau um ca. 44 % zugenommen. Das Tarifniveau der Einmalentgelte der Varianten KVz-TAL CuDA 2 Dr und KVz-TAL CuDa 2 Dr hbr, die **[BuGG]** % des Absatzes ausmachen, steigt im Vergleich zu den bisher genehmigten Tarifen um durchschnittlich 11,9 %. Auf Grundlage der Antragswerte hätte sich hier eine Steigerung um 36 % ergeben. Die Prozentsätze zur Entwicklung des Tarifniveaus im Vergleich zu den bisherigen Entgelten enthalten gegenüber der ursprünglichen Darstellung im Konsultationsentwurf eine weitere Erhöhung, die sich aufgrund der Korrektur eines Berechnungsfehlers bei der Stundensatzermittlung im Rahmen der Konsultation ergeben hat (siehe dazu Ziffer 4.2.3.1.2.2.8).

Die Zunahme der Entgelte erklärt sich vorrangig wie folgt:

Zum einen ist in Anbetracht des - nach Abschluss der IP-Migration der Festnetzanschlüsse - zu erwartenden Rückgangs von Schaltarbeiten im Netz der Antragstellerin davon auszugehen, dass der vergleichsweise hohe Anteil der Vergabe an Auftragnehmer aus dem zurückliegenden Genehmigungszeitraum in den folgenden beiden Jahren sinken wird. Obwohl die Beschlusskammer gegenüber der Prognose der Antragstellerin von einer schwächeren Absenkung ausgeht und insoweit auch entsprechende Stellungnahmen von Beigeladenen berücksichtigt hat, führt dies tendenziell zu einer Kostensteigerung, da die Realisierung der Montagetarbeiten durch eigene Kräfte bei der TAL-Bereitstellung im Vergleich zum Einsatz von Auftragnehmern mit höheren Kosten verbunden ist.

Zum anderen sinken die Bündelungseffekte infolge geringerer TAL-Bereitstellungen am HVt und zunehmender Outdoor-Realisierung von Bitstrom-Produkten.

Diese beiden Effekte sind stärker als eine Reduzierung des Stundensatzes, die in diesem speziellen Fall daraus resultiert, dass die Beschlusskammer eine organisatorische Änderung in Bezug auf den Vertrieb im Gegensatz zur Antragstellerin kalkulatorisch nachvollzogen hat (siehe Ziffer 4.2.3.1.2.2.7).

Neben der für die Tarifentwicklung in besonderem Maße bedeutsamen Auftragnehmeranteile und Bündelungseffekte wird die Höhe der neu genehmigten Entgelte im Vergleich zu den bislang genehmigten Werten durch weitere Kalkulationsgrößen beeinflusst, so die Verteilzeiten,

der Stundensätze sowie auch die produktübergreifenden Kalkulationsparameter. Entwicklungen einzelner Parameter können sich bei unterschiedlichen Tarifen - in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die jeweiligen produktbezogenen Kalkulationen - unterschiedlich auswirken, so dass die Entgelte der zahlreichen Produkte keinesfalls identische prozentuale Änderungen gegenüber den bisher genehmigten Beträgen aufweisen. Wenn einzelne Tarifentwicklungen der neuen gegenüber den bisher beantragten Werten – die teilweise auch bei den neuen im Vergleich zu den bisher genehmigten Entgelten zu verzeichnen sind - von einigen Beigeladenen als unplausibel eingestuft werden, so lassen sich die betreffenden Entwicklungen abschließend nur bei Kenntnis der quantitativen Kostenangaben erklären, die aber naturgemäß Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Beispielsweise sinken die genehmigten Entgelte für die Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden, da deren Einzelkosten allein aus Vertriebskosten bestehen und diese auf Grundlage der aktuellen Kalkulation geringfügig zurückgehen. Zwar wirkt sich diese Reduzierung auch bei den – demgegenüber steigenden - Kündigungsentgelten ohne gleichzeitige Umschaltung der Endkunden aus. Allerdings wird sie dort überkompensiert durch die o. g. Rückgänge der Auftragnehmeranteile und Bündeleffekte, die bei der Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden keine Rolle spielen. Die gegenläufigen Entwicklungen sind folglich, im Gegensatz zum Vortrag der Beigeladenen zu 4. in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2020, nicht unplausibel.

Auch der Hinweis der Beigeladenen zu 5. und 6. in ihren Stellungnahmen vom 19.05.2020, wonach die beantragten Entgelte für die TAL-Bereitstellung bereits aufgrund eines Vergleichs mit den betreffenden Entgelten für L2-BSA überhöht seien, ist nicht schlüssig. Denn die gemäß Entscheidung BK3c-19/032 vom 18.02.2020 genehmigten L2-BSA-Entgelte basieren noch auf den niedrigeren TAL-Tarifen gemäß Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018. Darüber hinaus werden die L2-BSA-Entgelte als Mischung aus HVt-TAL und niedrigeren KVz-TAL-Tarifen kalkuliert, so dass insoweit ein Vergleich zu den HVt-TAL-Werten nicht stimmig ist.

Der von der Beigeladenen zu 4. beanstandete stärkere Anstieg des Entgelts für die Neuschaltung der CuDA 2dr / CuDA 2 Dr hbr mit Arbeiten am KVz / ohne Arbeiten beim Endkunden erklärt sich durch die Korrektur einer einzelnen Fahrzeit (siehe dazu Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.4).

Im Vergleich zu den beantragten Entgelten beinhaltet die Genehmigung wie in der Vergangenheit durchweg erhebliche Reduzierungen im deutlich zweistelligen Prozentbereich, die das Ergebnis von Korrekturen nahezu sämtlicher Kalkulationsbestandteile sind und unter Ziffer 4.2.3.1 und 4.2.3.2 detailliert begründet werden.

Soweit in die Berechnungen Abschreibungen einfließen, ist zur verwendeten Kalkulationsbasis folgendes auszuführen:

Im Gegensatz zu beispielsweise den Verfahren zur TAL-Überlassung spielen Abschreibungen für die vorliegende Kalkulation nur eine untergeordnete Rolle, da hier keine Netzkosten zu berechnen sind. Abschreibungen fließen in vergleichsweise geringem Umfang ein in die Berechnungen der Stundensätze, der Miet- und Betriebskosten sowie der Gemeinkosten.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis für die Ermittlung der Abschreibungen, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK3g-09/085 vom 21.03.2011 und BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der letzten Genehmigungsentscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten (BK3c-19/001 vom 26.06.2019) ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation weitgehend auf Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten zu erfolgen hat, die jedoch für wiederverwendbare bauliche Anlagen in Einklang mit der „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbes-

serung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU)“ um die auf diese erfolgten Abschreibungen vermindert wurden. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK3c-19/001 vom 26.06.2019, S. 44 - 70 des amtl. Umdrucks.

Entsprechend diesen Erwägungen wurden die Investitionswerte für Grundstücke und Gebäude, die bei der Berechnung der Mietkosten durch die Fachabteilung herangezogen worden sind, quantifiziert. Dies bedeutet, dass für die Bemessung dieser Kosten von Brutto-Wiederbeschaffungswerten ausgegangen wurde (siehe auch bereits Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 39 des amtl. Umdrucks).

4.2.3.1 CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr

4.2.3.1.1 Prozesszeiten

Die Aktivitäten bei der Übernahme, Neuschaltung und Kündigung einer CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr umfassen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung des Auftrags einschließlich der Leitungsrecherche und –buchung (Ressort ZW Auftragsmanagement sowie Ressort TS DTS (bisher CCC (Competence Center Consumer)), der Disposition der Monteure und Auftragnehmer (Ressort TS DTA Dispo (Disposition)) und der „Montage“, d. h. im Wesentlichen der Durchführung der Schaltungen am HVt, ggf. am KVz und beim Endkunden sowie der damit verbundenen Wegezeiten (Ressort TS DTA (bisher FS)).

Die von dem Fraunhofer Institut ermittelten Grundzeiten für die Montage (Ressort TS DTA) werden in der Kalkulation noch um Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten erhöht. Die unabhängig von dem Fraunhofer Gutachten bestimmten Aktivitätszeiten beinhalten bereits sowohl die Grundzeiten als auch die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten. Soweit in den folgenden Abschnitten Zeiten genannt sind, die von der Beschlusskammer in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen wurden, handelt es sich um die akzeptierten Grundzeiten zzgl. der berücksichtigungsfähigen Verteilzeiten nach Ziffer 4.2.3.1.1.5.

4.2.3.1.1.1 Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die von der Antragstellerin angegebenen Prozesszeiten für die Tätigkeiten im Bereich des Auftragsmanagements waren aufgrund der Streichung einer sogenannten „Exception“ sowie einer Anpassung des Ansatzes für das Beschwerde- und Kundenmanagement und der Listenbearbeitung zu verringern. Insgesamt wurden die Zeiten bei der Übernahme und Neuschaltung (Exceptionbearbeitung, Clearing- und Listenbearbeitung, manuelle Leitungsrecherche) von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]**+ **[BuGG]**+ **[BuGG]**) Minuten auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]**+ **[BuGG]**+ **[BuGG]**) reduziert.

Die Prozesszeit für die Kündigung wurde geringfügig von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]**+ **[BuGG]**) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]**+ **[BuGG]**) gekürzt.

4.2.3.1.1.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin für das Auftragsmanagement im Ressort ZW AM basiert zum einen auf dem zentralen Informationsverarbeitungssystem WITA (Wholesale IT-Architektur). Zum anderen werden Teile der Tätigkeiten der manuellen Leitungsrecherche ebenfalls im Ressort ZW AM durchgeführt.

Eine WBCI-Erfassung ist in der Kalkulation der „Regel-Bereitstellung“ – im Gegensatz zu den vorausgegangenen Anträgen - nicht mehr abgebildet, weil die Antragstellerin nunmehr erstmals ein spezielles Zuschlags-Entgelt für eine manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung beantragt hat. (Der geringe WBCI-Ansatz war bislang von der Beschlusskammer schon deshalb gestrichen worden, um zu vermeiden, dass auch diejenigen Carrier Kosten für eine manuelle Bearbeitung tragen, die über eine elektronische Schnittstelle verfügen. Die betreffende Streichung ist durch die neue Vorgehensweise der Antragstellerin gegenstandslos geworden.)

WITA-bezogene Zeiten

WITA wurde im Jahr 2009 zunächst für IP-Bitstrom-Produkte genutzt und ab 2010 auch für die Bereitstellung und Kündigung der TAL eingeführt. Die Antragstellerin geht in ihrer Kalkulation, wie bereits in den Vorverfahren, von einem 100 %igen WITA-Anteil aus.

WITA sieht grundsätzlich eine vollständig automatisierte Erledigung der Aufträge für die Bereitstellung und Kündigung einer TAL vor. Insoweit wäre in der Kalkulation für das Auftragsmanagement gar keine Prozesszeit zu erfassen. Allerdings gibt es nach Darlegung der Antragstellerin einige Gründe, die zu einer Aussteuerung des Auftrags und einer anschließenden manuellen Bearbeitung führen („Exceptions“).

Gegenüber der Darstellung in den Kostenunterlagen zum letzten Entgeltantrag sind erneut mehrere Exceptions weggefallen bzw. neu hinzugekommen. **[BuGG]**.

Die ungewichteten Aktivitätszeiten für die Bearbeitung der verschiedenen Exceptions wurden von der Antragstellerin aktualisiert. Sie liegen bei der Bereitstellung unverändert zwischen **[BuGG]** Minuten und **[BuGG]** Minuten. Die Summe der gewichteten Zeiten beläuft sich auf **[BuGG]** Minuten.

Neben den Kosten für die Exceptions umfasst die Prozesskalkulation des Auftragsmanagements ebenfalls wie im vorausgegangenen Antrag einen Zeitanatz für die zentralisierten Aufgaben „Clearing“ (Beschwerde- und Kundenmanagement, insbesondere Status- und Terminnachfragen, siehe paginierte Seiten 1061f. im Verfahren BK3c-16/017) und „Listebearbeitung“. **[BuGG]**.

Manuelle Leitungsrecherche

Die Tätigkeiten der manuellen Leitungsrecherche (betrifft nur Bereitstellung) umfassen eine spezielle Bearbeitung, die immer dann notwendig wird, wenn durch die automatische Prüfung keine freie Leitung gefunden werden konnte, weil die Adresse netztechnisch nicht versorgt ist, alle Leitungen, die in das Haus führen, bereits belegt sind oder der mögliche Leitungsweg die Produktanforderungen nicht erfüllt (siehe bereits Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 1.3, im Verfahren BK3c-13/070, Antwort zu Frage 4 vom 28.06.2016 im Verfahren BK3c-16/017). Eine wesentliche Einflussgröße der Prozesszeit ist die Häufigkeit für die betreffenden Recherchen. Die gewichtete Prozesszeit für die manuelle Recherche – also nach Multiplikation mit der Häufigkeit – beträgt laut Antragsunterlagen **[BuGG]** Minuten.

4.2.3.1.1.1.2 Bewertung

WITA-bezogene Zeiten

Die Antragstellerin hat in ihrem aktuellen Antrag die Ansätze für die WITA-Bearbeitung (gewichtete Prozesszeit nach Multiplikation von Aktivitätszeiten und Häufigkeiten) aus Anlass einer Bereitstellung (für Exceptions mitsamt Clearing und Listebearbeitung) gegenüber dem Kostennachweis des letzten Entgeltantrages von **[BuGG]** Minuten (ohne WBCI) auf **[BuGG]** Minuten erhöht. Bei der Kündigung sind die Zeiten unverändert (**[BuGG]** Minuten). Die in den Summen enthaltene Prozesszeit für das Clearing und die Listebearbeitung ist minimal gestiegen (von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten).

Die Beschlusskammer hatte in der letzten Entscheidung im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in Summe für die WITA-Bearbeitung bei der Bereitstellung **[BuGG]** und bei der Kündigung **[BuGG]** Minuten einbezogen (ohne Leitungsrecherche). Die neuen Werte der Antragstellerin sind damit höher als die zuletzt von der Beschlusskammer akzeptierten Zeiten.

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement wurden wie in zurückliegenden Verfahren im Hinblick auf die Berechtigung der einzelnen Exceptions, ihre ungewichteten Aktivitätszeiten und ihre Häufigkeiten untersucht:

Die Ausführungen der Beschlusskammer zur grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Exceptions aus den vorausgegangenen Beschlüssen gelten unverändert:

„Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass Aussteuerungen und die anschließende manuelle Bearbeitung auch bei einem grundsätzlich vollautomatischen System einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht entgegenstehen.

Ursachen für Exceptions und die damit verbundenen manuellen Bearbeitungsschritte können beispielsweise darin liegen, dass

- die vom Carrier angegebenen Adressdaten nicht korrekt oder unzureichend sind,
- die Schaltangaben des Carriers nicht stimmen,
- die Leitungsqualität nicht ausreicht,
- die Antragstellerin an der fraglichen Adresse über keine Leitungen verfügt,
- Inkonsistenzen der Adressdaten zu den Bestandssystemen der Antragstellerin bestehen.

Die Aussteuerungen verhindern in solchen Fällen die Rückgabe des Antrags an den Kunden, den damit verbundenen Aufwand beim Carrier und tragen damit gleichzeitig zu einer schnelleren Bearbeitung bei. Dies gilt umso mehr, da ein Auftrag mehrfach angesteuert werden kann und ohne die Exception-Bearbeitung dann auch mehrfach an den Carrier zurückzusenden wäre (vgl. auch Stellungnahme der Antragstellerin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.02.2014 im Verfahren BK3c-14/001).“

- Wie bereits in den vier zurückliegenden Entscheidungen zu den TAL-Einmalentgelten wurde dabei der Exceptioncode 1 wiederum nicht anerkannt.

Nach Aussage der Antragstellerin ist ursächlich für die Aussteuerung, dass die automatische Leitungsrecherche keine Leitung findet oder gleich mehrere Leitungen gefunden werden und keine Zuordnung möglich ist. Die Beschlusskammer hatte bereits in den letzten Entscheidungen deutlich gemacht, dass auf Grundlage der Unterlagen der Antragstellerin nicht ersichtlich ist, welche Tätigkeiten, die über die „manuelle Leitungsrecherche“ (siehe unten) hinausgehen, hier noch durchgeführt und einen Zeitansatz von **[BuGG]** Minuten erfordern sollen (siehe u. a. Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 39 des amtl. Umdrucks).

Da die Antragstellerin dazu auch keine ergänzende Begründung vorgetragen hat, ist die Beschlusskammer nach wie vor der Auffassung, dass die durch die Aussteuerung resultierenden Prozesszeiten bei einer effizienten Leistungsbereitstellung auf die eigentlichen Rechercharbeiten zu beschränken sind.

Der Exceptioncode BLW249.10, der zu dem Sammelposten „restliche Exceptions“ bei der TAL-Kündigung gehört, wurde wegen fehlender Erläuterung ebenfalls nicht akzeptiert. Die Streichung hat allerdings keine Konsequenz für die gewichtete Prozesszeit.

Die Beschlusskammer hat sich auch mit der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. und 8. sowie insbesondere zu 6. auseinandergesetzt, wonach die Antragstellerin selbst durch IT-Fehler manuelle Bearbeitungen verursache. Der als Beispiel angeführte „Mel-

decode 1108“ führt jedoch erkennbar nicht zu zusätzlichen Prozesszeiten, da der darauffolgende Exceptioncode TKI025 für das Ergebnis vernachlässigbar ist (siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 22.06.2020 (Antwort zu Frage 3.2)).

- Die ausgewiesenen Aktivitätszeiten für die Exception-Bearbeitungen wurden in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen. Im Verfahren BK3c-14/001 hatte eine Vor-Ort-Überprüfung der geltend gemachten Aktivitätszeiten keine Hinweise auf überhöhte Werte geliefert. Die aktuellen Zeiten der bereits bislang bekannten Exceptions liegen nahe den zuletzt von der Beschlusskammer anerkannten Werten.
- Die Häufigkeit der Exceptions (Gesamtzahl Exceptions im Verhältnis zur Bereitstellungsmenge) haben laut Antrag tendenziell geringfügig zugenommen. Die Daten basieren auf den aktuellsten verfügbaren Angaben des Jahres 2019. Die Antragstellerin führte dazu auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 08.05.2020, Antwort zu Frage 2.1, aus, dass die Entwicklung der Aktivitätshäufigkeiten keinen linearen Verlauf zeige und insbesondere bei der Exception BWL_88-4 wegen der gestiegenen Prüfungsintensität der Vormieterdaten eine Zunahme der Häufigkeit zu verzeichnen sei.
- Die akzeptierte Prozesszeit für die reine WITA-Exception-Bearbeitung beträgt bei der Bereitstellung bzw. bei der Kündigung nach der Kürzung durch die Beschlusskammer nunmehr **[BuGG]** bzw. **[BuGG]** Minuten ist damit – jeweils im Sekundenbereich – bei der Bereitstellung gestiegen, bei der Kündigung demgegenüber gesunken (bisherige Werte **[BuGG]** Minuten bzw. **[BuGG]** Minuten).
- Der Ansatz für das Beschwerde- und Kundenmanagement sowie die Listenbearbeitung (**[BuGG]** Minuten) war zu reduzieren. Da der Zeitansatz auf einer Top-Down-Berechnung basiert (siehe oben), ist für die Beschlusskammer eine wesentliche Prüfkomponekte, inwieweit sich Personaleinheiten und Mengen konsistent entwickeln. Im vorliegenden Fall sinken die produktspezifischen Mengen im Vergleich zum Vorantrag um **[BuGG]** %, während die Personaleinheiten nur um **[BuGG]** % zurückgehen. Der pauschale Hinweis der Antragstellerin auf die Notwendigkeit, eine hochwertige Arbeitsqualität zu gewährleisten (Schreiben vom 13.05.2020, Antwort zu Frage 2.1), ist als Begründung für das Auseinanderfallen nicht ausreichend. Die Beschlusskammer hat daher die im Vorgängerverfahren BK3c-18/005 ausgewiesenen Personaleinheiten in Höhe von **[BuGG]**, denen eine produktspezifische Menge von **[BuGG]** zuzuordnen war, linear auf die nun relevante Menge (KeL 2019: **[BuGG]**) heruntergerechnet (**[BuGG]**). Die berücksichtigungsfähigen Personaleinheiten sinken folglich auf 96,49. Demnach errechnet sich unter Einbezug der Jahresprozesskapazität (**[BuGG]** Stunden) eine top-down-ermittelte Prozesszeit von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** / **[BuGG]**) anstatt **[BuGG]** Minuten.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung von zusätzlichen Effizienzgewinnen durch die PreOrder-Schnittstelle liegen der Beschlusskammer für den Genehmigungszeitraum nicht vor.

Zwar ist die PreOrder-Schnittstelle, die Zugangsnachfragern bei der Bestellung der TAL den Blick auf die Ressourcen der Antragstellerin und eine Produkt- und Terminreservierung im Vorfeld der TAL-Bestellung ermöglicht, Bestandteil des aktuellen TAL-Standardangebotsverfahrens BK3e-15/011. Allerdings haben weder Antragstellerin noch Beigeladene auf Nachfrage der Beschlusskammer verwertbare Angaben für eine effizienzbezogene Kürzung gemacht.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.05.2020, Antwort zu Frage 1.2, vorgetragen, dass „Einsparungen durch Verwendung der PreOrder-Schnittstelle in Bezug auf die Exceptionbearbeitung, das Clearing und die Disposition bei der Produktgruppe TAL“ nur „theoretischer Natur“ seien, „da aktuell keinerlei Nutzung der PreOrder-TAL durch die Carrier im Markt

nachgefragt“ werde. Auch könne aus den bisherigen Gesprächen mit den TAL-Carriern „bisher keine Nachfrage für die Zukunft festgestellt“ werden.

Die Beigeladenen haben auf die Bitte der Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu Einsparungen und zum Einführungszeitpunkt Stellung zu nehmen, weder in der Verhandlung selbst noch in den nachgelagerten Stellungnahmen etwas ausgeführt. Allein die Beigeladene zu 6. hat dargelegt, dass noch kein Zeitpunkt zur Einführung feststehe.

Im Übrigen sind die konkreten Möglichkeiten einer Beeinflussung der Prozesszeiten der TAL-Bereitstellung durch die PreOrder-Schnittstelle beschränkt. Auf die entsprechenden Ausführungen der Beschlusskammer in der Entscheidung BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 43 des amtl. Umdrucks, wird verwiesen.

Manuelle Leitungsrecherche

Die gewichtete Prozesszeit für die manuelle Leitungsrecherche wurde geringfügig wegen Kürzung der Verteilzeiten reduziert.

Die Aktivitätszeit ist gegenüber dem bislang von der Beschlusskammer anerkannten Wert (**[BuGG]** Minuten) unverändert. Allerdings hat die Antragstellerin die Häufigkeit der manuellen Leitungsrecherche, die von der Beschlusskammer in den zurückliegenden Entscheidungen regelmäßig beanstandet worden war, verringert. Die Beschlusskammer hatte dort zur Begründung der Kürzung der Häufigkeit ausgeführt, dass eine vermehrte Anzahl hochbitratiger Nutzungen der TAL zwar auch zu vermehrten Verträglichkeitsproblemen führen kann, jedoch im Zuge einer effizienten Leistungsbereitstellung davon auszugehen ist, dass rechtzeitig entsprechende automatisierte Verfahrensweisen entwickelt werden, die eine Zunahme der manuellen Bearbeitung verhindern (siehe zuletzt Ausführungen im Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 43 des amtl. Umdrucks). Die jetzt von der Antragstellerin anhand aktueller Daten bestimmte Häufigkeit (**[BuGG]** %, siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 06.05.2020, Antwort zu Frage 2.3)) entspricht nahezu dem von der Beschlusskammer bislang angesetzten Wert (**[BuGG]** %).

Die Prozesszeit für die manuelle Leitungsrecherche sinkt daher allein durch die Anpassung der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Min * **[BuGG]** %) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten * **[BuGG]** % * **[BuGG]**).

4.2.3.1.1.2 Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTS

Die Prozesszeiten für die im Ressort TS DTS ausgeführten Teile der Auftragsbearbeitung (betrifft Übernahme und Neuschaltung) wurden allein im Hinblick auf die sachlichen variablen Verteilzeiten von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten korrigiert.

Kalkulationsgrundlage

Die Prozesse, die im Ressort TS DTS in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung der TAL durchgeführt werden, beinhalten einen „Restansatz“ für die manuelle Leitungsrecherche („Grundstücksrecherche“), der mit einer Häufigkeit von **[BuGG]** % berücksichtigt wird (siehe dazu auch Schreiben der Antragstellerin vom 14.05.2018, Antwort zu Frage 1.1.3 im Verfahren BK3c-18/005; gewichtete Prozesszeit mithin **[BuGG]** min * **[BuGG]**) sowie einen Ansatz für die „Hotline Netzdokumentation“, die sich auf Rückfragen des Außendienstes bezieht und in **[BuGG]** % aller Fälle einbezogen wird (Schreiben der Antragstellerin im Verfahren BK3c-18/005 vom 14.05.2018, Antwort zu Frage 1.1.4 und vom 24.05.2018, Antwort zu Frage 1.3, mithin gewichtete Prozesszeit **[BuGG]** min * **[BuGG]**).

Bewertung

Da die Beschlusskammer einen Effizienzfortschritt im Hinblick auf den vergleichsweise niedrigen Zeitansatz nicht erkennen kann, wurden die gegenüber dem Vorantrag unveränderten und

dort von der Beschlusskammer akzeptierten Grundzeiten erneut in die Kalkulation der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Eine abermalige Verwendung der in die Prozesszeiten eingeflossenen Häufigkeiten für die Grundstücksrecherche und die Rückfragen des Außendienstes bei der „Hotline Netzdokumentation“ ist nach Einschätzung der Beschlusskammer vertretbar, da diese Werte im Zeitablauf keinen signifikanten Änderungen unterliegen dürften.

4.2.3.1.1.3 Zeitansätze für die Disposition von eigenen Kräften und Auftragnehmern (Ressort TS DTA Dispo)

Auch die Prozesszeiten für die Einsatzsteuerung der eigenen Kräfte und der Auftragnehmer, die mit den Häufigkeiten für Eigenrealisierung bzw. Vergabe an Auftragnehmer multipliziert werden, wurden nach Prüfung durch die Fachabteilung ausschließlich durch Anpassung der Verteilzeiten gemäß Ziffer 4.2.3.1.1.5 korrigiert. Effizienzfortschritte gegenüber dem bislang akzeptierten Wert sind hier ebenfalls nicht ersichtlich.

Die gewichtete Zeit ist aufgrund der Anpassung des Vergabeanteils an Auftragnehmer und der sachlichen variablen Verteilzeiten gegenüber dem zuletzt anerkannten Wert ([BuGG] Minuten) geringfügig auf [BuGG] Minuten gestiegen.

4.2.3.1.1.4 Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Prozesszeiten für die Montage waren für sämtliche Prozessvarianten zu verringern.

4.2.3.1.1.4.1 Kalkulationsgrundlage

Die Montage beinhaltet laut Antragstellerin die erforderlichen Schaltungen am HVt sowie ggf. am KVz und beim Endkunden, die in diesem Zusammenhang anfallenden Wegezeiten, die Vor- und Nachbearbeitung der Aufträge.

Die Antragstellerin differenziert wie bisher zwischen „MH-Aufträgen“, bei denen Schaltungen allein am HVt anfallen, und „ML-Aufträgen“, bei denen darüber hinaus auch beim Endkunden und / oder am KVz zu schalten ist (siehe auch Fraunhofer Gutachten, paginierte S. 1501 im Verfahren BK3c-16/017).

Für alle Aktivitäten sind differenzierte Zeiten insbesondere für die verschiedenen Schaltungen, die Fahrten zum HVt, KVz und zum Endkunden, für die dortigen Fußwege sowie für die Vorbereitung und den Abschluss der Aufträge ausgewiesen. Die Fahrzeiten und Fußwege werden im Hinblick auf die anlässlich der verschiedenen Prozessvarianten zurückgelegten Strecken unterschieden. Die Zeitansätze für die Arbeiten beim Endkunden sind in dem Fraunhofer Gutachten weiter untergliedert in die dort ggf. anfallenden Detailtätigkeiten.

In Bezug auf bestimmte Aktivitäten sind bei MH-Aufträgen Bündelungseffekte berücksichtigt, die dadurch entstehen, dass die jeweiligen Tätigkeiten sich auf mehrere Aufträge beziehen. Bündelungseffekte führen zu niedrigeren Prozesszeiten, da die betroffenen Aktivitäten nur einmal für mehrere Aufträge – und nicht einmal je Auftrag - durchzuführen sind.

Die vom Fraunhofer Institut gemessenen Grundzeiten werden, wie bereits dargelegt, um einen Zuschlag für Rüstzeiten und sachliche variable Verteilzeiten erhöht und in die Kalkulation der „Produkt- und Angebotskosten Technik“ eingestellt.

Sämtliche Zeiten des Ressorts TS DTA werden mit einem Prozentsatz für die Realisierung der Montage durch eigene Kräfte multipliziert, der sich aus dem Anteil für die Vergabe an Auftragnehmer (Ziffer 4.2.3.1.3) ableitet.

Wie bereits ausgeführt, entsprechen die im aktuellen Antrag geltend gemachten Zeiten für die Montage in den überwiegenden Positionen den Angaben aus dem Fraunhofer Gutachten, das für das Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-16/017 erstellt worden war.

Unterschiede gegenüber den in den Kostenunterlagen zum Entgeltantrag vom 20.04.2018 ausgewiesenen Prozesszeiten ergeben sich aus den folgenden Änderungen:

Zunächst wurde die Häufigkeit für Eigenrealisierung bzw. Vergabe an Auftragnehmer aktualisiert. Dies gilt ebenso für die Häufigkeit der Position „Kennzeichnung der 1. TAE“ (Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.3). Auch berücksichtigt die Kalkulation erstmals bei der Prozessvariante „Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden“ eine Sichtprüfung am KVz, die bisher nur bei den Neuschaltungen „mit Arbeiten am KVz“ einbezogen worden war. Ebenso wurde die Fahrzeit zum HVt bei der Neuschaltungsvariante „mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden“ auf den bei den anderen ML-Varianten verwendeten Wert für die Fahrt zum HVt / neuer Auftrag erhöht.

Der bis zum letzten Verfahren von der Antragstellerin bei den Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden ebenfalls einbezogene – und von der Beschlusskammer regelmäßig nicht akzeptierte - Ansatz für die Erstellung eines Service- und Montagebelegs (SMN) wird nicht mehr in den Kalkulationen der Bereitstellung ausgewiesen, da die Antragstellerin hierfür nunmehr eine separate Entgeltposition (siehe Ziffer 4.2.3.2.1.9) beantragt hat.

Letztlich hat die Antragstellerin noch die Verteilzeiten angepasst.

4.2.3.1.1.4.2 Bewertung

Die Prozesszeiten aus dem Fraunhofer Gutachten, die erstmals im Verfahren BK3c-16/017 Grundlage der technischen Prozesszeiten gewesen sind, konnten erneut als Ausgangspunkt der Bestimmung effizienter Zeitansätze verwendet werden. Denn die Zeiten für Fußwege zwischen PKW und HVt, KVz oder Endkunden sind ebenso wie die Zeiten für das Anbringen oder Lösen eines Schaltdrahtes im Zeitablauf vergleichsweise stabil. Von dieser Stabilität geht die Beschlusskammer auch für den anstehenden Genehmigungszeitraum unverändert aus. Im Hinblick auf die Fahrzeiten kann die Beschlusskammer jedenfalls keine Hinweise erkennen, dass diese rückläufig wären und eine Herleitung auf Grundlage einer Erhebung für das TAL-Verfahren 2016 insofern die aktuellen Ansätze überschätzen würde (siehe auch Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.4). Anpassungen der Bündeleffekte, die von den im Zeitablauf in der Regel variierenden Schaltzahlen abhängen, konnte die Beschlusskammer auf Grundlage aktueller Daten durchführen (Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.5).

Bzgl. der Bewertungen der einzelnen Zeiten wird daher auch auf den Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 46 ff. des amtl. Umdrucks verwiesen, in dem die Ergebnisse des betreffenden Fraunhofer-Gutachtens erstmalig beurteilt worden sind.

4.2.3.1.1.4.2.1 Zeitansätze für Schaltarbeiten am HVt und am KVz

Die Zeitansätze für die Schaltungen am HVt und am KVz waren entsprechend der Korrekturen in den beiden vorausgegangenen Entscheidungen dadurch zu reduzieren, dass ausschließlich Messergebnisse des Fraunhofer Instituts berücksichtigt wurden, die sich auf die modernere und zeitsparende Schneidklemmenteknik (sogenannte LSA-(löt-, schraub- und abisolierfreie) Technik - und nicht auf die veraltete Löttechnik - beziehen (vgl. Beschlüsse BK3c-16/017, S. 46f. des amtl. Umdrucks, und BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 45 f. des amtl. Umdrucks).

Damit ergeben sich folgende Anpassungen der Schaltzeiten:

Aktivität	Angabe der Antragstellerin (einschließlich sachlicher variabler Verteilzeit)	KeL-Wert der Beschlusskammer (einschließlich korrigierter sachlicher variabler Verteilzeit)
Schaltarbeiten am HVt bei Übernahme (Aufhebung des alten Drahtes und Anbringen des neuen Drahtes)	[BuGG]	[BuGG]

Schaltarbeiten am HVt bei Neuschaltung (Anbringen des neuen Drahtes)	[BuGG]	[BuGG]
Schaltarbeiten am HVt bei einer Kündigung (Aufheben des alten Drahtes)	[BuGG]	[BuGG]
Schaltarbeiten am KVz (Anbringen des neuen Drahtes einschließlich Sichtprüfung)	[BuGG]	[BuGG]

Die erstmals auch bei der Neuschaltungsvariante „mit Arbeiten beim Endkunden / ohne Arbeiten am KVz“ kalkulierte Sichtprüfung am KVz wurde nicht akzeptiert:

Bei den Neuschaltungen mit Arbeiten am KVz war diese Tätigkeit bereits in den Vorverfahren Bestandteil der Kalkulation. Nunmehr wird eine Sichtprüfung und die damit verbundene Anfahrt zum KVz auch dann kalkuliert, wenn gar keine Schaltung am KVz durchgeführt werden muss.

Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang ausgeführt (siehe Antwort vom 13.05.2020 zu Frage 1.1.), dass die Qualitätssicherung in Form der teuren ganzheitlichen Messung der Leitung mit einem Messhelfer durch eine Überprüfung der Hauptfehlerquellen mittels einer Sichtprüfung - der eingelegten Schaltung am HVt und, bei vorhandenen Leitungen vom HVt bis APL, der dokumentierten Schaltung am KVz - ersetzt worden sei. Dadurch seien der Messhelfer und eine zusätzliche Fahrt zum HVt entfallen. Eine Sichtprüfung aber bleibe aufgrund der vielen Schaltbewegungen am KVz und der damit verbundenen Fehlerquellen in jedem Falle nötig. Weiter hat die Antragstellerin dargelegt, dass die aufgenommene Sichtprüfung „nachweislich seit 2013 fester Bestandteil der Arbeitsanweisung“ ist und „so von allen Technikern ausgeführt“ wird, die Tätigkeit jedoch bislang nicht in allen Kalkulationen aufgeführt wurde.

Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Sichtprüfung am KVz, ohne dass dort erforderliche Montageleistungen durchgeführt werden, nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht effizient ist, da der KVz für diese Sichtprüfung gesondert angefahren werden muss und die Verkabelung auf Verdacht, ohne dass zuvor eine Fehlereingrenzung vorgenommen wurde, überprüft wird. Auch ist bei effizienter Arbeitsweise davon auszugehen, dass bei den laufenden Änderungen am KVz sorgsam vorgegangen wird. Bei diesen Änderungen werden stets Sichtprüfungen sowie eventuell weitere Prüf- und Messarbeiten durchgeführt und dadurch etwaige Fehlerquellen erkannt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Erhebung der Prozesse durch das Fraunhofer-Institut Sichtprüfungen am KVz ausschließlich bei Bereitstellungsvarianten mit Schaltarbeiten am KVz ausgewiesen. Im Übrigen erfolgt der Einsatz des Messhelfers verpflichtend im Rahmen der Entstörungsarbeiten zur TAL-Überlassung.

Auch die Beigeladenen zu 1. 3., 5., 6., 7. und 8. haben auf Nachfrage der Beschlusskammer in der öffentlich mündlichen Verhandlung die Effizienz einer Sichtprüfung in Frage gestellt.

Entsprechend der Forderungen von Beigeladenen hat die Beschlusskammer die Antragstellerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgefordert, nachzuweisen, dass die Störfrequenz der TAL durch die zusätzliche Sichtprüfung zurückgeht und die Maßnahme in einer Gesamtbetrachtung zu einer Effizienzsteigerung führt. Die Antragstellerin hat daraufhin in ihrer Stellungnahme vom 09.10.2020 vorgetragen, dass ein Vergleich des Zeitraumes bis 2007 (Prüfung mit Messhelfern) mit dem Zeitraum ab 2013 (Sichtprüfung am KVz) belege, dass die Bereitstellungsstörungen mit dem Verzicht auf den Messhelfer und der bloßen Sichtprüfung am KVz nicht gestiegen seien. **[BuGG].**

Aufgrund der Nichtakzeptanz der Sichtprüfung am KVz wurden auch die beiden speziellen Fahrzeiten in der Kalkulation der Antragstellerin zum KVz und vom KVz zum Endkunden durch eine Fahrzeit zum Endkunden ersetzt.

4.2.3.1.1.4.2.2 Zeitansätze für die Arbeiten beim Endkunden

Die Grundzeiten für die Schaltungen beim Endkunden wurden wie bereits in den beiden letzten Entscheidungen akzeptiert. Eine Kürzung (von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten) ergibt sich allein aus der gebotenen Korrektur der Verteilzeiten des Außendienstes (Ziffer 4.2.3.1.1.5).

Der Zeitansatz der Antragstellerin folgt wiederum aus den Messergebnissen des Fraunhofer Gutachtens (hier ausgewiesene gesamte Grundzeit für die Arbeiten beim Endkunden abzgl. der Werte für den SMN-Montagebeleg und die Kennzeichnung der 1. TAE, für die ein gesonderter Tarif ausgewiesen wird bzw. sich in der Kalkulation der Antragstellerin eine gesonderte Position findet (Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.3)).

Die Messung des Fraunhofer Instituts umfasst differenzierte Einzelzeiten für die Aktivitäten Demontage und Montage der TAE, den Anschluss des Prüfgerätes an die TAE, das Prüfen und das Schalten am APL, das Prüfen/Schalten/Kennzeichnen der Zwischenverteiler sowie das Entfernen des Prüfgerätes von der TAE und darüber hinaus Ansätze für Gespräche mit dem Carrier-Kunden, das Auffinden der Montageorte in der Wohnung/im Haus, Fußwege zwischen Montage-/Prüferten und die VAV- (Visuelle automatisierte Verdattung; siehe Beschluss BK3c-16/017, S. 47 f. des amtl. Umdrucks).

4.2.3.1.1.4.2.3 Zeitansatz für die TAE-Beschriftung

Die Prozesszeit für die TAE-Beschriftung, die die Beschlusskammer bereits in den zurückliegenden Entgeltgenehmigungsverfahren dem Grunde nach als sinnvolle Dokumentationsmaßnahme zur Verringerung der aufwendigen Varianten mit Fahrten zum Endkunden akzeptiert hatte, war ebenfalls wie in vorausgegangenen Entscheidungen aufgrund einer gebotenen Anpassung der Häufigkeit zu reduzieren.

Im Rahmen der Montage werden, sofern ohnehin Arbeiten beim Endkunden notwendig sind, nach wie vor Kennzeichnungen der ersten TAE vorgenommen. Die Tätigkeit wurde erstmals in den Kostenunterlagen zum Entgeltantrag vom 20.04.2012 im Zuge der Maßnahmen zur „Reduzierung des manuellen Schaltens“ („RMS“-Maßnahmen) angeführt. Die Prozesszeiten für die Kennzeichnungen der TAE werden von der Antragstellerin wie bisher auf sämtliche TAL-Bereitstellungen verteilt. Dazu werden die Aktivitätszeiten für die Kennzeichnung der TAE mit dem Anteil der Bereitstellungen mit Arbeiten beim Endkunden an den gesamten TAL-Bereitstellungen multipliziert. Der Anteil errechnet sich, indem die Mengen der Bereitstellungen mit Arbeiten beim Endkunden durch sämtliche Bereitstellungen geteilt werden (Stand 2019). Durch zweimalige Multiplikation mit dem Faktor **[BuGG]** wird die Entwicklung der entsprechenden Anteile für 2020 und 2021 prognostiziert und dann ein Durchschnitt für beide Jahre bestimmt (im Ergebnis **[BuGG]**; Anlage 4.3.2 erw. Doku RMS).

Diese Häufigkeit war entsprechend der Vorgehensweise in den vorausgegangenen Verfahren zu korrigieren: **[BuGG]**.

Die Auswirkung der Korrektur sowie die daraus resultierende Prozesszeit für die Kennzeichnung der TAE (**[BuGG]** Minuten * **[BuGG]**) bewegen sich wie schon im Vorverfahren nur im Sekundenbereich.

4.2.3.1.1.4.2.4 Zeiten für Fahrten, Fußwege, Auftrag vorbereiten und abschließen

Die Grundzeiten – vor Berücksichtigung von Bündelungseffekten - für die Fahrten zum HVt, KVz und zum Endkunden, die Fußwege zwischen PKW und Schaltpunkten, die Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“ sowie „Auftrag bearbeiten und abschließen“ (jeweils MH und ML-Aufträge) wurden auf Basis der Ergebnisse des Fraunhofer Gutachtens anerkannt (zu den Zeiten nach Berücksichtigung der Bündelung siehe Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.5).

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die Ermittlung des Fraunhofer Gutachtens auch für die Fahrzeiten nach wie vor verwertbar, da jedenfalls weiterhin nichts darauf hindeutet, dass der motorisierte Individualverkehr seit Erstellung des Gutachtens zurückgegangen ist und damit eine Überschätzung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu verzeichnen wäre. Dies wird auch durch die aktuelle Statistik des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - BMVI, "Verkehr in Zahlen 2019 / 2020", 48. Jahrgang, erschienen im September 2019, bestätigt. Denn danach nimmt der motorisierte Individualverkehr weiter geringfügig zu.

Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens zu verzeichnende Ausnahmesituation durch die Corona-Krise, die kurzfristig auch zu einer signifikanten Abnahme des Verkehrs geführt hat, im Genehmigungszeitraum keine erkennbaren diesbezüglichen Auswirkungen mehr haben wird.

Die Erhöhung der „Fahrzeit zum HVt – neuer Auftrag“ bei der Prozessvariante „mit Arbeiten am KVz / ohne Arbeiten beim Endkunden“ wurde ebenfalls akzeptiert, da der Ansatz einer einheitlichen Fahrzeit zum HVt / neuer Auftrag bei allen ML-Aufträgen schlüssig ist. Die betreffende Fahrzeit (Grundzeit ohne Verteilzuschläge) steigt dadurch von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten. Der Zeitansatz ist laut Antragstellerin ein Durchschnittswert der Fahrten zum neuen Auftrag, unabhängig davon, ob der neue Schaltauftrag am HVt, am KVz des gleichen oder eines anderen Anschlussbereichs oder bei einem Endkunden im gleichen oder einem anderen Anschlussbereich zu leisten ist. Die bisher hier ausgewiesene Zeit für die Strecke zwischen HVt und KVz (im selben Anschlussbereich) bildet, so die plausible Erklärung der Antragstellerin, diese Strecke nicht hinreichend ab. Der neue Ansatz beseitigt insoweit einen Fehler der beiden vorausgegangenen Kalkulationen (siehe Anlage_4_3_8 sowie Antworten der Antragstellerin vom 13.05.2020 zu den Fragen unter Ziffer 1.2).

Während bei den anderen ML-Prozessvarianten, ungeachtet der Aktivitätsbezeichnung bereits in den beiden vorausgegangenen Verfahren **[BuGG]** Minuten für die betreffende Fahrt ausgewiesen waren, führt der Ansatz bei der Prozessvariante „mit Arbeiten am KVz / ohne Arbeiten beim Endkunden“ zu dem dargestellten Anstieg.

4.2.3.1.1.4.2.5 Bündelungseffekte

Die in der Kalkulation enthaltenen Bündelungseffekte laut Fraunhofer Gutachten waren auf aktuelle Werte anzupassen und dabei auch auf einzelne Aktivitäten der ML-Aufträge zu erstrecken. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich daraus ein kostensenkender Effekt, allerdings in deutlich geringerem Umfang als in den letzten Entscheidungen.

Eine Bündelung und die damit verbundene Division der jeweiligen Zeitansätze durch die Zahl der parallel an einem HVt und Tag vorgenommenen Schaltungen erfolgt in Bezug auf die Vor- und Nachbereitung des Auftrags, die anfallenden Fußwege und die Fahrten zum HVt. Das Fraunhofer Gutachten beinhaltet für unterschiedliche Aktivitäten differierende Bündelfaktoren.

Die Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Bündelung ist seit dem Verfahren BK3c-12/070 zwischen Antragstellerin und Beschlusskammer umstritten. Im Kern geht es dabei um die Frage, in welchem Umfang Schaltungen für unterschiedliche Leistungen in die Bündel effekte einzuberechnen sind. Vor allem hat die Beschlusskammer im Gegensatz zur Antragstellerin grundsätzlich auch die ML-Aufträge einbezogen und dadurch die Bündel effekte erhöht. Die Antragstellerin hält offensichtlich an ihrer bisherigen Auffassung fest. In Anlage 4_3_8_erw_Doku_BNetzA-Termin des Antrages wird auf die bereits in Vorverfahren vorgetragenen Argumente verwiesen, die gegen die von der Beschlusskammer einbezogenen höheren Bündel effekte sprechen sollen. In den ausgewiesenen Prozesszeiten sind – im Übrigen ohne Aktualisierung – dieselben Bündelungen wie in den beiden Vorverfahren enthalten. Eine gegenüber diesen beiden Verfahren weitergehende Begründung für ihr Vorgehen ist dem Antrag nicht zu entnehmen.

Die Beschlusskammer sieht daher keine Veranlassung, ihre bisherige Sichtweise zu ändern.

Zur Argumentation der Antragstellerin, die sich im Wesentlichen gegen einen Einbezug von ML-Aufträgen und Auftragnehmermengen wendet sowie eine Reduzierung der Bündelung durch vorgegebene Schaltfenster fordert, wird auf das Verfahren BK3c-18/005 Bezug genommen (siehe auch Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 47f. des amtl. Umdrucks).

Dementsprechend gelten auch die Argumente der Beschlusskammer aus der Entscheidung vom 25.09.2018 für eine stärkere Bündelung und gegen eine Begrenzung der Bündelung auf die Werte des Fraunhofer Gutachtens unverändert:

- „Zunächst enthält der Antrag gegenüber dem Vorverfahren keine weitergehende Begründung, warum Schaltungen am HVt aus Anlass von ML-Aufträgen von einer Bündelung generell ausgeschlossen sein sollen. Die Beschlusskammer hatte die Beschränkung der Bündelung bereits in den zurückliegenden Entscheidungen nicht akzeptiert und dargelegt, dass keine durchschlagenden Gründe dafür ersichtlich sind, weshalb beispielsweise Schaltungen am HVt aus Anlass einer Bereitstellung mit Arbeiten beim Endkunden (ML-Auftrag) nicht mit Schaltungen am gleichen HVt aus Anlass einer Bereitstellung ohne Arbeiten beim Endkunden (MH-Auftrag) gemeinsam – also im Rahmen einer Anfahrt zu diesem HVt - erledigt werden können. Sie hatte dabei auch deutlich gemacht, dass sich die zeitliche Zusatzbelastung des Technikers durch die gleichzeitige Erledigung von Schaltungen am HVt im Wesentlichen auf die Schaltzeiten und damit auf Zeitansätze im Minutenbereich beschränkt und somit, jedenfalls bei geeigneter Zeitplanung, die Durchführung und Einhaltung vereinbarter Endkundentermine nicht prinzipiell verhindert wird.

Die in den Prozesszeiten der Antragstellerin enthaltenen Bündelfaktoren sind folglich bereits deshalb nicht verwertbar, weil sie keine Synergien von MH- und ML-Aufträgen berücksichtigen.

Die Antragstellerin verneint im Übrigen einerseits die Bündelfähigkeit von ML-Schaltungen, hatte aber andererseits im Verfahren BK3c-16/017 in ihrer Antwort vom 16.06.2016 zu Frage 3 des Auskunftersuchens vom 03.06.2016 angegeben, dass im Einzelfall ML-Aufträge am HVt mit „zeitunkritischen Kündigungsaufträgen“ gebündelt würden, ohne dies allerdings näher zu konkretisieren.

- Ein Abzug sämtlicher Schaltungen, die durch Auftragnehmer vorgenommen werden, war bei Bestimmung der Bündelfaktoren erneut nicht vorzunehmen. Die Berechnung der Beschlusskammer führt auf Grundlage der insgesamt anfallenden Schaltungen zu durchschnittlichen Bündeleffekten an den von Wettbewerbern erschlossenen HVt – und zwar unabhängig davon, ob die Schaltungen von Subunternehmern oder eigenen Kräften durchgeführt werden. Bei einer effizienten Leistungsbereitstellung ist davon auszugehen, dass von der Antragstellerin im Rahmen der Disposition sichergestellt wird, dass der Einsatz von Auftragnehmern in der Regel nicht zu einer Verringerung der Bündeleffekte führt und dabei eine Konzentration von eigenen Monteuren bzw. Mitarbeitern der Auftragnehmer auf unterschiedliche HVts erfolgt. Allein der Hinweis, dass die Disposition von „eigenen Kräften und Auftragnehmern grundsätzlich unabhängig voneinander“ vorgenommen wird, ist bei einer effizienten Leistungsbereitstellung keine hinreichende Begründung für eine fehlende, auf eine Bündelung gerichtete Verteilung der Aufträge zwischen eigenen Monteuren und Subunternehmern.
- Auch eine deutliche Verringerung der Bündeleffekte aufgrund von „Schaltfenstern“ (Halbtagesfenster), wie sie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2018 (Antwort zu Frage 1.2.3) begehrt, ist für die Beschlusskammer nicht erkennbar, da diese Halbtagesfenster offensichtlich gerade nicht vorrangig in Anlehnung an Kundenwünsche fixiert werden (siehe dazu auch Prüfbericht der Fachabteilung). Wenn aber die Antragstellerin die Halbtagesfenster vorgibt, kann sie diese so festlegen, dass sie eine optimale Bündelung nicht verhindern.
- Im Übrigen sind abweichende Bündelfaktoren für die verschiedenen Aktivitäten nicht schlüssig. So ist es beispielsweise nicht einsehbar, weshalb die Fahrzeit zum HVt einer

anderen Bündelung unterliegen sollte als der Fußweg vom PKW zum HVt, der sich unmittelbar an die Fahrt anschließt.

Die Beschlusskammer verkennt allerdings andererseits nicht, dass ein Personaleinsatz, der einzig und allein auf eine höchstmögliche Durchführung von Schaltungen an einem Hauptverteiler und Tag durch einen Monteur gerichtet ist, in bestimmten Fällen auch einer effizienten Leistungsbereitstellung zuwiderlaufen kann. Dies folgt, insoweit ist der Darlegung der Antragstellerin im Schreiben vom 06.06.2018 zuzustimmen, aus den Erfordernissen einer Routenoptimierung. Denn wenn beispielsweise ein Monteur nach einer ML-Schaltung den betreffenden Endkundenstandort aufsucht und nahe dieses Standortes noch mehrere Schaltungen an KVz durchzuführen sind, kann die Zusammenfassung der betreffenden Aufträge effizienter sein als eine Durchführung mehrerer etwaig anstehender ML-Schaltungen an dem HVt und eine anschließende möglicherweise zeitraubende Fahrt zu einem ggf. deutlich weiter entfernten Endkundenstandort. Auch kann die bündelungsoptimierende Disposition eigener Kräfte und Subunternehmer bei kurzfristigen Aufträgen oder Terminverschiebungen – aufgrund des nur mittelbaren Zugriffs auf die Monteure der Auftragnehmer - eingeschränkt sein.

Um derartige Effekte, die nicht exakt quantifizierbar sind, sondern nur geschätzt werden können, abzubilden, hat die Beschlusskammer in die Summe der Schaltungen, die bei Berechnung der Bündeleffekte berücksichtigt werden, zwar sämtliche TAL- und IP-Bitstrom-bezogenen Schaltungen am HVt (also unabhängig ob ML- oder MH-Aufträge) sowie die Retail-MH-Schaltungen, jedoch nicht die Retail-ML-Schaltungen einbezogen und damit nicht auf die vollumfängliche Zahl von Schaltungen an HVt zurückgegriffen.“

Allerdings waren die in Prozesszeiten einberechneten Bündelfaktoren gegenüber dem Verfahren BK3c-18/005 zu aktualisieren. Die Beschlusskammer hat folglich entsprechend der Vorgehensweise in den Verfahren BK3c-16/017 und BK3c-18/005 auf Grundlage der derzeitigen Schaltzahlen am HVt die aktuellen Bündeleffekte, die im Gegensatz zu den Werten der Antragstellerin dem Maßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung gerecht werden, berechnet. Dabei konnte die Anzahl der Schaltungen für die HVt-TAL den Antragsunterlagen entnommen werden. Die Schaltungen für weitere Leistungen wurden von der Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 06.05.2020 (Antworten zu den Fragen 1.3 und 1.4) sowie mit Schreiben vom 08.05.2020 (Antwort zu Frage 1.5) zur Verfügung gestellt.

Konkret wurde zur Bestimmung des effizienten Bündelfaktors die Zahl der Schaltungen, die an den von Wettbewerbern erschlossenen HVt durchgeführt werden, durch die Zahl der von Wettbewerbern erschlossenen HVt und die jährlichen Arbeitstage geteilt.

Die aktuelle Zahl der erschlossenen HVt beläuft sich auf **[BuGG]** (Antwort der Antragstellerin vom 06.05.2020 zu Frage 1.1).

Die jährlichen Arbeitstage wurden gemäß Angabe der Antragstellerin auf 251,66 beziffert (durchschnittlich 52,18 Wochen/Jahr * 5 Arbeitstage abzgl. durchschnittlich 9,24 Wochenfeiertage / Jahr - Antwort vom 06.05.2020 zu Frage 1.6).

Die Anzahl der relevanten Schaltungen folgt, wie dargelegt, aus der Menge der Bereitstellungen und Kündigungen für die TAL sowie für BSA- und Retailprodukte (ausgenommen Retailprodukte ML), soweit Schaltungen am HVt erforderlich sind. Die entsprechende Zahl von Bereitstellungen und Kündigungen der TAL (Ist 2019) beträgt gemäß Anlage 3 der Kostenunterlagen **[BuGG]**. Zu den Schaltungen in Zusammenhang mit BSA-Produkten hat die Antragstellerin mit ihren Stellungnahmen vom 06.05.2020 (Antwort zu Frage 1.3) Daten vorgelegt. Danach belaufen sich die BSA-bezogenen Schaltungen an allen **[BuGG]** HVt auf **[BuGG]**. Da für die Berechnung des durchschnittlichen Bündeleffekts nur die Schaltungen an den von Wettbewerbern erschlossenen HVt zu berücksichtigen waren, wurde die Angabe - mangels verfügbarer exakter Schaltzahlen an den betroffenen HVt - auf die o. g. **[BuGG]** HVt umgerechnet (**[BuGG]**). Die HVt-Schaltungen im Retail-Bereich (MH) betragen nach Mitteilung der Antragstellerin **[BuGG]** (Antwort vom 08.05.2020 zu Frage 1.5). Die auch hier vorzunehmende Umrechnung auf die **[BuGG]** HVt führt zu einem Wert von **[BuGG]**. In Summe ergeben sich damit **[BuGG]** Schaltungen, die grundsätzlich bündelungsfähig sind.

Im Ergebnis folgt aus den genannten Daten ein einheitlicher Bündelfaktor für sämtliche bündelungsfähigen Aktivitäten (MH- und ML-Aufträge) von **[BuGG]**.

Das Ergebnis zeigt, dass die Anzahl der Schaltungen am HVt und damit die Bündelungsfaktoren weiter rückläufig sind. Gemäß Entscheidung BK3c-16/017 vom 27.09.2016 hatte der Wert noch **[BuGG]** (bei **[BuGG]** Schaltungen), gemäß Entscheidung BK3c-18/005 vom 25.09.2018 noch **[BuGG]** (bei **[BuGG]** HVt-Schaltungen) betragen. Im Detail resultiert der Rückgang der Schaltungen am HVt aus einer deutlichen Reduzierung der HVt-TAL-Bereitstellungen (aktuell **[BuGG]** gegenüber **[BuGG]** im Verfahren BK3c-18/005). Auch die Menge der Schaltungen am HVt aus Anlass von Kündigungen hat erheblich abgenommen (von **[BuGG]** auf **[BuGG]**). Schließlich haben sich die Schaltungen in Zusammenhang mit IP-Produkten (insbesondere IP-BSA) – wegen der weiter fortschreitenden Outdoor-Realisierung – erneut reduziert (von **[BuGG]** auf **[BuGG]**).

Bezüglich der Schaltungen am KVz sind angesichts der Vielzahl von KVz, die in die erörterte Bündelungsberechnung einfließen, trotz gestiegener Schaltzahlen nach wie vor keine Bündel-effekte zu erwarten. Die aktuelle Ermittlung der Beschlusskammer, bei der die Anzahl der Schaltungen am KVz (wiederum für TAL-Bereitstellungen, IP-BSA- und Retailprodukte) sowie die Anzahl der KVz bzw. der von Wettbewerbern erschlossenen KVz abgefragt wurden (Antworten der Antragstellerin vom 06.05. und 08.05.2020 zu den Fragen 1.7, 1.8, 1.9 und 1.10), hat gezeigt, dass die durchschnittliche Zahl von Schaltungen je KVz und Arbeitstag deutlich unter 1 liegt (**[BuGG]**).

Die Prognosen der Antragstellerin zu den Schaltungszahlen am HVt in Zusammenhang mit der TAL (Summe aus Bereitstellungen und Kündigungen) weisen für 2020, 2021 und 2022 eine fallende Tendenz aus.

Aus den Bündelungsfaktoren der Antragstellerin und dem Wert der Beschlusskammer errechnen sich schließlich bzgl. der Aktivitäten, die vollumfänglich einer Bündelung unterliegen, folgende Korrekturfaktoren:

	MH-Aufträge	ML-Aufträge
Fahrzeit zum HVt:	[BuGG]	
Fußweg PKW zum HVt:	[BuGG]	
Fußweg HVt zum PKW	[BuGG]	
Fußweg Endkunde – PKW		[BuGG]
Fahrt Endkunde - HVt		[BuGG]
Fußweg KVz - PKW		[BuGG]
Fahrt KVz- HVt		[BuGG]

Die Beschlusskammer hat dabei unterstellt, dass bei den ML-Varianten sämtliche Wegeleistungen (Fahrten und Fußwege), die zum HVt führen, bündelungsfähig sind, da am HVt die gemeinsame Durchführung der Schaltungen erfolgt.

Wegeleistungen zum Endkunden sind demgegenüber nicht bündelungsfähig, da sie exklusiv für die Erledigung einer einzelnen Schaltung auftreten.

Hinsichtlich der Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“ und „Auftrag bearbeiten und abschließen“ war wie in den Vorverfahren eine differenziertere Betrachtung vorzunehmen: Die Auftragsvorbereitung beinhaltet im Wesentlichen das Laden und Lesen der Auftragsdaten und das Notieren der Leitungsführung. Bei der Tätigkeit „Auftrag bearbeiten und abschließen“ werden vor allem die absolvierten Leistungen, Zeiten und Fahrten erfasst (siehe Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012, Antwort zu Frage 3.4., im Verfahren BK3c-12/070, sowie im Verfahren BK 3c-16/017, E-Mail der Antragstellerin vom 15.06.2016, Antwort zu Frage b).

Wie in vorausgegangenen Entscheidungen geht die Beschlusskammer davon aus, dass bestimmte Einzeltätigkeiten des Vor- und Nachbereitens einer Bündelung unterliegen, andere hingegen für jede Schaltung separat vorzunehmen sind (siehe bereits Beschlüsse BK3c-12/070 vom 17.10.2012, S. 42f. des amtl. Umdrucks, BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 54 des amtl. Umdrucks sowie BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 51 des amtl. Umdrucks).

Die bündelungsfähigen Anteile der jeweiligen Grundzeiten betragen unverändert **[BuGG]** % (Auftrag vorbereiten und Laden“) bzw. **[BuGG]** % (Auftrag bearbeiten und abschließen“), da die Daten für ihre Berechnung anhand der verwendeten Formel ($x \cdot \text{ML-Zeit} / \text{Bündelungsfaktor} + (1-x) \cdot \text{ML-Zeit} = \text{MH-Zeit}$) - in Anbetracht des erneuten Rückgriffs der Antragstellerin auf Zeiten und Bündelungsfaktoren des Fraunhofer Gutachtens - gleichgeblieben sind.

Aus dem von der Beschlusskammer angepassten Bündelungsfaktor folgen allerdings korrigierte effiziente Aktivitätszeiten für die Vor- und Nachbereitung:

Denn die bündelungsfähigen Zeiten waren durch den von der Beschlusskammer neu festgelegten Bündelungsfaktor (**[BuGG]**) zu dividieren und dann um den nicht bündelungsfähigen Zeitanteil zu erhöhen. Im Ergebnis folgt daraus für die Vorbereitung eine berücksichtigungsfähige Grundzeit von **[BuGG]** Minuten (statt **[BuGG]** Minuten (MH-Aufträge) bzw. **[BuGG]** Minuten (ML-Aufträge) laut Antragstellerin). Für die Nachbereitung hat die Beschlusskammer **[BuGG]** Minuten akzeptiert (gegenüber **[BuGG]** Minuten (MH-Aufträge) bzw. **[BuGG]** Minuten (ML-Aufträge) laut Antragstellerin). Die Erhöhung der Grundzeiten gemäß Antrag bei den MH-Schaltungen folgt daraus, dass der einheitliche aktualisierte Bündelfaktor der Beschlusskammer geringer ist als einzelne differenzierte Bündelfaktoren der Antragstellerin, die dem Fraunhofer Gutachten aus dem Jahre 2016 zugrunde liegen. Unter Verwendung des gemäß Ziffer 4.2.3.1.1.5 hergeleiteten Zuschlags für die Verteilzeiten und Rüstzeiten folgen daraus berücksichtigungsfähige Prozesszeiten für die Vorbereitung von **[BuGG]** Minuten sowie für die Nachbereitung von **[BuGG]** Minuten.

Ein Kostenanstieg durch geringere Bündelungseffekte widerspricht - entgegen der (Konsultations-)Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1., 2., 6., 8. und 9. - nicht der „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (2013/466/EU – im Folgenden: „Nichtdiskriminierungsempfehlung“).

Dies ergibt sich schon daraus, dass sich der die Kostenrechnungsmethode betreffende Teil der Nichtdiskriminierungsempfehlung (Ziffern 30 ff.) eindeutig auf investitionsbasierte Vorleistungen, deren Tarife die Netzkosten abdecken, bezieht. So sind Kernbegriffe der Empfehlung „NGA-Netze“, „regulatorische Kapitalbasis“, „bauliche (Alt-)anlagen“ oder „Replizierbarkeit“ (siehe auch Beschluss BK3c-16/005 vom 29.06.2016 zur TAL-Überlassung, Ziffer 5.1.3.1.2), die keinerlei Bezug zu den im anhängigen Verfahren gegenständlichen prozessorientierten Leistungen haben. Durch die Modellierung von Kupferleitungs- als auch NGA-Zugangsprodukten in einem einzigen Netz, soll der inflationäre Volumeneffekt aufgehoben werden, der bei der Modellierung eines reinen Kupferleitungsnetzes entstände,

vgl. Erwägungsgrund 39 der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Ebenso gilt die in Ziffer 41 der Empfehlung genannte Preisspanne allein im Hinblick auf die monatlichen Entgelte für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung. Bereitstellungs- bzw. Einmalentgelte sind in der Empfehlung nicht erwähnt,

vgl. BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 51.

Gleiches ergibt sich aus den Ziffern 42 und 43 sowie den Erwägungsgründen 44 und 45 der Nichtdiskriminierungsempfehlung. Danach sollen die Nationalen Regulierungsbehörden die empfohlene Kostenrechnungsmethode anwenden, wenn die regulierten *monatlichen Zugangsentgelte* für Kupferteilnehmeranschlüsse außerhalb der von der Kommission festgelegten Preisspanne liegen,

vgl. Erwägungsgrund 45 der Nichtdiskriminierungsempfehlung.

Dadurch kommt zum Ausdruck, dass in der Nichtdiskriminierungsempfehlung zwar Begrifflichkeiten enthalten sind, die auch die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte umfassen (so z.B. die von den Beigeladenen zu 2., 6. und 9. zitierten „Vorleistungsentgelte“), es aber gleichwohl nicht dem Willen der Europäischen Kommission entspricht, die Empfehlung ebenfalls auf Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte anzuwenden.

Dies verkennt die Beigeladene zu 6., wenn sie in ihrer Stellungnahme vom 10.06.2020 einzelne Erwägungsgründe und Ziffern der Empfehlung, in denen das Wort „Zugangsentgelt“ vorkommt, losgelöst aus dem Gesamtzusammenhang zitiert.

Auch ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich, weshalb eine Berücksichtigung von einzelnen Sach- und Materialkosten im Rahmen der Stundensätze die Anwendbarkeit der Nichtdiskriminierungsempfehlung auf Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte begründen sollte.

Schließlich verfängt das Argument der Beigeladenen zu 2., 6. und 9., dass sich die Nichtdiskriminierungsempfehlung eindeutig auch auf Bereitstellungsentgelte beziehe, da in Erwägungsgrund 63 der Empfehlung Preis-Kosten-Scheren-Test ausdrücklich genannt seien, nicht. Preis-Kosten-Scheren-Tests werden, unter Einbeziehung der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, von der Beschlusskammer ebenso im Rahmen der Genehmigung von monatlichen Überlassungsentgelten wie auch regelmäßig in allen anderen Entgeltgenehmigungsverfahren durchgeführt.

Unklar ist insgesamt, welche Vorgaben der Nichtdiskriminierungsempfehlung nach Ansicht der Beigeladenen in welcher Art und Weise konkret auf die Bündeleffekte angewendet werden sollen. Die in der Empfehlung (Nr. 30-37) empfohlene Methode, nämlich die Verwendung einer BU-LRIC+-Kostenrechnungsmethode, die eine Bottom-Up-Modellierung des LRIC-Kostenmodells zuzüglich eines Aufschlags für die Deckung gemeinsamer Kosten umfasst, um die einem hypothetischen effizienten Betreiber beim Aufbau eines modernen Netzes entstehenden Kosten abzuschätzen, dient eindeutig zur Bestimmung monatlicher Mietpreise. Einmalige Bereitstellungsentgelte lassen sich hingegen nicht anhand der empfohlenen Methode bestimmen. Somit ist auch eine Übertragung auf die Bündeleffekte schlicht nicht möglich.

4.2.3.1.1.5 Sachliche variable Verteilzeiten und Rüstzeiten

Der Zuschlag für die sachlichen variablen Verteilzeiten und die Rüstzeiten im Führungsbereich TS DTA war von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu verringern. Der entsprechende Zuschlag für TS DTA Dispo und TS DTS wurde von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % gekürzt. Der Zuschlag für ZW Auftragsmanagement wurde von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % reduziert.

Kalkulationsgrundlage

Die Kostenunterlagen enthalten neben den Grundzeiten der diversen Einzeltätigkeiten Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten, Rüstzeiten, sachliche konstante Verteilzeiten, persönliche Verteilzeiten und Erholungszeiten.

Inhaltlich stehen die sachlichen variablen Verteilzeiten in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung (z. B. Material bestellen und abholen, dienstlich bedingte Wartezeiten oder dienstliche Gespräche mit Mitarbeitern und Vorgesetzten), während die sachlichen konstanten Verteilzeiten auftragsunabhängig anfallen (z. B. Teilnahme an Personalversammlungen, Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche, Fortbildungen und Schulungen). Rüstzeiten beinhalten beispielsweise das Anfordern, Abholen und Zurückbringen technischer Werkzeuge, die Überprüfung technischer Geräte und Werkzeuge oder das Hoch- und Herunterfahren des Rechners. Zu den persönlichen Verteilzeiten gehören Zeiten, die durch persönlich bedingte Unterbrechungen der Aufgabenerledigung entstehen (z. B. Toilettengänge, private Telefonate oder Gespräche mit Kollegen); zu den Inhalten der einzelnen Verteilzeiten sowie der Rüstzeiten siehe auch Fraunhofer Gutachten, paginierte Seiten 1575 – 1582 der Verfahrensakte BK3c-16/017.

[BuGG].

Die geltend gemachten Zuschläge für die sachlichen variablen Verteilzeiten unterscheiden sich geringfügig von den im vorausgegangenen Entgeltantrag kalkulierten Werten, basieren aber für den Bereich TS DTA und TS DTS weiterhin jedenfalls teilweise auf der Beobachtung des Fraunhofer Instituts (paginierte Seiten 1583 sowie 1595 – 1598 im Verfahren BK3c-16/017). Im Rahmen dieser Beobachtung wurden Messungen zu den Rüstzeiten und den sachlichen variablen Verteilzeiten sowie ferner zu den persönlichen Verteilzeiten durchgeführt (paginierte Seiten 1583 sowie 1595 – 1598). Die dabei erfassten Stunden wurden - zur Bestimmung prozentualer Zuschläge - durch die vom Fraunhofer Institut gemessenen Grundzeiten dividiert (vgl. auch Antworten 1 und 2 der Antragstellerin vom 13.05.2016 zum zweiten Fragenkatalog der Fachabteilung zum Kostenstellenrelease 2015/16). Die Beobachtungen des Fraunhofer Instituts wurden durch eine Schätzung der Antragstellerin ergänzt. Die Ergebnisse der Beobachtungen der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten des Außendienstes wurden teilweise auch auf den Innendienst übertragen.

Bewertung

Im Rahmen des Verfahrens BK3c-16/017 waren die einzelnen Tätigkeiten, die vom Fraunhofer Institut als Bestandteile der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten beobachtet wurden und deren Zeitansätze in den geltend gemachten Zuschlag einfließen, einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf den Effizienzmaßstab unterzogen worden. Die betreffenden Prüfergebnisse gelten unverändert.

Demnach waren die Positionen „Störung an Betriebsmitteln und Infrastruktur“, „dienstlich bedingte Wartezeiten“, „dienstliche Gespräche“, „Lötkolben vorbereiten“ sowie „Empfangen und Lesen des Auftrags und der Arbeitsanweisungen, Drucken des Auftrages“ zu streichen bzw. zu reduzieren, weil sie beispielsweise auf Schlechtleistungen bzw. Fehler oder eine veraltete Technik zurückzuführen sind. Auf die detaillierten Begründungen im Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2018, S. 56 – 58, und BK3c-18/005 vom 25.09.2018, S. 52 – 54 des amtl. Umdrucks, wird verwiesen.

Durch Abzug der zu streichenden Positionen bzw. Einbezug der gekürzten Werte ergeben sich die o. g. berücksichtigungsfähigen sachlichen variablen Verteilzeiten einschließlich Rüstzeiten.

Die in die KeL-Ermittlung einbezogenen Werte unterscheiden sich, wie die Antragsangaben, **[BuGG]**.

Zur Umrechnung von Zeitansätzen der Antragstellerin, die die überhöhten Verteilzeiten enthalten, wurden für die verschiedenen Bereiche Korrekturfaktoren benutzt:

TS DTA Dispo und TS DTS: **[BuGG]**

TS DTA: **[BuGG]**

ZW: **[BuGG]**.

(Hinweis: Die angeführten Berechnungsergebnisse folgen aus der Berücksichtigung sämtlicher Nachkommastellen.)

4.2.3.1.2 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze waren gemäß nachstehender Tabelle zu korrigieren:

Führungsbereich	Angabe der Antragstellerin („KeL 2020“)	KeL-Wert nach Korrektur der Beschlusskammer
ZW Auftragsmanagement	[BuGG]	[BuGG]
DT TS	[BuGG]	[BuGG]

4.2.3.1.2.1 Kalkulationsmethodik

Die Antragstellerin ermittelt die Stundensätze nach der bereits unter Ziffer 4.2.1.1.1 erörterten Methodik. Die für die Tarifikalkulation maßgeblichen Planwerte der einzelnen Berechnungsparameter werden dabei durch Fortschreibung aus den Ist-Werten 2019 hergeleitet. Vorrangig werden die Personalkosten unter Rückgriff auf die maßgebliche Tarifsteigerung, die Sachkosten unter Einbezug eines Inflationierungsfaktors erhöht.

4.2.3.1.2.2 Bewertung

Die gebotenen Korrekturen begründen sich wie folgt:

Da in den Stundensätzen des Weiteren nach der Berechnungslogik der Antragstellerin nicht nur die reinen Personalkosten, sondern ebenso, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, Sachkosten, Marketingkosten, Mietkosten, Abschreibungen und Zinsen enthalten sind, waren die diesbezüglichen, weitgehend aus zahlreichen Verfahren bekannten effizienzbezogenen Korrekturen vorzunehmen. Darüber hinaus war vorliegend für Zwecke der Stundensatzermittlung das Ressort ZW AM mit sämtlichen Kostenparametern in den Führungsbereich DT TS umzuschichten. Infolgedessen ist in der Kalkulation der TAL-Bereitstellung nur noch ein einheitlicher Stundensatz relevant.

4.2.3.1.2.2.1 Marketingkosten

Die Marketingkosten wurden, da sie keine Vorleistungsrelevanz haben, gestrichen.

4.2.3.1.2.2.2 Kalkulatorischer Zinssatz

Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen Kapitalzinssatz in Höhe von real 3,64 % als angemessen zu berücksichtigen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte nach dem WACC (Weighted Average Cost of Capital) - Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission 2019/C 375/01 vom 06.11.2019

sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,

BoR (20) 116.

Weiterhin erachtet die Beschlusskammer aufgrund der Höhe der Zinsveränderung durch den Übergang auf die Methode der WACC-Mitteilung die Anwendung eines Übergangszeitraums entsprechend Ziffer 71 der WACC-Mitteilung für geboten.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG.

Im Einzelnen:

4.2.3.1.2.2.1 Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

Das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ in § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG ist weit gefasst und bedarf einer Ausfüllung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die gesetzlich nicht vollständig determiniert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37, abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung BVerwGE 156, 75.

Im Rahmen dieser Festlegungen wird der Bundesnetzagentur ein Beurteilungsspielraum zugewilligt, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist,

BVerwG, a.a.O., Rn. 31 f.

Dort, wo solche Spielräume bestehen, muss sich die Bundesnetzagentur bei ihren Festlegungen von den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG leiten lassen. Dabei sind zunächst die Auswirkungen zu bewerten, welche die zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen auf die Ziele und Grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG haben, insbesondere auf die Wahrung der Nutzerinteressen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Über die vorgenannte Trias hinaus sind allerdings – soweit relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele aus § 2 Abs. 2 TKG, die Regulierungsgrundsätze aus § 2 Abs. 3 TKG sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris),

mit in die Abwägung einzubeziehen.

Diese konkret in die Abwägung einzubeziehenden Grundsätze und Ziele werden zudem vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Festlegung des Zinssatzes in gewissen Umfang vorgeprägt.

Denn die Bundesnetzagentur hat gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 TKG bei der Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes insbesondere

- die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
- die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
- die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen, sowie
- die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten zu berücksichtigen.

Somit gibt § 32 Abs. 3 TKG nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche, bei der Abwägungsentscheidung von der Beschlusskammer zu berücksichtigende Belange vor.

Darüber hinaus ist bei der Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für sog. Altinfrastrukturen seit dem 01.07.2020 die WACC-Mitteilung der EU-Kommission zu berücksichtigen. Die WACC-Mitteilung selbst bindet die Beschlusskammer zwar nicht in ihrer Entscheidung, wohl

aber die Kommission im Rahmen einer Selbstbindung für Notifizierungsverfahren. Insofern ist davon auszugehen und im Blick zu halten, dass die Kommission in diesem Rahmen ein Vorgehen entsprechend der WACC-Mitteilung überprüfen und – sofern Abweichungen hiervon bestehen – eine Methodik einfordern wird, die in Einklang mit der WACC-Mitteilung steht und dafür ggf. ein Verfahren der „vertieften Prüfung“ nach Art. 7a Rahmenrichtlinie (RL 2002/21/EG) einleiten wird.

Die EU-Kommission legt in dieser Mitteilung ihre Methode zur Schätzung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) dar, die als Bezugswert bei der Prüfung von Maßnahmenentwürfen im Rahmen von Notifizierungsverfahren dienen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 1.

Die von der Kommission beschriebene Methode soll durch eine unionsweite einheitliche Anwendung zu einem stabilen Regulierungsumfeld beitragen, das Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze in der Union zum Wohle der Endnutzer begünstigt und die Funktionsweise des digitalen Binnenmarktes fördert,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Nach Ziffer 8 der WACC-Mitteilung wird die WACC-Mitteilung von den folgenden Regulierungsgrundsätzen getragen:

- Kohärenz bei der zur Bestimmung der Parameter in der WACC-Formel herangezogenen Methodik,
- Vorhersehbarkeit der Regulierung, um unerwartete Diskrepanzen bei der Regulierungsmethodik und im Wert der Parameter im Lauf der Zeit zu beschränken,
- Förderung effizienter Investitionen und Innovationen in neue und verbesserte Infrastrukturen, unter Berücksichtigung der Risiken für die investierenden Unternehmen und
- Transparenz der Methode zur Ermittlung der angemessenen Rendite der Unternehmensinvestitionen, ohne unnötige Kompliziertheit,

vgl. Staff Working Document zur WACC-Mitteilung (nachfolgend: „SWD“) (2019) 397 final vom 05.11.2019, Abschnitt 4.

Unter Berücksichtigung dieses allgemeinen Prüfrahmens sowie der diesen ausgestaltenden weiteren Anforderungen stellen sich insgesamt die von der Beschlusskammer einzubeziehenden Regulierungsziele und -grundsätze im Wesentlichen wie folgt dar:

Anbieterinteresse der Antragstellerin

Zunächst einzubeziehen ist das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris),

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG). Ferner steht es im Interesse der Antragstellerin, leistungsspezifische Risiken des eingesetzten Eigenkapitals zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG). Gleiches gilt für das Interesse der Antragstellerin an einer langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG), die jedenfalls zu keiner abrupten Veränderung des Zinsniveaus zu ihren Lasten führen soll, sowie einer Transparenz der Ermittlungsmethodik,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 8.

Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Zweitens soll der festgelegte kalkulatorische Zinssatz die Nutzerinteressen wahren. Die Interessen der Nutzer werden grundsätzlich gefördert, wenn diese eine breite Auswahl zwischen Produkten verschiedener Anbieter, Preise und Qualitäten haben,

vgl. VG Köln, Urteil 1 K 2736/13 vom 22.10.2015, S. 26; Säcker, in ders. (Hrsg.); TKG, 3. Auflage, 2013, § 2 Rn. 2.

Eine möglichst präzise und zuverlässige Zinssatzbestimmung gewährleistet, dass Entgelte dem KeL-Maßstab und somit Preisen entsprechen, die sich in einem wirksamen Wettbewerbsumfeld ausbilden würden bzw. durchsetzbar wären. Hierdurch wird insbesondere die Chancengleichheit des Wettbewerbs gewahrt. Denn einerseits wird verhindert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur im Ergebnis höhere Gewinne realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens – und in der Folge vor im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt. Dies wird insbesondere durch die Rückkoppelung des regulierten Unternehmens an den Kapitalmärkten durch § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG erreicht.

Die Interessen der Nutzer werden – ebenso wie die Interessen der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber – zudem in dem in § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG sowie der WACC-Mitteilung vorgegebenen Kriterium der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen adressiert. Dieses Kriterium dient der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, schützt aber ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben.

Auch die WACC-Mitteilung geht von einer engen Bindung zwischen den Nutzerinteressen und der Festlegung von Zinsparametern aus,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 9.

In diesem Sinne werden die Interessen der Nutzer, insbesondere durch transparente und verständliche Berechnungsmethoden gefördert,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 4.4.

Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Drittens soll der kalkulatorische Zinssatz der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dienen. Diesem Regulierungsziel werden die Prüfkriterien in § 32 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 TKG in besonderer Weise gerecht, denn sie sind so ausformuliert, dass die festgelegte Verzinsung diejenigen Anforderungen abbildet, die an das regulierte Unternehmen aufgrund der Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und der Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten gestellt werden (Nr. 2) – wobei die Erfordernisse der Kapitalrendite als Nr. 3 noch einmal besonders hervorgehoben und die Möglichkeit der Würdigung leistungsspezifischer Risiken eingeräumt wird –, und eine langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angestrebt wird (Nr.4).

Bezogen auf den Kapitalzins benennen diese Kriterien somit gerade die Funktionen eines wirksamen Wettbewerbs, die bei der Regulierung des Telekommunikationssektors in Gestalt der Regulierungsziele in § 2 Abs. 2 Nr. 1-2 und des Regulierungsgrundsatzes in § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG angestrebt werden.

Es handelt sich dabei zum einen um die dynamische Funktion des Wettbewerbs, also die Förderung von effizienten Investitionen und von Innovationen. Zum anderen ist damit die optimale Allokation der vorhandenen Ressource als weitere Funktion des Wettbewerbs angesprochen, die dazu führen soll, dass der Nutzer bessere Produkte zu niedrigeren Preisen erhält. Beide Funktionen sind wesentliche Bestandteile der Bewertung des regulierten Unternehmens an den Märkten, die insbesondere die Innovationskraft einer Gesellschaft und ihre Produktionskapazitäten – im hier betroffenen Telekommunikationsbereich also vorhandene und effiziente Infrastruktur – sowie eine effiziente Allokation der gegebenen Ressourcen einbezieht,

vgl. auch SWD (2019) 397 final, Abschnitt 4.3.

Vereinheitlichung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Viertens ist bei der Abwägung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG das Regulierungsziel eines vereinheitlichten Binnenmarktes zu berücksichtigen. Hierzu führt die Kommission in ihrer WACC-Mitteilung ausdrücklich aus, dass eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes durch verzerrte Investitionen in Folge von uneinheitlichen Zinsmethoden vermieden werden sollte,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Insofern dient eine möglichst weitgehende Anlehnung an die Methodik der WACC-Mitteilung dazu, eine methodenbedingte Streuung des WACC innerhalb des Binnenmarktes zu reduzieren.

Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation, § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG

Fünftens ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG der Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation zu beschleunigen.

Unter Berücksichtigung der Gesetzeshistorie wurden hierunter bislang Anschlussnetze verstanden, die den Anforderungen der Breitbandinitiative der Bundesregierung für das Jahr 2018 genügen, also Anschlüsse mit einer Bandbreite von 50 MBit/s ermöglichen,

vgl. BR-Drs. 129/11, S. 77.

Dieses Ziel soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene eine flächendeckende Breitbandversorgung angestrebt wird,

vgl. Säcker, in: Säcker, TKG, 3. Auflage 2013, § 2 Rz. 11.

Auch die WACC-Mitteilung soll dazu beitragen, dass Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze in der Union zum Wohle der Endnutzer begünstigt werden,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 9.

Vorhersehbarkeit der Regulierung, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG

Sechstens ist der Bundesnetzagentur aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen,

vgl. Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 49.

Darüber hinaus ist es das Ziel, gesteigerte Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen,

vgl. Säcker, in: Säcker, TKG, 3. Auflage 2013, § 2 Rz. 18.

Mit der WACC-Mitteilung will die Kommission insbesondere für mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit ihrer Politik und Entscheidungsfindung im Bereich der Regulierung der elektronischen Kommunikation sorgen, vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 10.

Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovation, § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG

Schließlich soll die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes effiziente Investitionen in Infrastrukturen sowie Innovationen fördern,

vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG sowie WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 8 iii).

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel sind die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des § 32 Abs. 3 TKG relevant, denn insbesondere dann, wenn der Zins leistungsspezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfasst, werden Anreize gesetzt, finanzielle Mittel entsprechend zu investieren. Weiterhin fördern stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Abwägungsmethodik und -umfang

Sodann ist unter den zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen diejenige zu wählen, die den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG am ehesten gerecht wird. Soweit diese Ziele und Grundsätze miteinander in Konflikt stehen, muss die Bundesnetzagentur darüber hinaus unter Bewertung der unterschiedlichen Interessen im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die von ihr gewählte Vorgehensweise spricht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Allerdings ist der erforderliche Umfang dieser Begründung nicht für jede Entscheidung uniform zu handhaben. Stattdessen richtet sich der Umfang der Argumentation, soweit diese sich auf die Abwägung der betroffenen Belange bezieht, einerseits danach, ob für die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung eine abwägungsrechtliche Betroffenheit des Belanges erkennbar war. Andererseits ist aber auch nach der Struktur der von der Bundesnetzagentur zu treffenden Vorentscheidungen zu differenzieren. So ist etwa die Auswahl des konzeptionellen Ausgangspunktes der Zinsberechnung oder die Bestimmung der jeweils erforderlichen einzelnen Parameter einer bereichsspezifischen Anpassung zugänglich und bedürftig,

BVerwG, a.a.O., Rn. 39.

4.2.3.1.2.2.2 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Zinsberechnung

Hinsichtlich des konzeptionellen Ausgangspunktes der Zinsberechnung gilt Folgendes: Ein Unternehmen setzt zur Finanzierung der benötigten Anlagen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital ein. Da für beide Kapitalformen jeweils unterschiedliche Kapitalzinssätze zum Tragen kommen können, der angemessene Zinssatz im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG allerdings ein Einheitlicher ist, müssen für dessen Bestimmung der Eigen- sowie der Fremdkapitalzinssatz jeweils entsprechend ihres Gewichts an der Gesamtfinanzierung anteilig berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist zur Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG allgemein anerkannt, dass ein sogenannter gewichteter durchschnittlicher Kapitalzinssatz (WACC), der sich aus dem Eigen- und Fremdkapitalzinssatz zusammensetzt, zu schätzen ist,

Schuster/Ruhle in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 31, Rn. 66; vgl. auch Andersen Business Consulting (2002): Study on the implementation of cost accounting methodologies and accounting separation by telecommunication operators with significant market power, p. 27, abrufbar unter <http://edz.bib.uni-mannheim.de/daten/edz-bo/gdi/02/cos-tacc.pdf>

Zur Ermittlung dieses gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes sind in einem ersten Schritt die Renditen auf das Eigenkapital und auf das Fremdkapital zu bestimmen. Sodann wird festgelegt, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapitalrendite zueinanderstehen. Von dem sich hieraus ergebenden nominalen Zinssatz ist schließlich im Falle der Bewertung von Investitionen auf Wiederbeschaffungswerten die Inflationsrate zu subtrahieren, um den realen Zinssatz zu berechnen.

4.2.3.1.2.2.3 Methodische Ansätze zur Ermittlung des Eigenkapitals

Für die Ermittlung der in Ansatz gebrachten Kapitalrenditen gibt es verschiedene methodische Ansätze. Im Wesentlichen sind das das sog. CAPM sowie die bis 2009 bei der Entgeltregulierung herangezogene Bilanzwertmethode. An der Wahl der CAPM-Methode als konzeptionellen Ausgangspunkt der Zinsberechnung hält die Beschlusskammer weiterhin fest.

Die CAPM-Methode ist zurzeit die einzig valide Vorgehensweise zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung, so dass ein Beurteilungsspielraum der Bundesnetzagentur zumindest hinsichtlich der Auswahl des konzeptionellen Ausgangspunktes der Zinsberechnung nicht (mehr) besteht. Denn das Bestehen eines zu einer Abwägungsentscheidung führenden Beurteilungsspielraums setzt zwingend voraus, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung mehrere valide Vorgehensweisen in Betracht kommen, so dass die zwischen diesen Vorgehensweisen letztlich getroffene Auswahl nicht allein anhand der Kategorien von falsch und richtig erfasst werden kann. Ein solcher Spielraum ist jedoch bezüglich der Wahl der Methode der Zinsschätzung nicht mehr gegeben. Denn nur ein CAPM-basierter Ansatz zur Zinsschätzung entspricht sowohl dem aktuellen Stand der Wissenschaft, den gesetzlichen Kriterien eines angemessenen Zinssatzes nach § 32 Abs. 3 TKG, den Regulierungszielen und –grundsätzen des § 2 Abs. 2 und 3 TKG, dem Konsistenzgebot aus § 27 TKG als auch der europäischen Regulierungspraxis. Infolgedessen entspricht die CAPM-Methode auch der in der neuen WACC-Mitteilung dargelegten Methodik. Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Berechnung sowie der – gegenüber alternativen Methoden – soliden Erfolgsbilanz des CAPM-Modells, sieht die Europäische Kommission das CAPM „zur Förderung einer verlässlichen und unter verschiedenen Regulierungsbehörden einheitlichen Methodologie als sinnvoll an“,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 14.

Dem würde die Anwendung einer rein nationalen Methodik zuwiderlaufen. Die ausschließlich von der Bundesnetzagentur angewendete Bilanzwertmethode wäre zudem mit dem Ziel eines einheitlichen Binnenmarktes der Europäischen Union gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG nicht vereinbar.

Schließlich sieht die Bundesnetzagentur selbst die Bilanzwertmethode mittlerweile als überholt an, weshalb sie vorliegend außer Acht bleiben kann,

ausführlich – auch zum Verhältnis der CAPM-Methodik im Hinblick auf die Regulierungsziele – Beschluss BK3c-18/018 vom 16.01.2019, Ziffer S. 82 ff. („IC-Entgelte“).

Eine Abwägung zwischen der CAPM-Methode und der Bilanzwertmethode ist entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 5. und 7. aus den oben genannten Gründen nicht vorzunehmen.

Der Eigenkapitalzinssatz wird somit nach dem verfolgten CAPM-Ansatz auf Basis von längerfristigen quantitativen und qualitativen Einschätzungen festgelegt. Er errechnet sich als Summe aus dem risikolosen Zinssatz und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und „Betafaktor“:

$$k_s = E(R_i) = R_f + \beta_i[E(R_m) - R_f], \beta_i = \frac{\text{COV}(R_i, R_m)}{\sigma_m^2}$$

wobei:

k_s - Eigenkapitalzinssatz

$E(R_i)$ - erwartete Rendite der Aktie i bzw. Eigenkapitalkosten der Unternehmung i bei der gegebenen Kapitalstruktur,

β_i – (standardisiertes) Maß für das nicht diversifizierbare Risiko, kurz das „Beta“ der Aktie i (präziser: das Aktienbeta (misst das Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarktes)),

R_f - Zinssatz für risikolose Kapitalüberlassungen,

$[E(R_m) - R_f]$ – Marktrisikoprämie, die Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Marktportefeuilles aller vorhandenen Aktien und dem risikolosen Zinssatz.

4.2.3.1.2.2.4 Bestimmung der einzelnen Parameter – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach CAPM / WACC

Allein mit der Entscheidung für den CAPM-Ansatz als Methode der Zinsschätzung ist ein bestimmtes Ergebnis allerdings noch nicht verbunden. Vielmehr hängt die konkrete Höhe des Zinssatzes davon ab, wie die einzelnen Parameter der CAPM-Methode im jeweiligen Fall festgelegt werden. Weil der CAPM-Ansatz aufgrund seiner Abstraktheit wiederum auf verschiedene Weisen interpretiert und implementiert werden kann,

vgl. Stehle/Betzer-Gutachten 2018, S. 5 und S. 13,

verbleiben bei der Bestimmung der einzelnen Parameter deutliche Spielräume, zu deren Ausfüllung es einer Reihe von Folgeentscheidungen bedarf. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass die Parameter eng miteinander wechselwirkend verbunden sind. Insofern muss immer im Auge behalten werden, dass die Parameterfestsetzung insgesamt konsistent erfolgt und keine beliebige Mischung verschiedener Methoden zur Parameterfestsetzung erfolgen kann.

Zur konkreten Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Kapitalzinssatzes (WACC) müssen bei einer Anwendung der CAPM-Methode insgesamt acht Eingangsparameter festgelegt werden, nämlich:

- der Beta-Faktor,
- die Marktrisikoprämie,
- der risikolose Zins,
- der Steuererhöhungsfaktor für Eigen- und Fremdkapital,

- die Eigenkapitalquote,
- die Fremdkapitalquote,
- der unternehmensspezifische Risikozuschlag (Fremdkapital) sowie
- die Inflationsrate.

Daneben sind im Rechenwerk der CAPM / WACC-Zinsschätzung noch weitere Werte enthalten, nämlich:

- die Eigenkapital-Risikoprämie,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze nach Steuern,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze vor Steuern,
- die gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze sowie
- die nominalen und realen gewichteten Gesamtkapitalkostensätze.

Bei diesen Werten handelt es sich um bloße Rechenergebnisse, die sich als logische Folge der Eingangsparameter ergeben. Insofern bedarf es keiner gesonderten Festlegung, sondern lediglich einer rechnerischen Ableitung dieser Werte.

4.2.3.1.2.2.4.1 Konkrete Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte

Der kalkulatorische Zinssatz wurde sowohl nach der Empfehlung von Professor Stehle als auch entsprechend der WACC-Mitteilung in Verbindung mit auf der Basis der vom GEREK in BoR (20) 116 ermittelten Werte festgelegt.

4.2.3.1.2.2.4.1.1 Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend den Empfehlungen von Professor Stehle

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes des Jahres 2020 hat die Beschlusskammer die vorgenannten Parameter zum Stichtag 30.06.2020 zunächst entsprechend ihrer bisherigen Vorgehensweise bei der Parameterfestsetzung neu ermittelt.

Bei der Bestimmung der Eingangsparameter wurde bei der Festlegung des Beta-Wertes, der Kapitalquoten sowie des Fremdkapitalzuschlagssatzes auf Daten einer Vergleichsgruppe zurückgegriffen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 91 f.; siehe auch a.a.O., S. 16 ff.

Als Vergleichsgruppe wurden, wie bereits in zahlreichen früheren Entscheidungen zu Tarifen im Festnetz- und Mobilfunkbereich, die acht größten börsennotierten EU-Telekommunikationsunternehmen (Deutsche Telekom, Telefónica, France Telecom, Telecom Italia, Telia Company, Kon. KPN N.V., Telenor, Proximus) sowie die britischen Unternehmen Vodafone Group und British Telecom herangezogen. Die Gruppe, die gegenüber den Entgeltentscheidungen im vorausgegangenen Kostenrelease nahezu unverändert geblieben ist, beinhaltet damit ausschließlich Unternehmen, die ein vergleichbares Tätigkeitsfeld wie die Antragstellerin abdecken und in den jeweiligen Ländern ebenso wie die Antragstellerin auf den Telekommunikationsmärkten als Großunternehmen agieren.

4.2.3.1.2.2.4.1.1.1 Eigenkapital-Rendite

Die für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes maßgebliche aktuelle Eigenkapitalrendite beläuft sich auf 7,75 % vor Steuern. Dieser Wert beinhaltet neben dem risikolosen Zinssatz eine langfristige Risikoprämie für das Eigenkapital sowie notwendige Zahlungen von Unternehmenssteuern aus der erwirtschafteten Eigenkapitalrendite:

- Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die Beta-Werte der zunächst verwendeten o. g. Vergleichsgruppe von Telekommunikationsunternehmen sowie des STOXX® Europe TMI Telecommunications nicht auseinanderliegen, wurde erstmals in den Verfahren zu den Mobilfunkterminierungsentgelten (BK3a-14/011 bis 14-014) und den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten (BK3c-14/015) zur Vereinfachung der Berechnung und Erhöhung der Transparenz das Beta anhand des STOXX® Europe TMI Telecommunications und des Aktienindexes für Europa „STOXX Europe TMI“ für die letzten 5 Jahre (Tageswerte; 06.06.2015-05.06.2020) geschätzt. Es ergibt sich ein aktualisierter Beta-Faktor in Höhe von 0,92.
- Dem Schätzwert für die Marktrisikoprämie von 4,75 % liegen vier langjährige Renditezeitreihen aus den USA, Großbritannien sowie Deutschland zugrunde. Für jede dieser Zeitreihen wurden entsprechende arithmetische und geometrische Mittel abgeleitet und daraus zunächst Mittelwerte je Zeitreihe und schließlich ein abschließender ungewichteter Durchschnitt aus allen vier Mittelwerten gebildet.
- Der risikolose Zinssatz (0,95 %) errechnet sich als 10-Jahres-Durchschnittswert der Effektivverzinsung von Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 9 und 10 Jahren.

Der gegenüber dem vorangegangenen Verfahren unveränderte Steuererhöhungsfaktor von 1,46 resultiert aus den maßgeblichen Steuersätzen für die Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Hebesatzes, siehe auch Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-09/005/ vom 31.03.2009, S. 40 f. des amtl. Umdrucks).

4.2.3.1.2.2.4.1.1.2 Fremdkapital-Rendite

Der relevante Zinssatz für das langfristige (verzinsliche) Fremdkapital vor Steuern beträgt der bisherigen Parameterfestsetzung folgend 2,63 %:

- Der Fremdkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von 2,54 % (Stichtag 30.06.2020) basiert zum einen auf dem bereits in die Bemessung der Eigenkapitalrendite eingehenden risikolosen Zinssatz von 0,95 % sowie zum anderen auf einem Fremdkapitalzuschlag von 1,59 %. Zur Bestimmung des Fremdkapitalzuschlagssatzes wurden die aktuell gehandelten Anleihen der Unternehmen aus der o. g. Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von ca. 10 Jahren herangezogen. Die unternehmensbezogenen Fremdkapitalzuschlagssätze ergeben sich als Differenz der Effektivverzinsungen der Anleihen der einzelnen Unternehmen und vergleichbaren Anleihen der Bundesrepublik Deutschland. Die verschiedenen Fremdkapitalzuschlagssätze wurden – unter Verwendung von Marktwerten der Unternehmen - zu einem größengewichteten Durchschnitt zusammengefasst.

Der gegenüber den letzten Verfahren unveränderte Steuererhöhungsfaktor von 1,04 wird ebenso von der Antragstellerin verwendet.

4.2.3.1.2.2.4.1.1.3 Gewichtungsfaktoren

Die Kapitalquoten, also die in der WACC-Berechnung verwendeten Gewichte für die Eigen- und Fremdkapitalkosten, werden entsprechend der bisherigen Parameterfestsetzung auf Basis von Marktwerten des Eigenkapitals sowie von Buchwerten des Fremdkapitals für sämtliche Unternehmen der Vergleichsgruppe gebildet und die daraus resultierenden (gewichteten) Durchschnittswerte für die hiesige Parametrisierung abgeleitet,

siehe dazu auch VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 241 (juris).

Im Ergebnis errechnen sich dabei eine Eigenkapitalquote von 31,81 % sowie eine Quote für das verzinsliche Fremdkapital von 63,47 %.

4.2.3.1.2.2.4.1.1.4 Nominaler und realer kalkulatorischer Zinssatz (Stichtagswert)

Aus den vorstehend erläuterten Eingangsgrößen folgt ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,14 % ($31,81 \% \times 7,75 \% + 63,47 \% \times 2,63 \%$). Dieser war um die allgemeine Inflationsrate von 1,47 % auf 2,67 % zu kürzen. Der Ansatz für die Preissteigerungsrate stellt einen Durchschnittsbetrag der Inflationsraten des Bruttoinlandsprodukts in den vergangenen 10 Jahren dar.

Angesichts der Bewertung der in der Kalkulation enthaltenen Investitionsgüter zu Wiederbeschaffungspreisen war hier ein realer statt ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz einzubeziehen. So wurden die Investitionswerte für Grundstücke und Gebäude, die bei der Berechnung der Mietkosten durch die Fachabteilung herangezogen worden sind, mit Wiederbeschaffungswerten in die Berechnungen eingestellt. Zwar lässt es die Kostenkalkulation der Antragstellerin darüber hinaus nicht zu, in Bezug auf sämtliche Detailpositionen, die beispielsweise der im Rahmen der Ermittlung der Stundensätze angesetzten kalkulatorischen Verzinsung zugrunde liegen, die Kalkulationsbasis zu identifizieren. Da allerdings die Verwendung von Wiederbeschaffungswerten in der KeL-Darstellung der Antragstellerin gängige Praxis in den Entgeltverfahren ist, war auch hier davon auszugehen, dass den relevanten Abschreibungen Wiederbeschaffungswerte zugrunde liegen.

Denn die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes muss konsistent zur Bewertung des zu verzinsenden Vermögens vorgenommen werden: Beim Nominalansatz werden Abschreibungen des Vermögens zu Anschaffungspreisen bewertet, die Verzinsung erfolgt deshalb über einen nominalen Zinssatz. Beim realen Ansatz werden demgegenüber Abschreibungen auf Wiederbeschaffungspreise und reale, d. h. um die allgemeine Inflationsrate bereinigte Zinsen berechnet. Die Konsistenz von Vermögensbewertung und Ermittlung des Zinssatzes verhindert bei Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen eine mehrfache Berücksichtigung von Preisänderungen, die sowohl im Wiederbeschaffungspreis als auch im nominalen Zinssatz enthalten sind.

4.2.3.1.2.2.4.1.1.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die sich hiernach ergebenden Werte – auch im Vergleich zum Vorjahr – sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

		WACC entsprechend dem bisherigen Vorgehen nach Stehle	
		Stichtag 30.06.2020	Stichtag 30.06.2019
	Beta	0,92	0,99
X	Marktrisikoprämie	4,75 %	4,61 %
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,37 %	4,57 %
+	Risikofreier Zins	0,95 %	1,30 %
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	5,32 %	5,87 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	7,75 %	8,55 %
X	Eigenkapitalquote	31,81 %	37,55 %
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	2,47 %	3,21 %
	Risikofreier Zins	0,95 %	1,30 %
+	Risikozuschlag	1,59 %	1,37 %
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	2,54 %	2,67 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	2,63 %	2,77 %
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	63,47 %	57,89 %
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	1,67 %	1,61 %
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	4,14 %	4,82 %
-	Inflationsrate	1,47 %	1,56 %
=	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - real	2,67 %	3,26 %

4.2.3.1.2.2.4.1.1.6 Exponentielle Glättung

Darüber hinaus kann die Durchführung einer exponentiellen Glättung mit den Zinssätzen der Vorjahre geboten sein, um insbesondere der Stabilitätsforderung nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG Rechnung zu tragen. Denn unabhängig von der verwendeten Methode, können die ökonomischen Rahmenbedingungen und damit die Inputfaktoren sowie die Ergebnisse der Schätzungen kurzfristig stark variieren. Zudem besteht die Gefahr, dass die benutzten Marktwerte von den relevanten wahren - aber unbekannt - Werten kurzfristig, aber nicht dauerhaft abweichen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 72.

Vorliegend wurde daher auch ein geglätteter Zinssatz ermittelt, indem der aktuell ermittelte reale durchschnittliche Kapitalkostensatz mit dem Glättungsfaktor Alpha 0,3 sowie der in der letzten Periode ermittelte geglättete, reale Kapitalkostensatz mit dem Faktor 1 minus Alpha (hier: 0,7) multipliziert und die beiden Werte addiert wurden. Das bedeutet der zuvor ermittelte Zinswert von 2,67% liegt geglättet bei 3,87 %.

Soweit die Antragstellerin und die Beigeladenen zu 5. und 7. eine vertiefte Argumentation über die Durchführung einer exponentiellen Glättung fordern, verfängt dies nicht, weil nach einer Gesamtabwägung gerade nicht der nach der Stehle-Methodik bestimmte und exponentiell geglättete Zinssatz angewendet wird (siehe unter Ziff. 4.2.3.1.2.2.4.2 ff.).

4.2.3.1.2.2.4.1.2 Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung sowie den hierzu ermittelten Werten des GE-REK

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes des Jahres 2020 hat die Beschlusskammer die Parameter auf der Basis der vom GEREK in BoR (20) 116 ermittelten Werte – festgelegt zum Stichtag 01.04.2020 – ermittelt. Die WACC-Mitteilung ist hier im vollen Umfang einschlägig, weil es vorliegend um den Zugang zu Altinfrastrukturen i.S.d. Nr. 6 der WACC-Mitteilung geht. Altinfrastrukturen sind solche für die keine NGA-Prämie gewährt wird. Vorliegend geht es um Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur entbündelten Kupferdoppelader und nicht um den Zugang zu NGA-Infrastrukturen.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.1 Methode zur Mittelung von Zeitreihen

Soweit dem Schätzwert Zeitreihen zugrunde liegen, sind diese arithmetisch zu mitteln. Zum einen dürfte die Beschränkung auf eine einzige Methode gegenüber einer Kombination verschiedener Methoden zu mehr Transparenz für die Interessenträger führen; zum anderen stellt der arithmetische Mittelwert die gängigste Methode dar und lässt sich am einfachsten berechnen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 29.

Eine Besonderheit, die eine geometrische Mittelung oder den Median zwischen dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel rechtfertigt, ist nicht gegeben.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.2 Vergleichsgruppe

Für die Ermittlung des Beta-Faktors, der Kapitalquoten sowie des Risikozuschlags des Fremdkapitals wurde ebenfalls eine Vergleichsgruppe gebildet, da mit einer solchen Gruppe die Präzision der Schätzung erheblich gesteigert werden kann. Zudem gewährleistet die Verwendung von Peergroup-Parameterwerten eine größere Vorhersehbarkeit und Stabilität des Werts dieser Parameter,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.1.4.

Bei der Bildung der Vergleichsgruppe hat die Beschlusskammer die im GEREK Bericht zu den WACC-Parameterberechnungen gemäß der WACC-Mitteilung vom 7. November 2019 (BoR (20) 116) empfohlenen Unternehmen berücksichtigt.

Das GEREK hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der vierzehn Unternehmen zugrunde gelegt:

Die Unternehmen in der Vergleichsgruppe

- sind börsennotiert und verfügen über liquide Aktien,
- besitzen eine eigene elektronische Kommunikationsinfrastruktur und investieren in elektronische Kommunikationsinfrastruktur,
- tätigten ihre Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vornehmlich in der EU, d.h. der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich in der EU und ein erheblicher Teil der Einnahmen des Unternehmens wird innerhalb der EU erzielt,
- verfügen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (und in diesem in mindestens vier von fünf Jahren) über ein Investment-Grade-Rating (Kreditrating BBB/Baa3 oder besser) und
- sind nicht an größeren Fusionen und Unternehmenskäufen beteiligt (oder in jüngster Vergangenheit beteiligt gewesen).

- vgl. BoR (20) 116, S. 16 ff. –

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde die Vergleichsgruppe für das Jahr 2020 wie folgt gebildet:

Unternehmen	Land	S&P Bewertung (Stand: 22.04.2020)	Letzte Bewertungs-überprüfung von S&P	Stock Symbol
BT Group plc	UK	BBB	20.09.2019	BT/A LN
Deutsche Telekom AG	DE	BBB+	01.04.2020	DTE GR
Elisa Oyj	FI	BBB+	26.03.2020	ELISA FH
Koninklijke KPN N.V.	NL	BBB	13.03.2020	KPN NA
NOS	PT	BBB-	27.03.2020	NOS PT
Orange S.A.	FR	BBB+	27.09.2019	ORA FP
Proximus S.A.	BE	A	10.04.2020	PROX BB
Tele 2	SE	BBB	25.11.2019	TEL2B SS
Telecom Italia	IT	BB+	28.10.2019	TIT_MI
Telefónica	ES	BBB	01.04.2020	TEF SM
Telekom Austria	AT	BBB+	10.04.2020	TKA AV
Telenet	BE	BB-	29.07.2019	TNET BB
Telia Company AB	SE	BBB+	20.01.2020	TELIA SS
Vodafone Group plc	UK	BBB	01.08.2019	VOD LN

Die BT Group PLC (UK) ist in der Vergleichsgruppe enthalten, da Großbritannien während eines wesentlichen Teils des Fünfjahreszeitraums, auf dem die Parameter basieren, noch Mitglied der EU war. Darüber hinaus gibt es weiterhin Aktivitäten in Ländern, die Mitglieder der Europäischen Union sind. Die Vodafone Group PLC (UK) gehört ebenfalls zur Vergleichsgruppe. Während das Unternehmen seinen Hauptsitz derzeit in Großbritannien hat, ist es weiterhin in mehreren EU-Mitgliedstaaten umfangreich tätig und erzielt im Vergleich zu seinen Aktivitäten in Großbritannien das Vierfache der Erlöse aus Aktivitäten in der EU,

vgl. BoR (20) 116, S. 18.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe weicht das GEREK nur geringfügig von der bisherigen Vergleichsgruppenbildung der Beschlusskammer ab. Bis auf Telenor sind alle bisherigen Unternehmen vertreten, dafür kommen noch Weitere zusätzlich hinzu. Durch die Erweiterung der Vergleichsgruppe dürfte sich die Präzision der Schätzung jedenfalls nicht verschlechtern. Insbesondere erfüllt auch für die vom GEREK gebildete Vergleichsgruppe die Kriterien, die bislang auf der Basis des Gutachtens von Prof. Stehle für die Präzision der Schätzung angelegt worden sind. Dies sind im Einzelnen:

- Die Gruppe enthält – mit Ausnahme der United Internet AG – alle großen deutschen Telekommunikationsnetzbetreiber.
- Dadurch, dass es sich ausschließlich um Unternehmen handelt, deren Länder sich dem europäischen Regulierungsrahmen unterworfen haben oder deren Aktivitäten sich – wie in den Fällen der BT und Vodafone Group - in der EU auswirken, werden die in die Vergleichsgruppe einbezogenen Unternehmen auf relativ einheitliche Weise reguliert.
- Die Vergleichsgruppe beinhaltet mit vierzehn Unternehmen eine ausreichende Zahl an Vergleichsfällen, insbesondere auch deshalb, weil eine Größengewichtung bei den Inputdaten erfolgt. Als Folge der enormen Größenunterschiede zwischen den Unter-

nehmen im Telekommunikationsbereich würde die zunehmend geringer zu gewichtende Einbeziehung weiterer Unternehmen die Ergebnisse hingegen kaum beeinflussen. So sind die größten Unternehmen der Vergleichsgruppe um ein Mehrfaches größer als die kleinsten Unternehmen und gehen um dieses Vielfache stärker in die Gewichtung ein. Gleichzeitig würden bei Einbeziehung vieler kleiner Unternehmen die Schätzprobleme steigen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 17

Die Beschlusskammer berücksichtigt nachfolgend das größengewichtete Mittel der von GEREK ermittelten Werte für die Vergleichsgruppe. Dies entspricht dem bisherigen Vorgehen der Beschlusskammer beim Umgang mit Parameterbestimmungen auf der Basis von Vergleichsgruppen. Für eine solche Gewichtung spricht insbesondere, dass es ökonomisch nicht sinnvoll ist, Daten von Unternehmen sehr unterschiedlicher Größe gleichgewichtet in Analysedaten mit einfließen zu lassen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 94.

Ebenfalls nicht sinnvoll ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer, allein die Werte der Antragstellerin zu verwenden. Die Berücksichtigung der Werte der gesamten Vergleichsgruppe führt zu einer höheren Stabilität der Werte insgesamt und verringert zudem die Streubreite der Zinswerte innerhalb der EU.

Schließlich steht auch die WACC-Mitteilung einem solchen Vorgehen insofern nicht entgegen, als die Kommission keine klare Empfehlung zum Umgang mit den Daten der Vergleichsgruppe enthält.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.3 Beta-Faktor

Für die Bestimmung des Beta-Faktors entsprechend einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung wurden die täglichen Daten der Vergleichsgruppe und des Aktienindexes für Europa „STOXX® Europe TMI“ über eine 5-Jahres-Regression zum Stichtag 01.04.2020 herangezogen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 46 und BoR (20) 116, S. 26 ff.

Auf dieser Basis errechnet sich der größengewichtete Beta-Faktor für die Vergleichsgruppe von 0,88.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.4 Marktrisikoprämie

Die EU-Kommission geht in ihrer WACC-Mitteilung von einer einheitlichen Marktrisikoprämie aus. Die Schätzung einer einzigen EU-weiten Marktrisikoprämie stehe im Einklang mit empirischen Erkenntnissen, die darauf hindeuten, dass die Finanzmärkte in der EU zunehmend integriert sind und daher konvergente Marktrisikoprämien aufweisen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 37 f. und BoR (20) 116, S. 34 f.

Nach der WACC-Mitteilung bestehen die von der Antragstellerin unterstellten „Wahlmöglichkeiten“ zwischen nationalen und europäischen Parameterwerten nicht. Während die Mitteilung für die Marktrisikoprämie eindeutig nur einen EU-weit einheitlichen Wert vorsieht,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 38,

legt sie für den risikolosen Zinssatz jeweils nationale Werte zugrunde,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und 56.

Für die Schätzung einer solchen EU-weiten Marktrisikoprämie hat das GEREK historische Reihen von Marktprämien in den EU-Mitgliedstaaten herangezogen. Für Großbritannien sowie die zwölf EU-Mitgliedsstaaten Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutsch-

land, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden stellt es dafür auf den Datensatz „DMS Global Returns Data“ ab, der historische Zeitreihen der Marktrisikoprämien für diese Mitgliedsstaaten zwischen 1900 und 2019 enthält. Für die weiteren Mitgliedsstaaten der Union wurden – soweit verfügbar – Zeitreihen für die Aktienrendite zwischen 2001 und 2015, für Indizes basierend auf langfristigen Staatsanleihen sowie ergänzende Datensätze verwendet,

zur Methodik im Einzelnen vgl. BoR (20) 116, S. 34 ff.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.5 Risikoloser Zins

Die Schätzung des risikofreien Zinssatzes entsprechend der WACC-Mitteilung erfolgte durch das GEREK für jeden Mitgliedsstaat auf der Basis eines fünfjährigen arithmetischen Durchschnitts der von Eurostat veröffentlichten Daten – basierend auf statistischen Daten der Europäischen Zentralbank (EZB) – über die Renditen langfristiger Staatsanleihen vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2020.

Bei einem risikofreien Zinssatz auf der Basis der Renditen von nationalen Staatsanleihen ist es wahrscheinlicher, dass sich ein echter risikofreier Zinssatz für ein bestimmtes Land ergibt. Die Verwendung einer nationalen Staatsanleihe, zusammen mit der Zugrundelegung einheitlicher allgemeiner methodischer Annahmen für die EU, gewährleistet, dass Unterschiede in den risikofreien Zinssätzen die Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen EU-Ländern tatsächlich widerspiegeln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.2.1.4.

In den von Eurostat zur Verfügung gestellten Daten sind nur Anleihen mit einem ausstehenden Betrag von mindestens 5 Mrd. EUR enthalten. Diese werden von der EZB zur Verfügung gestellt. Die Zinssätze/Renditen werden als monatliche arithmetische Durchschnittswerte berechnet, die auf täglichen Daten basieren, die von den nationalen Zentralbanken bereitgestellt werden.

Da die Renditen zehnjähriger Anleihen in der Regel weniger volatil als bei Anleihen mit einer kürzeren Laufzeit und eher mit der längeren Lebensdauer von Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze kompatibel sind, werden – wie bisher – nur Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren verwendet,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 35 und BoR (20) 116, S. 10 f.

Nach der Methodik der WACC-Mitteilung erfolgt eine Mittelung dieser Daten zum risikofreien Zins ebenso wie bei allen weiteren Parametern, die auf der Basis von Zeitreihen ermittelt werden, - mit Ausnahme der Marktrisikoprämie – aus Konsistenzgründen über einen einheitlichen Zeitraum von 5 Jahren,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 27.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ergibt sich für Deutschland ein Wert von 0,17 %.

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.07.2020 darauf verweist, Ziffer 66 der WACC-Mitteilung sehe vor, dass das GEREK einen europäischen risikofreien Zins berechnet, erweist sich dies ausweislich der englischen sowie der französischen Fassung der WACC-Mitteilung als Übersetzungsfehler.

In der englischen Fassung lautet Ziffer 66 wie folgt:

„66. Regarding the parameters reflecting general economic conditions, BEREC will estimate the RFR for each Member State and a single Union-wide ERP.“

wobei ERP für “equity risk premium“ steht und somit die Marktrisikoprämie bezeichnet.

In der französischen Fassung wird ebenfalls auf einen länderspezifischen risikofreien Zins sowie eine unionsweite Marktrisikoprämie verwiesen:

„66. En ce qui concerne les paramètres reflétant les conditions économiques générales, l'ORECE estimera le RFR pour chaque État membre et une prime de risque de marché pour l'ensemble de l'Union. ”

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin, dass die WACC-Mitteilung insoweit keine eindeutige Festlegung enthalte, wird die Verwendung „inländischer Staatsanleihen“ und des „inländischen risikolosen Zinssatzes“ eindeutig vorgegeben,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und 56.

Nach Nr. 57 der WACC-Mitteilung sind aus Konsistenzgründen die Fremdkapitalkosten „als Summe des risikolosen Zinssatzes und der Fremdkapitalrisikoprämie zu schätzen“. Unterstellte man einen „neutralen“ europäischen Investor, der sich „europaweit“ verschuldet und berechnete die Fremdkapitalrisikoprämie – entgegen Nr. 56 der WACC-Mitteilung – im Hinblick auf den inländischen risikolosen Zinssatz und würde dann die Fremdkapitalkosten nach Nr. 57 der WACC-Mitteilung hingegen als Summe aus der so ermittelten Fremdkapitalrisikoprämie und dem inländischen risikolosen Zinssatz berechnen, träte das von der Kommission in Nr. 57 der WACC-Mitteilung angesprochene „Konsistenzproblem“ auf. Insofern verbietet sich auch aus diesem Grund die Berechnung eines EU-weiten risikolosen Zinssatzes.

Zudem zeigen sich insbesondere seit der Finanzkrise 2008 in steigenden „Spreads“ z.B. italienischer und spanischer Staatsanleihen nationale Unterschiede gegenüber deutschen Bundesanleihen bei dem risikolosen Zinssatz,

vgl. SWD, S. 57.

Die Bonität des Mitgliedstaates (Heimatland des Unternehmens) färbt in gewisser Weise auf die Bonität bzw. Verschuldungsbedingungen des Unternehmens ab (sog. Sovereign Ceiling-Prinzip). Da die Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahren über ein erstklassiges Rating (AAA) verfügt und die Ratingagenturen den Ausblick in die Zukunft weiterhin als stabil bewerten, kann sich die Antragstellerin auch in Zukunft kostengünstig am Kapitalmarkt refinanzieren.

Auch die Finanznachrichtenagentur Bloomberg legt für die Berechnung des Unterschiedes zwischen risikolosem Zins und Unternehmensanleihen (yield spread) für den risikolosen Zins deutsche Bundesanleihen zugrunde, d.h. aus Sicht der internationalen Kapitalgeber sind als Referenzwerte für den risikolosen Zins deutsche Bundesanleihen sachgerecht.

Soweit demgegenüber für die Eigenkapitalrisikoprämie in der Mitteilung von einer EU-weit einheitlichen Prämie in einem EU-weit einheitlichen Kapitalmarkt ausgegangen wird, stellt dies eine Balance zwischen nationaler und EU-Ebene dar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch von einigen europäischen Regulierern in vergangenen Entscheidungen deutsche Staatsanleihen für den risikolosen Zins verwendet wurden,

vgl. Bundesbank Monatsbericht „Der Markt für Unternehmensanleihen im Niedrigzinsumfeld“ vom Juli 2017, S. 30.

Bundesanleiherenditen stellen daher eine zentrale Referenzgröße für einen sicheren Zins im Rahmen der Bewertung von Unternehmensanleihen dar.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.6 Eigenkapitalkostensatz nach Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz nach Steuern ist die Summe aus risikolosem Zins und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und Beta. Insofern handelt es sich also um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von 4,82 %.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.7 Steuererhöhungsfaktoren für Eigen- und Fremdkapital

Der Steuererhöhungsfaktor wird zur Umrechnung der Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten nach Steuern in Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten vor Steuern herangezogen. Da der Steuererhöhungsfaktor allein von den jeweils gültigen Steuersätzen abhängt, handelt es sich ebenfalls um einen reinen Rechenwert.

Die Steuererhöhungsfaktoren für das Fremdkapital (1,04) und für das Eigenkapital (1,46) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben,

vgl. (für den Eigenkapitalsteuererhöhungsfaktor) den Geschäftsbericht der Antragstellerin für das Jahr 2019, S. 221.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.8 Eigenkapitalkostensatz vor Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz vor Steuern ist das Produkt aus Eigenkapitalkostensatz nach Steuern und Steuererhöhungsfaktor. Auch insofern handelt es sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von 7,03 %.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.9 Eigen- und Fremdkapitalquote

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung für die Ermittlung des Fremdkapitalanteils auf den Buchwert der Nettoschulden eines gegebenen Unternehmens ab, der den Gesamtwert aller Finanzierungsleasings einschließt, der Schätzung zugrunde gelegt,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 54 sowie SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.4.

Nettoverschuldung meint kurzfristige Verbindlichkeiten plus langfristige Verbindlichkeiten minus Barmittel. Nach Annahme der Kommission würden kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte (Barmittel) ausgeglichen, so dass nur die langfristigen Verbindlichkeiten plus Leasingverbindlichkeiten als Nettoverschuldung anzusetzen seien,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.4.

Demzufolge ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 43,73 % und eine Eigenkapitalquote von 56,27 %.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.10 Gewichteter Eigenkapitalkostensatz

Der gewichtete Eigenkapitalkostensatz ergibt sich aus dem Produkt von Eigenkapitalkostensatz vor Steuern und Eigenkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit errechnet sich unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie ein gewichteter Eigenkapitalkostensatz in Höhe von 3,96 %.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.11 Unternehmensspezifische Risikoprämie (Fremdkapital)

Für die Festlegung der Risikoprämie wurde auf die Ermittlung des GEREK zurückgegriffen. Das GEREK hat im Einklang mit den Anforderungen der WACC-Mitteilung die Risikoprämie für das Fremdkapital aus der Differenz zwischen der Rendite der Unternehmensanleihen aus der Vergleichsgruppe und nationalen Staatsanleihen zum Stichtag des 01.04.2020 ermittelt.

Dabei wurden die Unternehmensanleihen, die von 14 Unternehmen der Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren (Fälligkeitsjahr zwischen April 2026 und März 2034) in

der Landeswährung ausgegeben wurden und am Sekundärmarkt gehandelt werden, in Bezug gesetzt zum Wert von Staatsanleihen des jeweiligen Sitzstaates mit entsprechender Laufzeit. Sofern keine Unternehmensanleihen in der Währung des Sitzstaates verfügbar waren, wurden die Anleihen mit Bundesanleihen in Bezug gesetzt,

vgl. BoR (20) 116, Ziff. 4.4.

Daraus ergeben sich die, in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Werte:

Unternehmen	Risikozuschlag	Risikofreier Zinssatz	Fremdkapitalkostenansatz (nach Steuern)
BT Group plc	167	1.25%	2.92%
Deutsche Telekom AG	131	0.17%	1.48%
Elisa Oyj	100	0.44%	1.44%
Koninklijke KPN N.V.	117	0.37%	1.54%
NOS	42	2.16%	2.58%
Orange	87	0.57%	1.44%
Proximus	89	0.57%	1.46%
Tele 2	178	0.49%	2.27%
Telecom Italia	161	1.96%	3.57%
Telefónica	45	1.30%	1.75%
Telekom Austria AG	81	0.46%	1.27%
Telenet	302	0.57%	3.59%
Telia Company AB	150	0.49%	1.99%
Vodafone Group plc	170	1.25%	2.95%

Die Beschlusskammer legt ihren Berechnungen den größengewichteten Mittelwert aus der Vergleichsgruppe in Höhe von 1,24 % zugrunde.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.12 Fremdkapitalkosten vor Steuern

Die Fremdkapitalkosten vor Steuern in Höhe von 1,47 % ergeben sich aus der Summe von risikolosem Zins und unternehmensspezifischer Risikoprämie multipliziert mit dem Steuererhöhungsfaktor für das Fremdkapital. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.13 Gewichteter Fremdkapitalkostensatz vor Steuern

Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz von 0,64 % ergibt sich aus dem Produkt von Fremdkapitalkostensatz vor Steuern und Fremdkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.14 Inflationsrate

Für die Schätzung der Inflationsrate wurde in Anlehnung an Nr. 63 der WACC-Mitteilung eine europaweite Inflationsrate für die Mitgliedstaaten der Eurozone festgesetzt. Hierfür wurde auf die Inflationsprognose der Europäischen Zentralbank (EZB) für fünf Jahre in Höhe von 1,7 % (Stand: 30.06.2020) abgestellt.

Hierdurch wird Konsistenz zu dem Zeitraum hergestellt, der für die Schätzung des risikolosen Zinses verwendet wurde,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 63.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.15 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die sich nach den oben beschriebenen Berechnungen ergebenden Werte, basierend auf dem arithmetischen Mittel der Marktrisikoprämie (5,31 %), sind zusammenfassend in der folgenden Tabelle dargestellt:

		WACC nach Mitteilung der EU Kommission
	Beta	0,88
X	Marktrisikoprämie	5,31%
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,65%
+	Risikofreier Zins	0,17%
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,82%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	7,03%
X	Eigenkapitalquote	56,27%
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,96%
	Risikofreier Zins	0,17%
+	Risikozuschlag	1,24%
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,41%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	1,47%
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	43,73%
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	0,64%
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	4,60%
-	Inflationsrate	1,70%
=	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - real	2,90%

4.3.4.1.2.2.4.1.2.16 Gegenüberstellung der unterschiedlichen Parameterfestsetzungen

Zusammenfassend stellen sich die Unterschiede zwischen dem bisherigen Vorgehen bei der Parameterfestsetzung und einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung wie folgt dar:

- Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe unterscheidet sich geringfügig insofern, als die Vergleichsgruppe des GEREK mehr Unternehmen berücksichtigt als die bisherige Vergleichsgruppenbildung, Telenor hingegen nicht mehr berücksichtigt wird. Eine Aussage, ob dies strukturell zu einer Erhöhung oder Senkung des Zinses führt, ist nicht möglich. Sofern sich die geringfügige Erweiterung der Vergleichsgruppe – wenn überhaupt – marginal auf die Parametrisierung auswirkt, dürfte dies auf einer Erhöhung der statistischen Relevanz beruhen.
- Die Schätzung des Betas erfolgt im Rahmen der WACC-Mitteilung nicht anhand der Regression zweier Indizes, sondern zwischen dem STOXX Europe TMI sowie den konkreten Unternehmen der Vergleichsgruppe. Die daraus resultierenden Differenzen dürften jedoch marginal sein, da das bisherige Vorgehen insofern der Vereinfachung diene, als festgestellt worden war, dass der STOXX Europe TMI Telecommunications den Werten der Vergleichsgruppe entspricht.

- Die Bestimmung der Marktrisikoprämie erfolgt im Rahmen der WACC-Mitteilung unionsweit einheitlich. Hierzu wird nicht – wie im bisherigen Vorgehen – auf amerikanische, deutsche und britische Zeitreihen abgestellt, sondern auf Zeitreihen für die gesamte Union. Die Erweiterung der in Bezug genommenen Staaten geht jedoch einher mit einer geringeren Verfügbarkeit von langfristigen Zeitreihen insbesondere für Staaten aus dem osteuropäischen Raum, was durch eine gesonderte Methodik aufgefangen werden soll. Zwar sieht die Beschlusskammer durchaus die dem GEREK gestellte Problematik, dass sich die Entwicklung der Kapitalmärkte in den osteuropäischen Mitgliedsstaaten in gewissem Umfang vom Rest der EU unterscheidet. Sie erkennt aber auch an, dass das GEREK diesbezüglich Sicherheitsmechanismen bei der Kombination von Zeitreihen angewandt hat. Soweit die Antragstellerin bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie die Qualität der gewählten Zeitreihen unter Hinweis auf das Gutachten von Professor Stehle kritisiert, vermag die Beschlusskammer dies nicht im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar ist zutreffend, dass der Gutachter 2010 einige Zeitreihen aus dem Datensatz von Dimson/Marsh/Staunton in qualitativer Hinsicht hinterfragt hat. Er hat dies allerdings lediglich als eine Möglichkeit formuliert, ohne exakt benennen zu können, welche Zeitreihen in welcher Hinsicht den Qualitätsanforderungen nicht gerecht werden. Gleiches hat auch die Antragstellerin nicht vorgetragen.
- Des Weiteren erfolgt die Festlegung der Marktrisikoprämie nach der WACC-Mitteilung nicht mehr als Durchschnitt aus arithmetischem und geometrischem Mittel. Vielmehr empfiehlt die Kommission die Anwendung des arithmetischen Mittels (WACC Mitteilung Nr. 29) und stellt gesonderte Begründungsanforderungen, sofern hiervon abweichend ein geometrisches Mittel oder ein Wert zwischen geometrischem und arithmetischem Mittel verwendet werden soll. Sofern das arithmetische Mittel gewählt wird, führt dies zu einer etwas höheren Festsetzung der Marktrisikoprämie, während das geometrische Mittel zu einer niedrigeren Marktrisikoprämie führt.
- Beim risikofreien Zins erfolgt im Rahmen der WACC-Mitteilung eine Kürzung des Mittelungszeitraums von zehn Jahre auf fünf Jahre. Dies führt zwar nicht strukturell – wohl aber aktuell im Hinblick auf die Phase niedriger Zinsen in der jüngeren Vergangenheit zu einem zinssenkenden Effekt, da Zeiträume mit höheren Zinssätzen nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Gewichtung des Fremdkapitalanteils berücksichtigt nach der WACC-Mitteilung – anders als bisher üblich – weder unverzinsliches noch kurzfristig verzinsliches Fremdkapital. Dies führt strukturell zu einer Senkung der Fremdkapitalquote – mithin zu einer deutlichen Erhöhung der Eigenkapitalquote – und damit im Ergebnis zu einer Erhöhung des Zinssatzes. Weiterhin erfolgt die Gewichtung des Fremdkapitalanteils im Rahmen der WACC-Mitteilung nicht stichtagsbezogen, sondern berücksichtigt die Kapitalverhältnisse über einen Durchschnittszeitraum von 5 Jahren.
- Die Inflation wird schließlich nicht mehr anhand des Mittels der nationalen Inflation über einen Zeitraum von 10 Jahren – also retrospektiv – bestimmt, sondern auf der Basis der 5-Jahres-Prognose der Europäischen Zentralbank (EZB). Während eine Betrachtung der Vergangenheit die Inflation an ihre reale Entwicklung annähert, spricht für eine prognostische Anwendung, dass in Anleiherenditen eine Inflationsprognose berücksichtigt ist, die zur Schätzung des risikofreien Zinssatzes herangezogen wird. Denn bei der Bewertung von Anleihen berücksichtigen die Anleger die erwartete Inflation über die Laufzeit der Anleihe und nicht die Inflation in der Vergangenheit. Insofern wäre ein Prognosezeitraum für die Inflation am besten geeignet, der in etwa der Laufzeit der Anleihe entspricht, die für die Schätzung des risikolosen Zines verwendet wird. Da es aber kaum Inflationsprognosen für einen so langen Zeitraum gibt, bietet sich die langfristige Inflationsprognose der EZB über 5 Jahre an,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 63 und SWD, S. 86.

4.2.3.1.2.2.4.1.2.17 Übergangszeitraum

Auch wenn die WACC-Mitteilung zwar die Anwendung zusätzlicher Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen der Bestimmung der Kapitalkosten wie die exponentielle Glättung grundsätzlich nicht vorsieht, sieht sie aber gleichwohl für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit von der Methodik der WACC-Mitteilung abzuweichen vor, sofern eine (unmittelbare) Anwendung der WACC-Mitteilung zu disruptiven Ergebnissen in der Bestimmung des WACC-Wertes führen würde,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 71.

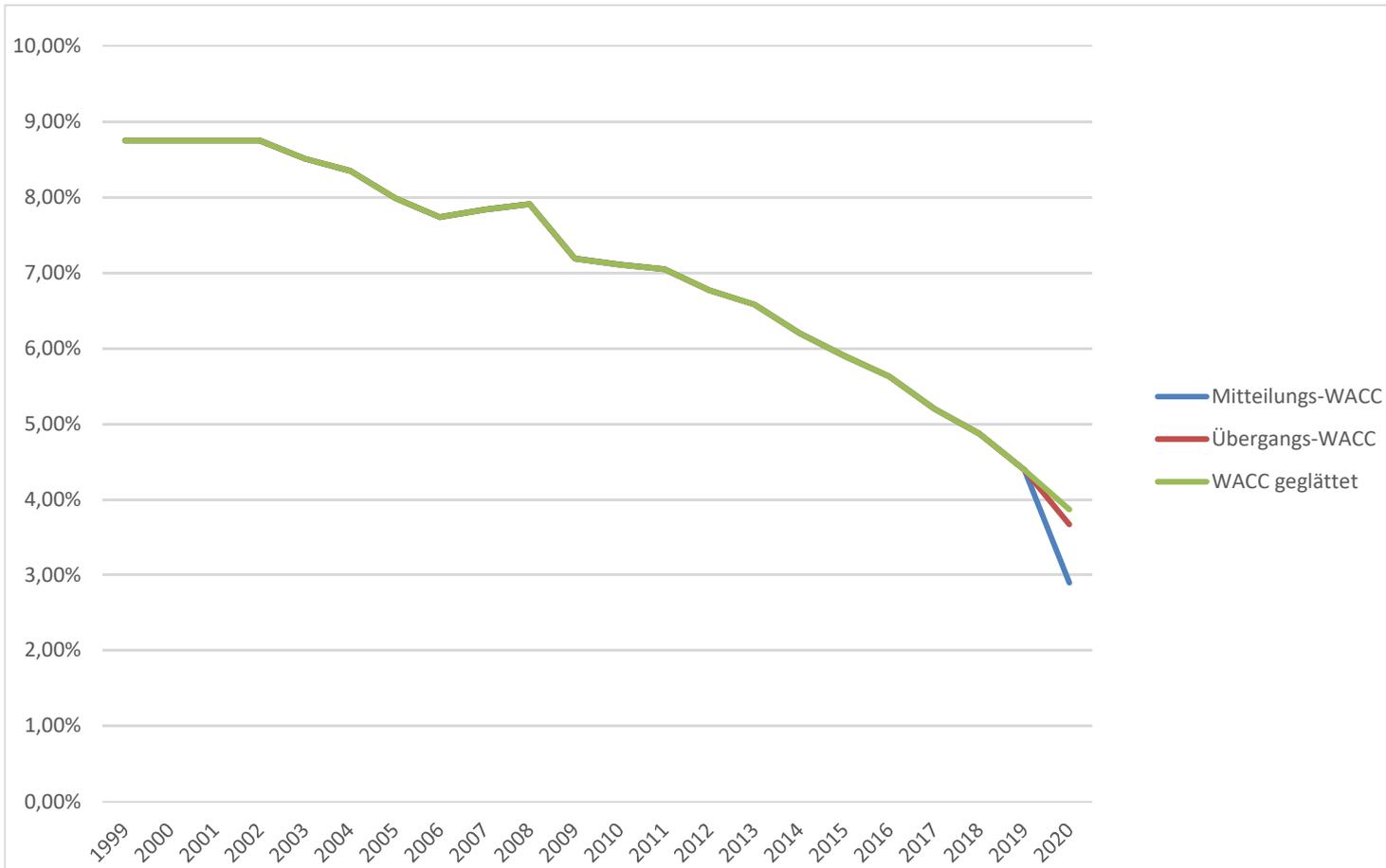
Für den Genehmigungszeitraum erachtet die Beschlusskammer die Festlegung eines Zinssatzes in Höhe von 3,64 % für geeignet, erforderlich und angemessen. Sie genügt dem Stabilitätsanforderung in § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG in besonderem Maße.

Im Einzelnen:

Die Anwendung der WACC-Mitteilung würde zu einem ungeglätteten Zins in Höhe von 2,9 % führen. Dies entspräche einer Absenkung um rund 1,5 Prozentpunkte gegenüber dem aktuell geltenden Zins in Höhe von 4,39 %. Der sofortige Übergang von der bisherigen Vorgehensweise auf die WACC-Mitteilung würde daher zu einer Absenkung des WACC um gut ein Drittel führen. Eine so deutliche Absenkung des Zinssatzes ist in der Vergangenheit nicht vorgekommen; sie wäre auch nicht mit dem gesetzlichen Stabilitätsanforderung vereinbar.

Einen Zinssprung um mehr als 1 Prozentpunkt hat die Bundesnetzagentur in der Vergangenheit stets vermieden – wenngleich teilweise nur unter Anwendung der exponentiellen Glättung.

Während die Zinsentwicklung zwischen 1999 und 2008 ohne exponentielle Glättung weitgehend stabil auf einem Niveau zwischen 7,15 % und 8,75 % lag und sich Zinsbewegungen nur in der Größe von rund 0,8 Prozentpunkte ergaben, kam es im Jahr 2009 aufgrund der Finanzkrise zu einer rechnerischen Senkung von 2,56 Prozentpunkten, die jedoch durch die Einführung der exponentiellen Glättung auf eine Senkung um 0,72 Prozentpunkte abgefedert werden konnte. In den folgenden neun Jahren wäre es auch ohne Anwendung der Glättung nicht zu einer einzelnen Zinssenkung um 1,5 Prozentpunkte gekommen. Vielmehr variierten die ungeglätteten Zinssätze zwischen 2010 und 2019 weit überwiegend zwischen 0,01 und 0,85 Prozentpunkten. Lediglich zwischen 2009 und 2010 wäre ein ähnlich signifikanter Zinssprung um 1,41 Prozentpunkte nach oben zu verzeichnen gewesen, der jedoch durch die Anwendung der exponentiellen Glättung ebenfalls nicht wirksam geworden ist.



Für die zuvor dargestellte disruptive Zinsentwicklung ist auch die Anwendung der WACC-Mitteilung kausal.

Dem Argument der Beigeladenen zu 1., 5., 7. und 8., dass hinsichtlich des Stabilitätserfordernisses nicht allein auf den Zinssatz, sondern insgesamt auf die Entgelte bzw. das Entgeltniveau abzustellen ist, ist entgegenzuhalten, dass die Nationalen Regulierungsbehörden nach Nr. 71 der WACC-Mitteilung bereits von der Möglichkeit eines Übergangszeitraumes Gebrauch machen können, wenn die nach dieser Methodik durchgeführte Überprüfung allein zu einer erheblichen Änderung des WACC-Werts führen würde und dadurch die regulatorische Stabilität und Vorhersehbarkeit beeinträchtigt würde (dazu s.o.).

Losgelöst von der Preisentwicklung bzw. den KeL im konkreten Einzelfall, geht von der Zinssatzbestimmung zudem eine Signalwirkung für die Rendite für die gesamte Branche aus. Zwar vermag der kalkulatorische Zinssatz im Rahmen der Genehmigung von Bereitstellungs- und Kündigungsentgelten eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielen. Ihm kommt allerdings z.B. im Gegensatz zu Prozesszeiten eine weitreichende, antragsübergreifende Bedeutung in einer Vielzahl von Verfahren zu. Aufgrund dieser essentiellen Relevanz, ist dem Stabilitätserfordernis im Hinblick auf den Zinssatz in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Zwar könnte die Durchführung einer exponentiellen Glättung die disruptive Zinsentwicklung abfedern, allerdings steht die WACC-Mitteilung, welche zur Entwicklung des Binnenmarktes eine einheitliche Methodenanwendung in den Mitgliedstaaten fordert, einer weiteren Anwendung der exponentiellen Glättung entgegen.

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 4.

Daher tritt zu dem Effekt der allgemeinen rückläufigen Zinsentwicklung nunmehr auch der Wegfall der Auswirkungen höherer Zinsen aus der Vergangenheit hinzu, sodass die Voraussetzungen für einen Übergangszeitraum vorliegen.

Die übergangsweise Anwendung eines Zinssatzes von 3,64% kann diese disruptive Zinsentwicklung entsprechend reduzieren.

Da der Übergangszeitraum als Bindeglied zwischen der bisherigen Methodik und der Zinsermittlung nach der WACC-Mitteilung fungieren soll, wurde die Höhe des Übergangszinses von 3,64 % als arithmetisches Mittel aus dem letzten nach der bisherigen Methodik festgelegten Zins für 2019 (4,39 %) und dem erstmalig nach Maßgabe der WACC-Mitteilung geschätzten Zins für 2020 in Höhe von 2,9 % gebildet. Dabei wurden die für die Mittelbildung bestimmten Zinssätze jeweils nach wissenschaftlichen Standards berechnet. Der Rückgriff auf den einfachen Durchschnitt gewährleistet eine gleitende und verhältnismäßige Überleitung von der Zinsbestimmung nach der Stehle-Methodik einschließlich exponentieller Glättung (da eben diese Methodik der Zinssatzfestlegung 2019 zugrunde gelegt wurde (vgl. Beschluss zu den KVz-AP-Entgelten BK 3c-19/018 vom 24.09.2019, S. 19 ff. des amtl. Umdrucks) nach der WACC-Mitteilung. Dabei ist hervorzuheben, dass der aktuell nach Maßgabe der WACC-Mitteilung ermittelte Wert von 2,9% für die Mittelwertbildung herangezogen wurde, weil der zum Zeitpunkt der Anschlussgenehmigung nach Maßgabe der WACC-Mitteilung zu ermittelnde Wert, der eigentlich als Zielwert des Übergangszeitraums einzusetzen wäre, gegenwärtig freilich nicht zur Verfügung steht. Eine Aussage über die Höhe des voraussichtlichen Zinsniveaus ab Mitte 2021 wird mit diesem Vorgehen nicht vorweggenommen.

Eine Anhebung des geschätzten Zinses um 0,74 Prozentpunkte ist schließlich auch angemessen. Sie führt zu einer mutmaßlich gleichförmigen Entwicklung der Kapitalkosten auf das Niveau ungeglätteter Zinsen. Zugleich fügt sie sich in die bisherige Zinsentwicklung ein, die bislang Zinsschläge oberhalb von 1,0 Prozentpunkten vermieden hat.

4.2.3.1.2.2.4.1.3. Zinssatzbestimmung der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG]** % konnte demgegenüber nicht als abwägungsrelevant anerkannt werden. Denn das Bestehen eines zu einer Abwägungsentscheidung führenden Beurteilungsspielraums setzt zwingend voraus, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung mehrere valide Vorgehensweisen in Betracht kommen, so dass die zwischen diesen Vorgehensweisen letztlich getroffene Auswahl nicht allein anhand der Kategorien von falsch und richtig erfasst werden kann. Eine solche Validität kann der Zinsermittlung der Antragstellerin nicht attestiert werden.

Zwar berechnet die Antragstellerin den von ihr ausgewiesenen Zinssatz nach eigener Aussage auf Basis der Methodik des Gutachtens von Prof. Richard Stehle (paginierte Seiten 568 ff.). Allerdings führen ihre Berechnungen dennoch zu einem Betrag, der erheblich von dem Ergebnis der Beschlusskammer abweicht.

Die von der Antragstellerin angesetzten Werte sind in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle: Berechnung des Kapitalzinssatzes nach CAPM durch die Antragstellerin

	Beta	[BuGG]
X	Marktrisikoprämie	[BuGG]
+	Risikofreier Zins	[BuGG]
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	[BuGG]
X	Steuererhöhungsfaktor	[BuGG]
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	[BuGG]
X	Eigenkapitalquote	[BuGG]
	Risikofreier Zins	[BuGG]
+	Risikozuschlag	[BuGG]
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	[BuGG]
X	Steuererhöhungsfaktor	[BuGG]
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	[BuGG]
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	[BuGG]
=	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	[BuGG]

Eine wesentliche Ursache für das abweichende Ergebnis der Antragstellerin ist, dass sie im Hinblick auf die Marktrisikoprämie, das Beta und den Risikozuschlag in der Fremdkapitalverzinsung nicht auf die Ansätze entsprechend der WACC-Mitteilung und dem GEREK zurückgreift:

Die Antragstellerin stellt weiterhin auf das Gutachten von Warth&Klein Grant Thornton ab und legt demzufolge für die Marktrisikoprämie einen Wert von **[BuGG]** % zugrunde,

siehe die von der Antragstellerin eingereichten „Begleitenden Unterlagen zum elektronischen Kostennachweis 2019/20“ vom 31.03.2020, Teil 6.6, S. 39 f.

In dem Gutachten wird dargelegt, dass das aktuelle Niedrigzinsumfeld neue Herausforderungen für die Ermittlung zukunftsorientierter Marktrisikoprämien hervorgebracht habe und eine Betrachtung allein historischer Marktrisikoprämien nicht mehr ausreiche und ergänzende Ansätze, wie der TMR-Ansatz, Ex-Ante-Studien und das Zero-Beta CAPM heranzuziehen seien.

Diese Einwände behalten insofern Relevanz, als auch das GEREK bei der Bestimmung der Marktrisikoprämie entsprechend dem anerkannten und auch von der EU-Kommission empfohlenen Vorgehen ausschließlich auf historische Zeitreihen zurückgegriffen hat. Nach Überzeugung der Beschlusskammer tragen die Einwände der Antragstellerin jedoch nicht. Die Ausführungen in dem Gutachten der Antragstellerin zur Marktrisikoprämie wurden bereits ausführlich in einem eigens von der Bundesnetzagentur eingeholten „Gutachten zur Schätzung der Risikoprämie von Aktien (Equity risk premium) im Rahmen der Entgeltregulierung im Telekommunikationsbereich“ der Professoren Stehle und Betzer gewürdigt,

vgl. Stehle/Betzer-Gutachten 2019.

Das Gutachten wendet sich eindeutig gegen die vom Gutachten Warth&Klein Grant Thornton vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Methodik zur Herleitung der Marktrisikoprämie. Für die Einzelheiten wird auf das Gutachten von Stehle/Betzer verwiesen.

In die gleiche Richtung hat zwischenzeitlich auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Gewichtung vergangener Marktentwicklungen einer Bestimmung der Marktrisikoprämie auf der Basis von Vergangenheitszeitreihen nicht entgegensteht und insbesondere eine Bestimmung auf der Basis der genannten ergänzenden Ansätze nicht geboten sei,

vgl. BGH, Beschluss vom 09. Juli 2019 – EnVR 41/18 –, juris, Rz. 51 und 113 ff.

Weiterhin verwendet die Antragstellerin einen Beta-Wert von **[BuGG]** (gegenüber 0,88 gemäß der WACC-Mitteilung, vgl. Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.4.1.2.3), der zwar in Anlehnung an die WACC-

Mitteilung ermittelt worden ist, aber weder die konkrete Zusammensetzung der Vergleichsgruppe entsprechend den Erwägungen des GEREK noch den Mittelungszeitraum von 5 Jahren berücksichtigt. Ferner wendet die Antragstellerin anstelle eines größengewichteten Mittels ein arithmetisches Mittel an. Als Marktrisikoprämie setzt sie mit **[BuGG]** % ebenfalls einen höheren Wert an als das GEREK mit 5,31 % ermittelt hat.

Weiterhin verwendet sie einen risikofreien Zins in Höhe von **[BuGG]** % gegenüber dem vom GEREK ermittelten Wert von 0,17 %. Die Antragstellerin verweist zunächst in ihrem Antrag auf eine „disruptive Wirkung“, die eine Kürzung des Mittelungszeitraumes habe. Ebenso wendet sie sich mit Schreiben vom 02.07.2020 gegen die Berücksichtigung eines nationalen risikofreien Zinses.

- Die WACC-Mitteilung lasse diesbezüglich Spielraum, den man aufgrund nationaler Besonderheiten auch ausnutzen solle und stattdessen einen europäischen Durchschnittswert zugrunde legen solle. Sie berechnet einen solchen Durchschnittswert in Höhe von **[BuGG]** % - gebildet aus dem arithmetischen Mittel der risikofreien Zinsen der 13 Staaten aus dem DMS-Datensatz über einen einfachen 5-Jahres-Durchschnitt unter Einbeziehung negativer Zinsen – beziehungsweise in Höhe von **[BuGG]** % unter Ausblendung der negativen Zinsen.
- Ein solches Vorgehen entspreche der Logik der Mitteilung, die selbst von einem integrierten europäischen Kapitalmarkt ausgehe. In einem solchen Kapitalmarkt vergleiche ein Anleger die Investition in ein TK-Unternehmen nicht mit einer Investition mit Staatsanleihen des Sitzstaates, sondern mit einem Konkurrenzunternehmen – unabhängig von dessen Sitz. Entsprechend werde auch die Marktrisikoprämie unionsweit bestimmt.
- Die Zugrundelegung eines gemittelten, unionsweiten risikofreien Zinses verringere zudem die Streubreite der jeweils festgelegten WACC. In gleicher Weise würde eine Zinssteigerung für Deutschland der Prognose der Kommission im Rahmen ihres Staff Working Documents entsprechen, nach der sie einen Nominalzins zwischen 6 und 7 % berechne.
- Schließlich würden auch die Bundesanleihen im Vergleich zu anderen Staatsanleihen unterbewertet, da sie die unterschiedlichen Ratings der Bundesländer bei S&P überblenden würden und dadurch den nationalen risikofreien Zins für Deutschland nach unten verzerrten. Ebenfalls hätten die Bundesanleihen aufgrund der geringen Neuemissionen und dem Umstand, dass von den Anleihen der großen Mitgliedsstaaten allein die Bundesanleihen ein AAA-Rating haben, ein Alleinstellungsmerkmal, das zu einer Verzerrung des risikofreien Zinses führe.

Eine Bewertung dieses Vortrags gelangt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Bildung eines unionsweiten risikofreien Zinses nicht geboten erscheint. Entgegen der Annahme der Antragstellerin lässt die WACC-Mitteilung in dieser Hinsicht keinen Spielraum. Sie hat sich vielmehr in ihrem Staff Working Document (SWD) ausgiebig mit den Gründen, die für einen unionsweiten risikofreien Zins sprechen – wie z.B. die bestehende Verknüpfung zwischen Marktrisikoprämie und risikofreiem Zins – auseinandergesetzt. Gleichwohl hat sie sich gegen einen einheitlichen risikofreien Zins entschieden, da nationale Werte besser in der Lage wären, die Finanzierungsbedingungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten abzubilden,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und 56.

In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer auch erwogen, dass ein unionsweit gebildeter Zins zwar dazu führen würde, den Zins in Ländern mit sehr geringen risikofreien Zinsen anzuheben – dies jedoch im Umkehrschluss bedeuten würde, dass Zinsen in den Ländern sinken würden, in denen Investitionen sehr risikobehaftet wären. Eine solche Verzerrung des Investitionsumfelds steht nicht im Interesse der Förderung des Binnenmarktes.

Darüber hinaus ist das Vorgehen der Bundesnetzagentur, den deutschen risikolosen Zins mit marktgewichteten Parametern, die auf einer europäischen Vergleichsgruppe basieren, zu

kombinieren, seit 2010 gängige Praxis und basiert auf den gutachterlichen Empfehlungen von Prof. Stehle, die im Rahmen des "Breitbandgutachtens 2010" veröffentlicht worden sind,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 52 ff.

Eine von der Antragstellerin in der Konsultationsstellungnahme angeführte Alternative zur Zinssatzermittlung, die allein auf nationale Werte für die Eingangsparameter zurückgreift und zu einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,04 % (vor Bestimmung des Übergangszinses) führen soll, scheidet daher aus.

Nach der WACC-Mitteilung ist üblicherweise auf die Parameterwerte einer Vergleichsgruppe in der elektronischen Kommunikation tätiger Unternehmen als Bezugswert für die Ableitung unternehmensspezifischer Parameter (Beta-Faktor, Fremdkapitalanteil, Fremdkapitalrisikoprämie) zurückzugreifen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 40.

Ein solches Vorgehen führt zu einer höheren Präzision der Schätzung, indem Schätzfehler minimiert werden. Die Verwendung nationaler Werte hingegen kann durch vereinzelte unternehmensinterne Ereignisse beeinflusst sein und dadurch zu Schätzfehlern führen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 92.

Da die GEREK Vergleichsgruppe ganz große und ganz kleine Unternehmen enthält, ist es dabei ökonomisch sinnvoll, diese nicht gleichgewichtet in die Analyse eingehen zu lassen, sondern einen großengewichteten Durchschnitt zu bilden.

Die Antragstellerin selbst hat in der Vergangenheit den WACC auf Basis des o.g. Breitbandgutachtens beantragt und mithin den deutschen risikolosen Zins mit marktwertgewichteten Parametern der von der Bundesnetzagentur herangezogenen Vergleichsgruppe kombiniert. Bislang hat sie daher selbst keine Inkonsistenz zwischen deutschem risikolosen Zins und marktwertgewichteten Parametern gesehen. Weiterhin ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin eine Zinsstreuung nicht zu befürchten. Die Streubreite der Zinsen dürfte sich nur dann erhöhen, wenn die höheren Zinsen in anderen Mitgliedsstaaten nicht absinken. Dies erscheint wenig wahrscheinlich, denn ausweislich des SWD hat sich die Methodik der Mitgliedsstaaten bei der Festlegung des WACC bereits seit Beginn der Fokussierung durch die Kommission im Jahr 2016 angeglichen, so dass auch zukünftig damit zu rechnen ist, dass die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt – und auch die Entwicklung risikofreier Zinsen – in den WACC der Mitgliedsstaaten gleichförmig verläuft.

Soweit die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 02.07.2020 auf Szenarioberechnungen der Kommission im SWD verweist, gilt festzuhalten, dass diese nicht den Schluss erlauben, es müsse ein nominaler WACC in Höhe von 6-7% festgelegt werden, denn die Berechnungen erfolgten auf der Basis des zum 30.06.2017 festgelegten WACC und spiegeln somit nicht die aktuelle Marktentwicklung wider. Zudem erfolgten sie in Unkenntnis der Berechnungen des GEREK. Gleichwohl bestätigt sich die Tendenz der Szenarioberechnung (Steigerung des WACC um 6 % bis 25 %) insofern, als eine Anwendung der WACC-Mitteilung zu einem höheren Zins führt als unter der bisherigen Parameterfestsetzung (ohne anschließende exponentielle Glättung). Zudem zeigt die Szenarioberechnung mit der Methode der WACC-Mitteilung keine gravierenden Unterschiede am unteren Rand im Vergleich zu 6 % zu dem damals aktuellen Wert von 5,66 % (nominell, einschließlich exponentieller Glättung). Auch am oberen Rand wird Deutschland im SWD nicht als Land mit großen Abweichungen gekennzeichnet,

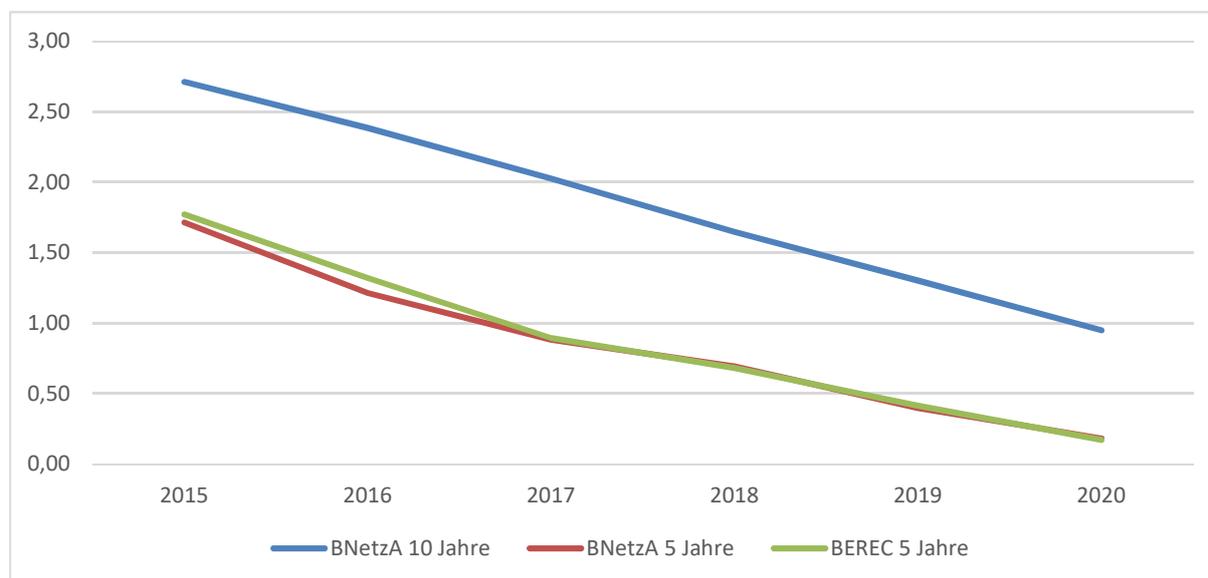
vgl. SWD, Abbildung 14, S. 92.

Ferner übersieht die Antragstellerin, dass durch die Verwendung einer einheitlichen Methode durch die nationalen Regulierungsbehörden die zukünftigen WACC-Werte aller Mitgliedstaaten näher beieinanderliegen, die Streubreite also geringer wird und nicht steigt.

Sofern die Antragstellerin schließlich die Berücksichtigung von Bundesanleihen kritisiert, vermögen die vorgetragenen Argumente nicht, die in der Vergangenheit geübte Praxis, die im

Übrigen auch seitens der Antragstellerin so vollzogen wurde, zu erschüttern. Denn sofern nunmehr eine Zinssenkung erfolgt, gründet sich dies nicht auf den Eigenschaften der Bundesanleihen, sondern auf dem kürzeren Mittelungszeitraum. Dieser bildet hingegen die aktuellen Marktverhältnisse insofern deutlicher ab, als die vergangene Hochzinsphase nur noch einen sehr geringen Einfluss hat.

In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass die Antragstellerin ein artikuliertes Interesse daran hat, Zeitreihen weiterhin über einen Zeitraum von 10 Jahren entsprechend dem bisherigen Vorgehen zu mitteln. Im Falle steigender Zinsen wäre das Interesse der Antragstellerin hingegen vice versa darauf ausgerichtet, einen möglichst kurzen Zeitraum zur Mittelung heranzuziehen, um den Effekt einer Zinssteigerung möglichst vollständig abzubilden. Ein kürzerer Mittelungszeitraum von 5 Jahren – wie von der WACC-Mitteilung der Kommission vorgesehen – begegnet hingegen keinen signifikanten Bedenken hinsichtlich der Stabilität der Zinswerte. Dies wird aus einem Vergleich zwischen (1) dem risikofreien Zins ermittelt auf der Basis der bisherigen Mittelung der Tages- und Monatswerte langfristiger Anleihen über einen Zeitraum von 10 Jahren, (2.) einer Mittelung dieser Werte über einen Zeitraum von 5 Jahre und (3.) einer Mittelung langfristiger Staatsanleihen für Deutschland nach Eurostat über einen Zeitraum von 5 Jahren entsprechend dem von GEREK gewählten Vorgehen deutlich.



Die Darstellung zeigt, dass alle Zeitverläufe eine gleichförmige Entwicklung mit gleichlaufender Tendenz und ohne disruptive Sprünge aufweisen. Somit verbleibt es bei dem unterschiedlichen Zinsniveau, das sich wie bereits beschrieben aus den Ferneffekten früherer Zinsniveaus ergibt.

Soweit die Antragstellerin auch einen höheren Fremdkapitalzuschlagssatz von **[BuGG]** Prozentpunkten (gegenüber 1,24 Prozentpunkten gemäß dem größengewichteten Mittelwert der GEREK-Vergleichsgruppe) zugrunde legt, resultiert auch dies offenkundig aus einer abweichenden Zusammensetzung der Vergleichsgruppe sowie der Anwendung des arithmetischen Mittels ohne Größengewichtung.

Die Ermittlung der Eigen- und Fremdkapitalquote durch die Antragstellerin ist un schlüssig, da sie mit einer Eigenkapitalquote in Höhe von **[BuGG]** % sowie einer Fremdkapitalquote in Höhe von **[BuGG]** % in Summe zu einem Gesamtkapital von über 100 % führt.

Schließlich hält die Antragstellerin weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass die Verwendung eines „realen“ Kapitalkostensatzes im Rahmen der Kapitalkostenermittlung nicht sachgerecht sei und stattdessen von einem nominalen Kapitalkostensatz auszugehen sei,

siehe die von der Antragstellerin eingereichten „Begleitende Unterlagen zum elektronischen Kostennachweis 2019/20“ vom 31.03.2020, Teil 6.6, S. 34.

Angesichts der Bewertung der Investitionsgüter zu Wiederbeschaffungspreisen (siehe bereits Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.4.1.1.4) war jedoch – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – ein realer statt ein nominaler Zinssatz einzubeziehen.

Denn um Fehler bei der Kostenermittlung zu vermeiden, muss die Bestimmung des Zinssatzes konsistent zur Bewertung des zu verzinsenden Vermögens vorgenommen werden: Beim Nominalansatz werden Abschreibungen des Vermögens zu Anschaffungspreisen bewertet, die Verzinsung erfolgt deshalb über einen nominalen Zinssatz. Beim realen Ansatz werden demgegenüber Abschreibungen auf Wiederbeschaffungspreise und reale, das heißt um die allgemeine Inflationsrate bereinigte Zinsen berechnet.

Soweit die Antragstellerin im Übrigen im Rahmen ihrer Konsultationsstellungnahme vom 05.08.2020 eine durch die vorgenommene Berechnungsmethode vorliegende Benachteiligung gegenüber anderen europäischen Telekommunikationsunternehmen wähnt und dabei namentlich auf die höheren Vergleichswerte der Beigeladenen zu 10. auf deren spanischem Heimatmarkt verweist, vermag dies nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht zu Inkonsistenzen zu führen. Denn auch in der Vergangenheit wurden seitens der jeweiligen Regierungsbehörden unterschiedlich hohe – den nationalen Gegebenheiten angepasste – Zinssätze zur Amortisierung der getätigten Investitionen festgelegt. Demnach würden auch aktuell (wie zuletzt) die Leistungen der Beigeladenen zu 10. im regulierten deutschen Umfeld mit dem deutschen Zinssatz bemessen, während die Antragstellerin im regulierten spanischen Umfeld von dem ggf. dort höheren Zinssatz profitieren würde.

Wenn die Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme darlegt, der Ansatz von 2,9 % nach der WACC-Mitteilung, der in den Übergangszins eingeflossen ist, sei ein unverhältnismäßig niedriger Wert, ist im Übrigen zu beachten, dass der kalkulatorische Zinssatz ein gewichtetes Mittel aus Eigen- und Fremdkapitalverzinsung darstellt. Die Höhe der enthaltenen Eigenkapitalrendite liegt mit 7,03 % vor Steuern bzw. 4,82 % nach Steuern deutlich über den letztlich errechneten 2,9 %. Die Höhe der enthaltenen Fremdkapitalzinsen beläuft sich auf 1,47 % vor Steuern bzw. 1,41 % nach Steuern und entspricht damit näherungsweise den Zinsen, die die Antragstellerin nach Ermittlung der Fachabteilung in den letzten fünf Jahren durchschnittlich für Unternehmensanleihen tatsächlich gezahlt hat.

Der von der Antragstellerin prognostizierten negativen Wirkung der WACC-Mitteilung auf Investitionen in neue Glasfaserinfrastrukturen ist entgegenzuhalten, dass bei den sehr geringen Auswirkungen des Zinssatzes auf die Höhe der Bereitstellungsentgelte vorliegend kein Effekt auf die die Investitionen in Glasfaserinfrastrukturen zu erwarten ist.

4.2.3.1.2.2.2.4.2 Abwägung

Es ist also zwischen einem Zinssatz von 3,64 %, entsprechend den Vorgaben der WACC-Mitteilung bestimmt bei Berücksichtigung des Übergangszeitraums, 3,87 %, nach Stehle mit exponentieller Glättung bestimmt, sowie 2,67 %, nach Stehle ohne exponentielle Glättung bestimmt, abzuwägen.

Die Bundesnetzagentur muss sich stets der Frage stellen, ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Aus dem Umstand, dass der Zinssatz nach Maßgabe der WACC-Mitteilung ohne Berücksichtigung eines Übergangszeitraums nicht in die Abwägung eingestellt wird, folgt – entgegen der Konsultationsstellungnahme der Beigeladenen zu 5. und 7. – kein Abwägungsfehler im Sinne einer unzureichenden Ermittlung des Sachverhalts. Die Beschlusskammer hat bereits unter Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.4.1.2.17. ausführlich dargelegt, dass der Zinssatz entsprechend den Vorgaben der WACC-Mitteilung ohne Berücksichtigung eines Übergangszeitraumes nicht zu einer gleichförmigen Entwicklung der Kapitalkosten auf das Niveau ungeglätteter Zinsen führt. Da

nur durch die Berücksichtigung eines Übergangszeitraums eine gleichmäßige und verhältnismäßige Überleitung von der bisherigen Methode der Zinssatzfestlegung auf eine zukünftige vollständige Anwendung eines nach der WACC-Mitteilung ermittelten Zinssatzes ermöglicht wird, ist eine direkte Anwendung der durch die WAAC-Mitteilung vorgegebenen Methode ohne Berücksichtigung eines Übergangszeitraums bereits nicht in die Abwägung einzubeziehen.

Daneben kommt auch die von der Antragstellerin vorgeschlagene Zinsbestimmung nicht in Betracht, siehe Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.4.1.3.

Die Auswirkungen der Anwendung dieser drei verschiedenen Zinssätze werden allerdings voraussichtlich auf die errechneten Tarifpositionen nur gering sein und zu Tarifunterschieden in Höhe von maximal 5 Cent führen, weil die Kapitalkosten bei den hier verfahrensgegenständlichen Einmalentgelten für den TAL-Zugang nur eine untergeordnete Rolle spielen. Unter Abwägung des oben unter 4.2.3.1.2.2.2.1 dargestellten Prüfprogramms kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums in einer Gesamtschau den Regulierungszielen und –grundsätzen am ehesten entspricht.

Im Einzelnen:

4.2.3.1.2.2.2.4.2.1 Anbieterinteresse

Zunächst einzubeziehen ist das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris),

Sie hat ihrem Antrag einen Zinssatz von 8,15 % zugrunde gelegt. Deshalb wird ein Vorgehen nach der bisherigen Methodik unter Anwendung der exponentiellen Glättung insofern dem Anbieterinteresse am besten gerecht, als dies die höchste Verzinsung ergibt (3,87%).

4.2.3.1.2.2.2.4.2.2 Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG genannten Interessen der Nutzer und Verbraucher werden gewahrt, wenn sie eine Auswahl zwischen verschiedenen Diensten und Anbietern zu günstigen Preisen haben.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens – und in der Folge zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt.

Allein unter Betrachtung der konkret errechneten Zinssätze würde es dem Interesse der Nutzer und Verbraucher hingegen am ehesten entsprechen, wenn für das Jahr 2020 die Zinssatzermittlung nach dem bisherigen Vorgehen nach Prof. Stehle ohne exponentielle Glättung erfolgte. Denn aufgrund des geringeren Kapitalzinssatzes von 2,67 % ist die Gefahr steigender Entgelte für Nutzer und Verbraucher limitiert. Dieser Befund lässt sich jedoch nicht systematisch begründen, sondern ergibt sich ausschließlich aus den konkreten Zahlenwerten.

Allerdings ist zweifelhaft, ob die aus diesem Zinssatz resultierende Senkung der einmaligen Bereitstellungsentgelte überhaupt an die Endkunden weitergegeben werden würde und ob – selbst bei einer Nichtweitergabe – eine Ersparnis in dieser geringen Größe den Nutzern signifikante finanzielle Spielräume verschaffen würde.

Unter systematischen Erwägungen verhält sich das Regulierungsziel weitgehend neutral bezüglich der in Rede stehenden Methoden.

Für eine Anwendung des bisherigen Vorgehens nach Stehle (einschließlich einer exponentiellen Glättung) kann vorgetragen werden, dass die Interessen der Nutzer– ebenso wie die Interessen der Antragstellerin – in dem in § 32 Abs. 2 Nr. 4 TKG sowie der WACC-Mitteilung vorgegebenen Kriterium der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen adressiert wird. Dieses Kriterium dient der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, schützt aber ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Denn indem ein stabiler Zinssatz auch auf die Nutzungsentgelte eine stabilisierende Wirkung entfaltet, schafft er für die Nutzer der Infrastruktur eine Planungssicherheit, die insbesondere für Wettbewerber des Anbieters von erheblicher Bedeutung ist. Wie der Anbieter selbst sind die Wettbewerber für eine verlässliche Kostenkalkulation auf konstante wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen. Letztere wären allerdings nicht gewährleistet, wenn die Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur des regulierten Anbieters großen Schwankungen unterlägen, weil sich die Kapitalzinsen nicht stabil entwickelten. Insofern würde ein Vorgehen nach Stehle mit der exponentiellen Glättung Stabilität hinsichtlich des Vorgehens sowie die geringste Zinsänderung bewirken.

Dabei gilt aber auch zu berücksichtigen, dass auch eine Anwendung der WACC-Mitteilung nicht im Widerspruch zu den Interessen der Nutzer und Verbraucher steht. Denn betrachtet man den Wechsel zur WACC-Mitteilung unter dem Aspekt, Investitionsverzerrungen innerhalb der Union zu vermeiden, so ist sie den Nutzer- und Verbraucherinteressen wiederum zuträglich. Eine Harmonisierung der Methoden der Mitgliedsstaaten zur Festsetzung der Kapitalkosten kann insoweit dazu führen, dass Investitionen nicht in Mitgliedsstaaten mit einem künstlich erhöhten Zinssatz gelenkt werden. Zugleich ist auch die Systematik der WACC-Mitteilung darauf ausgerichtet, zu einem stabilen Regulierungsumfeld beizutragen und disruptive Zinsveränderungen dauerhaft zu verhindern. Vor diesem Hintergrund kann auch ein CAPM-basierter Zinswert unter Anwendung der WACC-Mitteilung als im Interesse der Nutzer und Verbraucher stehend angesehen werden.

4.2.3.1.2.2.4.2.3 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

Das Regulierungsziel aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG umfasst die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte (vgl. Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.1).

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, stellen sich die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den gewählten Methoden im vorliegenden Fall weitgehend als gering dar. Zwar erhöhen niedrige Entgelte theoretisch den finanziellen Spielraum der Zugangsnachfrager, zugleich ist dieser zusätzliche Spielraum, der sich bei einer Anwendung des bisherigen Vorgehens ohne exponentielle Glättung ergäbe, aber aufgrund der geringen Auswirkungen, die Zinsveränderungen auf die hier vorliegenden Tarifpositionen haben, praktisch sehr begrenzt.

4.2.3.1.2.2.4.2.4 Vereinheitlichung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung für die TAL-Bereitstellungsentgelte darüber hinaus das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG niedergelegte Regulierungsziel, die Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union zu fördern, zu beachten (vgl. Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.1).

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG ist in erster Linie zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 Rahmen-RL erlassen worden,

vgl. die Begründung zum TKG-Entwurf, BT-Drs. 15/2316, S. 56.

Maßgebend für das zutreffende Verständnis des Binnenmarktkriteriums ist somit die letztgenannte Norm. Hiernach tragen die nationalen Regulierungsbehörden zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie unter anderem Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste abbauen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze fördern und untereinander sowie mit der Kommission und dem GEREK zusammenarbeiten, um die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien sicherzustellen.

Unterschiede zwischen den WACC, die in Regulierungsverfahren angewendet werden und lediglich auf Unterschiede in den methodischen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden bei deren Schätzung zurückzuführen sind (und nicht auf Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen den Ländern), können zu Verzerrungen bei den Investitionsinitiativen auf dem digitalen Binnenmarkt führen. Diese unterschiedlichen methodischen Ansätze können die Entwicklung des Binnenmarktes beeinträchtigen, weil sie die Schaffung konvergierender Bedingungen bei Investitionen in elektronischen Kommunikationsnetzen hemmen. Investitionen können zum Beispiel ineffizient nach bestimmten Ländern mit künstlich hohen WACC gelenkt werden, Kapital wird vielleicht nicht da investiert, wo es am meisten benötigt wird, und Investoren erhalten unter Umständen keinen Ausgleich für die Risiken, die sie tragen müssen,

vgl. SWD (2019) 397 final, Abschnitt 3.3.

In diesem Sinne trägt die Anwendung der WACC-Mitteilung insbesondere zur Beseitigung von Bereitstellungshindernissen bei. Zwar resultiert aus einer unionsweit einheitlichen Anwendung der WACC-Mitteilung kein einheitlicher WACC. Ein solcher ist aber auch nicht im Interesse eines einheitlichen Binnenmarktes, weil ein solcher WACC spezifische Investitionsrisiken, die für bestimmte Mitgliedsstaaten bestehen, nicht korrekt abbilden würde.

Die Anwendung der Mitteilung führt jedoch dazu, dass Parameter, die nicht national, sondern mit Blick auf den Binnenmarkt zu bestimmen sind, einheitlich durch das GEREK auf der Basis einer transparenten Methodik ermittelt werden und die Parameter insgesamt auf der Basis einer einheitlichen Methodik zueinander in Beziehung gesetzt werden. Somit wird der WACC in harmonischer Weise auf die Regulierungsziele in den jeweiligen Mitgliedsstaaten einwirken und insgesamt dazu führen, dass Bereitstellungshindernisse aufgrund von Methoden- und Wertungsdifferenzen abgebaut werden.

Zugleich dient die Anwendung der WACC-Mitteilung dem Binnenmarktziel insofern, als sie zur Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK beiträgt.

Eine entsprechende Entwicklung wird bereits von der Kommission seit Beginn ihrer Befassung mit dem WACC und seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Rahmen von Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie beobachtet,

vgl. SWD (2019) 397 final, Abschnitt 6.

In diesem Sinne wird das Regulierungsziel eines einheitlichen Binnenmarktes wesentlich durch eine perspektivische Anwendung der WACC-Mitteilung gefördert. Denn durch die erweiterte Vergleichsgruppe sowie die erweiterten Zeitreihen bei der Marktrisikoprämie erfolgt eine signifikant stärkere Anbindung an die Entwicklung des europäischen Telekommunikationsmarktes.

4.2.3.1.2.2.4.2.5 Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation, § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG

Unter hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG wurden, wie bereits unter Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.1 ausgeführt,

Anschlussnetze verstanden, die den Anforderungen der Breitbandinitiative der Bundesregierung für das Jahr 2018 genügten, also Anschlüsse mit einer Bandbreite von 50 MBit/s ermöglichen.

Die Höhe der hier zu genehmigenden Entgelte wird angesichts dessen voraussichtlich keinen entscheidenden Einfluss mehr auf die Erreichung dieses Ziels haben.

Auch wenn man das Regulierungsziel mit Blick auf die in Art. 3 Abs. 2 d) EKEK vorgesehene Förderung von Netzen mit sehr hoher Kapazität auslegt, würde es sich neutral bezüglich der zur Abwägung stehenden Methoden verhalten.

Zwar würde ein höherer Kapitalkostensatz von 3,87 % nach Stehle mit exponentieller Glättung zu höheren Entgelten führen, so dass der Antragstellerin – unter der Prämisse, dass die erzielten Überschüsse auch tatsächlich zum NGA-Netzausbau verwendet werden – mehr finanzielle Mittel für den Ausbau ihres NGA-Netzes zur Verfügung stünden. Zugleich wären diese Mittel bei den Vorleistungsnachfragern für den Aufbau eigener Infrastruktur nicht mehr vorhanden, sodass die Beschlusskammer keine gesicherten Auswirkungen eines geglätteten bzw. eines ungeglätteten Zinssatzes auf die Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger NGA-Netze zu erkennen vermag.

4.2.3.1.2.2.4.2.6 Vorhersehbarkeit der Regulierung, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG

Weiterhin ist der Bundesnetzagentur aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen (vgl. Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.1).

Auch die Interessen der Nutzer werden – ebenso wie die Interessen der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber – zudem in dem in § 32 Abs. 2 Nr. 4 TKG sowie der WACC-Mitteilung vorgegebenen Kriterium der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen adressiert. Dieses Kriterium dient der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, schützt aber ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Denn indem ein stabiler Zinssatz auch auf die Nutzungsentgelte eine stabilisierende Wirkung entfaltet, schafft er für die Nutzer der Infrastruktur eine Planungssicherheit, die insbesondere für Wettbewerber des Anbieters von erheblicher Bedeutung ist. Wie der Anbieter selbst sind die Wettbewerber für eine verlässliche Kostenkalkulation auf konstante wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen. Letztere wären allerdings nicht gewährleistet, wenn die Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur des regulierten Anbieters großen Schwankungen unterlägen, weil sich die Kapitalzinsen nicht stabil entwickelten. Dieses Risiko ist im vorliegenden Verfahren zwar angesichts der geringen Auswirkung des Kapitalzinses auf die einzelnen Tarifpositionen als gering zu werten, gleichwohl aber in struktureller Hinsicht relevant.

Die Berücksichtigung dieses Regulierungsgrundsatzes spricht zunächst insofern für eine Beibehaltung des von Professor Stehle beschriebenen Vorgehens unter Anwendung der exponentiellen Glättung, als dieses Vorgehen dem Markt bekannt ist und seit 2010 durchgängig von der Bundesnetzagentur bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für TK-Zugangsleistungen angewendet worden ist. Zudem würde dieses Vorgehen zu der geringsten Absenkung des Zinses und somit auch zu seiner größten Stabilität führen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass ein Verbleiben bei der bisherigen Methode zukünftig zu großer Unsicherheit führen würde. Denn es ist davon auszugehen, dass die Kommission ihr bisheriges Bemühen um eine einheitliche Zinsmethodik fortsetzen wird, um langfristig eine Anwendung der WACC-Mitteilung auch in Deutschland zu erreichen. Ein solcher Wechsel lässt sich aktuell angemessen durch die Anwendung eines Übergangszeitraums ausgestalten – diese Möglich-

keit ist aber nach Ziffer 71 der WACC-Mitteilung auf ein Jahr begrenzt, so dass eine Beibehaltung der bisherigen Methode zum jetzigen Zeitpunkt dazu führen würde, dass ein späterer Wechsel auf die von den Mitgliedsstaaten gemeinsam genutzte Methodik nach der WACC-Mitteilung ohne einen zwischengeschalteten Übergangswert je nach Zinsentwicklung zu einem stärkeren Zinssprung führen kann.

Demgegenüber vermag aber auch ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung das Regulierungsziel einer Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern. Durch die Ausgestaltung des Übergangszeitraums wird ein gleichmäßiger, vorhersehbarer Weg zu einer zukünftigen Zinsentwicklung gebildet.

Zudem begegnet die Anwendung der WACC-Mitteilung auch strukturell keinen Bedenken bezüglich der Vorhersehbarkeit. Insbesondere die Neugestaltung der Mittelungszeiträume begründen nicht die Besorgnis, dass es hierdurch zukünftig zu disruptiven Veränderungen kommen könnte, vgl. oben unter 4.2.3.1.2.2.2.4.8.1. Weiterhin wurde bei der WACC-Mitteilung darauf geachtet, die Komplexität der WACC-Bildung soweit es geht zu reduzieren. In diesem Sinne streitet das Regulierungsziel einer vorhersehbaren Regulierung für eine arithmetisch gemittelte Marktrisikoprämie. Ausgehend von den in der WACC-Mitteilung aufgestellten Regulierungsgrundsätzen (siehe Ziff. 4.2.3.1.2.2.2.1), führt das arithmetische Mittel am ehesten zu mehr Transparenz, weil dies die Methode ist, deren Anwendung am einfachsten ist,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.1.2.4.

Somit spricht insgesamt auch das Regulierungsziel der Vorhersehbarkeit für eine Anwendung der WACC-Mitteilung mit einem einjährigen Übergangszeitraum.

4.2.3.1.2.2.2.4.2.7 Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovation, § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG enthält den Auftrag, durch die Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, die Investitionen nicht behindern,

Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 58.

Da die Förderung effizienter Infrastrukturen im Wesentlichen parallel zu dem Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation verläuft, kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.3.1.2.2.2.4.2.5 verwiesen werden.

4.2.3.1.2.2.2.4.3 Gesamtabwägung

Insgesamt kommt damit eine Berücksichtigung der Regulierungsziele und -grundsätze des § 2 TKG zu dem Ergebnis, dass das Anbieterinteresse für ein Vorgehen nach Prof. Stehle unter Anwendung der exponentiellen Glättung – also für den höchsten der drei in Betracht kommenden Werte – spricht, während die Nutzer- und Verbraucherinteressen sowie die Sicherstellung von Wettbewerb für ein Verfahren nach Prof. Stehle ohne exponentielle Glättung – also für den niedrigsten der in Betracht kommenden Werte – sprechen. Demgegenüber spricht das Binnenmarktziel für eine Zinsfestlegung auf Basis der WACC-Mitteilung, ebenso wie das Ziel der Vorhersehbarkeit der Regulierung, während sich die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen weitgehend neutral verhält.

Dabei kommt den letztgenannten Regulierungszielen das größere Gewicht zu. Denn zum einen sind die Auswirkungen der konkreten Zinswerte auf die hier zur Genehmigung vorliegenden Tarifpositionen nur marginal und vermögen eine wirkliche Verbesserung der finanziellen Spielräume weder für die Antragstellerin, noch für die Nutzer und Verbraucher zu begründen. In gleicher Weise sind die Auswirkungen dieser finanziellen Spielräume aufgrund des geringen Gesamtvolumens auch auf die dann möglichen Investitionen in effiziente und innovative Infrastrukturen als sehr gering zu werten. Zum anderen ist der Unterschied zwischen dem Zinssatz nach der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung eines Übergangszeitraumes in Höhe von

3,64 % und dem Zinssatz nach der Stehle-Methodik unter Durchführung einer exponentiellen Glättung in Höhe von 3,87 % nicht so groß, sodass erhebliche Auswirkungen auf den finanziellen Spielraum durch eine Bevorzugung des Zinssatzes nach der WACC-Mitteilung nicht zu erwarten sind.

Ein Übergang zur WACC-Mitteilung vermag ferner zu einer Förderung des Binnenmarktes zu führen, ohne dabei die Vorhersehbarkeit der Regulierung aus den Augen zu verlieren. Denn durch die Ausgestaltung eines einjährigen Übergangszeitraums gelingt ein kontrollierter Übergang zwischen dem bisherigen Vorgehen und den Anpassungen durch die WACC-Mitteilung. Ein solcher Übergang zu einer harmonisierten Methodik zur Zinsbestimmung steht aufgrund ihrer positiven Effekte auf den Binnenmarkt auch im Interesse der Nutzer und Verbraucher. Denn betrachtet man den Wechsel zur WACC-Mitteilung unter dem Aspekt, Investitionsverzerrungen innerhalb der Union zu vermeiden, so ist sie den Nutzer- und Verbraucherinteressen zuträglich, denn eine Harmonisierung der Methoden der Mitgliedsstaaten zur Festsetzung der Kapitalkosten kann insoweit dazu führen, dass Investitionen nicht in Mitgliedsstaaten mit einem künstlich erhöhten Zinssatz gelenkt werden.

Insgesamt vermag daher nach Überzeugung der Beschlusskammer ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anwendung eines Übergangszeitraums und Festlegung eines Zinses in Höhe von 3,64 % die Regulierungsziele insgesamt am stärksten zu fördern.

4.2.3.1.2.2.3 Mietkosten

Auch die Mietkosten, die in der Kalkulation der Stundensätze enthalten sind, waren zu korrigieren. Bzgl. der Verfahrensweise wird auf die umfangreiche Darstellung im Beschluss zur TAL-Überlassung vom 26.06.2019, Az. BK 3c-19/001, S. 122 – 124 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen. Die konkreten Kürzungen folgen wiederum aus der grundlegenden Methodik in Verbindung mit den aktuellen Berechnungsparametern (siehe Prüfbericht der Fachabteilung).

Die gebotene Reduzierung der Mietkosten erklärt sich aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung und das kaufmännische Facility Management hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG und der GSUS-REM (Group Supply Services – Real Estate Management), der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Leerflächen.

4.2.3.1.2.2.4 Sachkosten

Entsprechend der langjährig bewährten Vorgehensweise der Beschlusskammer war in Bezug auf die Sachkosten der von der Antragstellerin verwendete Inflationsfaktor in Höhe von **[BuGG]** % „gemäß IPF-Planung“ grundsätzlich durch die für die Zinsbestimmung maßgebliche Inflationsrate zu ersetzen. Allerdings errechnet sich nach der Vorgehensweise bei der Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes ebenfalls exakt ein Durchschnittswert in Höhe von **[BuGG]** % (5-Jahresprognose des harmonisierten EU-Inflationswertes der EZB), so dass die vorgenommene methodische Änderung vorliegend keinen korrigierenden Einfluss auf das Ergebnis bewirkt.

Demgegenüber waren die Energiekosten anzupassen. Die Kalkulation des genehmigten Entgelts für Kollokationsstrom (Beschluss BK3f-19/031 vom 28.11.2019), welches in die Bestimmung der Betriebskosten eingeflossen ist, enthält Einzelkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Da aber im Rahmen der Kalkulation für die TAL-Einmalentgelte nochmals Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG einbezogen werden (Ziffer 4.2.3.1.6 und 4.2.3.1.7), konnte das genehmigte Stromentgelt nicht in voller Höhe übernommen werden. Deshalb wurden als Kosten je kWh lediglich die Einzelkosten aus der Strompreiskalkulation in die für die Sachkosten relevante Berechnung eingesetzt.

4.2.3.1.2.2.5 Weitere gebotene Kürzungen

Neben diesen Anpassungen wirken sich auch Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

4.2.3.1.2.2.6 Jahresprozesskapazität (JPK)

Die Angaben der Antragstellerin zur JPK konnten vorliegend für Zwecke der weiteren Berechnungen übernommen werden. Wie unter Ziffer 4.2.1.1.1 bereits erwähnt, ermittelt die Antragstellerin die JPK je Kraft, indem von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr insbesondere Ausfalltage und Verteilzeiten abgezogen werden.

4.2.3.1.2.2.7 Umschichtung des Ressorts ZW AM zum Führungsbereich DTS / DTA

Für Zwecke der Stundensatzermittlung war das Ressort ZW AM mit sämtlichen Kostenparametern in den Führungsbereich DTS / DTA umzuschichten. Dafür sprechen insbesondere folgende sachlichen Gründe:

[BuGG].

Um gleichwohl eine stetige Entwicklung bei den ZW-Stundensätzen zu gewährleisten, hat sich die Beschlusskammer vorliegend entschieden, die von der Antragstellerin zum 01.01.2018 durchgeführte Neustrukturierung der Legaleinheiten, welche bereits eine organisatorische Zuordnung des Ressorts StS ZW_Auftragsmanagement zum Führungsbereich DTS / DTA zur Folge hatte, zu übernehmen und dies nunmehr auch in der kostenrechnerischen Kalkulation nachzusteuern.

Neben den angezeigten organisatorischen und rechtlichen Gründen entspricht die getroffene Vorgehensweise im Übrigen auch den inhaltlichen Aufgaben der zusammengeführten Bereiche: Denn eine Analyse der von der Antragstellerin im Rahmen diverser Entgeltgenehmigungsanträge eingereichten Kostenunterlagen zeigt eine enge Verzahnung von Prozessschritten zwischen dem Ressort ZW AM und den korrelierenden technischen Ressorts des Führungsbereichs DTS / DTA, so dass regelmäßig eine ressortübergreifende Auftragsbearbeitung beobachtet werden kann. Die Bewertung mit einem einheitlichen Stundensatz erscheint vor diesem Hintergrund sachlich plausibel und notwendig.

Die vorgenommene Umschichtung führt insgesamt zu einer Reduzierung des ursprünglichen Stundensatzes für den Führungsbereich DTS / DTA.

4.2.3.1.2.2.8 Effiziente Stundensätze

Unter Beachtung der dargestellten Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnen sich nach der unter Ziffer 4.2.3.1.2 erläuterten Kalkulationsmethodik die Stundensätze für DTS / DTA und ZW (nur Ressort ZW Auftragsmanagement) wie folgt:

FüB	Personalkosten €	Sachkosten €	Gekürzte Mietkosten €	Abschreibungen €	Gekürzte Zinsen €	Gesamtkosten €
ZW AM	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
DTS / DTA	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

DTS / DTA (Summe aus ZW AM und DT TS)	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------

FüB	Gesamtkosten (€ /Jahr)	Kräfte Imi (Anzahl)	Jahresprozess- kapazität (Std / Jahr)	Jahresprozess- kapazität x Imi- Kräfte (Std / Jahr)	Von der BK er- rechner Stun- densatz (€ / Std) (Sp. 4/Sp. 5)	Stundensatz gemäß Antrag (€ / Std)
1	2	3	4	5	6	8
DTS / DTA (inkl. ZW AM)	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

Hinweis: Die Herleitung des Stundensatzes für den Führungsbereich DTS / DTA kann anhand der aufgeführten Werte nicht unmittelbar nachberechnet werden, da für Innen- und Außendienstkräfte sowie für das umgeschichtete Ressort ZW AM hier unterschiedliche Jahresprozesskapazitäten gelten. Die Jahresprozesskapazitäten der Imi-Kräfte ID, AD und ZW AM sind daher zunächst mit den jeweiligen Kräftezahlen zu multiplizieren. Die Gesamtkostensumme ist durch das Summenprodukt zu dividieren.

Im Gegensatz zu den o. g. Kostenpositionen wurden bzgl. der Personalkosten keine Korrekturen durchgeführt, da sie im Wesentlichen das Resultat von im Zuge der Tarifautonomie ausgehandelten Tarifverträgen sind. Gegenüber der letzten Entgeltgenehmigung für die TAL-Einmalentgelte sind die Stundensätze im Ergebnis durch die dargestellte Umschichtung im Gesamtniveau tendenziell leicht gesunken (die Werte betragen zuletzt für den hier relevanten Auftragsmanagementbereich [BuGG] € sowie für den Führungsbereich DT TS [BuGG] € im Vergleich zu dem nun für beide Organisationsbereiche einheitlichen Stundensatz von [BuGG] €). Der gleichzeitig zu verzeichnende Anstieg des Stundensatzes für den verbliebenen Führungsbereich ZW (Ressort StS_ZW_CS_Vertrieb) von [BuGG] € auf [BuGG] € spielt für die Kalkulation der TAL-Bereitstellung keine Rolle.

Im Rahmen der Konsultation hat die Antragstellerin die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass im Zuge der Bestimmung der genehmigungsfähigen Tarife ein Berechnungsfehler bei der Stundensatzermittlung erfolgt sei, der im finalen Beschluss zu korrigieren wäre. Im Kern wurde von ihr vorgetragen, dass im elektronischen Kostennachweis (eKn) bei einer effizienzorientierten Anpassung von mehreren überwiegend FTE (full time equivalent; entspricht der Anzahl der Vollzeitstellen) führenden Kostenstellen die Kosten (im Zähler der Stundensatzformel) vollständig eliminiert worden seien, die FTE (im Nenner der Stundensatzformel) dieser Kostenstellen jedoch unverändert geblieben wären.

Nach entsprechender Prüfung hat die Fachabteilung der Bundesnetzagentur, welche die Berechnungen im Rahmen des anhängigen Verfahrens erstmalig für das neue Kostenrelease durchzuführen hatte, bestätigt, dass es aufgrund von fehlenden Verknüpfungen zu diesem Berechnungsfehler gekommen ist.

Nach Berichtigung der Verformelungen und Berücksichtigung der korrekten FTE-Zahlen ergibt sich zwar gemäß vorstehender Darstellung gegenüber den von der Antragstellerin

ausgewiesenen Stundensätzen immer noch eine deutliche Kürzung, aber nicht mehr in dem Umfang, der ursprünglich im Konsultationsentwurf ausgewiesen war.

4.2.3.1.3 Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer

Der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer war von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu erhöhen. Die Auftragnehmerpreise waren nach Prüfung durch die Fachabteilung in Bezug die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung geringfügig zu reduzieren.

4.2.3.1.3.1 Kalkulationsgrundlage

Die Kalkulation der Antragstellerin enthält Auftragnehmerpreise für „MH“- und „ML-Aufträge“ (**[BuGG]** € bzw. **[BuGG]** €) sowie „MS-Aufträge“ (**[BuGG]** €), bei denen keine Schaltung am HVt erfolgt (relevant für die KVz-TAL). Diese Werte decken sämtliche Aktivitäten ab, die in Zusammenhang mit den jeweiligen Schaltungen durchzuführen sind (also insbesondere die Schaltmaßnahmen selbst, die Fußwege- und Fahrzeiten). Die o. g. Beträge sind Durchschnittspreise für alle Prozessvarianten (z. B. Übernahme mit oder ohne Arbeiten beim Endkunden) der jeweiligen Produktvariante (z. B. CuDA 2Dr bzw. CuDA 2Dr hbr). Zur Unterteilung nach Prozessvarianten entsprechend der Entgeltsystematik hat die Antragstellerin aus den Durchschnittspreisen differenzierte Werte bestimmt. Dazu hat sie die Durchschnittsbeträge für „MH-, ML- und MS-Aufträge“ in dem Verhältnis auf Prozessvarianten aufgeteilt, wie sich die Prozesszeiten bei Eigenrealisierung für die verschiedenen Varianten zueinander verhalten.

Die in die Kalkulation übernommenen Auftragnehmerkosten je Prozessvariante werden schließlich mit dem Anteil der Vergabe an Auftragnehmer (KeL-Wert 2020 gemäß Antragstellerin: **[BuGG]** %) gewichtet.

4.2.3.1.3.2 Bewertung

Auftragnehmerpreise

Zunächst waren die o. g. Werte aufgrund des Schreibens der Antragstellerin vom 22.04.2020, in dem sie einen Übertragungsfehler eingeräumt hat, leicht anzupassen (MH-Aufträge: **[BuGG]** €, ML-Aufträge: **[BuGG]** €, MS-Aufträge: **[BuGG]** €).

Hinsichtlich des Nachweises der Auftragnehmerpreise wurden seitens der Antragstellerin für die in Rede stehenden Leistungen entsprechende Auftragsauflistungen des Geschäftsjahres 2019 beigebracht.

Die Auswertung dieser Unterlagen führte zu einer weiteren geringfügigen Absenkung der relevanten Durchschnittspreise gegenüber den von der Antragstellerin vorgetragenen Werten. Darüber hinaus war der in den Preisen enthaltene Ansatz für die Erstellung des SMN in Höhe von **[BuGG]** € wegen einer Doppelverrechnung aus den Ausgangswerten herauszurechnen (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 4.2.3.2.1.9). So ergeben sich akzeptable Werte von **[BuGG]** € („MH-Aufträge“), **[BuGG]** € („ML-Aufträge“) sowie **[BuGG]** € („MS-Aufträge“). Die aktuellen anerkennungsfähigen Preise sind gegenüber den zuletzt akzeptierten Werten leicht gesunken.

Vergabeanteil

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Vergabeanteil (**[BuGG]** %) war unter Berücksichtigung der in den Jahren 2018 und 2019 betrachteten Anteilsdifferenzen zwischen den von der Antragstellerin geplanten vs. tatsächlich erbrachten Auftragnehmerleistungen auf **[BuGG]** % zu erhöhen. Diese Erhöhung um gut **[BuGG]** Prozentpunkte gewährleistet nach Dafürhalten der Beschlusskammer insbesondere auch umfänglich die maßgebliche Effizienz der Leistungserbringung durch Auftragnehmer und Eigenkräfte der Antragstellerin.

Zur Bestimmung des von der Antragstellerin ausgewiesenen Vergabeanteils wird im Wesentlichen die Anzahl der Auftragnehmerkräfte durch die Gesamtzahl der eingesetzten Kräfte (jeweils in FTE –Full Time Equivalents) dividiert.

Der konkrete Umfang der Vergabe an Auftragnehmer ist zwar grundsätzlich eine unternehmerische Entscheidung der Antragstellerin. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Vergabeanteil jeglicher Bewertung unter Effizienzgesichtspunkten entzogen wäre:

Der Auftragnehmeranteil ist insbesondere abhängig von den Auftragseingängen und der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit eigener Kräfte. Hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung des Auftragnehmeranteils ist zu konstatieren, dass die Ist-Zahlen seit dem Kostenrelease 2015/2016 bis zum Kostenrelease 2019/2020 kontinuierlich angestiegen sind. Dabei hat sich im genannten Zeitraum die Migration von Anschlüssen auf die IP-Plattform sowie auf den BNG vollzogen. Entsprechend der relevanten netztechnischen Umstellungen wurden dabei verstärkt Fremdkräfte eingesetzt, während gleichzeitig eigene Kräfte abgebaut oder umgeschichtet wurden.

Infolge des Abschlusses der IP-Migration kommt es entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin zu einem sukzessiven Rückgang der Vergabesituation. So sei der zusätzliche Workload aus der IP-Migration im Jahr 2020 und in den Folgejahren nicht mehr vorhanden. Auch hätten sich die regelmäßigen Schaltarbeiten reduziert. Denn mit dem IP-Netz sowie dem Vectoring-Ausbau ließen sich Aufträge, welche bisher überwiegend mit Schaltarbeiten durch den Außendienst einhergegangen seien, nunmehr zunehmend bereits durch den Innendienst abschließen (E-Mail Astrid Höckels vom 13.05.2020, Antwort zu Frage 3).

Demgegenüber halten eine Vielzahl von Beigeladenen eine Erhöhung des aktuell budgetierten Auftragnehmeranteils für zukunftsweisend und insoweit für sachlich geboten (siehe Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1., 5., 6., 7. und 8. vom 10.06.2020 sowie die Konsultationssternnahmen der Beigeladenen zu 4. und 5. vom 05.08.2020). So werde entsprechend der Geschäftsentwicklung der Antragstellerin die notwendige Anzahl an Schaltungen bereits aufgrund der Nachfrage nach höherer Bandbreite und dem damit verbundenen Wechsel von Vorleistungen – namentlich von TAL auf VDSL-BSA – steigen. Zudem sei davon auszugehen, dass die Eigenkräfte der Antragstellerin viel stärker als in der vorangegangenen Regulierungsperiode durch Ausbauprojekte im Glasfasersegment und im Mobilfunk gebunden würden. Auch habe die Antragstellerin eine Kooperation mit der EWE AG gegründet, welche ebenfalls auf die Technikerkapazitäten der Antragstellerin zurückgreifen solle.

Angesichts der unterschiedlichen vorgetragenen Argumentationen hält die Beschlusskammer es für sachgerecht, dass der Auftragnehmeranteil zwar einerseits gegenüber dem im zurückliegenden Genehmigungszeitraum zu verzeichnenden Wert sinkt, aber andererseits nicht in dem Umfang, wie von der Antragstellerin prognostiziert. Die Beschlusskammer geht insoweit davon aus, dass die von den Beigeladenen angeführten gegenläufigen Effekte zwar zu berücksichtigen sind, dass in der Gesamtbetrachtung aber die von der Antragstellerin angeführten Gründe für eine Reduzierung des Vergabeanteils, insbesondere auch der Abschluss der IP-Migration, eine stärkere Auswirkung haben und somit im Genehmigungszeitraum in der Gesamtbetrachtung eine Verringerung der Auftragsvergabe zu erwarten ist. Die von der Beigeladenen zu 5. in der Konsultationssternnahme vorgelegte SMN-Auswertung zu Auftragnehmeranteilen in den Jahren 2018 und 2019 kann im Übrigen Effekte durch den Abschluss der IP-Migration im Jahr 2020, der wesentliche Grundlage für die Verringerung ist, noch gar nicht abbilden.

Zur Bestimmung eines konkreten Wertes hat die Beschlusskammer die zurückliegenden Prognosen der Antragstellerin mit den faktisch eingetretenen Vergabeanteilen verglichen: Ein Blick auf die vergangenheitsbezogenen Daten hat gezeigt, dass in den beiden vorangegangenen Kostenrechnungsjahren jeweils höhere „Ist-Auftragnehmeranteile“ als die von der Antragstellerin in den jeweiligen Kostenkalkulationen zugrunde gelegten „Plan-Auftragnehmeranteile“ realisiert worden sind (Ist 2018: **[BuGG]** % vs. Budget 2018: **[BuGG]** %. sowie Ist 2019: **[BuGG]** % vs. Budget 2019: **[BuGG]** %). Die Beschlusskammer hat die beiden aufgezeigten prozentualen Jahresdifferenzen aufsummiert und arithmetisch gemittelt ($\frac{([BuGG])}{[BuGG]} = [BuGG] \%$). Unter Berücksichtigung von rechnerischen Rundungsdifferenzen war somit der von der Antragstellerin ausgewiesene Vergabeanteil von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % zu erhöhen.

Von einer weiteren Erhöhung oder gar von einer vollständigen Ersetzung des Eigenkräfteanteils durch Auftragnehmerleistungen war demgegenüber abzusehen, da diese Vorgehensweisen weder rechtlich noch sachlich gerechtfertigt gewesen wären. Denn eine Steigerung des Auftragnehmeranteils, welcher über notwendige Anpassungen an Nachfrageschwankungen hinausgeht, würde unter dem alleinigen Gesichtspunkt einer Kostenminimierung zu kurz greifen und darüber hinaus tarifrechtlichen Vereinbarungen widersprechen.

Bei der Entscheidung, ob Leistungen eines Unternehmens durch eigene Kräfte oder Auftragnehmer erbracht werden, sind nicht allein die - tendenziell mit zunehmendem Auftragnehmeranteil sinkenden - Kosten zu betrachten. Vielmehr sind auch nicht monetäre Aspekte wie die „Verlässlichkeit und Loyalität der Mitarbeiter“ sowie die nötige Einhaltung von Qualitätsstandards in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wie die Antragstellerin bereits in früheren Verfahren erläutert hat, spricht etwa die gebotene schnellere Disposition eigener Kräfte gerade beim technischen Kundendienst gegen eine uneingeschränkte Möglichkeit der Vergabe an Auftragnehmer.

Von besonderer Bedeutung bei einer Effizienzbetrachtung des Auftragnehmeranteils ist, dass die Antragstellerin vorliegend nicht zwischen regulierten Vorleistungen für Wettbewerber einerseits und dem Wettbewerb unterliegenden Endkundenleistungen andererseits (also zwischen „Retail- und Wholesale-Kunden“) unterscheidet. Damit gilt der Wert für die Vergabe an Auftragnehmer auch für jene Leistungen, bei denen die Antragstellerin einem funktionierenden Wettbewerb ausgesetzt ist. Würde die Antragstellerin aber in einem Unternehmensbereich, der einem intensiven Wettbewerb unterliegt, nicht effiziente Vorgehensweisen praktizieren, würde sie ihren eigenen Unternehmenserfolg gefährden.

Zu beachten ist ferner, dass – selbst wenn ungeachtet der dargelegten Erwägungen - der Auftragnehmeranteil kalkulatorisch erhöht würde, einer tendenziellen Kostensenkung gegenläufige Effekte gegenüberstünden. Diese lägen zum einen in eventuell steigenden Kosten für das Management der Auftragnehmerleistungen. Zum anderen wären Einsparungen der Personalkosten durch eine stärkere Vergabe an Auftragnehmer nur dann realisierbar, sofern das betroffene eigene Personal innerhalb des Unternehmens auf anderen Dienstposten eingesetzt werden oder aber eine sofortige Kündigung erfolgen könnte. Umsetzungen innerhalb des Unternehmens setzen jedoch geeignete freie Dienstposten mit einem vergleichbaren qualitativen Anforderungsniveau sowie eine Zumutbarkeit nach sozialen Kriterien voraus. Die Möglichkeit von Kündigungen von Arbeitnehmern ist generell durch arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben begrenzt. Nach den für die Antragstellerin geltenden tarifrechtlichen Vorgaben sind darüber hinaus betriebsbedingte Kündigungen erheblich eingeschränkt, so dass auch insoweit der Anteil von Auftragnehmern nicht beliebig allein unter Kostengesichtspunkten erhöht werden kann. Eine „betriebsbedingte“ Entlassung von Beamten nach beamtenrechtlichen Vorgaben ist sogar gänzlich ausgeschlossen. Wenn aber bei einer Erhöhung des Auftragnehmeranteils eine gleichzeitige Um – oder Freisetzung des eigenen Personals ausscheidet, führt dies in Summe sogar zu steigenden Aufwendungen.

4.2.3.1.4 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die monatlichen Fakturierungseinzelkosten von **[BuGG] €** wurde akzeptiert.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die Fakturierung im Ressort ZWCS entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt.

Die gebotene Berichtigung des maßgeblichen kalkulatorischen Zinssatzes sowie die Anpassung der Mietkosten (siehe bereits Ziffer 4.2.3.1.2) haben hier keinen Effekt auf das ausgewiesene Ergebnis.

4.2.3.1.5 Materialkosten

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Materialpreise wurden auf Grundlage der Prüfungen der Fachabteilung geringfügig - vorrangig durch die Berücksichtigung von Skonto – reduziert. Der auf die Preise aufzurechnende Materialgemeinkostenzuschlag war demgegenüber antragsgemäß auf **[BuGG]** % festzulegen.

4.2.3.1.6 Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren zu reduzieren (z. B. bei der Prozessvariante der CuDA 2Dr hbr „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € (zuletzt von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €); hinsichtlich der Werte für die anderen Prozessvarianten wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Die auf die einzelnen Produktvarianten verrechneten Stückgemeinkosten sind damit gegenüber der vorangegangenen Entscheidung tendenziell gesunken.

Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene, aktualisierte Branchenprozessmodell bestätigt.

4.2.3.1.6.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

4.2.3.1.6.1.1 Kalkulationsmethodik

Während die Antragstellerin die Gemeinkosten in früheren Entgeltgenehmigungsverfahren über ein dreistufiges Zuschlagssystem und in Abhängigkeit von der Höhe der Einzelkosten bestimmt hat, greift sie seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Wie bereits im vorangegangenen Verfahren differenziert die Antragstellerin auch wiederum zwischen Gemeinkosten, die ausschließlich dem Bereich Wholesale zuzuordnen sind (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW), sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuordenbare Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert. Abweichend zu einer Umsatzschlüsselung verfährt die Antragstellerin allerdings auch aktuell in Bezug auf die Allokation von Gemeinkosten auf die Konzernsäulen:

[BuGG].

[BuGG]

4.2.3.1.6.1.2 Bewertung

Methode

Eine segmentdifferenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf den Bereich Wholesale umfasst, hat letztlich eine noch verursachungsgerechtere Kostenallokation zur Folge und ist daher nicht zu beanstanden. Von der Fachabteilung wurde überprüft, ob die betreffenden Gemeinkosten tatsächlich allein einen Bezug zu Vorleistungen haben. Danach handelt es sich bei den vorleistungsspezifischen Gemeinkosten beispielsweise um Kosten für Betriebsratsmitglieder, die ausschließlich für Mitarbeiter des Führungsbereichs ZW zuständig sind, sowie um Kosten für die im Führungsbereich ZW verwendeten IT-Systeme. Die Kosten der IT-Systeme werden in einem ersten Schritt zur Ermittlung der segmentspezifischen Gemeinkosten verursachungsgerecht, d. h. in Abhängigkeit von der Nutzung bzw. den Nutzerzahlen, auf den Führungsbereich ZW allokiert.

Die vorgenannte Methode führt dazu, dass bestimmte Gemeinkostenteile nur noch den Vorleistungen und nicht mehr sämtlichen Produkten zugeschlüsselt werden.

Im Gegensatz zur Antragstellerin hat die Fachabteilung im Übrigen wie bisher auch weiterhin nach solchen Gemeinkosten differenziert, die ausschließlich dem Retailbereich zuzuordnen sind, und diese gestrichen (siehe unten).

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Die erneut in den Antragsunterlagen geltend gemachte Allokationslogik **[BuGG]**, – wurde allerdings wiederum nicht übernommen. Eine Gemeinkostenschlüsselung nach Umsätzen basiert auf dem sogenannten Tragfähigkeitsprinzip. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. **[BuGG]**.

Die Vorgehensweise der Fachabteilung zur Ermittlung angemessener Gemeinkostenbeträge, **[BuGG]**, beinhaltet auch keine „doppelte Kürzung“. Denn Kosten, die klar erkennbar keinerlei Vorleistungsrelevanz aufweisen, werden generell nicht akzeptiert. Die nach Prüfung festgestellten anerkennungsfähigen GHS Overheadkosten werden dann auf die Konzernsegmente gemäß deren Tragfähigkeit, welche sich auf Basis des erzielten Umsatzes bemisst, verteilt.

Kürzungen im Detail

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang hat die Fachabteilung nach Kostenstellen differenziert, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben.

[BuGG].

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz von **[BuGG]** % (KeL 2020) auf 3,64 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen (siehe jeweils bereits Ziffer 4.2.3.1.2).

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen. Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf bestand hier nicht.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – einschließlich der Mobilfunksparte - von **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** € laut Antragstellerin). Der moderate Rückgang der Gemeinkostensumme gegenüber dem Verfahren BK3c-18/005 ist im

Wesentlichen auf Personaleinsparungen zurückzuführen (siehe auch Antworten der Antragstellerin im Schreiben vom 26.05.2020 zu den Fragen 4.1 und 4.2).

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzschlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Prozessvarianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden **[BuGG]**). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen sowie der Gesamtumsatz des Unternehmens basieren dabei auf den Angaben des Antrags. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozess-Varianten (Ist 2019) dividiert (TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden **[BuGG]**).

Sofern Prozessvarianten identische Einzelkosten aufweisen und somit eine Entgelt differenzierung nur durch die Umsatzschlüsselung von Gemeinkosten (bzw. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG) hervorgerufen worden wäre, wurden beide Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst. Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2019) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohen Differenzen zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den Zeitraum des Release den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

4.2.3.1.6.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Bei der Bewertung der Gemeinkostenhöhe wurde neben den Kosteninformationen der Antragstellerin zusätzlich auf das Branchenprozessmodell zurückgegriffen.

Die Eingangsdaten des Modells wurden zuletzt im Jahr 2018 aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere Beschluss zur TAL-Überlassung BK4b-07/001 vom 30.03.2007 und das zugrundeliegende Gutachten des „International Performance Research Institute“ sowie den Beschluss zur TAL Überlassung BK3c-13/002 vom 26.06.2013, S. 66 f. des aml. Umdrucks).

Im Ergebnis errechnet sich gemäß Branchenprozessmodell ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.601.750.102,78 €, der nur geringfügig um **[BuGG]** % unter dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert (**[BuGG]** €) liegt.

Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren.

Von einer noch weitergehenden Gemeinkostenkürzung auf das Ergebnis des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer abgesehen und in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 34 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren

Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 35 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

4.2.3.1.7 Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

4.2.3.1.7.1 Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Personalabbauprogramme

Die Gesamtaufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Personalabbauprogramme wurden auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkannt, aber aufgrund gebotener Kürzungen abgesenkt (z. B. für die Variante CuDA2Dr hbr, Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden, von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €).

- Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.
- Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), das die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Die Größenordnung der Programme bleibt deutlich hinter früheren Programmen dieser Art zurück. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG liegt vor:

Vivento-Kräfte können aufgrund rechtlicher Regelungen (Tarifrecht, Beamtenrecht) nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar. Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG waren allerdings zu korrigieren.

Zunächst waren sie ebenso wie die Gemeinkosten nicht prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Weiter war der Wertansatz für das Vivento-Defizit zu reduzieren – zum einen wie in zurückliegenden Entscheidungen aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten, des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe vorliegend zu einer Reduzierung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte **[BuGG]** € (beantragt **[BuGG]** €) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP)“ **[BuGG]** € (gegenüber **[BuGG]** € laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2019 verteilt.

Die Aufwendungen nach § 32 Abs. TKG können sich zwischen verschiedenen Releaseständen auch deshalb unterscheiden, weil die Abfindungsprogramme und die damit verbundenen Zahlungen in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen werden.

Soweit die Antragstellerin im Rahmen ihrer Konsultationsstellungnahme vom 07.08.2020 zur Festlegung der produktübergreifenden Parameter die Verwendung eines fehlerhaften Übertrags für die Berechnung der Obergrenze für die Abfindungszahlungen moniert, lässt sich dies nach erneuter Überprüfung der Berechnungen durch die Fachabteilung nicht bestätigen.

4.2.3.1.7.2 Beschlusskammergebühren

Die von der Antragstellerin in die Kalkulation einbezogenen voraussichtlichen Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGebV) waren im vorliegenden Fall trotz Vorliegens einer rechtliche Verpflichtung i. S. d. § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG aus nachstehend genannten Gründen nicht zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin setzt im Rahmen ihrer Kostenkalkulation in einem ersten Schritt unterstellte Gebühren gemäß Stufe 5 eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG in Höhe von 170.500 € ins Verhältnis zu einem Planumsatz im angenommenen Genehmigungszeitraum für die hier gegenständlichen Leistungen in Höhe von **[BuGG]**). Die zunächst ermittelten Entgelte werden dann in einem zweiten Schritt um diesen Prozentsatz erhöht.

Die Aufwendungen der Antragstellerin aus Anlass der BKGebV stellen aus Sicht der Beschlusskammer keine Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dar. Denn die Gebühren werden zur eigentlichen Leistungserstellung nicht benötigt. Demgegenüber ist grundsätzlich eine Berücksichtigung als Aufwand nach § 32 Abs. 2 TKG möglich, da es sich um Aufwendungen handelt, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, für die aber eine rechtliche Verpflichtung gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 9 TKG i. V. m. der BKGebV durch einen entsprechenden Gebührenbescheid entstehen wird.

Gebühren nach der BKGebV erhöhen insoweit die Summe der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Die Allokation derartiger Aufwendungen erfolgt in den Kostenunterlagen der Antragstellerin – gemäß der von der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit regelmäßig akzeptierten Vorgehensweise – anhand einer Umsatzschlüsselung. Dabei werden die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht, wie hier von der Antragstellerin praktiziert, dienstleistungsspezifisch auf einzelne Vorleistungen allokiert, sondern unter Rückgriff auf den Gesamtsatz der Antragstellerin (Segment Deutschland) auf alle Dienstleistungen der Antragstellerin – sowohl im Vorleistungs- als auch im Endkundenbereich – verteilt.

Eine Belastung sämtlicher Dienstleistungen mit den aus der BKGebV resultierenden Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG ist aber nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil sie der „üblichen“ Vorgehensweise entspricht. Vielmehr wird eine derartige Schlüsselung auch am ehesten einer verursachungsgerechten Kostenverteilung gerecht, während dies für die von der Antragstellerin vorgenommene Verrechnung der Gebühren allein auf die einzelne Vorleistung gerade nicht zutrifft. Denn die Leistungen der Bundesnetzagentur, für die die Gebühren gemäß BKGebV zu entrichten sind, erfolgen, um eine Umsetzung der in § 2 TKG genannten Ziele der Regulierung zu erreichen, so die Wahrung der Nutzer- insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es wäre aber nicht sachgerecht, wenn Aufwendungen, die für Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Ziele anfallen, allein von den Wettbewerbern finanziert würden und die Antragstellerin, deren Marktbeherrschung letztlich ursächlich für die erforderlichen Leistungen der Bundesnetzagentur ist, demgegenüber keinerlei Anteil dieser Aufwendungen tragen müsste. Auch würden im Falle einer ausschließlichen Verteilung auf Vorleistungen bei einer anzunehmenden Finanzierung der Aufwendungen durch die Endkundertarife letztlich allein

die Kunden der Wettbewerber mit den Gebühren gemäß BKGebV belastet, nicht aber die Endkunden der Antragstellerin. Jedoch profitieren beide Kundengruppen – die Kunden der Wettbewerber und der Antragstellerin - von der Förderung der Verbraucherinteressen und des Wettbewerbs sowie der weiteren in § 2 TKG genannten Ziele.

Eine Schlüsselung über den Gesamtumsatz wird diesem Umstand gerecht: Die Gebühren, die für die auf die Realisierung der Regulierungsziele gerichteten Tätigkeiten der Bundesnetzagentur anfallen, werden anteilig auf sämtliche Leistungen – im Vorleistungsbereich wie im Endkundenbereich der Antragstellerin – verteilt. Die Aufwendungen werden folglich von Antragstellerin und Wettbewerbern gemeinsam und im Ergebnis von allen Endkunden getragen.

Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG eines bestimmten Jahres werden von der Antragstellerin, wie von der Bundesnetzagentur – zugunsten einer Berücksichtigung gesicherter Werte – ebenfalls akzeptiert, erst im folgenden Release angesetzt. Beträge, die in dem Jahr 2020 anfallen, werden folglich nicht bereits im aktuellen Release KON 2019 / KeL 2020, sondern im nächsten Release KON 2020 / KeL 2021 erfasst.

Wegen der gebotenen Einordnung der Gebühren nach der BKGebV als Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG sind die betreffenden Ansätze im gegenständlichen Verfahren (noch) nicht berücksichtigungsfähig. Der diesbezügliche Zuschlag von **[BuGG]** % auf die zunächst ermittelten Entgelte war folglich zu streichen.

Im Übrigen wird durch die gebotene Allokation der Gebühren auf sämtliche Dienstleistungen die Kostenerhöhung im Vorleistungsbereich deutlich gemindert werden. Sie würde im vorliegenden Fall auf Basis der von der Antragstellerin angesetzten Gebührenhöhe bei den einzelnen Leistungen lediglich ggf. eine Tarifierhöhung im Centbereich bewirken.

4.2.3.1.8 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Nach den Begründungen unter Ziffer 4.2.3.1.1 bis 4.2.3.1.7 ergeben sich für die einzelnen Prozessvarianten der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr folgende Prozesszeiten (in Klammern die Werte der Antragstellerin):

	Übernahme		Neuschaltung				Kündigung	
Variante\ Ressort	o. A. Ek	m. A. Ek	m. A. KVz, o. A. Ek	m. A. KVz, m. A. Ek	o. A. KVz, o. A. Ek	o. A. KVz, m. A. Ek	o. g. U. Ek	m. g. U. Ek
Produkt- und Angebotskosten Vertrieb								
ZW	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
Produkt- und Angebotskosten Technik								
TS DTS	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
TS DTA Dispo	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
TS DTA	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

Die sehr geringfügige Abweichung zwischen den von der Antragstellerin ausgewiesenen und von der Beschlusskammer akzeptierten Zeiten im Ressort Dispo folgt allein aus der Korrektur der sachlichen variablen Verteilzeiten und die Rüstzeiten im Führungsbereich DTTS_Dispo gemäß Ziffer 4.2.3.1.1.5.

Im Hinblick auf die Einzelzeiten, die den Angaben für das Ressort FS zugrunde liegen, wird außer auf die Begründung nach Ziffer 4.2.3.1.1.5 angesichts der Vielzahl der betroffenen Aktivitätsschritte auf die Excel-Datei in der Verfahrensakte verwiesen.

Abkürzungen:

- o. A. Ek (ohne Arbeiten beim Endkunden)
- m. A. Ek (mit Arbeiten beim Endkunden)
- m. A. KVz, o. A. Ek (mit Arbeiten am KVz, ohne Arbeiten beim Endkunden)
- m. A. KVz, m. A. Ek (mit Arbeiten am KVz, mit Arbeiten beim Endkunden)
- o. A. KVz, o. A. Ek (ohne Arbeiten am KVz, ohne Arbeiten beim Endkunden)
- o. A. KVz, m. A. Ek (ohne Arbeiten am KVz, mit Arbeiten beim Endkunden)
- o. g. U. Ek (ohne gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden)
- m. g. U. Ek (mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden)

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die - teilweise reduzierten - Zeitasätze (Ziffer 4.2.3.1.1) mit den korrigierten Stundensätzen (Ziffer 4.2.3.1.2) multipliziert. Die jeweiligen Einzelkosten und die Kosten für die Vergabe an Auftragnehmer wurden mit dem Anteil für Eigenrealisierung bzw. Fremdvergabe (Ziffer 4.2.3.1.3) multipliziert. Die Summen waren um die ausgewiesenen Fakturierungskosten (Ziffer 4.2.3.1.4), die Materialkosten (Ziffer 4.2.3.1.5) und die abgesenkten Gemeinkosten (Ziffer 4.2.3.1.6) sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (Ziffer 4.2.3.1.7) zu erhöhen. Die gemäß Tenor für die CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr genehmigten Entgelte entsprechen den Berechnungsergebnissen.

Die genauen Berechnungen lassen sich der betreffenden Excel-Datei, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

Zu allen Korrekturen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

4.2.3.1.9 Internationaler Tarifvergleich

Eine von der Fachabteilung der Bundesnetzagentur erstellte internationale Vergleichsmarktbetrachtung bestätigt die Berechnungen der Beschlusskammer insoweit, dass Kürzungen der beantragten Entgelte geboten sind.

Allerdings liegen auch die genehmigten Tarife noch deutlich über dem sogenannten „doppelten Durchschnitt“, teilweise auch über dem einfachen Durchschnitt der Vergleichsländer,

im Einzelnen siehe gesonderten Prüfbericht der Fachabteilung vom 17.06.2020.

Jedoch liefert der Tarifvergleich keine hinreichend gesicherte Grundlage für die Genehmigung von Tarifen, die niedriger sind als die auf Grundlage der detaillierten Kostennachweise hergeleiteten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Zunächst wird in diesem Zusammenhang zur gebotenen vorrangigen Entscheidung auf Basis verwertbarer Kostenunterlagen auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.3.1.6.2 verwiesen.

Darüber hinaus wurde bereits in mehreren Entscheidungen zur TAL-Überlassung dargelegt (siehe zuletzt Beschluss BK3c-19/001 vom 26.06.2019, S. 137 des amtlichen Umdrucks), dass konkrete Angaben zu kostenbestimmenden Parametern ausländischer Telekommunikationsunternehmen, die eine Bewertung der Vergleichbarkeit im Rahmen eines internationalen Tarifvergleichs ermöglichen würden, nur schwer ermittelbar sind, zumal es sich bei den betreffenden Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen handelt. Offenkundig ist aber, dass zwischen verschiedenen Ländern auch bei der TAL-Bereitstellung, insbesondere aufgrund differierender Lohnhöhe und Personalkosten, erhebliche Differenzen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bestehen können.

An diesen grundlegenden Ausführungen ändert nichts, dass, wie die Beigeladenen zu 1., 2., 6., 8. und 9. in ihren Konsultationsstellungnahmen vortragen und oben bereits ausgeführt wurde, die Tarife der Antragstellerin im internationalen Vergleich teilweise signifikant über den Durchschnittswerten liegen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nur diejenigen Länder in den Vergleich einbezogen werden konnten, in denen ein separates Kündigungsentgelt erhoben wird und somit eine zu

Deutschland vergleichbare Preisstruktur zu verzeichnen ist. Das waren von 30 Ländern lediglich 9 Staaten (Belgien, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Italien, Norwegen, Polen und Slowenien).

4.2.3.2 Über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehende Dienstleistungen

Die Kalkulationen sämtlicher über die Basisvariante CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr hinausgehender Leistungen beinhalten ebenfalls durchweg Prozesskostendarstellungen. Produkte aus Prozesszeiten und Stundensätzen werden auch hier um Fakturierungskosten, ggf. Materialkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht. Dabei stellen die Prozesszeiten jeweils die dienstleistungsspezifischen Kalkulationsparameter dar. Sie waren daher gegenüber den Prüfungen zur CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr einer eingehenden zusätzlichen Untersuchung zu unterziehen:

4.2.3.2.1 Prozesszeiten

4.2.3.2.1.1 Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die weiteren Produktvarianten der TAL (einschließlich KVz- und Schaltverteiler-TAL, jedoch ausgenommen der Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung der HVt-TAL)

4.2.3.2.1.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesszeiten für die Bereitstellung und Kündigung der einzelnen über die Basisvariante hinausgehenden Produktvarianten der TAL sind nach der Vorgehensweise der Antragstellerin – wie in den Kostenunterlagen zu früheren Entgeltanträgen - teilweise aus der Kalkulation der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr (hbr) abgeleitet, teilweise aber auch originär ermittelt worden:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für das Auftragsmanagement im Ressort ZW sind bei fast allen Produktvarianten identisch (**[BuGG]** Minuten bei der Bereitstellung und **[BuGG]** bei der Kündigung). Lediglich bei den KVz-TAL-Varianten werden abweichende Ansätze für die WITA-Exceptionbearbeitung ausgewiesen (**[BuGG]** bzw. **[BuGG]** Minuten). Während die betreffenden Werte aber in vorausgegangenen Entgeltanträgen ganz erheblich über den HVt-TAL-Ansätzen lagen, ist die für die KVz-TAL angegebene Zeit bei der Bereitstellung nunmehr niedriger als diejenige für die HVt-TAL, bei der Kündigung nur geringfügig höher. Ebenfalls bei fast allen Produktvarianten identisch zur Basisvariante sind die Zeiten der WITA Clearing und Listenbearbeitung (**[BuGG]** Minuten) und die Auftragsbearbeitung (**[BuGG]** Minuten), die lediglich bei der Variante CCA-P weiterhin nicht in Ansatz gebracht wird.
- Die Zeiten für die Disposition von eigenen Kräften bzw. – sofern relevant - von Auftragnehmern in dem Ressort Dispo entsprechen bei allen Produktvarianten den jeweiligen Wertansätzen für die CuDA 2Dr.
- Unterschiede gegenüber der Basisvariante und zwischen den einzelnen Produktvarianten folgen demgegenüber teilweise aus differierenden Montagezeiten (Ressort FS).

Zwar werden die Wegezeiten, die Ansätze für die Vor- und Nachbereitung des Auftrags sowie die Kennzeichnung der TAE aus der Kalkulation für die CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr übernommen. Dies gilt vielfach ebenso für die Aktivitätszeiten der Schaltarbeiten. Allerdings werden die Zeiten für die Schaltungen am HVt, am KVz sowie beim Endkunden bei mehreren Varianten durch einen Faktor (**[BuGG]**) aus den Angaben für die Basisvarianten abgeleitet (betrifft CuDA 4Dr hbr, CuDA 4Dr mit ZWR, CCA-P, PmxAsl, KVz TAL CuDA 4Dr hbr).

Die Kalkulationen der OPAL/ISIS-Varianten beinhalten allein etwaige Schaltarbeiten beim Endkunden.

In Einzelfällen werden unter der „Montage“ noch weitere spezielle, für die betreffende Produktvariante erforderliche Prozesse erfasst (Bereitstellung eines NTBA bei CCA-B und BaAsI OPAL/ISIS bzw. eines NTPM bei CCA-P und PmxAsI (jeweils bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden); Aufhebung des NTPM im Falle der Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden bei CCA-P und PmxAsI).

- Außer in Bezug auf die Schalttätigkeiten ergeben sich unterschiedliche Prozesszeiten der einzelnen Produktvarianten laut Antragstellerin wie bisher hinsichtlich der Leitungsrecherche und –buchung. Während diese bei der CuDA 4Dr hbr, der CCA-A, der CCA-B und den KVz-TAL-Varianten zumeist automatisch und nur zu einem begrenzten Anteil noch manuell erfolgen, ist nach den Kostenunterlagen der Antragstellerin insbesondere für die Produktvarianten CCA-P, PMxAsI ISIS und - in geringerem Umfang – auch für die OPAL/ISIS-Varianten unverändert eine aufwendigere Leitungsrecherche und –buchung mittels des Systems TESH im Ressort TS DTS notwendig.

Die niedrigen Ansätze aus der Basisvariante für die „Hotline Netzdokumentation“ und „Grundstücksrecherche“ im Ressort TS DTS werden von der Antragstellerin auch in die Kalkulationen der Produktvarianten einbezogen.

Des Weiteren werden die Kosten der OPAL/ISIS-Varianten wie bisher unter Rückgriff auf eine spezielle Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTS einschließlich der „Auftragsbearbeitung KENOS“ berechnet.

- Die Kalkulationen für die KVz-TAL-Varianten gelten in gleicher Form auch für die Schaltverteiler-TAL.

4.2.3.2.1.1.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Kürzungen der Prozesszeiten des Auftragsmanagements einschließlich des Zeitaufwands für die manuelle Recherche („ORKA TAL-Recherche“) im Ressort ZW folgen für sämtliche Produktvarianten aus den Ausführungen zur Basisvariante unter Ziffer 4.2.3.1.1.1. Entsprechende Aktivitätszeiten für WITA verringern sich infolgedessen für die Bereitstellungs- und Kündigungsprozesse auf **[BuGG]** Minuten bzw. **[BuGG]** Minuten. Für die KVz-TAL-Varianten reduzieren sich die Werte bei der Bereitstellung auf **[BuGG]** und bei der Kündigung auf **[BuGG]** Minuten.

Im Gegensatz zu vorausgegangenem Entscheidungen konnten nunmehr die KVz-TAL-spezifischen Prozesszeiten als Grundlage der Berechnungen akzeptiert werden, weil die bisherigen erheblichen Diskrepanzen der betreffenden Werte zur HVt-TAL nicht mehr bestehen. Zwar wurden die Exceptions 226 und BLW 165 BL-W.7, die zu dem Sammelposten „restliche Exceptions“ gehören, wegen fehlender Erläuterung nicht in die Kalkulation übernommen. Die Streichung hat allerdings keine Konsequenz für die gewichtete Prozesszeit.

Analog zur Basisvariante wird die Zeit für die WITA Clearing und Listenbearbeitung auf **[BuGG]** Minuten reduziert, die Auftragsbearbeitung bleibt mit **[BuGG]** Minuten unverändert.

Mit Ausnahme der Auftragsbearbeitung erfolgt zusätzlich die Anpassung der Rüst- und Verteilzeiten.

Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort TS DTS) und die Disposition (Ressort TS DTA Dispo)

Zur Bewertung der unterschiedlichen Zeiten wird auf die Ziffern 4.2.3.1.1.2 und 4.2.3.1.1.3 verwiesen.

Bei den OPAL/ISIS-Varianten waren ferner die Ansätze des Ressorts TS DTS für Prozesszeiten in Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung „KENOS“ (Bereitstellung und Kündigung; jeweils **[BuGG]** Minuten) komplett zu streichen. Der Beschlusskammer erschließt sich nach

wie vor - auch nach umfangreichen Rückfragen bei der Antragstellerin in vergangenen Verfahren - weder die Notwendigkeit noch der konkrete Inhalt der 2010 erstmalig ausgewiesenen Aktivitäten und Beträge. Der aktuelle Antrag enthält hierzu wieder keinerlei ergänzende Erläuterungen.

Der Zeiteinsatz für die Disposition bei der Produktvariante „Kündigung CCA-P mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden“, den die Beschlusskammer bisher gestrichen hatte, wurde von der Antragstellerin nicht mehr in Ansatz gebracht.

Zeitansätze für die „Leitungsbearbeitung“ (Ressort TS DTS)

Die Zeitansätze für die spezielle „Leitungsbearbeitung“ durch das Ressort TS DTS bei Übernahme, Neuschaltung und Kündigung (betrifft insbesondere CCA-P und PMxAsl) wurden weiterhin akzeptiert.

Auch bei den OPAL/ISIS-Varianten wurde, ebenfalls wie bisher, ein erhöhter Aufwand für die Leitungsrecherche anerkannt, der hier allerdings – im Vergleich zu den vorstehend aufgeführten Produktvarianten - einen deutlich geringeren Umfang aufweist.

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am KVz und die Arbeiten beim Endkunden, der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten und die Anpassung der Bündel effekte bei den Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr wirken sich auch auf die jeweiligen Prozessvarianten der anderen TAL-Produkte aus.

- Dabei gilt speziell für die KVz- / Schaltverteiler-TAL-Varianten:

Die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am KVz / Schaltverteiler bei der KVz-TAL Cu DA 2Dr / KVz-TAL CuDa 2Dr hbr bzw. bei den Schaltverteiler-Produktvarianten waren bei der Neuschaltung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu verringern. Der Zeiteinsatz der Antragstellerin für die Aufhebung der Schaltung anlässlich einer Kündigung war von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten zu kürzen. Die Prozesszeit für die Übernahme wurde von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten reduziert.

Die Kostenkorrektur der Neuschaltung ergibt sich – wie vorstehend unter Ziffer 4.2.3.1.1.4.2 ausgeführt – unverändert aus einer Kürzung der Grundzeit für Schaltarbeiten am KVz (einschließlich Sichtprüfung) von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten wegen der Nichtberücksichtigung von Schaltungen mittels Löttechnik.

Spezifischer Korrekturbedarf war wiederum auch hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Prozesszeit für das „Aufheben von Schaltungen im KVz / Schaltverteiler“ geboten. Während die Antragstellerin für den Prozessschritt des „Aufhebens von Schaltungen im KVz / Schaltverteiler“ mangels gesonderter Zeitermittlung auf den Zeitbedarf für das „Aufheben einer Schaltung im HVt“ als Referenzleistung mit einer Grundzeit von **[BuGG]** Minuten abstellt, war demgegenüber nach einschlägiger Spruchpraxis der Beschlusskammer der niedrigere Zeitwert für die „Aufhebung einer Rangierung“ (vgl. hierzu die Ausführungen zur „Schneidklemmenbeschaltung“ im Beschluss BK 3a-15/010 vom 30.06.2015, S. 32f.) zu kalkulieren. Das „Aufheben einer Rangierung“ war dabei gegenüber dem „Herstellen einer Rangierung“ mit dem Faktor 0,5 anzusetzen.

Bei der Übernahme mit / ohne Arbeiten beim Endkunden ermittelt sich somit eine Grundzeit für die „Aufhebung einer KVz-Schaltung“ in Höhe von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten x 0,5). Ein zusätzlicher Zeitbedarf für die sog. Sichtprüfung ist dabei nicht relevant, da diese Aktivität bereits bei der Herstellung berücksichtigt wird. Demgegenüber ist bei der Kündigung ohne Arbeiten beim Endkunden der Zeitbedarf für die vorgenannte Sichtprüfung mit einzurechnen. Im Ergebnis errechnet sich dafür eine Grundzeit von **[BuGG]** Minuten (**([BuGG] Minuten x 0,5) + [BuGG] Minuten**). Die vorgenannten Kostenkorrekturen finden bei sämtlichen Produktvarianten Anwendung, die das alleinige Aufheben von Schaltungen am KVz beinhalten (so insbesondere auch bei Nutzungsänderung mit Umschaltung im Netz, etc.).

Die Prozesszeit für die Schaltung bei der Übernahme reduziert sich dementsprechend von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten (Herstellen der Schaltung) + **[BuGG]** Minuten (Aufheben der bisherigen Schaltung)) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten **[BuGG]** Minuten) und für die Schaltung bei Kündigung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten ((Sichtprüfung **[BuGG]** Minuten) + (Aufheben der Schaltung **[BuGG]** Minuten)).

Die dargelegte Kürzung der Prozesszeit für die Schaltarbeiten bei der KVz-TAL CuDA2 Dr hat wiederum Auswirkungen auf die abgeleiteten Zeiten für die hochbitratige KVz-TAL 2Dr bzw. 4Dr bzw. die entsprechenden Schaltverteiler-Produktvarianten.

Schließlich wurde auch in Bezug auf die KVz- / Schaltverteiler-TAL für die Schaltarbeiten beim Endkunden derselbe Zeitansatz wie bei der CuDA 2Dr unterstellt (**[BuGG]** Minuten).

- Ebenso sind die o. g. zusätzlichen Prozesszeiten bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Installation des NTBA (**[BuGG]** Min.) bzw. NTPM (**[BuGG]** Min.) (betrifft Produktvarianten CCA-B, CCA-P, BaAsI OPAL/ISIS und PmxAsI) sowie bei der Kündigung einer CCA-P / einer PmxAsI ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden für den Ansatz der Demontage des NTPM (**[BuGG]** Min.) gerechtfertigt.
- Während die Beschlusskammer bislang bei der Produktvariante „TelAsI ISIS ohne Arbeiten beim Endkunden / mit Arbeiten am KVz“ den von der Antragstellerin verwendeten Zeitansatz für die „Wegezeit zum KVz – neuer Auftrag“ durch den Ansatz „Wegezeit HVt – KVz“ ersetzt und auf alle weiteren Bereitstellungsvarianten bzw. Nutzungsänderungen ohne Arbeiten bzw. Umschaltungen beim Endkunden übertragen hatte, konnte die betreffende Fahrzeit in Anlehnung an die plausiblen Erläuterungen der Antragstellerin bei der Basisvariante (Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.4) nunmehr akzeptiert werden.

Soweit in einzelnen speziell ermittelten, nicht aus der Basisvariante abgeleiteten Prozesszeiten des technischen Außendienstes überhöhte sachliche variable Verteilzeiten enthalten sind, waren diese Ansätze mit dem Korrekturfaktor gemäß Ziffer 4.2.3.1.1.5 zu multiplizieren.

4.2.3.2.1.2 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL

Sofern die Neuschaltung einer KVz-TAL - ohne Wechsel des Anbieters und unter Beibehaltung des gleichen Endkunden - im Anschluss an die Kündigung einer HVt-TAL erfolgt, ergeben sich im Hinblick auf die Neuschaltung Effizienzvorteile beim Auftragsmanagement, die zur Genehmigung separater niedrigerer Entgelte geführt haben.

Die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass entgegen der Kostendarstellung der Antragstellerin im Falle der Neuschaltung einer KVz-TAL im Anschluss an die Kündigung am HVt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung im Ressort ZW (WITA-Exceptions sowie WITA-Clearing und Listenbearbeitung) ersichtlich sind und insofern von einem reinen „zero-touch-Prozess“ auszugehen ist (siehe Beschluss BK3c-16/017 vom 27.09.2016, S. 73 des amtl. Umdrucks). Der diesbezügliche Zeitansatz von insgesamt **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten für die WITA Bereitstellung und Übernahme und **[BuGG]** Minuten für WITA Clearing & Listenbearbeitung), der gemäß Ziffer 4.2.3.1.1.1 für die KVz TAL in anderen Fällen akzeptiert werden konnte, war deshalb vorliegend nicht zu berücksichtigen.

Die darüberhinausgehenden Prozesszeiten - für die Arbeiten der manuellen Leitungsrecherche sowie für die Montage am KVz - waren demgegenüber aus der Kalkulation für die Neuschaltung am KVz zu übernehmen.

Die Tarifunterschiede laut Antrag gegenüber den herkömmlichen Entgelten für eine KVz-TAL-Neuschaltung resultieren im Übrigen allein aus differierenden Gemeinkostenbeträgen, die sich aus der Umsatzschlüsselung der Antragstellerin ergeben.

4.2.3.2.1.3 Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL (bei mindestens 10 Umschaltungen)

4.2.3.2.1.3.1 Kalkulationsgrundlage

Die neu beantragten Leistungsentgelte für die „massenhafte“ Neuschaltung von KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung von HVt-TAL bei mindestens 10 (zeitgleichen) Umschaltungen stellen eine Ergänzung des Leistungsportfolios dar. Insoweit werden im Rahmen der Kostenkalkulation zunächst sämtliche Prozessansätze der diesbezüglichen Einzelleistungen übernommen und anschließend einzelne Aktivitäten der Montage in einem zweiten Schritt mit einem Prozessfaktor zur Berücksichtigung der Massenumschaltungen gewichtet. Dieser wird mit **[BuGG]** angesetzt.

4.2.3.2.1.3.2 Bewertung

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Prozessfaktor zur (kostenmäßigen) Berücksichtigung von **[BuGG]** zeitgleichen Umschaltungen ist nach Auffassung der Beschlusskammer sachlich plausibel und konnte insoweit der Kalkulation zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zugrunde gelegt werden. Er errechnet sich aus einer von der Antragstellerin vorgelegten Datenauswertung für die Nahbereichsmigration (Carrierausbau im Nahbereich). Als Inputparameter dienen die durchschnittlichen Schaltungen pro KVz innerhalb eines Fünfmonatszeitraums zwischen November 2018 und März 2019, aus denen sich der Mittelwert von **[BuGG]** Schaltungen pro Tag/KVz ergibt. Konkret hat die Beschlusskammer den Bündelungsfaktor bezogen auf die Zeiten für Fahrten und Fußwege sowie für die Sichtprüfung am KVz und darüber hinaus auch auf die bündelungsfähigen Zeiten der Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“ und „Auftrag bearbeiten und abschließen“ (siehe Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.). Dabei wurden die bündelungsfähigen Zeiten der Vor- und Nachbereitung durch den hier maßgeblichen speziellen Bündelungsfaktor (**[BuGG]**) dividiert und dann um den nicht bündelungsfähigen Zeitanteil erhöht.

Alle weiteren vorzunehmenden Kostenkorrekturen ergeben sich aus den diesbezüglichen Anpassungen bei „der Neuschaltung einer KVz-TAL in Verbindung mit der Kündigung einer HVt-TAL (siehe vorstehende Ausführungen unter Ziffer 4.2.3.2.1.2). Dies gilt insbesondere auch für die Streichung der Vertriebskostenansätze für WITA-Exceptions mitsamt WITA-Clearing und Listenbearbeitung.

4.2.3.2.1.4 Nutzungsänderung

4.2.3.2.1.4.1 Kalkulationsgrundlage

Eine „Nutzungsänderung“ kann eine Änderung der TAL-Produktvariante CuDA 2Dr von nieder- in hochbitratig, von hoch- in niederbitratig oder eine Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante CuDA 2Dr hbr bzw. der KVz-TAL CuDA 2Dr hbr einschließlich der Schaltverteiler-TAL umfassen. Die Tarife werden danach differenziert, ob eine Umschaltung des Verbindungskabels (bzw. des carriereigenen Zuführungskabels) und eine „Umschaltung im Netz“, also am HVt, am KVz oder am Schaltverteiler zur Realisierung erforderlich ist, oder ob eine Nutzungsänderung gar nicht möglich ist. Die Entgelte für die Nutzungsänderung der KVz-TAL (unter Änderung des Übertragungsverfahrens) gelten dabei auch für die KVz-TAL-Varianten am zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen), am KVz auf dem VzK sowie im Zusammenhang mit dem KVz auf dem Hauptkabel für A0-APL. Die den einzelnen Produktvarianten zugeordneten Prozesszeiten werden von der Antragstellerin dabei teilweise aus den Werten der CuDA 2Dr bzw. der KVz- / Schaltverteiler-TAL abgeleitet:

- Die Antragstellerin geht im Hinblick auf das Auftragsmanagement für die Nutzungsänderung der HVt-TAL von einer vollumfänglichen Bearbeitung durch WITA aus. Aufgrund einer spezifischen „Exception“-Erfassung für die Nutzungsänderung unterscheiden sich die geltend gemachten Zeitansätze aber von den Werten bei der Bereitstellung der Basisvariante CuDA 2Dr (**[BuGG]** Minuten gegenüber **[BuGG]** Minuten). Die ausgewiesene Zeit für „WITA Clearing und Listenbearbeitung“ (Beschwerde- und Kundenmanagement) beträgt **[BuGG]** Minuten und ist damit identisch zu der Angabe für die Basisvariante. Ebenfalls analog der Basisvariante wird ein Ansatz für die Auftragsbearbeitung von **[BuGG]** Minuten kalkuliert.

Auch bezüglich einer Nutzungsänderung bei der KVz-TAL (einschließlich Schaltverteiler-TAL) geht die Kalkulation wie bei der Bereitstellung der KVz-TAL von einem 100-%igen Bearbeitungsprozess durch die WITA-Schnittstelle aus. Allerdings wird dabei für die Aussteuerung der Aufträge seitens der Antragstellerin ein höherer Zeitansatz (**[BuGG]** Minuten) im Vergleich zur Nutzungsänderung der HVt-TAL (s.o. **[BuGG]** Minuten) einbezogen.

Den Tarifpositionen „Nutzungsänderung nicht möglich“ liegen ausschließlich Prozesszeiten für das Auftragsmanagement bzw. die Auftragsbearbeitung zugrunde.

- Die Zeiten für die spezielle Auftragsbearbeitung des technischen Innendienstes im Ressort TS DTS sowie die Disposition der eigenen Kräfte bzw. der Auftragnehmer im Ressort Dispo sind der Kalkulation der Übernahme der CuDA 2Dr entnommen.
- Die notwendigen Schaltarbeiten des Ressorts TS DTA bzw. der beauftragten Auftragnehmer bei Änderungen der TAL-Produktvarianten bzw. Änderungen des Übertragungsverfahrens sind laut Antragstellerin identisch. Sowohl in Zusammenhang mit den Schaltarbeiten „am Verbindungskabel“ als auch „im Netz“ ist nach den Kostenunterlagen grundsätzlich die Aufhebung der bisherigen Schaltung und das Herstellen einer neuen Schaltung (am HVt, KVz bzw. Schaltverteiler) erforderlich. Die betreffenden detaillierten Zeitansätze für Wegezeiten, Schaltarbeiten, Vor- und Nachbereitung sowie die auch hier erfassten Kennzeichnungen der TAE entsprechen wiederum den jeweiligen Werten aus der Kalkulation der CuDA 2Dr bzw. der KVz-TAL.

Bei der HVt-TAL-Variante „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ geht die Antragstellerin wie bislang davon aus, dass am KVz in jedem Fall, am HVt aber nur in **[BuGG]** % aller Fälle geschaltet werden muss. Ebenso unverändert werden die Arbeiten beim Endkunden bei den HVt-TAL-Varianten „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ sowie „mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ mit **[BuGG]** % gewichtet.

- Den identischen Tarifen für die Varianten der Nutzungsänderung einer KVz TAL „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ und „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ liegen gleiche Prozesse und Kosten zugrunde. Insbesondere unterscheiden sich die in beiden Fällen durchzuführenden Schaltungen nicht: Bei der Variante „ohne Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ erfolgt die Herstellung einer neuen Verbindung am KVz zwischen einer bereits zuvor bestehenden Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel. Bei der Variante „mit Umschaltung im carriereigenen Zuführungskabel, mit Umschaltung im Netz“ wird eine neue Schaltung zwischen einer neuen Doppelader im carriereigenen Zuführungskabel und der neuen Doppelader im Verzweigungskabel vorgenommen.

4.2.3.2.1.4.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement der Nutzungsänderung für die HVt-TAL wurden von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten (jeweils inklusive der top down ermittelten Zeiten und der Ansätze für die manuelle TAL-Recherche) gekürzt. Analog der Vorgehensweise bei der Bereitstellung der HVt-TAL war auch in der Kalkulation der Nutzungsänderung der Exception-code 1 zu streichen. Demnach errechnen sich anerkennungsfähige bottom up bestimmte Zeiten für die Aussteuerungen von **[BuGG]** Minuten (gegenüber **[BuGG]** Minuten laut Antrag).

Der für die Nutzungsänderung am HVt anerkennungsfähige Zeitwert für die Exception-Erfassung war unter Effizienzgesichtspunkten auch auf die Nutzungsänderung der KVz- bzw. Schaltverteiler-TAL zu übertragen. Denn der Beschlusskammer erschließt sich nach wie vor nicht, weswegen bzgl. der Exception-Bearbeitung ein Unterschied zwischen beiden Leistungen gerechtfertigt wäre, zumal im Vergleich zur letztmaligen beantragten Bearbeitungszeit von **[BuGG]** Minuten der aktuelle Ansatz um **[BuGG]** % (**[BuGG]** Minuten) höher sein soll. Der nun anerkannte Zeitansatz i.H.v. **[BuGG]** Minuten liegt geringfügig unter dem letztmaligem akzeptierten Wert von **[BuGG]** Minuten.

Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort TS DTS) und die Disposition (Ressort TS DTA Dispo)

Zur Bewertung der Zeiten und gebotener Senkungen wird auf die Ziffern 4.2.3.1.1.2 und 4.2.3.1.1.3 verwiesen. Darüber hinaus wurde bei den Produktvarianten für die CuDA 2Dr hbr (TAL, Nutzungsänderung, CuDA2Drhbr > Änd.Ü-Verfahren, ohne Umschalt. im Verb.kabel, ohne Umschalt. im Netz) und für die KVz-CuDA 2Dr hbr (TAL, Nutzungsänderung, KVz CuDA2Drhbr > Änd.Ü-Verfahren, ohne Umschalt. im carrieregig. Zuführungskabel, ohne Umschalt. im Netz und TAL, Nutzungsänderung; KVz CuDA2Drhbr > Änd.Ü-Verfahren, mit Umschalt. im carrieregig. Zuführungskabel, ohne Umschalt. im Netz) die Grundstücksrecherche (**[BuGG]** Minuten x **[BuGG]** %) gestrichen. In Bezug auf die Variante „TAL, Nutzungsänderung, CuDA2Drhbr > Änderung des Ü-Verfahren, mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz“ hatte die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer im Vorgängerverfahren BK3c-18-005 eingeräumt, dass bei bekannter TAL-Versorgung eines Grundstücks in der Regel auf die Grundstücksrecherche verzichtet wird (siehe Schreiben vom 06.07.2018, 6. Fragenkatalog, Antwort zur Frage 1). Die Berichtigung wurde von Seiten der Antragstellerin bei der genannten Variante berücksichtigt. Die von der Antragstellerin vorgenommene Streichung der Grundstücksrecherche bei der Nutzungsänderung „CuDA2Dr > CuDA2Dr hbr, mit Umschalt. im Verb.kabel, ohne Umschalt. im Netz“ wurde von der der Beschlusskammer zurückgenommen, da diese lediglich bei den Varianten mit Änderung des Übertragungsverfahrens und ohne Umschaltarbeiten im Netz anzusetzen sind.

Zeitansätze für die Montage (Ressort TS DTA)

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am KVz, der sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten des technischen Außendienstes und die Anpassung der Bündel effekte bei den Basisvarianten CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr wirken sich auch auf die Nutzungsänderung aus.

Bei den Varianten „mit Umschaltung im Netz“ wurden die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am KVz gemäß Ziffer 4.2.3.2.1.1.2 inklusive erfolgter Verteilzeitanpassung auf **[BuGG]** Minuten für die Neuschaltung und **[BuGG]** Minuten für die Aufhebung reduziert.

Der spezielle gegenüber der Basisvariante niedriger beantragte Wert für die Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]** Minuten bzw. nach Korrektur der sachlichen variablen Verteilzeit und Rüstzeit **[BuGG]** Minuten) konnte in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen werden.

4.2.3.2.1.5 Portwechsel

4.2.3.2.1.5.1

Kalkulationsgrundlage

Die von der Antragstellerin kalkulierten Kostenkomponenten für den „Portwechsel“ sind – mit Ausnahme der Ansätze für die vertriebliche und technische Auftragsbearbeitung, die hier entfallen - identisch mit denjenigen der Leistung „Nutzungsänderung TAL CuDA 2Dr hochbitratig – Änderung des Übertragungsverfahrens, mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz“. Grundsätzlich umfasst der TAL-Portwechsel die koordinierte Kündigung und Bereitstellung einer TAL, um eine für den Kunden bereits bereitgestellte TAL auf eine andere Doppelader im HVt-ÜVt-Verbindungskabel zu schalten. Dabei bleibt die maßgebliche TAL-Produktvariante nach einem Portwechsel die Gleiche.

4.2.3.2.1.5.2 Bewertung

Zu den gebotenen Korrekturen der Zeitansätze für den Portwechsel ist somit wegen der Bezugnahme auf die o. g. Referenzleistung auf Ziffer 4.2.3.2.1.4.2 zu verweisen.

4.2.3.2.1.6 Zusätzliche Anfahrt

4.2.3.2.1.6.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten für eine zusätzliche Anfahrt umfassen diejenigen Tätigkeiten, die notwendig sind, um nach einem fehlgeschlagenen ersten Termin eine erneute Terminvereinbarung zu veranlassen und den Endkunden eines TAL-Nachfragers dann ein weiteres Mal aufzusuchen. Neben der eigentlichen zusätzlichen Anfahrt fallen somit Zeiten an, um den Kundenkontakt herzustellen. Darüber hinaus sind auch noch Zeiten vom fehlgeschlagenen ersten Termin insoweit zu berücksichtigen, als die Anwesenheit des Technikers zu dokumentieren und der Kunde über die Notwendigkeit, einen neuen Termin zu vereinbaren, schriftlich zu informieren ist. Denn diese Aktivitäten werden durch den eigentlichen Bereitstellungs- oder Entstörungsprozess nicht abgegolten. Zudem sind administrative Tätigkeiten zur Dokumentation und Abrechnung notwendig.

Den einzelnen Aktivitätszeiten des Auftragsmanagements liegen acht „Exceptions“, zugrunde. Entsprechend den Standardvarianten wird die Zeit für die WBCI-Erfassung von bisher **[BuGG]** Minuten nicht mehr in Ansatz gebracht. Die ermittelte Prozesszeit beläuft sich auf **[BuGG]** gegenüber bisher **[BuGG]** Minuten. Die PAS Belegbearbeitung wird mit **[BuGG]** Minuten gegenüber bisher **[BuGG]** Minuten angesetzt.

Die Prozesszeiten der Aktivitäten im Führungsbereich DTTS sind aus dem letzten Verfahren übernommen worden.

Die Prozesszeit für den SMN (bisher **[BuGG]** Minuten) wurde von der Antragstellerin auch im Hinblick auf die zusätzliche Anfahrt nicht mehr geltend gemacht.

4.2.3.2.1.6.2 Bewertung

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die ressortspezifischen Prozesszeiten von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten zzgl. PAS-Bearbeitung **[BuGG]** Minuten) mussten bezüglich der top-down kalkulierten PAS Bearbeitung reduziert werden. Die anerkennungsfähige Zeit beläuft sich auf **[BuGG]** Minuten. Die Antragstellerin konnte auf Rückfrage der Beschlusskammer nicht hinreichend erläutern, warum der Mengenrückgang nicht mit einem vergleichbaren Rückgang des FTE-Bedarfs korreliert. Daher

wurde basierend auf den Angaben im Vorgängerverfahren BK3c-18/005 eine angemessene Reduktion des FTE-Bedarfs vorgenommen.

Zeitansätze in den Ressorts TS DTA Dispo und TS DTA

Die Prozesszeiten für die Disposition von Eigenkräften und Auftragnehmern wurden entsprechend den Ausführungen zur Basisvariante unter Ziffer 4.2.3.1.1.3 anerkannt. Der Ansatz für die Montage war demgegenüber von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu kürzen (jeweils vor Multiplikation mit dem Prozentsatz für Eigenrealisierung).

Da die Antragstellerin an der überhöhten und in dem Fraunhofer Gutachten nicht bemessenen Prozesszeit für „intensives Bemühen, den Kundenkontakt herzustellen“, festhält, konnte für den Karteneinwurf wieder nur die bisher hierfür anerkannte Zeit von einer Minute in die weitere Kalkulation übernommen werden.

Erneut gekürzt wurden die Prozesszeiten für „Auftrag bearbeiten/ Rückgabegrund eintragen“ (**[BuGG]** Minuten) und „Auftrag neu laden / Detailinformationen ansehen“ (**[BuGG]** Minuten). Die ausgewiesenen Zeitansätze waren gegenüber dem Vorantrag unverändert und deshalb im Hinblick auf die Ergebnisse des Fraunhofer Gutachtens anzupassen. Denn dort werden deutlich geringere Grundzeiten ausgewiesen (**[BuGG]** statt **[BuGG]** und **[BuGG]** statt **[BuGG]** Minuten).

Die anerkennungsfähigen Prozesszeiten für die Disposition und die Montage belaufen sich somit unter Berücksichtigung der Kürzung des Zuschlags für Rüst- und Verteilzeiten auf **[BuGG]** Minuten.

4.2.3.2.1.7 Faxzuschlag

4.2.3.2.1.7.1 Kalkulationsgrundlage

Der Faxzuschlag wird ergänzend zu dem jeweiligen herkömmlichen Bereitstellungsentgelt erhoben und dient zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten, die auf die Übermittlung des Auftrags per Fax statt über WITA zurückzuführen sind. Die Kalkulation des Faxzuschlages umfasst demzufolge diejenigen Prozesse, die zusätzlich bei einer Faxübertragung anfallen. Die Antragstellerin sieht hierfür Prozesszeiten des Ressorts ZW für die Auftragsbearbeitung von insgesamt **[BuGG]** Minuten vor.

4.2.3.2.1.7.2 Bewertung

Die Prozesszeit ist gegenüber dem Vorantrag um für den für die WBCI-Erfassung nicht mehr in Ansatz gebrachten Zeitansatz reduziert und ansonsten unverändert. Eine Kürzung der von der Antragstellerin kalkulierten Prozesszeit ergibt sich allein durch die gebotene Anpassung des Zuschlags für die sachliche variable Verteilzeit und Rüstzeit (Absenkung im Ressort ZW von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** %).

4.2.3.2.1.8 Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten

4.2.3.2.1.8.1 Kalkulationsgrundlage

Die Tarife für das Schalten zu besonderen Zeiten sind neben den Regelbereitstellungsentgelten zu entrichten, sofern die Bereitstellung außerhalb der normalen Schaltzeitfenster erfolgt. Dementsprechend sind die betreffenden Entgelte auf Grundlage derjenigen Kosten zu bewerten, die durch die Bereitstellung außerhalb der Regelschaltzeitfenster zusätzlich anfallen. Dabei handelt es sich nach der Kalkulation der Antragstellerin um die Kosten durch zusätzlich auftretende Fahrzeiten und um Zuschläge für Arbeiten außerhalb der tariflichen Regelarbeits-

zeit (Kostenpauschale von **[BuGG]** €, siehe auch Ausführungen zur Carrier-Expressentstörung, Ziffer 4.2.3.2.1.11). Zusätzliche Fahrzeiten ergeben sich dadurch, dass die bei der Ermittlung der „herkömmlichen“ Bereitstellungskosten berücksichtigten Bündelvorteile - durch mehrfaches Schalten an einem HVt bzw. durch Anfahren mehrerer HVt in einem täglichen „Rundkurs“ - beim Schalten zu besonderen Zeiten u. a. aufgrund der engen Zeitfenster nur in deutlich geringerem Umfang zu verzeichnen sind. Die zusätzliche Fahrzeit wird ermittelt als Differenz zwischen der unterstellten zusätzlich anfallenden Fahrzeit und der bereits durch die Regelbereitstellungsentgelte abgedeckten durchschnittlichen Fahrzeiten.

Auch diese Kalkulation enthält einen Ansatz für die hier spezielle WITA-Bearbeitung.

4.2.3.2.1.8.2 Bewertung

Die für das Ressort ZW ausgewiesenen Vertriebszeiten haben sich gegenüber dem vorhergehenden Antrag von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten geringfügig erhöht. Der bisher niedrigere Wert für die Auftragsbearbeitung (**[BuGG]** statt **[BuGG]** Minuten) beruhte auf einem Berechnungsfehler, der nun von der Antragstellerin nachvollziehbar korrigiert wurde. Demgegenüber sind die im Antrag enthaltenen Montagegrundzeiten unverändert und lediglich durch geänderte Rüst- und Verteilzeiten geringfügig gestiegen.

Die Prozesszeit für die Auftragsbearbeitung TAL Schalten zu besonderen Zeiten im Ressort ZW konnten anerkannt werden. Der Zeitwert für die WITA Clearing und Listenbearbeitung von **[BuGG]** (bisher **[BuGG]**) Minuten war jedoch auf **[BuGG]** Minuten zu reduzieren (siehe Ziffer 4.2.3.1.1.1).

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer waren analog zum Vorgehen im vorhergehenden Antrag weitere Korrekturen der Prozesszeiten im Ressort TS DTA durch Anpassungen der von der Antragstellerin vorgenommenen Kalkulationssystematik geboten. Die von der Fachabteilung hierzu durchgeführten (Alternativ-) Berechnungen beinhalten dabei veränderte (reduzierte) Schaltzeiten, wodurch sich die maximal je Schaltfenster von einem Techniker durchführbaren Schaltungen erhöhen sowie optimierte Kombinationen von Schaltungen und Fahrzeiten je HVt-Standort ermöglicht werden. Im Ergebnis bedingt diese Vorgehensweise u. a., dass auch im Rahmen des einstündigen Zeitfensters ein HVt-Wechsel möglich ist sowie im zweistündigen Fenster sogar zwei Wechsel durchgeführt werden können.

Hinsichtlich ihrer quantitativen Wirkung führen die vorgenannten Korrekturen bei den Wegeleistungen sowie Korrekturen der sachlichen variablen Verteilzeiten zu Kürzungen von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten für 1-3 Schaltungen, von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten bei 4-12 Schaltungen, von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten bei 13-52 Schaltungen sowie von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten bei mehr als 52 Schaltungen. Gleichmaßen waren wiederum die Kostenwerte für den Herbeiruf anzupassen. Diese sinken von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € für 1-3 Schaltungen, von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € bei 4-12 Schaltungen, von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € bei 13-52 Schaltungen sowie von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € bei mehr als 52 Schaltungen (zu den weiteren Einzelheiten, siehe Prüfbericht der Fachabteilung). Bezüglich der aufgeführten Prozesszeiten sind ebenfalls die Anpassungen der Rüst- und Verteilzeiten zu berücksichtigen.

4.2.3.2.1.9 Service- und Montagenachweis

Erstmalig wird ein gesondertes Entgelt für die Erstellung und Versand von Service- und Montagenachweisen (SMN) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung der TAL beantragt. Bisher war die Prozesszeit für die Erstellung des SMN Bestandteil des Montageprozesses bei den jeweiligen Produktvarianten mit Endkundenarbeiten. Die betreffende Prozesszeit war in den zurückliegenden TAL-Entgeltgenehmigungen nicht anerkannt worden (siehe zuletzt Beschluss BK3c-18/005 vom 25.09.2018, Ziffer 4.2.3.1.1.4.2.6 auf S. 52, sowie Ziffer 4.2.3.1.1.4.1). Der SMN kann nun als separate Leistung auf Basis der Zusatzvereinbarung

zum Standardvertrag über den Zugang zur TAL im Rahmen einer Bereitstellung bzw. Entstörung beauftragt werden. Bei Beauftragung wird die Antragstellerin nach Abschluss der erforderlichen Montage-, Schalt- und/oder Servicetätigkeiten in den Fällen, in denen ein Endkundertermin stattgefunden hat, einen SMN erstellen und diesen – spätestens am fünften Tag - an eine vom Carrier benannte E-Mail-Adresse versenden. Eine entsprechende Leistungsbeschreibung liegt den aktuellen Antragsunterlagen bei.

4.2.3.2.1.9.1 Kalkulationsgrundlage

Die Antragstellerin verrechnet eine Prozesszeit für die Erstellung des Service- und Montagebelegs von **[BuGG]** Minuten bei Eigenrealisierung und Einzelkosten von **[BuGG]** € für die Erledigung im Rahmen der Auftragnehmerleistung. Die Grundzeit (**[BuGG]** Minuten) entstammt dem Fraunhofer-Gutachten 2016 (Tabelle Anhang B-25) und wurde durch **[BuGG]** Messungen an **[BuGG]** Standorten ermittelt. Insgesamt wird nach Berücksichtigung des Montagestundensatzes, des Fremdvergabeanteils, der Fakturierungskosten, der Gemeinkosten, der neutralen Aufwendungen und den anteiligen Beschlusskammergebühren ein Entgelt in Höhe von **[BuGG]** € beantragt.

4.2.3.2.1.9.2 Bewertung

Im Unterschied zu ihrer ursprünglichen, im Konsultationsentwurf dargelegten Einschätzung hat die Beschlusskammer aufgrund der Konsultationsstellungen insbesondere der Beigeladenen zu 5. und 7. Zweifel, inwieweit die auf das Fraunhofer Gutachten zurückgehenden Zeiten die aktuellen Aktivitäten des Monteurs bei Ausfertigung eines SMN noch hinreichend abbilden können. Die Beigeladenen führen vor allem aus, dass zwischenzeitlich die überwiegende Anzahl der Felder maschinell ausgefüllt werde und die Arbeit, die für den Techniker verbleibt, nur wenige Sekunden in Anspruch nehme. Dies widerspricht dem o. g. Zeitanatz von 3,18 Minuten. Zweifel an der Kalkulation der Antragstellerin werden auch dadurch gefördert, dass die Antragstellerin selbst aufgrund einer möglichen Doppelverrechnung bei SMN, die speziell aus Anlass von Entstörungen angefertigt werden (E-Mail vom 13.08.2020), den Entgeltantrag für die Leistung „Service- und Montagenachweis für die Entstörung“ mit Schreiben vom 14.08.2020 zurückgenommen hat.

Die Beschlusskammer hält es daher für sinnvoll, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des SMN in einem separaten Entgeltgenehmigungsverfahren zu untersuchen, das im Übrigen nunmehr aufgrund der Antragsrücknahme ohnehin anstehen dürfte. In diesem Verfahren können dann auch Argumente der Beigeladenen, wonach Arbeiten in Zusammenhang mit einem SMN aus internen Gründen für die Antragstellerin anfallen, eingehender untersucht werden.

4.2.3.2.1.10 Reparatur der Endleitung

4.2.3.2.1.10.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten zur Reparatur der Endleitung umfassen die Tätigkeiten, die notwendig sind, um eine Endleitung zwischen APL und 1.TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden im Falle eines Defektes zu reparieren. Dies beinhaltet hauptsächlich notwendige Schaltarbeiten, das Setzen von Verbindungsdosen sowie das Verlegen von Kabeln. Zudem sind Prüfschritte erforderlich und es fallen Zeiten für die interne Verarbeitung und Dokumentation des Vorgangs an.

Entsprechend der Tariffdifferenzierung enthält die Kalkulation der technischen Prozesse eine Unterscheidung danach, ob die Reparatur direkt im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer TAL oder aber zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei Vornahme der Reparatur zu einem späteren Termin dient die erstgenannte Kalkulation zur Abbildung der in diesem Fall erbrachten Basisleistung. In die Kalkulation der späteren Reparatur werden neben den

Wegezeiten und Schaltungen noch Ansätze für die erneut notwendige Disposition der Monteure und eine zusätzliche Anfahrt einbezogen.

- Die Prozesszeiten der Schaltmaßnahmen ergeben sich aus verschiedenen möglichen Reparaturvarianten, die jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Schaltvorgängen nach sich ziehen. Demnach wird unterschieden zwischen einer aufwändigeren als „Teilneubau“ bezeichneten Reparatur, bei der durchschnittlich 8 Meter (maximal 15 Meter) Endleitung verlegt werden sowie einer einfachen Reparatur der Endleitung, bei der zwei Verteilerdosen gesetzt werden und im Durchschnitt nur ein Meter Kabel verlegt wird. Der „Teilneubau“ fließt mit einem Mengenanteil von **[BuGG]** %, die einfache Reparatur zu **[BuGG]** % in die Kostenkalkulation der Antragstellerin ein.
- Die technischen Aktivitäten zur „Erstellung eines Angebotes“ bei besonders hohem Aufwand umfassen im Wesentlichen Zeiten, die für die Auskundung im Sinne einer Begutachtung des Arbeitsumfangs mit aktuell beantragten **[BuGG]** Minuten (bisher **[BuGG]** Minuten) erforderlich sein sollen. Zusätzlich werden seitens der Antragstellerin noch Dispositionsleistungen für die Einsatzsteuerung mit einem zeitlichen Umfang von **[BuGG]** (bisher **[BuGG]**) Minuten in den Berechnungen berücksichtigt.

Die technischen Prozesszeiten sind gegenüber dem vorausgegangenen Entgeltantrag grundsätzlich unverändert. Allerdings wurde der Prozesszeitansatz für den SMN, der im Vorverfahren bereits nicht anerkannt wurde, nicht mehr in Ansatz gebracht und als eigene Entgeltposition beantragt (Ziffer 4.2.3.1.9).

Hinsichtlich der Basisleistung der Reparatur der Endleitung und der „Erstellung des Angebots“ enthält die Kalkulation neben den technischen Prozessen noch Ansätze für das Auftragsmanagement im Ressort ZW (zentralisierte Aufgaben für das Clearing sowie die „Listenbearbeitung“ **[BuGG]** Minuten, siehe bereits Ziffer 4.2.3.1.1.1) sowie **[BuGG]** Minuten für die PAS-Belegbearbeitung.

Der Tarif für die eigentliche Reparaturleistung bei besonders hohem Aufwand wird nicht pauschaliert, sondern „nach Aufwand“ beantragt.

4.2.3.2.1.10.2 Bewertung

Zeitansätze für die Reparatur der Endleitung (Basisleistung)

Die aktuell ausgewiesene Prozesszeit für das Auftragsmanagement einschließlich PAS-Belegbearbeitung in Höhe von **[BuGG]** Minuten (vormals **[BuGG]** Minuten) wurde in Anlehnung an die Prüfungen zur Bereitstellung und Kündigung der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr als Basis der Berechnung anerkannt und aufgrund der Korrektur der Personaleinheiten auf **[BuGG]** Minuten angepasst (siehe Ziffer 4.2.3.1.1.1).

Ebenso wurden die Grundzeiten und Häufigkeiten für die technischen Prozesse – unter Rückgriff auf die Prüfungen in vorausgegangenen Verfahren - anerkannt. Änderungen gegenüber den letzten Entscheidungen waren auch in diesem Verfahren für die Basisleistung nur für den Materialansatz durchzuführen. Der unter Anlagen Teil 4.3_B; Anlage_4_3_4_erw-Dok_Materialkosten.xls dokumentierte Ansatz für die Lieferung des Installationskabels und der Nagelschellen, welcher grundsätzlich bereits Bestandteil der AN-Leistung OZ 10071620 „Endleitung herstellen“ ist, wurde jedoch für den AN-Anteil gestrichen.

Allerdings waren die für die Tätigkeiten des Außendienstes angesetzten variablen sachlichen Verteilzeiten und Rüstzeiten des Ressorts FS auch hier zu reduzieren (siehe Ziffer 4.2.3.1.1.5).

Zeitansätze für zusätzliche Tätigkeiten bei nicht zeitgleicher Beauftragung mit der TAL-Bereitstellung

Kürzungen der Prozesszeiten für die nicht zeitgleich beauftragte Reparatur folgen lediglich aus der Korrektur des in den Schaltzeiten eingerechneten Zeitzuschlags für variable sachliche Verteil- und Rüstzeiten (Ziffer 4.2.3.1.1.5).

Der zu verzeichnende Rückgang des „Zuschlags“ für die Reparatur der Endleitung gegenüber dem bislang genehmigten Entgelt resultiert vorrangig aus der Reduzierung des Stundensatzes und dem gesunkenen Preis für die Vergabe an Auftragnehmer.

Zeitansätze für die Erstellung eines Angebotes

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Zeiten für die Disposition, also der Einsatzsteuerung, für die Angebotserstellung (**[BuGG]** Minuten) und für die Auskundung (**[BuGG]** Minuten) wurden vollständig akzeptiert. Lediglich die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten wurden wiederum angepasst. Die Zeit für das Auftragsmanagement wurde entsprechend der Vorgehensweise bei der Reparatur der Endleitung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten reduziert.

Die Beschlusskammer geht wie bisher davon aus, dass die Einzelaktivitäten der Disposition notwendig und die entsprechenden Schritte aufgrund der „Individualität“ der Angebote manuell durchzuführen sind.

Dies gilt auch für die Auskundung, die die Kontaktaufnahme mit dem Kunden, die Durchführung der Vor-Ort-Begehung zur Klärung der anfallenden Arbeiten, die diesbezügliche Anfahrt und die Erstellung von Skizzen als Grundlage des späteren Angebotes umfasst. Ebenso wird im Rahmen einer Auskundung bereits der notwendige Materialbedarf abgeschätzt und geklärt, ob ein weiterer Techniker hinzuzuziehen ist oder Hilfsmittel (wie z.B. eine Leiter) erforderlich sind.

Zu dem aufwandsbezogenen Entgelt für die „Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ wird auf Ziffer 4.2.3.2.3 verwiesen.

4.2.3.2.1.11 Carrier Expressentstörung

4.2.3.2.1.11.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit einer CEE für die Teilnehmeranschlussleitung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse werden bereits durch die Überlassungsentgelte für die Teilnehmeranschlussleitung abgedeckt.

Zusätzliche Zeitansätze sind insbesondere gerechtfertigt durch ggf. mehrfache (Zwischen-) Meldungen an den Auftraggeber zum Bearbeitungsstand der Entstörung (Ressort TS DTS), durch höhere Fahrzeiten, die auf geringere Bündeleffekte (Zielfahrt statt Rundfahrt) oder Anfahrten von der Wohnung des Technikers zurückzuführen sind, durch etwaige provisorische Entstörungen zur Einhaltung der Zeitvorgabe (Ressort TS DTA) und durch einen „Herbeiruf“ bzw. die damit verbundene Anerkennung einer Kostenpauschale von **[BuGG]** € bei Einsätzen von Kräften der Antragstellerin außerhalb der Regelarbeitszeit.

4.2.3.2.1.11.2 Bewertung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Grundzeiten entsprechen im Wesentlichen den zuletzt akzeptierten Werten für die CEE. Dennoch waren von der Beschlusskammer mehrere Anpassungen vorzunehmen.

So musste, analog zum Vorgehen im Rahmen der „zusätzlichen Anfahrt“ (siehe Ziffer 4.2.3.2.1.6) beim Auftragsmanagement die Zeit für die PAS Bearbeitung reduziert werden.

Die Antragstellerin kalkuliert die Störungsbearbeitung nun mittels des sogenannten Front-End-Assistent (FEA) der eine überwiegend automatisierte Störungsannahme realisieren soll. Dies

führt zwar bei der CEE zu einer Prozesszeit von **[BuGG]** Minuten gegenüber bisher für vergleichbare Tätigkeiten ausgewiesenen **[BuGG]** Minuten. Da der FEA jedoch bei der Regelentstörung TAL deutliche Prozesszeitsenkungen zur Folge hat, werden die FEA-bezogenen Zeiten dennoch akzeptiert, auch weil die Herleitung der einfließenden Parameter hinreichend nachgewiesen wurde. Zu weiteren Details wird auf das Prüfgutachten der Fachabteilung (Ziffer 3.11.2.1) verwiesen. Reduktionen erfolgten demgegenüber durch die produktübergreifende Anpassung von Wegezeiten, die sich bei der CEE in den Positionen Aufwand für Ersatzbeschaffung (iRAZ und aRAZ) sowie Zielfahrt statt Rundfahrt (iRAZ) und Wegeleistung Expresstörung (aRAZ) wiederfinden. Hier wurde auf Basis von Erkenntnissen aus anderen Verfahren, insbesondere zur CFV-Express-Entstörung (BK2a-17/001), ein Effizienzfaktor von **[BuGG]** ermittelt, mit dem die Fahrzeiten multipliziert werden. Weiterhin wird der beim "Aufwand für Ersatzbeschaffung" (aRAZ, inkl. Wegezeit) angesetzte zusätzliche "Erschwernis"-Aufschlag von **[BuGG]** % nicht anerkannt, da diesbezüglich keine hinreichende Begründung geliefert wurde.

In Summe war die ungewichtete Basiszeit von zuletzt anerkannten **[BuGG]** Minuten, insbesondere aufgrund der Anpassung der Wegezeiten, auf **[BuGG]** Minuten zu reduzieren. Ein weiterer Korrekturbedarf aller Einzelzeitwerte ergab sich wiederum zudem durch die (antragsübergreifend) gebotene Anpassung der ressortspezifischen variablen sachlichen Rüst- und Verteilzeiten (siehe Ziffer 4.2.3.1.1.5).

In die Tarifikalkulation fließen erneut auch Auftragnehmerleistungen ein. Zur gebotenen Erhöhung des Vergabeanteils an Auftragnehmer wird auf Ziffer 4.2.3.1.3.2 verwiesen. Die für die Tarifikalkulation relevanten gewichteten Prozesszeiten nach Verrechnung des Fremdvergabeanteils sowie unter Berücksichtigung, welche Tätigkeitsanteile während bzw. außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden, ergeben in Summe **[BuGG]** Minuten (bisher **[BuGG]** Minuten). Anhand der seitens der Antragstellerin vorgelegten Statistik wird ersichtlich, dass sich der Anteil von Arbeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, bei dem die CEE-Pauschale nicht zu zahlen ist, geringfügig von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % erhöht hat.

4.2.3.2.1.12 Service Calls

4.2.3.2.1.12.1 Kalkulationsgrundlage

Eine differenzierte Aufgliederung nach Aktivitätsschritten ist für die Leistungen im Zusammenhang mit den Service Calls nicht erforderlich, da sich die jeweiligen Prozesszeiten ausschließlich aus der Gesprächsdauer für Anrufe des Servicetechnikers (Ressort TS DTS) bzw. des Auftragnehmers über das Voice Web Portal (VWP) an die Carrier-Hotline zuzüglich eines Aufschlags für die sachlich variable Verteilzeit und Rüstzeit in Höhe von **[BuGG]** % generieren.

Obgleich die Entgelte für die Service Calls je Sekunde erhoben werden, resultieren Tarifunterschiede zwischen Search Calls und Courtesy Calls aus der Verteilung der (in Relation) in beiden Fällen identisch hohen Fakturierungs- und Auftragnehmerkosten pro Gespräch auf die Sekunde. Denn die durchschnittlichen Gesprächsdauern, die zur Verteilung auf die Sekunde herangezogen werden, differieren bei den beiden Call-Varianten deutlich. Der Mittelwert aller für TAL, WIA und IP-BSA erfolgreich im Kalenderjahr 2019 durchgeführten Courtesy Calls (Gesamtmenge: **[BuGG]** Anrufe) bemisst sich dabei auf **[BuGG]** Sekunden und der Durchschnitt aller in 2019 erbrachten Search Calls (Gesamtmenge: **[BuGG]** Anrufe) auf **[BuGG]** Sekunden. Die für die Ableitung der Fakturierungskosten verwendeten Calldauern, welche auf

einer TAL-spezifischen Auswertung beruhen, unterscheiden sich demgegenüber von den vorgenannten Durchschnittswerten. So belaufen sich die TAL-spezifischen Callauern für den Search Call auf **[BuGG]**Sekunden (davon durchschnittliche Handlingtime **[BuGG]**Sekunden sowie durchschnittliche Calltime **[BuGG]**Sekunden) sowie für den Courtesy Call auf **[BuGG]**Sekunden (davon durchschnittliche Handlingtime **[BuGG]**Sekunden sowie durchschnittliche Calltime **[BuGG]**Sekunden).

4.2.3.2.1.12.2 Bewertung

Die von der Antragstellerin kalkulierten Prozesszeiten waren hinsichtlich der nachgewiesenen Anrufzeiten akzeptabel. Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Call-Dauern für Search und Courtesy Calls liegt dabei zum einen in den beauftragten Produkten – namentlich TAL, WIA und IP-BSA – sowie zum anderen in der Art des Routings von Calls durch die Carrier. So wird die Call-Dauer maßgeblich dadurch beeinflusst, ob der Carrier auf eine Hotline routet, die dann wiederum das Gespräch zum Endkunden (als Dreierkonferenz) aufbaut oder ob der Carrier direkt über das sogenannte Endkundenrouting (über eine Web-Schnittstelle) die Verbindung zum Endkunden herstellen lässt. Funktional ergibt sich bei Carriern mit dem Endkundenrouting durch die vorgenommene direkte Vermittlung eine deutlich kürzere Call-Dauer.

Kalkulationsrelevante Tarifanpassungen der Prozesszeiten ergeben sich vorliegend durch Korrektur der antragsübergreifenden Kostenparameter, namentlich der Reduzierung des Stundensatzes des Ressorts TS DTS, der Erhöhung des Auftragnehmeranteils sowie der Absenkung der kalkulationsrelevanten sachlich variablen Verteil- und Rüstzeiten.

4.2.3.2.1.13 GK-Anschaltungen

4.2.3.2.1.13.1 Kalkulationsgrundlage

Das Produkt GK-Anschaltung basiert darauf, dass mindestens zehn zusammenhängende TAL-Aufträge („Auftragsbündel“) zur Koordination gebündelt an ein separates Eingangstor übermittelt und einem speziellen Auftragsmanagementteam zugänglich gemacht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Auftragsbündel zu zeitgleichen Terminen beispielsweise im Rahmen eines geplanten Rollouts von Bereitstellungen koordiniert und proaktiv überwacht bereitgestellt werden. Die Vorgehensweise setzt insbesondere voraus, dass (sofern erforderlich) manuelle Eingriffe zur Auftragsklärung als auch spezielle Leistungen in Zusammenhang mit Auftragsverfolgung, Terminüberwachung, Eskalationsmanagement, Dokumentation, wöchentlichen Statusmonitorings sowie auch quartalsweise Reviewgespräche durchgeführt werden. Daher wird das Produkt GK-Anschaltung laut Antragstellerin nicht grundsätzlich über WITA prozessiert. Lediglich die reine Beauftragung auf Seiten des Carriers erfolgt über die WITA-Schnittstelle. Der Auftrag wird jedoch unmittelbar angesteuert und infolgedessen ausschließlich außerhalb von WITA bearbeitet. Die im TAL-Vertrag vorgesehenen Prozesse werden nicht verändert. Es handelt sich also lediglich um zusätzliche Koordinations-, Prüf- und Monitoringleistungen, die den Bereitstellungsprozess nach dem TAL-Vertrag ergänzen.

Bei der Prozesszeitermittlung wird entsprechend der Tariffdifferenzierung nach Grundentgelt und fallweisem Entgelt danach unterschieden, ob es sich um auftragsunabhängige oder einem konkreten Auftrag zugeordnete Aktivitäten handelt, und darüber hinaus, ob diese zentral oder in regionalen Niederlassungen erbracht werden. Die derart ermittelten Teilprozesszeiten werden dann auf jährliche Werte bzw. Prozesszeiten je TAL-Auftrag umgerechnet, wobei die entsprechenden ressortspezifischen Prozesszeiten noch mit Faktoren für die variable sachliche Verteilzeit und Rüstzeit beaufschlagt werden.

4.2.3.2.1.13.2 Bewertung

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Grundzeiten für den Bereich Technik im Ressort TS DTS konnten akzeptiert werden. Die in der Kalkulation des fallweisen Entgelts enthaltene technische Prozesszeit ist wieder mit der im Vorantrag ausgewiesenen Prozesszeit identisch. Hinsichtlich der vertrieblichen auftragsunabhängigen und auftragsabhängigen Prozesszeiten entspricht der Antrag ebenfalls dem Vorantrag.

Unter Einbezug der Prüfungen aus den letzten Verfahren ergab sich kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der vertrieblichen Aktivitäten.

4.2.3.2 Aufwandsbezogene Entgelte

Antragsgemäß war für die beiden nichtpauschaliert beantragten Einzelleistungen Anlage 1, 2. „Projekte im Rahmen des Zugangs zur TAL zu besonderen Zeiten“ und Anlage 1, 3. „Reparatur der Endleitung bei besonders hohem Aufwand auf Grundlage eines Angebotes“ eine Genehmigung „nach Aufwand“ sachlich geboten.

Dem Vorrang einer Festlegung von Pauschalentgelten für die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung der TAL widerspricht nicht, dass die vorstehend genannten Einzelleistungen gemäß AGB-Preisliste der Antragstellerin „Installation und Instandsetzung nach Aufwand, Stand 01.11.2019“ abgerechnet werden. Zwar gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand ist demnach gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung der Darlegungspflicht findet sich dabei in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Entsprechend den Darlegungen der Antragstellerin und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die tenorierten Zugangsentgelte grundsätzlich gegeben:

Denn hinsichtlich beider Aufwandspositionen hat die Antragstellerin auf Rückfrage erneut erklärt (E-Mail vom 07.07.2020), dass im zurückliegenden Genehmigungszeitraum keine Fälle eingetreten sind, in welchen die genannten Leistungen erforderlich waren. Schon insoweit liegen naturgemäß keine Erfahrungswerte vor, die die Beurteilung, ob eine Genehmigung nach Aufwand gerechtfertigt ist, ermöglichen.

Zum anderen handelt es sich sowohl bei den „Projekten zu besonderen Zeiten“ als auch bei der „Reparatur der Endleitung mit besonders hohem Aufwand“ um allein aufgrund ihrer Beschreibung extrem heterogene Leistungen. Denkbare Projektleistungen im Rahmen des Zugangs zur TAL zu besonderen Zeiten – die insbesondere kritische Endkunden bzw. große Geschäftskunden ansprechen könnten - wären beispielsweise „Umschaltungen von mehreren Primärmultiplexanschlüssen im Zuständigkeitsbereich eines regionalen Auftragsmanagements aus dem Netz der Antragstellerin auf den aufnehmenden Teilnehmernetzbetreiber“ oder „Umschaltungen von Krankenhäusern, Rettungsleitstellen, Arztnotrufzentralen, etc., wobei

höchstens zwei Anschlüsse pro Endkunde geschaltet werden“. Bei der Reparatur der Endleitung mit besonders hohem Aufwand ergibt sich der Charakter der Heterogenität aus einer Vielzahl komplexer einzelfallbezogener Aktivitäten, die sich einer pauschalierbaren Abrechnung entziehen; so dem Überschreiten einer Kabellänge von 15 Meter, dem Öffnen und Schließen von Brandabschottungen, der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der beschränkten Zugänglichkeit zum Endleitungskabel, dem Entfernen und Wiederanbringen von Deckenverkleidungen, Wandverkleidungen, Bodenbelägen, etc..

4.3 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

4.3.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

4.3.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, welche die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

4.3.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test

Bei der PKS-Betrachtung ist zu prüfen, ob ein Nutzer der Vorleistung TAL in der Lage ist, Endkundenprodukte der Antragstellerin – in der Regel gebündelte Leistungen aus Telefonie und DSL - konkurrenzfähig nachzubilden.

Bei einer solchen Untersuchung sind auf der Kostenseite sämtliche Kosten einzubeziehen, die dem Wettbewerber bei der Realisierung entsprechender Endkundenprodukte entstehen (also die einzelnen Vorleistungspreise für die Überlassung, Bereitstellung und Kündigung der TAL sowie alle darüberhinausgehenden Aufwendungen (Kosten für Splitter und DSLAM, Kollokationskosten, Verbindungskosten, Zusatzkosten und Gemeinkosten)).

Eine entsprechende PKS-Betrachtung wurde für die TAL zuletzt in dem Verfahren zur TAL-Überlassung BK3c-19/001 durchgeführt (siehe ausführlich Beschluss vom 26.06.2019, S. 143 – 148 des amtl. Umdrucks). Danach war eine Preis-Kosten-Schere zu verneinen, da die Erlöse

für ein Breitbandbündelprodukt die Kosten, die ein TAL-Nachfrager für die Erstellung eines derartigen Produktes hat, um 3,34 € übersteigen.

Durch die neu genehmigten Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte ändert sich in der betreffenden PKS-Untersuchung die Position „Vorleistungstarif TAL – Bereitstellung/Kündigung“. Die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte werden im Rahmen der Berechnung anhand der Stückzahlen zu einem durchschnittlichen Wert verdichtet und dann unter Berücksichtigung des von der Beschlusskammer akzeptierten kalkulatorischen Zinssatzes und der durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet. Durch Aktualisierung dieser Position (Einstellung der neu genehmigten Einmaltarife, der aktuellsten Absatzmengen des Jahres 2019 und des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes) und unter Berücksichtigung einer Kundenverweildauer von 63,3 Monaten gemäß letzter Marktabfrage ergeben sich Kosten von 1,21 € (statt bisher 1,00 €). Trotz gestiegener Vorleistungspreise verbleibt es somit bei einer Kostenüberdeckung.

4.3.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Nach den Berechnungen im L2-BSA-Verfahren BK3c-19/032, Ziffer 4.3.3, lagen die Kosten eines TAL-Nachfragers, der in höherem Maße in eigene Infrastruktur investiert, um 1,44 € unter den Kosten eines Nachfragers nach L2 BSA (L2-BSA-ADSL-SA). Gegenüber diesen Berechnungen steigen aufgrund der höheren Entgelte die Kosten von 0,99 € auf 1,08 €, was jedoch keine Konsequenzen für das grundlegende Ergebnis dieser Kosten-Kosten-Scheren-Untersuchung hat.

Eine Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung der Nutzer der KVz-TAL bzw. der HVt-TAL gegenüber Nutzern von KVz-AP war nicht durchzuführen. KVz-AP sind gemäß TAL Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 gerade Ersatzleistungen für den Fall einer Zugangsverweigerung zum Teilnehmeranschluss innerhalb des Hauptverteiler-Nahbereichs (siehe auch bereits Ziffer 4.2.2.2 im Beschluss BK3c-19/018 vom 24.09.2019) und daher keine Vorleistungsprodukte auf höherer Wertschöpfungsstufe.

4.3.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

5. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung der Entgelte gilt antragsgemäß ab dem 01.10.2020. Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.09.2022 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Genehmigungen der TAL-Einmalentgelte wurden bislang regelmäßig auf zwei Jahre befristet. Es sind keine aktuellen Gründe ersichtlich, die für eine Verlängerung dieses bewährten Zeitraumes sprechen würden. Auch die Antragstellerin hat eine zweijährige Befristung angeregt. Daher hat sich die Beschlusskammer wiederum maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass einerseits in regelmäßigen, nicht allzu langen Abständen eine turnusmäßige

Überprüfung der Entgelte mit Blick auf die Kostenentwicklung erfolgen sollte. Gleichzeitig trägt die zweijährige Befristung auch dem anderen bei der Abwägung zu berücksichtigenden Umständen Rechnung, wonach für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss.

Die Entgeltgenehmigung ist entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1., 5., 7. und 8. auch nicht bis zum 30.06.2021 zu befristen. Nach den insoweit klaren und eindeutigen Formulierungen, bezieht sich der Übergangszeitraum von einem Jahr in Nr. 71 der WACC-Mitteilung nämlich nicht auf den Geltungszeitraum der betroffenen Tarife, sondern auf die Kriterien für die Überprüfung von vorgelegten Entscheidungsvorschlägen durch die Kommission: „(...)Während eines Übergangszeitraums von bis zu einem Jahr (ab dem 1. Juli 2020) kann sie gleichwohl in begründeten Fällen auf Antrag der nationalen Regulierungsbehörden, die die Mitteilung übermittelt haben, bei ihrer Überprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen von einem Vorgehen nach dieser Methodik absehen. (...)“. Ein anderes Verständnis würde dazu führen, dass Nr. 71 der WACC-Mitteilung für Verfahren, welche erst zu späteren Zeitpunkten bis hin zum 01.07.2020 beginnen, weitestgehend leerlaufen würde. Damit bedingt der einjährige Übergangszeitraum für die Prüfung nach der WACC-Mitteilung nicht zwingend eine einjährige Befristung der vorgeschlagenen Maßnahme. Unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer die ausgesprochene Befristung für angemessen und vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 29.09.2020

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzer
In Vertretung		
Schug	Schölzel	Scharnagl

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.